Heimatbuch

Der Stadt Königshütte

1. Teil:

Quellensammlung

1. Band.

10232/62

Pracownia Śląska

O S T D E U T S C H E H E I M A T B Ü C H E R
Herausgegeben von Viktor Kauder

Band ...

H E I M A T B U C H

der Stadt Königshütte Oberschlesien

I. Teil. 1.Band.

Herausgegeben
im Auftrage des Oberbürgermeisters
von Bücherei-Direktor
R i c h a r d S c h m i d t

Verlagsort und Erscheinungsjahr
Verleger

H E I M A T B U C H

der Stadt Königshütte Oberschlesien

Herausgegeben im Auftrage des Oberbürgermeisters
von Büchereidirektor Richard Schmidt

I. TEIL:

Quellensammlung zur Geschichte der
Stadt Königshütte Oberschl.

1.BAND:

Von der Entstehung der einzelnen
Dorfgemeinden, die später zum
Stadtbezirk gehörten, bis zur
Stadtwerdung im Jahre 1868.

10232/62

ISL7C2

218029. III 1/1

Wallis Hr.
Svitochlovice
u. Rožna 4
17.9.62 4.-5



I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

V o r w o r t des Oberbürgermeisters der Stadt Königshütte Oberschlesien Ernst Schroeder:

Heimat als Kraftquell der Nation - Heimatpflege als kommunale Aufgabe - Das Heimatbuch als Dank und Bekenntnis der Stadt für Führer, Volk und Vaterland.

V o r w o r t des Herausgebers Richard Schmidt:

Entstehung der Quellensammlung - Plan des Heimatbuches der Stadt Königshütte - Mitarbeiterverzeichnis Allgemeine Erläuterungen zu den Texten der Quellensammlung - Zur Frage der Auswahl des Quellenmaterials - Ueber die Wiedergabe und die Anordnung der Texte - Dank an die engsten Mitarbeiter.

A u s z u g aus der G e s c h i c h t e der Stadt Königshütte Oberschlesien von den Anfängen bis zur Stadtgründung.

Q u e l l e n n a c h w e i s e:

a) Archivalische Quellen.
b) Druckwerke, aus denen "Quellen" entnommen wurden oder die sonst Nachrichten über den Stadtbezirk enthalten.
c) Nachweis der Bilder, Karten, Pläne und Photokopien.

B i b l i o g r a p h i e zur Geschichte der Stadt Königshütte von den Anfängen bis zur Stadtwerdung.

Q U E L L E N S A M M L U N G E N:

A. QUELLENSAMMLUNG zur Geschichte der Dorfgemeinden, die in den späteren Stadtbezirk eingemeindet wurden:

1. Quellensammlung zur Geschichte der f i s k a l i s c h e n G e m e i n d e Königshütte (als königliche Hüttenniederlassung) von 1798 bis 1868.
2. Quellensammlung zur Geschichte der Dorfgemeinde CHORZOW und ihrer Anteile von 1257 bis 1850.
3. Quellensammlung zur Geschichte der Gemeinde OBER-LAGIEWNIK von 1254 bis 1865.

4. Quellensammlung zur Geschichte der Dorfgemeinde MITTEL-LAGIEWNIK nebst Nieder-Lagiewnik und Nieder-Heiduk von 1750 bis 1866.

5. Quellensammlung zur Geschichte der Dorfgemeinde OBER-HEIDUK nebst Klein-Schwientochlowitz und Erdmannswille von 1747 bis 1876.

6. Quellensammlung zur Geschichte der Dorfgemeinde SCHWIENTOCHLOWITZ von 1744 bis 1855.

7. Quellensammlung zur Geschichte der Dorfgemeinde MACIEJKOWITZ von 1694 bis 1839

B. QUELLENSAMMLUNG zur Geschichte der S T A D T W E R- D U N G von Königshütte [vorbereitende Schritte und Massnahmen] von 1850 bis 1868.

C. U E B E R S I C H T E N und Z U S A M M E N S E T Z- L U N G E N:

1. Uebersicht über Ältere Besitzverhältnisse in den Altgemeinden.

2. Statistische Nachrichten aus den dörflichen Altgemeinden vor der Stadtwerdung.

3. Die ehemaligen Koloniegründungen auf späterem Stadtgebiet.

4. Erklärung älterer nichtdeutscher Ortsnamen im Gebiete des heutigen Stadtbezirks.

5. Zusammenstellung von Nachrichten über den ehemaligen Bergbau auf dem Stadtgebiete.

6. Königshütter als Teilnehmer an deutschen (preussischen) Feldzügen 1795 - 1815.

7. Nachlese kurzer Quellennachrichten.

D. ORTS- , PERSONEN- und SACHVERZEICHNISSE.

A.

QUELLENSAMMLUNG

zur Geschichte der

Dorfgemeinden

die in den späteren Stadtbezirk eingemeindet wurden.

1.

QUELLENSAMMLUNG
zur Geschichte der
fiskalischen Gemeinde
Königshütte
(als königliche Hüttenniederlassung)
von 1798 bis 1848.

(Stempelpapier ;)
" Sechs G. Groschen")

Kund und zu wißen sey hiermit, daß vor dem Chorzower und Domber Justiz Amt zwischen dem Königl.Ober Berg Amte des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, und der Chorzower Gemeinde nachstehender Contract verabredet und geschlossen worden:

1. Die Dorf- Gemeinde zu Chorzow überläst dem Königl. Ober Berg Amte von der an der Lagiewnieker Grenze belegenen Gemeindehütung Zwölf Magdeburger Morgen, zu Hundert Achtzig Quadrat Ruthen gerechnet, zu Anlegung einer Eisenhütte, welche mit einer Feuer Maschine, folglich nicht mit Waßer betrieben werden soll.

2. Für jeden Morgen dieses überlaßenen Terrains wird ein jährlicher Zins von Einem Reichsthaler, zehn Silbergroschen, folglich überhaupt jährlich Sechzehn Reichsthaler von dem Königl. Ober Berg Amte an die Gemeinde bezahlt.

3. Die Entrichtung dieses Zinses geschieht anticipando, jedesmal den 15ten April, und ist derselbe für dieses Jahr bereits an die Gemeinde bezahlt worden.

4. Außer diesem Zins hat auch noch die Gemeinde jetzt ein für allemal, als Gratification Zehn Reichsthaler erhalten.

5. Sollte das Vieh der Unterthanen von Chorzow durch Zufall auf die oben erwehnten, zur Hütte überlaßenen Grundstücke übertreten, so wird dasselbe niemals gepfändet werden

6. Wenn

6. Wenn hingegen ein Stück Vieh, welches den Hütten Arbeitern gehört, den Chorzower Insassen zu Schaden gehen, und von denselben gepfändet werden sollte, so muss der Eigenthümer von einem jeden Stück dergleichen Viehes ein Pfand Geld von Fünf Silber Groschen erlegen.

7. Auf dem neuen Etablissement soll, insoweit solches auf dem Chorzower Grund zu stehen kommt, kein anderes als Chorzower Getränke ausgeschenkt oder öffentlich verkauft werden.

8. Ohngeachtet das Königl. Ober Berg Amt mit dem als Erb Pacht demselben überlaßenen obenbestimmten Theile der Gemeinhütung nach seinem Belieben schalten und walten kann, so lange die Gemeinde den stipulirten Zins erhält, und die Gemeinde folglich sich um die von dem Königl.Berg Amte zu treffende Einrichtungen gar nicht zu kümmern hat, so behält dieselbe das Recht, wenn in der Folge das Etablissement völlig eingehen, und die Gemeinde wegen des jetzt besteimmten Zinses nicht gesichert werden sollte, das jetzt überlaßene Terrain sich wieder zuzueignen und sich in ihre völligen Eigenthums Rechte wieder einzusetzen.

9. Sämtliche Kosten des gegenwärtigen Vertrages und der vorhergegangenen Verhandlungen trägt das Königl.Ober Berg Amt.

10. Beyde Contrahenten versprachen vorstehenden Contract auf das Genaueste zu erfüllen und haben daher solchen gewöhnlicher maaßen vollzogen.

So geschehen Breslau, den 7ten May,u.Chorzow,den 29 May 1798

(Groß.Siegel:"Königl. Preuß.Ober Berg Amt.)

(Lacksiegel der Gemeinde Chorzow, ein wenig beschädigt.)

Königl. Preuß.Ober Berg Amt des souverainen Herzogthums Schlesien u. der Grafsch.Glatz.

(-) Steinbeck, (-) Harnisch,

(-) Bernhart.

Die Gemeinde zu Chorzow

+++ Casimir Golka, Scholtz

(-) Leopold Perkacz,mpr.) Gerichts Geschworene.

(-) Woicieh Oleiarczyk mpr.)

+++ Casimir Zalenga

+++ Stanislaw Grikola

+++ Johann Szafranietz

+++ Maciey Gluszy

+++ Jacob Kawka

+++ Mathes Nowak

+++ Andres Basgier

+++ Mathes Kosmala

+++ Anton Olearczyk

+++ Joseph Marek

+++ Stais Kosmala

+++ Lorenz Perteck

+++ Johann Macha

+++ Martin Gluszy

+++ Frantz Obloczek

+++ Jacob Cofalka

+++ Anton Roncoschek

+++ Adam Bistryga

+++ Stephan Dziura

+++ Lorentz Roncoschek

+++ Anton Setnik

+++ Joseph Kotala

+++ Johann Olschowka

+++ Thomas Kosmala
+++ Wawrzin Dziolo
+++ Anton Bieniek
+++ Johann Kawczok
+++ Johann Michalski
(-) Josephus Olejarczyk(mpr.)
+++ Adam Zwierek
+++ Florian Orlinski
+++ Adam Cofalka
+++ Stais Nowack
+++ Greger Kosmala
+++ Paul Golla
+++ Martin Niemczyk

Daß den vorstehenden Vertrag die Gemeinde Chorzow mit einem Königl.Hochlöblichen Ober Berg Amt würklich errichtet, denselben bey der dato geschehenen gerichtlichen Vorlesung und Verdollmetschung durchgehends genehmiget und daß die obgenannten Glieder der Gemeinde, deren Zahl über zwey Drittel der angesessenen Wirthe hinausgeht, denselben eingehändig unterschrieben und respective unterzeichnet, auch das Gemein Siegel beygedruckt, wird auf den Grund des dieserhalb dato aufgenommenen Protocols hiermit pflichtmäßig attestiret.

Chorzow, den 29 May 1798.

Das Justiz Amt von Chorzow und Domb

(-) Primer,
Justitiarius

(-) Herbst,
Actuarius

(Charzower und -Domber
Justizamts Siegel).

Orginal.-In einem besonderen Aktenbündel im Archiv d.Stadt Königshütte.

2.

Kund und zu wißen sey hiermit jedermänniglich, besonders aber wo es von Nöthen, daß auf den Grund der in dem gerichtlichen Protocoll vom 15 July a.c. enthalten, und unterm 16ten eben dieses Monaths und Jahres näher bestimmten Verabredungen zwischen dem Probsten Herrn Cyrillus Wonzowitz, als derzeitigen Grundherschaft zu Chorzow an einem, und dem Königl. Hochlöblichen Schlesischen Ober Berg Amte am andern Theil, nachstehender Vertrag gerichtlich errichtet worden:

1-tens: Der Herr Probst von Wonzowitz überläßt nehmlich als dermaliger Grundherr von Chorzow die dem Dominio gehörigen drey Feld-Teiche: Slupna Painska, Slupna Scholtysca und Masskowietz genannt, der von dem Königl. Schlesischen Ober Berg Amt auf dem Chorzower Grunde errichteten Königs-Hütte dergestalt in Erbpacht, daß gedachte Königs-Hütte befugt sein soll, nicht nur das Wasser aus denen vorgenannten Teichen zu ihren Gebrauch nach Belieben anzuwenden, sondern auch die Teiche selbst zu nutzen.

2-tens: Dagegen verspricht ein Königl. Hochlöbl. Ober Berg Amt dem Jedesmaligen Grundherrn von Chorzow für die demselben überlaßene Nutzung der obbesagten drey Teiche alle Jahr, und zwar in halbjährigen Ratis, einen Erbpacht-Zins per Vierzig Reichsthaler, schreibe 40 rth. zu bezahlen, und soll die Entrichtung dieses Erbpacht-Zinses

sowie

sowie die Erbpacht selbst allererst mit dem 1. Januar 1801 ihren Anfang nehmen, mithin bis dahin das Dominium Charzow berechtiget sein, die Teiche so wie bisher durch Fischbesatzung zu nutzen.

3tens: Während der Erbpacht soll die Unterhaltung der Dämme sowie der Teiche selbst, der Königs-Hütte ganz allein obliegen und der erbverpachtende Theil zu dergleichen Kosten irgend einen Beitrag zu leisten gar nicht schuldig sein.

4tens: Eben so soll die Königs-Hütte ganz allein und ohne Zuziehung des Herrn Erbverpächters für denjenigen Schaden einstehen und gerecht werden, der durch etwann höhere Haltung des Waßers, als es bisher gebräuchlich gewesenen, denen angränzenden Grundstückem zugefügt werden dürfte.

5tens: Endlich reserviret sich

a) der Herr Erbpächter, daß falls dermaleinst die Königs-Hütte eingehen sollte, alsdann entweder die ganze Erbpacht aufhören und die erbverpachtenden drey Teiche dem Herrn Erpverpächter und seinen Nachkommen zurück gegeben werden möchte, oder daß die Königs-Hütte ihr Erbpachtrecht nur an einen solchen Besitzer wieder veräußere, der wegen Entrichtung des Pachtzinses hinlängliche Sicherheit zu leisten im Stande ist; wogegen

b) Sich der Pachtende Theil seiner - seits vorbehält, daß im Fall sich bey dem Betriebe des Hütten- Wercks finden

sollte, daß die quaest. drey Teiche der Hütte entbehrlich, und folglich nicht nötig waren, als dann der Erbpacht-Contract ebenfalls cessiren soll; wobey aber es sich von selbst verstehet, daß alsdann das Dominium bey Zeiten davon avertirt werden muß, um wegen Wiederbesetzung der Teiche seine Vorkehrungen treffen zu können.

Den obigen Erbpachts-Vertrag hat nun der Erbverpächter in allen seinen Punkten und Clausuln genehmigt, fest zu halten versprochen und sodann eigenhändig unterschrieben und besiegelt; wornächst derselbe zur gleichmäßigen Vollziehung an das Königl.Schlesische Ober Berg (Amt) abgeschickt werden soll.

So geschehen Chorzow, den 29ten July 1799

(L.S) (L.S.)

(-) Siegmund Gotthilf Bogatsch Namens des Königl.Schlesischen Ober-Berg-Amts.

(-) Cyrillus Wonzowitz Probst.-

Abschrift.

Bestätigung erfolgte in Breslau,den 2ten November 1799.

Abschrift, beglaubigt durch Gerichtssiegel in Beuthen, den 2. August 1803.-

(Grundakten Chorzow I - Bl. 10 - 12).

3.

fol. 25.

Actum Miechoviae, in Capitulo ordinario Conventus Canonicorum Regularium Custodum S.Sepulchri Hierosolymitani D. Lunae 26 Maji 1800.

Reverendissinas Dominus Thomas Nowiński S.T. Doctor, Praipositus Ordinis Generalis, exposita Venerabili Capitulo utilitate Ecclesiae nostrae Parochiali Charzoviensis in Decanatu Rythomiensi, Diccesi Carcoviensi, Ducatus Sylesiae, obventura ex contractu, quem Adm.Rev.Cyrillus Wasowicz, modernus Praepositus Charzoviensis, et Rythomiensis,d.29. Julii elapso anno 1799 cum Inclyta Superiore Administratione Serenissimi Potentissimi Regis Prussiae Fodinarum Ducatus Sylesiae stipulatus est, locans in firmum usumfructum trium Piscinarum Ecclesiae Charzoviensis propriarum dictae Inclytae Superiori Administrationi Fodinarum ad usum machinae Fodinariae Regiae in villa vicinia extrutae, sub annuo censu Ecclesiae Charzoviensi tallerorum quadraginta, in sigulos annos ab inclyta Administratione Fodinarum pendendorum. Quarum quidem Piscinarum hae sunt nomenclature: Słupnia Pańska, Słupnie Sołtysia, et Massikowietz; adjectis dicto contracto nonnullis clausulis tam pro patre inclytae Administrationis fodinariae, quae pro patre Praepositi et Ecclesiae inservientibus, prout eodem contractu manu propria Adm.Redi Praepositi Charzoviensis Cyrilli Wasowicz subscripto et

sigillo

sigillo communito fusius eyaratum continetur. Praesens Capitulum his omnibus mature perpensis et considerata utilitate Ecclesiae, assensum summ super praemissis, salva approbatione Jurisdictionis Ecclesiasticae Ordinariae, praestitit et in effectu praestat, praesensaue decretum assensus ui manu reverendissimi Praepositi Generalis subsignari, sigillo ordnis communiri et in forma solita ex actis extrade permisit.

Datum die et anno quibus supra.

Thomas Nowinski, praepositus Generalis Miechoviensis, Ordinis S. Scpulchri - mpr.

(Großes Siegel des Klosters, auf Papier geprägt).

Es actis Capituli Miechoviens. Ordinis Canonicorum Stmi Sepulchri, die 27 Maji 1800, A. eytractum Hilarius Przybylski actuarius Justratus

(Josephus Olechowski, Suffragan v, Krakau bestätigt diesen Vertrag 20 Juni 1800 auf Fol.26).

(Original).

Übersetzung aus dem Lateinischen.

(Urkunde Nr. 3)

Geschehen zu Miechow im gewöhnlichen Kapitel des Konvents der Regularkanoniker der Hüter des Heil. Grabes zu Jerusalem, am Montag, den 26. Mai 1800.

Der ehrwürdige Herr Thomas Nowinski, der Theologie Doktor, Probst und Ordensgeneral, hat dem ehrwürdigen Kapitel den Nutzen auseinandergesetzt, den unsere Chorzower Pfarrkirche, im Dekanat Beuthen der Krakauer

Diözese,

Diözese, im Herzogtum Schlesien gelegen, davonträgt aus dem Vertrage, den Herr Cyrillus Wąsowicz, gegenwärtiger Probst von Chorzow und Beuthen, den 29. Juli des verflossenen 1799 Jahres mit dem Berühmten Oberbergamt von Schlesien des glorreichen und mächtigsten Königs von Preussen abgeschlossen hat, indem er zur sicheren Nutznießung drei der Chorzower Kirche gehörige Teiche genanntem Oberbergamt zum Gebrauch der Königlichen Grubenmaschine, die im Nachbardorf aufgestellt wurde, für einen jährlichen an die Chorzower Kirche zu zahlenden Zins von 40 Talern, die alljährlich von der Grubenverwaltung zu zahlen sind, abtrat.

Die Namen jener Teiche sind folgende: der herrschaftliche Slupniateich, der Slupniateich des Scholzen und der Massikowietzteich.

Diesem Vertrag wurden einige Klauseln angehängt, teils für die Grubenverwaltung, teils für den Probst und die Kirche, welche in ebendiesem Vertrage, der von dem Herrn Probsten Cyrillus Wąsowicz eigenhändig unterschrieben und besiegelt ist, des näheren verzeichnet sind. Das gegenwärtige Kapitel hat dies alles reiflich überlegt, und, auf den Nutzen der Kirche bedacht, seine Zustimmung zu dem obigen unter Vorbehalt der Bestätigung durch die kirchliche Behörde erteilt und erteilt diese tatsächlich, und auch erlaubt, daß vorliegende Dekret mit seiner Zustimmung durch die Hand des Generalprobstes unterschrieben und mit dem Ordenssiegel besiegelt in

gewohnter

gewohnter Form aus den Akten herausgezogen werde.

Gegeben am Tag und Jahr wie oben

(Großes Papier prägesiegel des Klosters Miechow).

(-) Thomas Nowinski, Generalprobst von Miechow, des Ordens vom Hl.Grabe, eigenh.

Auszug aus den Akten des Miechower Kapitels des Ordens vom Heil. Grabe, den 27. Mai 1800.

(-) Hilarius Przybylski, geschworner Aktuar des Kapitels.

(Arch. Chorzwow, Vol. Fol.25).

4.

(Im Auszug)

Anton von Mikusch überläßt der Hüttenverwaltung der Königshütte von seinem Gelände in Nieder- und Mittel-Lagiewnik ein Terrain von 24 Morgen und 170 Quadratruten in Erbpacht, " das zu Familien-Häusern bei der Königshütte nötig ist, in der Linie der jetzt erbauten 8 Häuser".[1] Der Pachtzins beträgt 18 Taler jährlich. Der Verkäufer behält sich vor, daß, falls auf diesem in Erbpacht

---

1) Es sind dies die heut noch stehenden eingeschossigen Häuschen auf der Kalidestraße; der älteste und eigentliche Siedlungskern von Königshütte.

pacht gegebenen Gelände ein Kretscham errichtet werden sollte, dort nur aus seiner Brennerei und Brauerei entnommene Getränke ausgeschenkt werden dürfen. Die Gerichtsbarkeit über die Einwohner, welche die darauf zu erbauenden Häuser bewohnen werden, geht jedoch auf den Hüttenfiskus über.

Der Vertrag datiert; Königshütte, den 15.September 1800

Unterschrieben:

Von Seiten des Oberbergamts:

(-) Graf Reden

(-) Steinbeck

(-) Abt

(-) Harnisch

(-) von Kraker

(-) Einsiedel.

Von Seiten des Dominiums:

(-) Anton von Mikusch.

(Grundakten: Vol.I.-Fol.148 - 151).

5.

(Klein Schwientochlowitz u. Ober Haiduk, I.fol.151-156)

Actum zu Ober Haiduk, den 12 Januar 1801.

Vor dem hieher ausdrücklich requirirten von Büttnerschen Alt- Tarnowitzer Gerichts Amte, erschien heute persönlich

der

der hiesige Ritterguths-Besitzer George Sarganek, als auch der Königliche Bergmeister Pochhammer in Vertretung und als Bevollmächtigter des Königl. Oberschlesischen Bergamtes zu Tarnowitz. Letzterer exhibirte eine Abschrift der untern 30 August pr.a. durch den Königl. Bergfactor Kallide namens des Königl. Oberschles. Bergamtes mit dem hiesigen Gutsbesitzer George Sarganek über den Kauf und Verkauf eines Stück Waldes, Sosnini genannt, errichteten Punctation und erklärte, daß er den Inhalt derselben anerkenne etc.

Es verkauft nähmlich der Ober Haiduker Ritter Guths-Besitzer George Sarganek, den zu Ober Haiduk gehörigen, ganz insolirten, eine Viertel Stunde von Ober Haiduk südwärts, zwischen dem Ober Lagiewniker und zu einer Ecke an dem Kochlowitzer Forste belegenen, mit Kopizzen deutlich begrenzten Wald, Sosini genannt, und resp. das darinnen befindliche sämtliche Holz, nichts als den jungen Anflug, womit der Wald von jetzt ab wieder bewächst, davon ausgenommen.

Das Kaufgeld ist in Pausch und Bogen auf einen Betrag von zwey Tausend Reichs Thaler bestimmt und festgesetzt worden.

(Hier folgen weitere Verkaufsbedingungen.)

Original.

6.

Kund zu wissen sey hiermit jedermänniglich, daß zwischen einem Hochlöblichen Ober-Bergamt des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz an einem und dem Robothsamnen unterthänigen Acker-Bauer Johannn Oblaczek aus Chorzow am andern Theile wegen eines Acker-Stücks zu Chorzow nachstehender Vertrag gerichtlich vollzogen worden:

Contract

Über Abtretung eines Stück Ackerlandes zur Anlegung eines Bassins für die Königshütte- Anlage .

1. Der Johann Oblaczek überläßt für sich, seine Erben und folgenden Besitzer seines gegenwärtig in Besitz habenden, im Dominium Chorzow liegenden Bauer-Gutes dem Königl. Schlesischen Ober-Bergamte ein Stück von seinem Ackergrunde von 25 Ruthen lang, 5 Ruthen breit rheinländisch Maaß zu Anlegung eines Bassains (!) für das neue Hütten- Etablissement in Erbzinß.
2. Das Königl. Schlesische Ober Bergamt zahlt dem Johann Oblaczek oder seinem Erben oder sonstigen Besitzern seines gegenwärtig innehabenden Bauer-Gutes einen jährlichen Erbzinß von Drey Reichsthaler, vom 15. September 1800 an gerechnet und zwar jedes Jahr praenumerando in Courant.
3. Sämtliche Kosten wegen Abschließung dieses Con-

tracts und Berichtigung dieser Sache trägt das Königl. Schlesische Ober-Bergamt.

So geschehen Königs- Hüthe, den 15ten September 1800

(-) Wdding
(-) Harnisch Bevollmächtigte. (-) Johann Oblaczek.

Grundakten Chorz. fol. 132 (Abschrift vom 18.III.1834).
(Der Bauer Oblaczek beherrschte die deutsche Sprache gut, wie aus mehreren andern Schriftstücken hervorgeht, wo mit Rücksicht auf seine Kenntnis der Deutschen Sprache von einer Verdollmetschen abgesehen wird).

7.

Actum Ober Lagiewnik, den 22 May 1802. (fol.142b-147),vol.I

Punctations- Protocoll über Kauf und Verkauf eines Stück Lagiewniker Waldes, worauf der Kohlenbau der Königsgrube zum Theil getrieben wird.

1

Das zum Kauf und Verkauf kommende Stück Wald liegt an der Königsgrube und dem Königshütte- Etablissement, wird an der Seite des Henrietten-Schachts von dem nach

dem

dem nach dem August (!) gehenden Kohlenwege, von dort aus, von dem, den Theodor vorbey und gerade nach der Gränz- Koppize hin sich verlängernden Wege und gegen die Familien- Häuser durch die mit dem Herrn von Mikusch sich bildenden Gränze abgetheilt und bezeichnet, sowie solches auch nach der vom Herrn Eigenthümer und Verkäufer vorher geschehener Anweisung durch den Königl. Obersteiger, Herrn Stroh, geometrisch aufgenommen ist und der Plan davon, welcher 12650 Quadrat Lachter als Größe dieses Stück Waldes besagt, und daß über die bestimmten Gränzlinien auf keiner Seite Zweifel und mit keinem Nachbar Streit entstehen kann, da kein fremder Wald nicht angränzt.

2.

Das auf besagtem Fleck stehende sämtliche Holz überläßt Herr von Schalscha dem Königl. Oberschles. Berg-und Hütten-Amte zu Tarnowitz zur Disposition und Abholzung wie und wo daßselbe es dem fortrückenden Königsgruben-Bau angemeßen und für nötig findet, jedoch mit der Bedingung, daß dieser Wald binnen einer Zeit von 12 Jahren völlig vom Holze geräumt und der alsdann befindliche junge Anflung oder Wuchs, wenn es keine Dachlatten abgebe, zur Ruhe gelassen und geschont würde.

3.

Mit Übernahme dieses Stück Waldes übernimmt der Käufer auch zugleich das Risico wegen Entwendung, oder was sich sonst für Schaden an diesem erkauften Holze ereignen könte und nimmt seinen Regress an die Schadenmacher

ohne

ohne den Herrn Verkäufer deshalb zu behelligen.

4

Der kaufende Theil verspricht für gedachtes Stück Wald ein Kaufs- Pretium von Eilf Hundert Reichsth.in Preuß. Courant und zwar bey Abschließung dieser Punctation, Zweihundert Reichsthal.Aufgeld zu erlegen, die übrigen Neunhundert Rthl. aber bald nach Eingang der vom Königl. Oberschles. Berg- und Hütten Amte bey höherer Behörde nachgesuchten Approbation. Ferner werden dem Herrn Verkäufer noch 5000 Scheffel Staub Kohlen oder 1200 Schfl. Würfelkohlen vom Koenigshütter Gruben- Revier zur freyen und beliebigen Disposition verabfolget.

5.

Diejenige Fläche, welche von diesem Waldstück durch den Gruben oder Hüttenbetrieb mit Schächten, Halden pp. occupirt wird, tritt nach dem festgesetzten Entschädigungssatze zur jährlichen Verzinsung an obgedachten Herrn Grundherrn, wozu also auch die von diesem Kauf angefangenen Theodor und Stroh gehören.

(Hier noch einige unwesentliche Bestimmungen).

(-) Kalide - nomine des Königl. Obersch.Berg.u.Hütten Amtes

(-) v. Schalscha - Dominium.

(Der Kauf kam zustande am 26. Nov. 1802).-

8.

Expedition

der über die Tradition und Begrenzung des von der Gemeinde Charsow an das Königsl. Hütten-Amt Koenigshütte vermöge Contracte von 10.April 1798 und 19. Julius 1803 in Erbpacht überlaßenen Terrains, aufgenommenen Verhandlungen.

Von dem Justiz Amte der Stifts-Güther Charzow wird hierdurch Kund, und wo es von Nöthen ist, zu wißen gemacht, daß auf Ansuchen eine Königsl. Wohllöblichen Hütten- Amts Königshütte über dasjenige Terrain, welches von der Gemeinde Charzow vermöge der unterm 29ten May 1798 und 19. d.M. dem Königl. Hütten Amte in Erbpacht überlaßen worden, nachstehende Begrentzungs und Traditions Verhandlung aufgenommen, und von beyden Theilen gerichtlich anerkannt worden:

Actum Königshütte, den 19ten Julius 1803.

Nachdem vor unterzeichnetes Gericht von Einem Königl. Hütten Amte allhier requirirt worden, war eine gerichtliche Tradition und Abgrenzung desjenigen Terrains vorzunehmen, welches von der Gemeinde Charzow als Gemeinde-Grund vermöge gewißer abgeschloßenen Contracte an das Königl.erwähnte Hütten Amt in Erbpacht überlaßen habe, so hatte sich Subscriptus bereits unterm=14ten hujus anher verfügt, und desiderirte zuförderst die zum Grunde der vorzunehmenden Tradition sich beziehenden Erbpachts-

Contracte.

Contracte. Das Königl. Hütten- Amt producirte hierauf einen unterm 29ten May 1798 geschloßenen und unterm 31.July 1798von Königlichen Hochlöblichen Ober Berg Amte acceptirten Erbpacht-Contract, woraus hervorgehet, daß die Gemeinde Chorsow durch $\frac{2}{3}$ ihrer angestoßenen Glieder dasjenige als Gemeinde-Grund benutzte Terrain, worauf das Hütten- Etablissement und Amtshaus erbauet worden, und welches einen Flächen Inhalt von 12 Morgen 140 R.enthält, an das Hütten Amt in Erbpacht überlaßen. Auch producirte hierauf das Königl.-Hütten Amt eine entworfene Punctation vom 9ten d.Mts.,vermöge welcher die Gemeinde Chorsow durch die dortige Dorf Gerichte ein anderweitiges Stück von dem Gemeinde- Grunde, welches zu beyden Seiten des vorgedachten Gemeinde- Grundes gelegen ist, ebenfalls an das Hütten Amt in Erbpacht zu übergeben, sich anheischig macht.

In Absicht der letztgedachten Punctation bemerkt das Hütten Amt, daß der förmliche Contract erst nachträglich entworfen werden könne, in dem der Fläche-Inhalt der nachträglich in Erbpacht zu überlaßenden Stücke des Gemeinde-Grundes durch eine förmliche Vermeßung zuförderst eruirt werden solle.

Deßen ohngeachtet und unter der Voraussetzung, daß sowohl die grundobrigkeitliche als auch die Gerichts Amtl. Bestätigung dieser Erbpacht- Verträge nicht verschränkt werden würde, verlangte das Königl. Hütten Amt, daß Subscriptus eventualiter schon den 14ten d.M. die von dem Hütten Amte sowohl als auch mit Übereinkunft der

Charsower

Charsower Dorf- Gerichte anzuweisenden Grenzen umgehend die geschehene Umgrenzung, sowie die kenntbaren Merkmahle der Grenze eventualiter registriren möge. Wobei übrigens von dem Königl. Hütten Amte bemerktbar gemacht wurde, daß der Landmeßer Viebig aus Schrau mit der Vermeßung des in Erbpacht zu übernehmenden Gemeinde Grundes bis heute fertig werden würde, wornach sein Antrag dahin gerichtet wurde, in dem anzuberaumenden Termine der Nachträgliche Erbpacht Contract sowohl auszunehmen, die Abgrenzungs-Verhandlung beyden Theile bekannt zu machen, und die gerichtliche Übergabe des Terrains selbst zu verlautbahren.

Unterzeichnetes Gericht fand dem eventuellen Antrage zu deferiren keinen Anstand und wurde in Gegenwart nachstehender Mit-Glieder des Königl. Hütten Amts, nämlich:

1) des Ober Hütten Bau Inspecteurs Herrn Wedding,

2) des Berg- und Hütten Factors Herrn Kalide,

von seiten der Gemeinde Charsow dagegen in Anwesenheit der Dorf- Gerichte, nämlich:

1) des Scholtzes Casimir Golka,

und der Gerichts Leute:

2) Leopold Perkatsch,

3) Woytek Olearczik und

4) Martin Ronczossek,

endlich auch in Gegenwart des Landmeßers Viebig die in Rede stehende Grenze nachstehend umgangen, und beyderseitig für die Folgen geltend angenommen.

Die.

Die Grenze des in Rede stehenden Charsower Gemeinde- Grundes nimmt ihren Anfang in dem Garthen des Herrn Ober Hütten Bau Inspektors Wedding, nimmt seine Richtung über die Straße gegen Beuthen zu und geht lengs einem schmalen Graben, welcher zu einer Waßer-Leutung bestimmt worden, an den Grundstücken des Ionek Oblaczek und Sobeg Cofala.

Am Ende des Grenz- Grabens wurde ein kleiner Mock eingeschlagen, und von dem Königl. Hütten Amte an deßen Stelle einen Grenzstein eingraben zu laßen bestimmt. Von diesem Flocke wendet sich die Grenze etwas rechts gegen das Dach der Hütte zu und leit (!) in gerader Richtung an Grundstücken des Sobeg Sofala und Ionek Oblaczek fort bis dahin, wo sich die Grenzlinie bricht. Hier wurde ebenfalls ein Folck eingeschlagen und soll künftig ebenfalls ein Grenzstein eingegraben werden.

Von diesem Grenzducte wendet sich die Grenze etwas links, in gerader Richtung gegen das Dorf Chorsow, so, daß die Kirchen Thurm Spitze etwas links von der Grenzlinie zu ersehen ist, und geht über die Straße bis sich die Grenzlinie wieder bricht. Hier wurde ebenfalls ein Flock eingeschlagen und ein Grenzstein einzugraben bestimmt.

Von da wendet sich die Grenze etwas links lengs der Straße gegen Chorsow und an den Grundstücken des Ionek Obloczek und Sobeg Soffala, bis zu einem Grenzsteine, welcher vor einigen Jahren unweit des daselbst stehenden Wegweisers von dem Hütten Amte eingegraben worden ist.

Von

Von diesem Grensteine wendet sich an den Grundstücken der obengedachten Besitzer und lengst der Chorsower Straße etwas links und geht bis an den Eckgrenz Punkt des Terrains, wo die Grenze ihr Ende nimmt und an den Chorsower Gemeinde Grund anstößt. Auch hier soll ein Grenzstein in der Folge eingegraben werden.

Von diesem Eckgrenz Punkte wendet sich die Grenze zweiter Seits im graden Winkel rechts und erstreckt sich die ganze Breite des erbverpachteten Terrains lengst dem Gemeinde Grunde bis an einen Acker Rein, welcher die Felder der Charsower Bauer Joseph Mallek und Woytek Olearczik scheidet. Auch in diesem Eckgrenz-Punkte wurde ein Stein einzugraben der Schluß gefaßt.

Von diesem zweyten Eckgrenz Punkte wendet sich die Grenze dritter Seits faßt im graden Winkel rechts nämlich in grader Richtung gegen die Stahlung des Steuers (?) Fischer; läuft solcher Gestalt an den Gründen des Woytek Olearczik, Casimir Czaleka, Casimir Golka und Sczepan Dziura, bis die Grenz-Linie sich wieder bricht. Hier wurde ebenfalls ein Flock eingeschlagen, soll ein einzugrabender Grenzstein die künftige Grenz Marque ausmachen.

Von diesem Grenz- Punkte wendet sich die Grenze links läuft an den Gründen des Stephan Dziura, Joseph Kotalla, Anton Setnik und Nicolai Kotolczik bis an die Ecke des bey dem Amts-Hause befindlichen Küchen Garthens, in welcher Ecke ein Grenzstein eingraben zu laßen gleicher Gestalt bestimmt wurde.

Von hier geht die Grenze rechts lengs dem

Garthenzaune

Garthenzaune und an den Gründen des Stasch Frankowitz sowie des Wawrzin Macha von Chorsow, bis an das Ende des oben gedachten Garthen - Zaums (!), woselbst ein Grenzstein gleicher Gestalt eingegraben werden soll.

Von dieser Garthen-Ecke wendet sich der Grenzduct etwas rechts, läuft an dem Acker des Wawrzin Macha bis an die Quer-Bethe des Adam Swierek von Charsow, woselbst ein Grenzstein bereits vorgefunden worden ist. Von diesem Grenzsteine wendet sich die Grenze fast im graden Winkel rechts und nimmt seine (!) Richtung longs dem Acker des Adam Swierek bis an das Ende dieses Ackers, woselbst eine kleine Brücke befindlich ist. Auch hier soll künfig ein Grenzstein eingegraben werden.

Von diesem Grenzpunckte wendet sich der Grenzduckt (im) graden Winkel links, an den Aeckern des Adam Swierek und Nicolai Bialas gegen die Collonie-Häuser zu, bis dahin, wo sich die Grenzlinie bricht; woselbst ein Folck eingeschlagen worden, und künftig ein Grenzstein eingegraben werden soll.

Von hier wendet sich die Grenze etwas links an den Gründen den Nicolai Bialas geht bis an den Grenz-Graben, welcher das Lagiewniker von dem Charsower Territorio abscheidet. Am Rande dieses Grabens soll künftig ein Grenzstein eingegraben werden.

Von diesem Grenzpunkte läuft der Grenzduckt rechts longs dem oben erwähnten Graben fort, und exendirt sich bis an die Ecke eines Zaums (!) zur Colonie gehörig, woselbst ein Grenzstein bereits vorgefunden worden ist.

Von

Von diesem Grenzsteine nimmt die Gränze ihre Richtung wieder links erstreckt sich lengs der Grenze zwischen dem Lagiewniker und Charsower Territorio bis zu einem an de s.g. Schienen- Wege von den Charsower Dorfgerichten angezeigten Eckpunkte, welcher nicht minder mit einem Flocke gegenwärtig bezeichnet und in der Folge mit einem Grenzsteine marquirt werden soll.

Von diesem Grenzpunkte, von welchem die Grenze die vierte und letzte Seite formirt, nimmt die Grenze fast in einem graden Winkel ihre Richtung rechts, und stößt mit dem Eckgrenzpunkte zusammen, wo mit deren Grenzung das unterzeichnete Gericht den Anfang gemacht hat. Bemerckt wird hier zum Ueberfluße noch, daß die letzten beyden Eckgrenzpunkte, welche die Breite des verpachteten Terrains von der Collonie-Seite bestimmen und der 1te Grenz- Koppetz, welcher an der Beuthner Straße etwas weiter unten vorgefunden wird, eine gerade Linie formiren.

Nachdem unterzeichnetes Gericht mit dieser Grenzung zu Ende war,und beyde Theile einverstanden waren, daß die umgangene und verstehend beschriebene Grenze die richtige sey, und daß hierbey nicht der geringste Zweifel obwaltet, so hatte Subscriptus zur Aufnahme des zwyten Erbpachts-Contracts und zur eingentl. Tradition Terminum auf heute bestimmt.

Nachdem bemelter Erbpacht-Contract vom 9ten d.M. nebst dem unterm heutigen dato registirten Nachtrage von $\frac{2}{3}$ der possessionirten Gemeinde- Glieder anerkannt und acceptirt worden war, wurde dato zugleich gegenwärtige

Begrenzungs-

Begrenzungs- Verhandlung denen Gemeinde- Gliedern von Chorsow, 28 an der Z-hl, welche $\frac{2}{3}$ der Gemeinde ausmachen, vorgelesen und deren Anerkenntnis sowie die Auflaßung des Dominii civilis erfordert.

Die anwesenden Individua genehmigten vorstehenden Grenz-Recess, erkannten solchen als richtig an, ließen nicht nur das Dominium civile auf, sondern laßen sich auch die durch die Charsower Dorfgerichte gerichtlich erfolgte Tradition des bemeldten Terrains gefallen, worauf die gegenwärtige Verhandlung partibus zur Unterschrift vorgelegt wurde.

a.- u. - s.-

Von seiten des Königl. Hütten- Amts Königshütte:

(-) Wedding.-

Von Seiten der Gemeinde Charsow:

(-) Casimirs Golka
(-) Woitek Olearczik
(-) Leopold Perkatsch
(-) Marcin Roncossek
+++ Casimirs Zalenga
+++ Sczepan Dziura
+++ Joseph Kotala
+++ Anton Setnik
+++ Nicolaus Kotolczik
+++ Wawrzin Macha
+++ Adam Swierek
+++ Nicolai Bialas
(-) Adam Coffala
+++ Mathes Cluch

+++ Mathes Kosmalla	(-) Anton Olearczik
+++ Anton Bieniek	+++ Jonek Schaffranietz
(-) Johann Obloczek	+++ Adam Bistigo
+++ Matheus Nowok	+++ Joseph Kucza
+++ Florek Prlinsky	+++ Mathes Nowok
+++ Jakob Kaffka	+++ Nicolaus Bagier
+++ Mathes Cola	+++ Joseph Marek
+++ Jacob Cofalka	+++ Mathes Cofalka

Wenn nun die gerichtliche Ausfertigung des vorstehenden Grenz-Recesses nachgesucht worden, als wird solche unter der gewöhnlichen Unterschrift und Insiegel des unterzeichnten Gerichts ~~in~~ in findem publicam hierdurch ertheilt.

Beuthen, 20 Julius 1803.

Justiz- Amt der Stifts-Güther Chorsow:

(-) Taistrzick.

(Abschrift im Aktenbündel betreff. L=nderwerb durch das Königl. Hüttenamt - im Archiv der Stadt Königshütte).

9.

(Lagiewnick Vol.I.(fol.151-152).-

"Nach der von der Königshütte auf dem Ober Lagiewniker, dem Herrn Erb- und Gerichtsherrn von Schalscha

Hochwohlbegohren gehörigen Territorio geschehenen Eisen Erz Schürf Arbeit, wurde dato zwischen dem Königl. Hütten- Amte zur Königshütte und gedachtem Herrn Guts-Besitzer nachstehender Eisen-Erz-Contract verabredet und geschlossen:

1.

Der Herr von Schalscha räumt der Königshütte das Recht ein, ein quantum von 100000 Hütten-Kübel, schreiben Einmahl Hundert tausend Hütten- Kübel Eisen Erze fördern zu lassen.

2.

Die Förderung und sämtliche Arbeiten werden auf Kosten des Hüttenamts betrieben und der Betrieb so geleitet, daß jährlich circa 5000 Hütten- Kübel zu Tage kommen. Die Arbeiten geschehen diesseit auf dem Felde am Lagiewnik- Charsower Grenz Wege und jenseit gegen den sogenannten " Goi", der zu diesem Antheile gehört.

3.

Das Königl. Hütten Amt verpflichtet sich dem Dominio auf Ober- Lagiewnik, H. von Schalscha, für jeden Hütten Kübel Erze zwey Silbergroschen Grund Zinß zu bezahlen und zwar die Halbschied in Courant.

4.

Die Bezahlung geschieht monatlich oder quartaliter nach der Abfuhr auf der Hütte laut Hüttenamtlich. Ablieferungs-Attest.

5.

Zur Schonung des Ackerfeldes werden Neben Wege zu

dem Erzhalden vermieden und die abgebauten Schächte zu gestürzt.

6.

Solange die Königshütte fördern läßt, kan der Kosten-Auslage wegen und da sich noch nicht bestimmen läßt, ob mehr oder weniger als obiges Quantum dasey, kein anderer zur Förderung zugelassen werden.

7.

Das Dominium giebt die Intabulirung dieses Contracts zu, jedoch daß solche auf Kosten des Königshütter Amts besorgt werde.

8.

Da nun weiter nichts hierüber zu erinnern war, so versprachen sich beyderseitige Contrahenten die Festhaltung und Erfüllung dieses Contracts, der von Seiten des Königl. Hütten- Amts nun noch die Approbation eines Königl. Hochlöbl. Ober- Berg Amts bedarf, und welche von selbigem beyzubringen versprochen wird, wornach dieses Contract-Exemplar von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt wurde.

Ober Lagiewnik, den 16 Febr. 1803.

(-) Kalide Hütten-Factor, (L.S.) von Schalscha.
nomine des Königl. Hüttenamts,
zur Königshütte.

Vorstehender Contract wird in allen seinen Puncten und Clausuln genehmiget.

Breslau

Breslau, den 1ten März, 1803

(L.S.)

Königl. Preup.Ober-Berg Amt des Souverainen Herzogtzums Schlesien und der Grafschaft Glatz.

(-) Steinbeck, Abt,(unleserlich),(unleserlich),Pochhammer.-

(5 Unterschriften; Original).-

10.

Actum Chorzow, den 6ten July 1809.

Da das Königliche Justiz Amt der Königshütte mittelst Requsition vom 7ten Februar 1.J. das unterzeichnete Gericht angegangen ist, nächst der von der hiesigen Gemeinde aufzunehmenden Vollmacht zur Ueberlaßung eines Stücks Gemeinde- Hüttung, Dembie genannt, an das Königl. Hütten Etablissement Koenigshuette, zugleich das hiesige Dominium des Herrn Probsten v. Przibilsky zu vernehmen, ob derselbe sonsentire, daß die Gemeinde Chorzow die gedachte Gemein-Hutung, Dembie genannt, an das gedachte Königliche Hütten- Etablissenemnt zur willkührlichen Benutzung und eingeschränkten (?) Disposition Überlaßen dürfen, und ob das Dominium gleichfalls einwillige, daß die hiesigen Aecker- Besitzer, namentlich

1. Martin Rocoschek,
2. Adam Bistiga,
3. Nicolai Bacia,
4. Florian Orlinski,
5. Valeg Roncoschek,
6. Grzes Kosmala,
7. Franz Kosmalla, ein

ein ähnliches, an der Gemein-Huttung Dembie gelegenes und den Namen Grochowne führendes Acker- und Wiesenstücke von ohngefähr 14 Morgen 146 □ R an die Königshuette eigenthümlich überlaßen dürfen?- als wurde dato zuvörderst der Herr Probst v. Przibilsky über diesen Gegenstand vernommen.

Derselbe declarirt, daß er gegen die Abtretung beyder Gründe, sowohl der Gemeinde Huttung Dembie und das den ebengenannten Akerbesitzern zugehörige Acker und Wieser Grochowne genannt - an das Königliche Hütten- Amt Koenigshuette nichts einzuwenden finde, da besonders die letzteren Besitzer noch zur Noth zureichende Acker zu ihrer Ernährung besitzen, und da sie zum Königlichen Hütten Bedarfe überdieß ihre Gründe abzutreten schuldig sind. Derselbe consentirt daher in diese Abtretung und ist es zufrieden, daß Titulus Possessionis dieser Gründe auf den Nahmen des Königlichen Hütten-Amts überschrieben werden könne.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

(-) H. Przybylski P:C.B.

Das Chorzower Gerichts - Amt:

(-) Thaistrzik.

Gewöhnliche Abschrift aus den Grundakten, beglaubigt durch die Unterschrift des Richters Schander im Jahre 1822. In einem Aktenbündel im Archiv des Magistrats Königshütte.

11.

(fol. 72 - 77).

Actum Chorzow, den 7 July 1809.-

Ad requisitionem des Königl. Hütten- Justizamts Königshütte wurde die hiesige Gemeinde auf heute convocirt und zugleich die hiesige Dorfgerichte sowie der hiesigen Gemeinschreiber als Verhandlungs und Unterschriftszeuge, zugezogen.

Die Dorfgerichte versicherten auf ihren Amts Eyd zuförderst, daß die hiesige Gemeinde aus nicht mehr als

58 Bauern,
8 Gärtenern,
22 Häußlern

zusammen aus
88 Possessionen besteht.

Nachdem sich das unterzeichnete Gericht überzeugt hatte, daß die anwesenden, in fine namentlich benannten Glieder der Gemeinde $\frac{2}{3}$ derselben ausmachen, auch in Absicht der Indentitaet der Personen sowie in Absicht der Fülligkeit, Verträge zu schließen, keine Zweifel obwalteten, indem die Dorfgerichte angewiesen worden, bey jedem der namentlich benannten und verzeichneten Gemeinde Glieder die etwannigen gesetzlichen Hinderniße, welche eine Vertragschließung entkräften, genau anzuzeigen, wurde der gedachten Requisition gemäß zur Verhandlung der Sache geschritten. Der anwesenden Gemeinde wurde der zwischen dem Königl. Koenigshütter Amte und dem hiesigen Scholzen Golka und Woitek Olejarczik namens der Gemeinde unterm

29ten April

29ten April v.J. geschlossene Contract, welcher jedoch höheren Ortes nicht für vollständig und approbable erkannt worden, und welcher bloß als Punctation und Grundlage bey der künftig zu schließenden Contracte angenommen werden soll, umständlich in polnischer Sprache verlesen und erklärt, es wurde derselben insbesondere bekannt gemacht, daß die beiden genannten Repraesentanten der Gemeinde an das Königs. Koenigshütten Etablissement ein Stück Gemeinde Huthung von ohngefähr 6 Morgen 50 R. oder etwas mehr, welche Huthung nach der Anzeige der Dorfgerichte den Namen Dombie führt, und einen Theil der gesamten, diesem Etablissement bereits abgelaßenen Gemeinde Huthung gleichen Namens ausmacht, gegen einen gewißen Zinß zur willkürlichen Benutzung und Disposition, unter Aufgebung aller Eigenthums Ansprüche, übergeben, cedirt und resp.tradirt haben.

(Hier folgen weitere rechtliche Ausführungen und)
schließlich folgende Unterschriften:

(-) Leopold Perkacz (Eigenhändig)	Stephan Dziura +++
+++ Anton Biniek,	Wawrzin Pirtek +++
+++ Joseph Kostala,	Joachin Kotala +++
+++ Stasch Frankowicz,	Nicolai Golla +++
+++ Florian Orlinsky,	Stasch Kaffka +++
+++ Stasch Grikola,	Anton Kucia +++
+++ Jacob Kaffka,	Joseph Przondziono +++
+++ Franz Kosmala,	Stasch Schaffranek +++
+++ Mathus Marzei,	Paul Wilk +++
+++ Franz Gluch	Andres Basgier +++

+++ Mathus Nowok	Woitek Olejarczyk(eigenhd.)	
+++ Nicolai Basgier	Casimir Zalenka	+++
+++ Mathus Cofalka	Joseph Marek	+++
+++ Carl Skrzypczyk	Joseph Nowok	+++
+++ Stasch Kosmala	Johann Macha	+++
(-) Casimir Golka	Tomek Roncoschek	+++
(-) Tomas Cazalk	Jacob Cofalka	+++
+++ Merin Gluch	Nicolai Bialas	+++
+++ Valek Roncoschek	Bartek Kotalczik	+++
+++ Adam Swirek	Joseph Orlinsky	+++
(-) Adam Litalka	Johann Obloczek	(-)
+++ Adam Bistuga	Johann Kosch	+++
+++ Casimir Gola	Wawrzin Roncoschek	+++
+++ Anton Sottnik	Maciey Nowok	+++

Gärtner:

+++ Woitek Sobczik	Jendra Wilk	+++
+++ Lucas Nowok	Anton Drosd	+++
Stephan Scheffczik	Michael Grzondziel	+++

Häußler :

(-) Franciszek Nycz	Maciey Niemczyk	+++
Michael Kolors +++	Mertin Gayda, vulgo Kosmala	+++
Joseph Basgier +++	Balzer Katholik	+++

Johann Kornke, als Unterschrifts- Zeuge und Gemein-Schreiber.

Das Chorzower Justiz Amt: Taistrzik.

Abschrift beglaubigt im Landgericht der Herrschaft Beuthen zu Tarnowitz am 11. Dezember 1810.

Das königl. Hüttenamt erwirbt von Chorzower Wirten 14 Morgen und 146 Ruten Land sowie 6 Morgen und 50 Ruten von der Gemeinschaftshutung, zur Anlage eines Hüttenteiches. (Fol. 53 - 59).

" Von dem Königl. Justiz Amte der Königshütte sey hiermit kund und zu wißen, daß vor und mit Zuziehung deßselben das Hüttenamt der Königshütte durch den von dem Schlesischen Ober- Bergamt mittelst Rescripts vom 17. Februar 1809 besonders legitimirten Stellvertreter, Herrn ~~Ober-~~ Baudirector Wedding, mit der Gemeinde Chorzow durch 2 dazu gerichtlich bestellte Bevollmächtige, und mit 9 Mitgliedern derselben Gemeinde in Ansehung ihres eingenthümlichen, zu ihren Stellen gehörigen Grundstücks über ein Acker- und Wiesenterrain und zwar

a) von 9 einzelnen Besitzern zusammen über 14 Morgen 146 □ Ruthen,

b) von dem Gemeinde- Grunde von 6 Morgen 50 □ Ruthen zur Anlage eines neuen Teichs für das Hütten Etablissement ein Erbzins Contract abgeschloßen worden, welcher nach den Protocollen vom 20. und 22. November wörtlich nachsthender maßen lautet:

Der vorgestigen Verabredung gemeß erschienen heut von den Gemeinde Chorzow:

a) Diejenigen 9 Ackerbesitzer, von deren Grundstücken ihrer Possessionen zu dem hier angelegten neuen Teiche Terrain eingezogen worden, als:

1) der Joseph Orlinski, Adam Bistiga, Nicolaus Bacza, Florian Felinski, Waleg Ronzossek, Martin

<u>Ronzossek,</u>

Ronzossek, Franz Kocmala, Jonek Obloczek, Grześ Kocmala.

b) Ferner erschienen Namens der Gemeinde Chorzow:

1) Der Gerichtsmann Martin Ronzossek

2) der Bauer Jonek Obloczek,

welche sich zu ihrer Legitimation auf das Protocoll d.d. Chorzow den 7. July 1809 beziehen, wornach die Gemeinde bei Ernennung ihrer Deputirten festgesetzt hat, daß auch mit 2 derselben der Contract abgeschlossen werden könne.

Mit diesen Comparenten verfügte sich mit dem ebenfalls anwesenden Mandatario des Hütten- Amts, Herrn Bau Director Wedding, das Justizmtl. Personale auf den Damm des neuen Teiches, und auf demselben zeigten die Chorzower Gemeinde Mitglieder an, wie es Ihnen nun darum zu thun sey, auf ihre unter dem Teiche linker Hand deßselben gelegene Ackerstücke zu kommen, wobei von den zuerst genannten 9 Wirthen alle übrigen 8, exclusive des Obloczek, interessiert wären.-

Da am Fuße des Teichdammes noch eine Fußbank von einer Ruthe Breite vorhanden, welche auf dem Zins-Territorio befindlich ist, so wollen sie darauf fahren, um dadurch bequemer auf ihre Äcker zu kommen. Nachdem ihnen hierbei vorstellig gemacht worden,daß das Hütten Amt nur dabei den Mißbrauch befürchte, daß denselben Weg auch andere fremde Vecturanten befahren würden, und dadurch die Schüttung des Teichdammes leiden könnte, so wurde endlich der Ausweg getroffen, daß von einer Seite, und zwar an dem unterhalb des großen belegenen kleinen Teiche, zwischen welchem sich die Fußbank nur schmal durchzieht, ein

Schlagbaum

Schlagbaum angelegt, und zu diesselben jedem der 8 Wirthe ein Schließel gegeben werden soll, welcher jeder Wirth durch den Sommer über behält und mit Eintritt des Winters oder Beendigung seiner Feldarbeit sodann beim hiesigen Amts abgiebt.-

Dadurch erklärten sich die 8 Besitzer vollkommen in Absicht der Wege beruhiget und sie begaben sich sonächst mit auf das Amt, wornach über diese abgetretenen Grundstücke folgender Contract aufgenommen worden:

1)Von der Gemeinde Chorzow überlaßen die nachbenannten einzelne Grundbesitzer von dem ihnen zugehörigen Possissionen dem königl. Etablissement der Königshütte zur Anlegung eines Teiches nebst den dazu gehörigen Dämmen, Waßerleitungen pp. einen Flächen Inhalt von 14 Morgen 146 □ Ruthen magdeburgisch á 180 □ Ruthen rheinländisch gerechnet, wovon der Antheil eines jeden Grundbesitzers genau vermeßen ist, gegen ein jährl. Erbzins- Quantum von 2 rthl. 4 ggr. i.e. Zwey Reichsthaler Vier gute Groschen für jeden magdeburgischen Morgen, welcher Zins alljährlich den 1. April und zwar in klingenden Courant bezahlt werden muß.

2)Ebenso überlaßen die leigtimirten Gemeinde Deputirte als: der Gerichtsmann Martin Ronzossek, 2) der Bauer Jonek Obloczek, namens der Gemeinde Chorzow dem Königl. Etablissement der Königshütte berufs derselben Teiche- Anlage von der Gemeinde Huthung das ebenfalls schon übergebene, ausgesteckte und vermessene Hutungs-Terrain im Flächen Inhalt von 6 Morgen 50 □ Ruthen

rheinländisch

rheinländisch ebenfalls erbzinsweise gegen einen jährl. Zins von 2 Rth. i.e. Zwey Reichsthaler in preußischen klingenden Courant für jeden einzelnen Morgen.

13.

Landerwerb zur Anlage des Hüttenteichs.

(fol.48 - 52).

Actum Königshütte, den 20. November 1809.

1) Der Herr Probst Przybylski als repraesentirendes Dominum Chorzow überläßt dem Königl. Hütten-Etablissement der Koenigshütte zur freien und uneingeschränkten Benutzung behufs der intendirten Anlage eines bereits gegrabenen und geschütteten Teiches auf Chorzower Grunde ein der Probstei gehöriges Terrain im Flächen-Inhalt von 12 Morgen 90 □ Ruthen Magdeburgisch, á 180 □ Ruthen gerechnet, auf unbestimmte Zeit, jedoch solange, als das Hütten Etablissement nach seiner Wahl dieses Teich- Terrain zum Nutzen des Hütten Etablissements gebrauchen wird und will, gegen einen jährlichen unabänderlichen Erbzins von 2 rthl. pro Morgen, zusammen 25 Rthl. i.e. Fünfundzwanzig Reichsthaler 1764-Courant, welcher alljährlich den 1ten April gezahlt werden muß.

Unterschrift: Wedding, (-) H.Przybylski,Praepositus Chorzowiensis.
(-) Boenisch als Justitiarius
(-) Sobtzik, als.Actuarius.

Abschrift mit Justiz-Amts-Siegel der Koenigshütte, den 24 Nov. 1809.)

14.

Lagiewnik, Vol I. fol. 201.

Kund und zu wissen sey hiermit öffentlich vor Jedermann, daß zwischen dem Königl. Hütten- Bau-Director Wedding als legitimirten Bevollmächtigten Eines Königl. Hochlöblichen Ober- Berg - und Hütten Amts des Souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz an einem, und dem Erb- Grund- und Gerichtsherrn, Herrn Frantz von Schalscha auf Ober Lagiewnick an andern Theile, über ein Stück Acker von 5 Morgen und 13 Ruthen Flächen Inhalt zu Anlage einer neuen Kohlenstraße von Königshütte nach Beuthen ein Erbpachts- Contract geschloßen und gerichtlich vollzogen worden, wie solches aus nochfolgender Verhandlung des Mehreren zu ersehen ist.

Actum Lagiewnick, den 28ten April 1812.

(Hier folgen die einzelnen Punkte d.Vertrages auf Fol. 202 - 205).

15.

Lagiewnik, fol 214 - 218.

Von Seiten des unterzeichneten Justizamtes wird hierdurch überall bekundet, daß vor demselben am 23.d.M. der Königl. Bergmeister Heinzmann namens des Königl. Oberschl. Berg- und Hüttenamtes zu Tarnowitz und der

Grundherr

Grundherr Franz v. Schalscha auf Ober- Lagiewnik erschienen sind und um ein Stück Walde von 113 Morgen 8 R. und 89 F einen Kaufkontrakt errichtet und abgeschloßen haben, wie nachstehendes Protokoll mit mehrerem besagt. Actum Königsgrube, den 23 Maerz 1816.-

Es wurde daher der in Rede stehende Contract in nachstehender Art aufgenommen:

1.

Der genannte Grundherr und Eigenthümer des Gutes Ober Lagiewnik Herr v. Schalscha, verkauft an das Königl. Oberschles. Berg-und Hütten-Amt dasjenige Stück Wald auf Ober Lagiewniker Grunde, welches im Norwesten von der Königsgrube gelegen ist, von dem Schwientochlowitzer und dem Lagiewniker Territorio und den übrigen Theilen des Ober- Lagiewniker Waldes, welcher dem Herrn von Schalscha noch übrig bleibt, und demjenigen, der bereits von der Bergaub occupirt worden, begränzt wird, und nach der von dem Markscheider Merker vorgenommenen Vermeßung 113 Morgen 8 R., 89 F, in Worthen: Einhundert und dreizehn Morgen, acht Quadratruthen und 89 Quadratfuß beträgt, alles nach Magdeburgschen Maaß gerechnet, für ein wohlverabredetes Kaufgeld von 4 800 rthl. i.e. Vier Tausend Acht Hundert Reichsthaler Königl. Preuß. 1764 ger Courant.

(Von den weitern Vergragspunkten, die hauptsächlich die Art der Bezahlung betreffen, seien erwähnt):

§ 5.

" Die Abholzung des erkauften Waldes soll binnen 12 Jahren von dem Zeitpunkt der Übernahme an erfolgen. Es

müssen

müssen jedoch dabei zur Wiederbesaamung eine verhaltsmäßige Anzahl Saamen-Bäume stehen bleiben, welche zwar dem kaufenden Theile gehören, jedoch nicht eher abgeholzt werden dürfen, als bis die Fläche mit Anflug gehörig bedeckt ist."

§ 7

" Das Recht der Ober Lagiewniker Einsassen zu freiem Raff- und Leseholz und zum Ausroden der Kühnstöcke soll durch diesen Contract nicht geschmälert werden; der Herr von Schalscha verspricht jedoch dahin zu wirken, daß von den selben die Königl. Forstgesetze nicht übertreten werden und verbürgt sich hierdurch ausdrücklich für die Bezahlung der in Forst- Defraudations-Sachen wider sie zu erkennenden Geldstrafen".

§ 8

"Kaufender Theil verpflichtet sich, keine neuen Wegen durch den übrigen Theil des Ober Lagiewniker Waldes anzulegen.

§ 9

" Sobald auf der erkauften Fläche Bergbau getrieben wird, bezahlt das Königl. Berg- und Hütten- Amt dem Herrn von Schalscha wie zeither für das dazu occupirte Terrain pro Monat zwei Reichsthalter Grundentschädigung".-

Königl.Preuß.Justiz Amt der Königshütte.

Tarnowitz, 29 Maerz 1816.

(-) Krickende
als Justiziarius

(-) Jaschonnek
als Prot.Führer.

fol 266.

" Verhandelt Königshütte, den 8.Maerz 1817.

Vor dem hiesigen königl. Justitz- Amt erscheint

1) Die Frau Franziska verw. v. Mikusch, geb.v.Ziemietzky,

2) der Herr Franz von Schalscha auf Ober Lagiewnick als Vormund der Anton Ludwig v. Mikuschschen minorennen Kinder und als Beistand der Frau Comparentin ad 1).

3) der Actuarius Wanjura als zweiter Geschlechtsbeistand derselben als Anton Ludwig von Mikusch Sche Erben,

4) der Königl. Hütteninspector Kalide Namens des hiesigen Königl. Hütten-Amtes - und schließen salva aprobatione folgenden Vertrag:

§ 1

Die Anton Ludwig v. Mikusch'schen Erben als Grundbesitzer von Mittel Lagiewnik cediren dem Königl. Hütten Amte hieselbst die Jurisdiction quoad Civilia et Criminalia über dasjenige Terrain, worauf die p. Grzombasche Possession und die dazu gehörigen Ländereien befindlich sind und welche an dem hiesigen Königl. Hütten Amte per Adjudicatorium de publ. 24 Aug.v.J. für 72 Rthl. acqirirt worden, dieser Behörde.

§ 2

Mit dieser Jurisdiction gehen auch alle damit verbundene Rechte und Lasten auf das Königl. Hütten Amt über, nur reserviren sich die Mikusch'schen Erben bei den künftig vorkommenden Besitzveränderungen das Laudemium à 10 procent, wogegen die fixirten Inquisitions Kosten-

Beträge von ihnen fortwährend berichtiget werden".

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.

(-) verwitt. von Mikusch, gebohrne von Ziemietzky,

(-) Franz von Schalscha,

(-) August Wanjura

(-) Kalide- Namens des Königl. Hütte Amts

(-) Krickende - als Justiziarius.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Schlesische Provinzen.

Breslau, 26. October 1818

(1821 waren diese Parzellen unter 9 Kolonisten auf-get-eilt).

(fol.97- Grund Acten Rittergut Ober, Mittel-Nieder Schwientochlowitz. Vol.II.)

18.

Das Gerichtsamt Schwientochlowitz Beuthner Kreises in Oberschlesien thut Kund und fügt hiermit öffentlich, besonders wo es vonnöthen, zu wissen: daß zwischen dem Herrn Guths Besitzer Johann von Porembsky auf Schwientochlowitz und dem Königl. Bau Director Herrn Wedding, namens

des

des Königl.Hochpreislichen Ober Berg Amtes von Schlesien zu Breslau, um ein zur Anlage Berg-und Hüttenmännischer Etablissements benöthigtes dem Ersten zugehöriges Stück Land, von 28 1/2 Morgen Pr. folgender Erbpacht-Contract abgeschloßen worden ist:

Verhandelt Schwientochlowitz, den 9ten July 1818

An dem auf heut anberaumten Termine erschienen

1) der Grundherr des hiesigen Guthes Schwientochlowitz Herr Johann von Porembsky,

u.2) der Königl. Bau Director Herr Tedding von der Koenigshütte als Bevollmächtiger des Königl. Hochlöglich.Ober Berg-Amts von Schlesien, und geben folgenden Erb Pacht-Vertrag zum Protocoll:

1) Der Herr von Porembsky, Grund-und Gerichts-Herr auf Schwientochlowitz, überläßt an das Königl. Ober Berg Amt für die Schlesischen Provinzen zur Anlage Berg- und Hüttenmännischer Etablissements ein Stück Land von der Lagiewniker Gränze länget der neuen nach Zabrze führenden Straße, bis zur ersten Bauer-Wiese am Birken-Wäldchen südlich gelegen, 142 1/2 Preuß.Ruthen lang 36 Ruthen breit und 28 1/2 Morgen Preuß. Inhalt, schreibe Acht und Zwanzig einen halben Morgen Preuß. in Erbpacht, gegen einen jährlichen Zins von zwei Reichsthaler pro Preuß Morgen, also in Summa gegen einen jährlich zu zahlenden Erbzins von 57 Rthl.i.c. Sieben und fünfzig Reichsthaler.

Das auf diesen Terrain stehende Holz ist bereits nach der geschehenen Schätzung dem Herrn Erb-Verpächter baar bezahlt worden.

worden.

3)Da dieses vererbpachtete Stückchen Wald Terrain einen der Ausmittelung kaum werthen Steuer-Beitrag giebt, so wird das Dominium Schwientochlowitz die Steuern davon nach wie vor übertragen,so lange nicht ein Anderes höhern Orts bestimmt wird.
Außer den gewöhnlichen Steuern aber solle keine andere Abgaben von diesem Stückchen dem Dominio weiter zur Last fallen.

4) Die Übergabe des vererbpachteten Terrains ist bereits vergangene Johanny d.J. 1818 geschehen, so wie auch schon der erste jährliche Pacht-Zins mit 57 Rthl. Courant anticipando bis 23. Junx 1819 richtig bezahlt worden ist, und sofort jedesmal der Erbpacht-Canon mit Sieben und funfzig Reichsthalern stets zu Johanny zum Voraus bezahlt werden muß.

5) Es darf auf dem vererbpachteten Terrain keine Bier Brauerey und Brandwein-Brennerey errichtet, auch kein Brandwein- und Bierschank exercirt werden.

6) Die sich auf diesem Terrain ansiedelnden Berg und Hüttenleute haben keine Ansprüche auf Holtzung oder Huttung auf Schwientochlowitzer Grunde.

7) Dagegen übernimmt das Königl. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen die Jurisdiktion und alle übrigen Dominial- Rechte in dem Bezirk dieser contrahirten 28 1/2 Morgen und sämtl. bei der gerichtlichen Eintragung dieses Contracts und wegen Abschließung desselben entstehenden Kosten.

Weiter

W Weiter hatten beide Theile nichts anzuführen, sie genehmigten vorstehenden Erbpacht- Contract in seinem ganzen Inhalte, und es willigte der Herr Erb-Verpächter nur noch ein:

Daß das nutzbare Eigenthum dieses vererbpachteten Stücks von seinem Guthe abgeschrieben und der Besitz-Titel desselben auf das Königl. Ober-Berg-Amt unter Eintragung des Canons für ihn übertr gen werde.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(-) gelesen: Johann Friedrich Wedding

(-) Joh. von Porembsky

Das Gerichts Amt von Schwientochlowitz

(-) Schander (-) Glaeser.

Abschrift beglaubigt durch das Beuthner Gerichtsamt mit Datum Tarnowitz, den 3. April 1821, mit Lacksiegel, im Aktenstück:

"Königl. General-Commission für Schlesien zu Breslau enthaltend Schriftstücke aus den cassirten Acten betr. die Ablösung einer Erbpachts- Canons gegenüber dem Königl. Berg-Fiscus von Schwientochlowitz, Kreis Beuthen", Rep. Litt.S.Nro.50, fol. 3-6.

Von

" Von Seiten des unterzeichneten Königl. Preußischen Gerichts wird hierdurch überall, besonders wo es von Nöthen ist, kund und zu wissen gethan, daß vor demselben unterm 8. August 1820 zwischen dem königl. Hütten Amte zu Königshütte als Erbpächter und dem Herrn von Schalscha auf Ober Lagiewnik als Erbverpächter über 2 Morgen 105 R und 61 F. und resp. 2 Morgen 79 R und 45 F Dominial Terrain ein Erbpachts Kontract errichtet und abgeschlossen worden, wie nachstehendes Protokoll des Mehreren besagt:

Verhandelt Königshütte den 8ten August 1820.
Vor dem hiesigen Gerichts-Amt erscheinen: 1) der Herr von Schalscha, Grund- und Gerichtsherr von Ober Lagiewnik. 2) der Königl. Ober Hütten- Inspektor Herr Martini von hier, und schlossen salvo approbatione eines Königl.Preuß. hochpreißlichen Ober Berg- Amts für die schlesischen Provinzen folgenden Erbpachts- Kontract:

§ 1

Es überläßt der Herr von Schalscha dem hiesigen Königl Hütten Amte. a) das für die Königl. Kolonie Häuser am großen 42 zölligen Maschinen- Teiche für Rechnung der Königshütte occupirte Terrain von zwei Morgen einhundert und fünf Quadrat Ruthen und Ein und Sechzig Quadrat - Fuß Magdeburgisch, welches im Westen durch den von der Kronprinzenstraße nach dem Teiche führenden Graben und durch den Teich selbst, im Süden durch die Bergschmiede und den Hoffungsschacht, im Osten durch Ober Lagiewnikter Dominial-

Terrain

Terrain Norden aber durch das sub b) beschriebene Grundstück begrenzt wird, und Unland ist.

b) das zwischen diesem (sub a bezeichneten) Terraien und der Kronprinzenstraße in einem Viereck belegene, im Norden von der gedachten Straße, in Westen von dem genannten Graben, im Süden von dem sub a) beschriebenen Terrain und im Osten von dem Lagiewniker Dominial-Grunde begrenzte Stück Waldterrain (worauf jedoch kein Holz mehr befindlich ist) und zwey Morgen Naun und Siebenzig Quadrat Ruthen und fünf und Vierzig Quadrat Fuß Magdeburgisch enthält, in Erbpacht gegen einen jährlichen Kanon von 10 Rth. in Worten Zehn Reichsthaler Cour. für das Ganze.

§2.

Ein Erbstandsgeld wird nicht bezahlt, der Canon aber alljährlich Termino Michaelis berichtiget und damit in der Art der Anfang gemacht, daß von dem Grundstück sub a) der Terminus a quo mit Michaelis 1818,- von dem Grundstück ad b) mit Michaelis 1825 angenommen wird.

§ 3

Das Königl. Hütten Amt überkommt von diesem durch gegenwärtigen Vertrag acquirirten Grundstück alle Jura Dominii insbesondere die Civil- und Criminal Jurisdiction mit ihren Früchten und Lasten.

§ 4

Dagegen reservirt Herr von Schalscha dem Dominio Ober- Lagiewnik das Recht des Krugverlages für den Fall, daß ein Schank oder Wirtshaus auf diesem Terrain angelegt

legt werden. sollte.

§ 5

Die Kosten für Aufnahme, Ausfertigung und Confirmation des gegenwärtigen Cpntracts übernimmt das Königl. Hütten- Amt.

§ 6.

Es entsagen beide Theile allen ihnen gegen diesen Erbpachts Kontract zustehenden Einwendungen und Ausflüchten und räumt nur noch Herr von Schalscha dem Königs- Hütten Amte die Befugnis ein, die heut acquirirte Terrain zu parcelliren und zu veräußern. Weiter war nichts zu verhandeln; es trugen nur noch beide Theile auf zweimalige Ausfertigung dieses Contracts ab.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

(-) Martini (-) v. Schalscha.

(-) Kreckende, als Justizianus.

"Die in der freien Standesherrschaft Beuthen und unter deren Gerichtsbarkeit belegenen Vier und zwanzig Morgen und Einhundert und Siebenzig Auardatruthen Mittel-Lagiewniker und Nieder Haiduker Dominial Land behufs

des

des Etablissements der Königshütte - hat das Königl. Hochlöbliche Schlesische Ober Berg Amt zu Brieg- und zwar: 16 Morgen, vermöge des mit dem vorigen Besitzer der Güther Mittel-Lagiewnik und Nieder Haiduk, Anton Ludwig von Mikusch, sub dato Breslau den 7ten und Beuthen den 21ten Mai 1798 errichteten, und am 14 Januar1800 confermirten Contracts gegen einen jährlichen Canon von 24 rthl. i.e. Zwanzig und Vier Reichsthalern,- die übrigen 8 Morgen 170 Ruthen aber vermöge des mit demselben Besitzer sub dato Koenigshuette den 15ten September et resp. Breslau den 29ten November 1800 errichteten, sub daton Nieder Lagiewnik den 3ten et resp. Breslau den 16. Mai 1801 supplirten und den 26. Oktober 1802 confirmirten Vertrages, nämlich 2 Morgen 170 Ruthen gegen einen jährlichen Danon von 1 rthl. 12 gr.,i.e. Einen und einen halben Reichsthaler für den Morgen, und die übrigen 6 Morgen gegen einen jährlichen Canon von 18 rthl., i.e. Achtzehn Reichsthalern oder 3 Reichsthaler pro Morgen erbzinßweise, ohne daß ein besonderer Werth constituirt worden, adquirirt, und dem Titulum Possessionis der ersten 16 Morgen ex decreto vom 20. Mai 1800, und der übrigen 8 Morgen 170 Ruthen ex decreto vom 26. October 1802 auf seinen Namen auf den Grund der besagten Contracte umschreiben laßen.

Es beträgt inzwischen der Werth dieses Terrains, den jährlichen Canon pr 45 rthl.22 gr. als die Zinsen eines Capitals zu 5 pro Cent betrachtet,918 rth.8 gr. i.e. Neunhundert und Achtzehn Reichsthaler Acht

Gutegroschen,

Gutegroschen, welcher bei diesen Gelegenheiten mit vermerkt worden.

Zu diesem Etablissement der Koenigshuette hat der vorige Besitzer der Antheilgüther Mittel- Lagiewnik und Nieder Haiduk, Anton Ludwig von Mikusch, das Bauurbar und die dießfällige Schankgerechtigkeit gegen einen jährlichen Canon von 40 rthl. i.e. Vierzig Reichsthalern in Erbpacht überlaßen, welches auf den Grund des zwischen ihm und dem Amte der Koenigshuette am 2ten August 1804 gerichtelich errichteten, und ebendaselbst am 28ten November ej.a. supplirten, von dem Königl. Hochlöblichen Schlesischen Ober Bergamte aber sub dato Braslau den 7ten Maerz 1805 adprobirten, und sub dato Tarnowitz den 9ten Julii ej.a. Standesherrlich confirmirten Contracts im Hypotheken Buche bey dem Folio der Koenigshuette, als eine Adquisition rigore vom 10ten Septbr. 1805 ad instantiam des Letztern vermerkt worden.

Zur gegenwärtigen Koenigshuette hat das Königsl. Hochlöbliche Hütten Amt daselbst von dem Dominio Chorzow Zwoelf Morgen und Neunzig □ Ruthen Magdeburgisch, von der dasigen Gemeindehutung sechs dergleichen Morgen, und Fünfzig Ruthen, und von Neun einzelnen dasigen Wirthen Vierzehn Morgen und Einhundert Vierzig und Sechs □ Ruthen deßelben Maaßes erbzinßweise auf eine demselben beliebige Zeit gegen Entrichtung eines jährlichen Canons von zwey Reichsthalern pro Morgen adquirirt, und solches auf den Grund der dießfälligen Contracte d.d. Koenigshuette den 20ten et resp. 22ten November 1809, et confirm.

Tarnowitz

Tarnowitz den 21ten December 1810 vermöge Decrets vom letztern dato im Hypotheken- Buche vermerken laßen.

Zu gegenwärtigen Koenigshuette hat das Königl. Ober Bergamt für die Schlesischen Provinzen von dem Dominio Ober- Lagiewnik, dem Franz von Schalscha, einen Strich Landes von dem Ober- Lagiewniker Forst- Terrain, der gegenwärtig die neue von Koenigshütte nach Zabrze führende Kohlenstraße occupirt hat, von der Seidelschen Possession ab bis zur Schwientochlowitzer Grenze in 171 Ruthen Länge und 4 Ruthen Breite mit einem Flächen Inhalte von 3 Morgen 144 □ Ruthen, d.h. Drey Morgen, Einhundert Vierzig und Vier Quadrat- Ruthen Preußisches Maaß vermöge des sub dato Tarnowitz, den 2ten Januar 1820 gerichtlich errichteten, und sub dato Tarnowitz den 26ten Septbr. ej.a.confirmirten Kauf und resp. Verkauf-Vertrages für ein Kaufgeld von 36 rthl. pro Morgen, zusammen also für rthl. 12 gr. 2 2/5 pf., in Worten Einhundert, Dreißig und Sechsthaler, Neunzehn Gutegroschen, zwey zweifuenftel Pfennige Courant erkauft, welches vigore Decreti vom 15ten December 1820 mit dem Bemerken im Hypotheken Buche eingetragen worden ist, daß zu dieser von Seiten des Dominii Ober Lagiewnik erfolgten Abalienation sowohl die Königl. Regierung zu Oppeln, als auch die Obersch. Landschaft ihr Consentiment ertheilt haben.

Das Königl. Ober Bergamt für die Schlesische Provinzen hat zu gegenwärtiger Koenigshuette von dem Dominio Schwientochlowitz, dem Johann von Porembsky,

a) einen Strich Landes von der Lagiewniker Grenze bis zur

Chropaczower

Chropaczower Grenze 441 1/2 Preuß. Ruthen lang und 5 1/2 Ruthen breit, zusammen 13 Morgen und 88 □ Ruthen, in Worten Dreizehn Morgen, Achtzig und Acht Quadrat Ruthen, den Morgen zu 180 □ Ruthen Preuß. Maaßes gerechnet, zur Anlegung einer Chaussee und Schienen-Weges vermöge des sub acto Schwientochlowitz den 9ten Julii 1818 gerichtlich errichteten, sub dato Beuthen den 12ten ej.m.et a expedirten und sub dato Tarnowitz den 3ten April 1821 Standesherrlich confirmirten Kaufs und resp. Verkaufs Vertrages für ein Kaufgeld von 40 rthl. pro Morgen, zusammen also für 539 rthl. 13 gr. 4 pf. in Worten Fuenfhundert, Dreissig und Neun Reichsthaler, Dreizehn Gutegroschen und Vier Pfennige Königl. Preuß. Courant erkauft, sowie

b) ein Stück Land von der Lagiewniker Grenze längs der neuen nach Zabrze führenden Straße bis zur ersten Bauerwiese am Birken-Wäldchen südlich gelegen, 142 1/2 Preuß Ruthen lang, 36 Ruthen breit, und 28 1/2 Morgen, in Worten Zwanzig Acht und einenhalben Morgen Preuß. Maaß Inhalts vermöge des sub acto Schwientochlowitz, den 9 Julii 1818 gerichtlich errichten, sub dato Beuthen den 31ten August ej.a.expedirten, und sub dato Tarnowitz den 3ten April 1821 Standesherrlich confirmirten Contracts für einen Termino Johannis jährlich zu entrichtenden, in den eben gedachten Contracto auf 57 rth. in Termino Confirmationis den 20ten November 1820 aber auf 54 rth. 10 gr. in Worten Fünfzig und Vier Reichsthaler, Zehn Gutegroschen Courant herabgesezzten Erbzinß, weil das Königl. Ober Bergamt die

jährliche

jährliche Steuer mit 2 Rthl. 14 gr. entrichten muß, erbpachtweise adquirirt, und beträgt der Wert dieses Stück Landes, den jährlichen Canon mit Fünf pro Cent zu Capital gerechnet, ein Quantum von 1088 rth. 8 gr. in Worten Ein Tausen, Achtzig und Acht Reichsthalern, Acht Gutegroschen, welches alles ad instantiam des Königl. Ober Bergamtes für die Schlesische Provinzen auf den Grund der bezogenen Contracte und Verlautbarungs-Protocolls vermöge Decreto vom 11ten Julii 1821 im Hypotheken Buche eingetragen worden ist, nachdem sowohl die Königliche Regierung zu Oppeln und die Obersch. Landschaft, als auch die competenten Schwientochlowitzer Realglaubiter ihr Consentiment zu diesen Abalienationen ertheilt haben."

Königl. Gen. Kom.f.Schl.z.Breslau-.. Schwientochl.Kr. Beuthen. Rep. Litt S.Nro.50

Auszug aus den Grundbuschakten von Königshütte vom 11. Juli 1821.

21.

Gesuch um Genehmigung zur Errichtung eines Brot- und Fleichsmarkts in Königshütte.

Da der hiesige Bäcker und Fleischer, Brot und Fleisch weder der Quantitaet noch der Güte nach dem

Effordernis

Erforderniß gemäß verschaffen, so ersuchen wir ein Königl. Hochwohllöbl. Landrathl. Officium hiermit ganz ergebenst, im hiesigen Kreise die hochgeneigte Aufforderung ergehen zu lassen, daß in jeder Woche 1 Mahl und zwar des Sonnabends, gutes Brodt und gutes Fleisch am hiesigen Ort zum Verkauf gebracht werden könne, wo ihnen vom hiesigen Amte ein Verkaufs-Platz angewiesen werden wird.

Königshütte, d. 6ten August 1824.

Königl. Preußische Hütten- Amt.

(-) Kalide, (-) Freytag.

(Randbemerkung des Landrats):" Abschrift dieser Requisition den Wohl.Magistraten und Wirtschafts- Aemtern des Kreises mit der Aufforderung, solche in ihren Bezirken bekannt zu machen.

Beuthen, 12. August 1824.

d.K.L.

(-) Gr. Henkel.-

An

Ein Königl. Hochwohllöbl.

Landräthl. Officium

in Beuthen .

22.

1830.

Bericht von Dr. Bannerth über die Eisenbäder von Königshütte.

Miechowitz bey Beuthen in Oberschlesien

den 14ten Maerz 1834.

Ich habe in Erfahrung gebracht, daß Eine Königl. Hochlöbliche Regierung den Bau der Bergwerksstraße von Königshütte nach Mislowitz anbefohlen habe, und daß hierzu Jemand gesucht werde, der dies Geschäft in Entreprise übernehme, dabey aber den größten Theil des Bau-Capitals baar vorschöße.

Ich würde nicht abgeneigt sein, ein dergleichen gewagtes Geschäft zu unternehmen, und bitte demnach eine Königl. Hochlöbliche Regierung ganz gehorsamst, mir hochgeneigt die Conditionen und Anschlagssätze mittheilen zu laßen. Da ich künftigen Mitwoch den 19ten Maerz gerade in Geschäften durch Oppeln reisen muß, bitte ich, mir bey meiner Durchreise per commissarium diese hochgeneigte Mittheilung machen zu laßen.

(-) Fr. Winckler

Guts-, Bergwerks-u.Hütten-Besitzer.

(Akten betr. die Chaussirung der Straße zwischen Koenigshütte und Myslowitz. Vol.I fol 14).-
Registratur der Koeniglichen Regierung zu Oppeln.
Abtheilung des Innern Bau-Verwaltung.-
(Archiv der Regierung in Kattowitz).

Terrain-Beschreibung der neu projectirten Straße von Königshütte über Chorzow u. Hohenlohhütte bis Kattowitz.

Die neu projectirte Straße von Koenigshütte über Chorzow, Hohenlohhütte nach Kattowitz nimmt links am Koenigshütter Gasthause ihren Anfang, nachdem man den Chorzower Kirchthurm zum Point de vue genommen, in gerader Richtung bis zum Pfahle Nro: 20 . Von Her wendet sie sich in einen flachen Bogen rechts nach dem Dorfe Chorzow zu, wo sie vom Pfahle Nro:34 aus in einer geraden Richtung durch die beyden Bauernhöfe des Anton Drust u. Jonek Jendralsky, dem letztern durch eine 21 lange und 16 breite aus altem Schrotholze bestehende Scheune gehend, sich beim Pfahle Nro 122 mit dem nach der Fanny- Steinkohlengrube und mit dem alten von Bittkow nach Hohenlohhütte führenden Wege verbindet und nun in diesem Wege, der sein Vue auf die Mitte der Hütte hat, bis zum Pfahle Nro:165 weiter fortführt. Von diesem Pfahle aus wurde die neue Linie in sanften Biegungen um die Hohenlohhütte so projectirt, daß diesselbe noch, 1,5 von der Hütte entfernt bleibt. Der von Bittkow nach Hohenlohhütte führende Weg behält seine Richtung auf die Mitte der Hütte und wurde die neue Straßenlienie so angenommen, daß solche über die Hütte hinaus in fast gleicher Richtung fortgeht und mit dem Wege längs den Kolonichäusern parallel läuft, bis endlich die Anhöhe hinter Hohenlohhütte

erstiegen

erstiegen wird, von wo aus die Linie sich nach dem herrschaftlichen Wohngebäude in Kattowitz wendet, und sich dort mit der nach Myslowitz weiter führenden Straße verbinde

Die Straßenlinie noch anders legen zu wollen, als der vorliegende Plan nachweiset, etwa mehr gegen Süden, um damit eine etwas kürzere Linie zu erzielen, würde umdeswillen nich anräthlich seyn, als das Terrain gegen Süden hin bedeutend abfällt, von Wald und Teichen sehr coupirt ist, und deshlab eine kostspielige Dammschüttung erfordern, und auf mancherlei Schwierigkeiten bei den erforderlich werdenden Grund Entschädigungen führen würde.

Die Straßenlinie von Königshütte über Chorozow nach Hohenlohhütte mehr nördlich legen zu wollen, als projectirt, außerdem, daß die Linie noch länger werden müßte, mehrere Anhöhen erstiegen werden und sich dadurch die Erdarbeiten wegen des erforderlich werdenden vielen Auf- und Abtrags, merklich steigern. Auch dürfte sich nicht leicht in dem Dorfe Chorzow selbst ein besserer Durchgangspunkt auffinden laßen, ohne vielleicht genöthigt zu sein, mehrere Gebäude abzutragen oder zu verrücken, was bei der gewählten Straßenlinie nur bei der Scheune des Jonek Jendralsky erforderlich werden wird.

Ohnberachtet nach dem Vorstehenden die gewählte Linie für die neue Straßenrichtung die möglichst kürzeste, und hinsichtlich der Lage in Bezug auf natürlichen Hinderniße die bestmöglichste seyn dürfte, so läßt sich dennoch schon jetzt ohne alle weitere Kostenberechnungen leicht übersehen, daß die Ausführung der neu zu erbauenden

Straße

Straße von Koenigshütte über Chorzow, Hohenlohhütte nach Kattowitz in der projectorten Art ungleich mehr Kosten verursachen würde, als die Straße, wie bereits früher bestimmt war, über Domb - Bedersdorf nach Kattowitz chausseeartig zu erbauen, weil:

1) die Straße um 400 Ruthen länger werden müßte,
2) eine Menge kostspieliger Grundentschädigungen vorkommen würde, die bei der erst gewählten Richtung gänzlich umgangen,
3) die Erdarbeiten wegen der vielen zu ersteigenden Anhöhen (wie obiges der Nivellements- Plan nachweiset) ungleich bedeutender werden müßte, während in der erstgewählten Richtung und der vorhandenen Straße größtentheils nur das Planum selbst zu reguliren sey würde.
4) Die nöthig werdenden hohen Dammschüttungen werden auch gleichfalls größere und kostspielige Brückenanlagen nach sich ziehen.

Bemerkt wird endlich nur noch, wie die etwa erforderlich werdende Verbreiterung des von Hohenlohhütte nach Bittkow führenden Weges wegen der daselbst bestehenden Bergwerksanlagen (eine unterirdisch gemauerte Stollenrösche mit drei zu Tage führenden Lichtlöchern) nur von einer, und zwar auf der südlichen Seite bewirkt werden kann.

Das Erdreich, über welches die neugewählte Straßenlinie führt, ist von verschiedener Beschaffenheit und Güte, größtentheils aber ein fester, lehmiger Boden.

Die erforderlichen Baumaterialien als Steine zu einem zu führenden Straßenbau, würden sowohl Sand als Kalksteine in einer 1/2 Meilen weiter Entfernung zu gewinnen und anzuführen seyn.

Königshütte, den 22 July 1834.
(-) Gabriel.

Vol.I.

Bericht Meiselbachs über das Amalien- Bad bei Königshütte.

Anlage der Kolonie " Ober Lagiewniker Bergfreiheit."

" Um dem Arbeiter- Mangel auf Koenigsgrube und Koenigshütte zu begegnen, haben wir uns benöthigt gesehen, auf einem Stück Ober Lagiewniker Waldterrain, welches wir zu diesem Zweck, westlich der Colonie Erdmannswille erkauften, 18 Wohnhäuser zu erbauen.

Diese Häuser haben wir an Bergleute verkauft, wonach dieselbe eine besondere Colonie bilden werden, und indem wir uns vorbehalten, für dieselbe einen besondern Namen zu wählen und in Vorschlag zu bringen, wenn die erbetene Genehmigung zum Verkauf der Häuser ertheilt sein wird, haben wir durch Gegenwärtiges Euer Hochwohlgeboren die erforderliche Anzeige vorläufig ergebenst machen wollen.

Tarnowitz den 26ten September 1842

Königl. Preuß. Oberschlesischen Berg-Amt.

(-) (Unterschr. unleserlich).

An
den Königl. Landrath
Herrn v. Tieschowitz
Hochwohlgeboren
in Beuthen. (O r i g i n a l)

Acta specialia des Königl. Landraths Amtes zu Beuthen, betreffend die Anlegung der Colonie Ober- Lagiewniker Bergfreiheit.(Arch.d.Reg. Kattowitz.)

In Folge unserer Anzeige vom 26ten v.M: wegen Erbauung einer Colonie auf Koenigs-Grube auf Ober Lagiewniker Wald- Terrain von 18 HÄusern zur Wohnung für Berg- und Hüttenleute bestehend, benachrichtigen wir Euer Hochwohlgeboren, daß ein Königl. Hochlöbliches Ober Berg-Amt den für gedachte Colonie in Vorschlag gebrachten Namen:

" Ober Lagiewniker Berg- Freiheit"

unterm 1ten d.M. genehmiget hat und ersuchen dem zu Folge das Weitere wegen Genehmigung der diesfalligen Benennung bei der Königl. Regierung und auch sonst in polizeilicher Hinsich zu veranlaßen.

Tarnowitz, den 17ten October 1842.

Königl. Preuß. Oberschlesisches Berg- Amt.

(-) Unterschrift unleserlich)

An den
Königl. Land-Rath
Herrn v. Tieschowitz
Hochwohlgebohren
zu
Beuthen

(O r i g i n a l)

Nach den " Statistischen Notizen von der neu errichteten Colonie Ober- Lagiewniker Bergfreiheit" vom 2.II. 1843, welche in dem gleichen Aktenband enthalten sind, war diese Kolonie 55 preuß. Morgen groß, hatte 18 KolonieHäuser mit 181 Einwohnern).

Betr.: Wochenmarkt in Königshütte.

Zu Folge der gefälligen Aufforderungen vom 23 Juni und 10 Juli c. ermangeln wir nicht Ew. Hochwohlgeboren in der Beilage ein von uns zusammengetragenes Verzeichniß derjenigen Gegenstände ganz ergebent zu übermachen, welche wir als zum Wochenmarktsverkehr für den hiesigen Ort geeignet betrachten. Vielleicht ist diesem Verzeichniße der Vorwurf zu machen, daß es der Vollständigkeit entbehre. In diesem Falle würden wir uns erlauben, Ewr. Hochwohlgeboren ganz ergebenst zu ersuchen, der etwannigen Mangelhaftigkeit nach Maaßgabe der anderweitig eingegangenen etwa vollständigeren Verzeichnisse br.m. gefällige Abhülfe zu verschaffen. Unserer Ansicht nach müßte ein solches Verzeichniß von Wochenmarkts-Artickeln für den hiesigen Ort soweit ausgedehnt werden, als es nur irgend die gesetzlichen Grenzen erlauben, und zwar unterstützen wir diese unsere Ansicht durch Hinweisung auf die eigenthümlichen Verhältniße, welche hier obwalten, und darin bestehen, daß die den Ort Königshütte constituirenden Wohngebäude insgesamt nur von Hütten- und Bergarbeitern, aber von gar keinen Gewerbetreibenden Individuen bewohnt werden, von welchen letzteren die mannigfachen Bedürfniße auf die möglichst

billigste

billigste Weise befriedigt werden könnten.

Koenigshütte, den 16 July 1845

Königl. Preußisch. Hütten- Amt

(-) Unterschriften unleserlich).

An
den Königlichen Landrath
Herrn von Tieschowitz
Hochwohlgeboren
Beuthen

Acta des Königlichen Landraths- Amtes zu Beuthen, betreff. die Abhaltung der Wochenmärkte - Vol.I.1824-1890.-Nr.275).

29.

Wie es Ew. Hochwohlgeboren bekannt, wird am hiesigen Orte der Wochenmarkt jeden Sonnabend abgehalten, doch ist bei dem Umfange der Koenigshütte und den bedeutenden Ansiedlungen in unserer Nähe, ein einziger Markt pro Woche gegenwärtig nicht mehr hinreichend.

Erfahrungsgemäß sind alle Nahrungsmittel hier durchgehends um etwa den dritten Theil theuerer, als an anderen Orten und Wochenmärkten der Umgegend, worin der Grund meistens darin liegt, daß nur Sonnabends, als am Sabbath der Juden, die anderwärts höchst bedeutende Zufuhre durch

jene

jene ganz fehlt, die wenigen Verkäufer erreichen daher bei dem bedeutenden Zudrange der Consumenten auch bei noch so sehr gesteigerten Preisen stets den Zweck, ihre Waaren an den Mann zu bringen.

Wir haben schon daran gedacht, die Genehmigung zur Verlegung des Wochenmarktes auf einen andern Tag zu erbitten, doch würde uns dann nur wenig geholfen sein, wie wir nachstehend Ew. Hochwohlgeboren auseinandersetzen uns erlauben:

Montag ist in Nicolai Wochenmarkt; dieser Tag dürfte uns insofern nicht günstig sein, als wir von den Bäckern und Gemüsehändlern aus der Ratiborer und Rybniker Gegend, auf die wir in Hinsicht dieser Artikel meistens angewiesen sind schwerlich Zufuhr haben würden, weil diese Händler, um zur rechten Zeit hier sein zu können, die weite Reise schon Sonntag Mittag antreten müssen, wozu ~~sich~~ sie sich schwerlich verstehen werden.

Dienstag wird in Gleiwitz Wochenmarkt gehalten. Dieser ist von hier der entfernteste und dürfte daher mit einem zweiten an demselben Tage auf der Koenigshütte abzuhaltenden Wochenmarkte am wenigsten collidiren.

Mittwoch hält Beuthen,

Donnerstag Kattowitz, sowie Antonienhütte,

Freitag Laurahütte Markt und

Sonnabends kommen dann meistens nur solche Waaren hier zum Verkauf, die auf den anderen Märkten unverkauft geblieben, daher oft von geringhaltiger Qualität sind, dennoch aber hier stets willige Käufer finden und hoch bezahlt werden, da es unter den Verkäufern an Concurrenz

fehlt

fehlt, eine solche aber unter den Käufern in hohem Maße stattfindet. Getreide ist bisher leider hier gar kein Gegenstand des Marktverkehrs gewesen.

Es wäre für hiesigen Ort und die Umgegend, besonders mit für die ärmere Klasse, die meistens aus Berg- und Hüttenleuten bestehen, und durch ihre Dienstverhältnisse gehinder ist, auf auswärtigen Märkten ihre Lebensmittel sich zu verschaffen, in der That eine große Wohlthat, wenn noch ein zweiter Wochenmarkt abgehalten werden könnte, der etwas entfernt vom Sonnabend treffen und mit den in der Umgegend abgehaltenen Wochenmärkten nicht collidiren dürfte.

Ew. Hochwohlgeboren beehren wir uns im Auftrage unserer vorgesetzten Behörde ganz ergebenst zu bitten, bei der Hochlöblichen Regierung zu Oppeln die Genehmigung zu bewirken: daß nächst dem Sonnabend für Koenigshütte noch ein zweiter Tag zur Abhaltung des Wochenmarktes gestattet würde, wozu wir uns unmaßgeblich erlauben: den Dienstag in Vorschlag zu bringen, der uns, wie wir im Vorstehendem zu erweisen bemüht gewesen sind, der geeigneteste Tag zu sein scheint.

Koenigshütte, den 14. August 1847.

Königliches Preussisches Hütten- Amt

(-) Unterschriften unleserlich).

An den Königlichen Landrath
Ritter p.Herrn von Tieschowitz
Hochwohlgeboren
Beuthen

Acta des Königl. Landraths-Amt zu Beuthen, betr. die Abhaltung der Wochenmärkte zu Königshütte. (Archiv d.Regierung in Kattowitz).

Nach Verlauf der uns von Ew. Hochwohlgeboren in der Geehrten Zuschrift vom 16 December v.J. gestellten Frist, verabsäumen wir nicht, über den Einfluß des seit Beginn des laufenden Jahres hier ins Leben getretenen 2ten Wochenmarktes, Nachstehendes ergebenst zu berichten.

Der Dienstagmarkt ist wowohl von Verkäufern als auch Käufern schon recht lebhaft besucht, wenngleich dies auch noch nicht in dem Maaße der Fall ist, als wie an den Sonnabendmärkten, so liegt der Grund darin, daß dieser Markt noch zu wenig bekannt ist, die allgemein herrschende Geldnoth und die epidemischen Krankheiten hemmend auf den Verkehr wirken, auch die Witterung und die kurzen Tage viele Verkäufer aus der Ferne abhielt, wöchentlich 2 mal hierher zu kommen, die Winterzeit überhaupt weniger lohnend für diese ist, da dieselbe nur wenig Erzeugnisse liefert, die sich zu verkäuflichen Consumtions-Artikeln eignen.

Trotzdem haben sich doch schon Vortheile herausgestellt, die nicht unwesentlich sind, weil sie besonders die Arbeiter- Klasse berühren. Bei den hiesigen Hütten sowie den umliegenden Gruben hat man wahrgenommen, daß die Arbeiter nicht wie in früheren Zeiten gewöhnlich eine Schicht nach dem Geldtage versäumen. Die Auslohnung der Berg- und Hüttenleute erfolgte in hiesiger Gegend meistens Sonnabend oder Montag Nachmittag, da dieselben aber erst am darauffolgenden Sonnabendmarkt, also nach 5 bis 6 Tagen Gelegenheit hatten, von Marktleiten direct zu

kaufen

kaufen, so zogen es diese bisher vor, immer an den Mittwochmärkten nach Beuthen zu gehen, um sich Lebensmittel von dort zu holen. Die vielen Schankhäuser auf dem Wege dahin so wie in Beuthen selbst waren aber für viele Arbeiter zu verführerisch und wurde dort oft der größte Theil der Lohnungsgelder vertrunken, verspielt oder sonst auf unnöthige Art verschwendet; die Familie derselben hatten dann meistens den ganzen Monat hindurch nur mit Kummer und Noth zu kämpfen, oder es wurden Schulden auf Schulden gehäuft, die viele an den Bettelstab gebracht haben. Gegenwärtig ersparen nun solche Arbeiter, die ihre Bedürfnisse hier in der Nähe beziehen, monatlich mindestens ein Tagelohn, welches immer auf 6 bis 10 Sgr. zu veranschlagen ist, und ungerechnet der bereits angeführten Nachtheile ist für die Mäßigkeit und den damit verbundenen Gesundheits-Zustand unserer Arbeiter ein nicht unwesentlicher Fortschritt geschehen, der, sobald die Theuerung noch mehr nachgelassen haben wird, zur Aufhülfe der Ärmeren Volksklasse beitragen dürfte.

Unter diesen Verhältnißen und errungenen Vortheilen bitten wir Ew. Hochwohlgeboren erbeut, für das Fortbestehen des von der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Oppeln nur mit Vorbehalt der Zurücknahme genehmigten 2ten Wochenmarkttages, gütigst stimmen zu wollen.

Königshütte

Königshütte, den 10ten Mai 1848

Königs. Preuß.Hütten-Amt

(-) Unterschriften)

An den Königl. Landrath,

Ritter pp.-Herrn von Tieschowitz

Hochwohlgeboren

Beuthen

(Acta d. Königl. L.A. zu Beuthen, betr. die Abhalt d. Wochenmarkte zu Königshütte, Archiv d.Reg. in Kattowitz.)

2.

QUELLENSAMMLUNG
zur Geschichte der
Dorfgemeinde
CHORZOW
und ihrer Anteile
von 1257 bis 1850.

31.

In nomine Domini nostri Jesu Christi Amen.

Quia labente tempore labuntur et facta temporum, nisi testimoniis proborum virorum nec non literis fuerint roborata. Notum igitur universis tam praesentibus quam futuris praesentem paginam inspecturis, quod nos Wladislaus Dei gratia dux Oppoliensis, inspectis beneficiis et servitiis domini Henrici, praepositi et fratrum eius de domo Miechoviensi, dedimus eisdem plenarium facultatem locandi duas villas, videlicet Charzow et Balobrese in ius teutonicum, quod in dominio nostro habere milites singuli dignoscuntur. Ut autem haec nostra donatio firmitatis et stabilitatis robur plenarie perpetualiterque obtinet, praesentem paginam sigilli nostri apprehensione duximus roborandam. Huic vero nostrae donationi hi testes interfuerunt, quorum nomina sunt haec: Comes Rosphratus castellanus de Thesyn, comes Derco castellanus Rattiboriensis, Gotthardus notarius, Jaroslaus subcamerarius, Rasicha alter subcamerarius, dominus Bertholdus thesaurarius. Datum in Czeladz, in die Beati Johannis Baptistae, ab incarnatione domini anno millesimo ducentesimo quinquagesimo septimo, nono Calendas Junii.

(L.S.)

(Nach der Abschrift in den Akten des Archivs zu Chorzow).

Übersetzung aus dem Lateinischen.

(Nr. 31).

Im Namen unseres Herrn Jesu Christi Amen.

Da mit dem Dahinschwinden der Zeit auch das Zeitgeschehen entschwindet, falls es nicht durch das Zeugnis rechtschaffener Männer wie auch durch die Schrift bekräftigt wäre, daher sei es allen, den gegenwärtigen wie den Zukünftigen, welche vorliegende Urkunde einsehen werden, bekannt, daß wir, Wladislaus, von Gottesgnaden Herzog von Oppeln, angesehen haben die Guttaten und Dienste des Herrn Probsten Heinrich sowie seiner Brüder vom Ordenshause zu Miechow, und geben ihnen daher gänzliche Vollmacht, zwei Dörfer, nämlich Charzow und Balobreze zu deutschem Recht auszusetzen, welches, wie uns bekannt, einige Ritter in unsrer Herrschaft besitzen. Damit aber diese unsre Schenkung die Kraft der Festigkeit und Unverrückbarkeit völlig und beständig erhalte, haben wir vorliegendes Blatt durch Beidrücken unsres Siegels bekräftigen lassen. Die Namen derjenigen, die diesem unserm Schenkungsakte beiwohnten, sind folgende: Graf Rospratus, Kastellan von Teschen, Graf Derschko, Kastellan von Ratibor, Herr Gotthard Notar, Jaroslaus Unterkämmerer, Rasicha, der zweite Unterkämmerer, Herr Bertold, Schatzmeister.

Ge-

Gegeben in Czeladz, am Tage des hl. Johannes des Täufers, im Jahre nach der Fleischwerdung des Herrn Eintausend zweihundert siebenundfünfzig, am neunten Tage der Kalenden des Juni. (= 24. Juni).

Es wird bisher angenommen und behauptet, daß der in der Urkunde von 1257 neben Chorzow erwähnte Ort "Balobreze" (= Bialobrzeze) mit Domb indentisch sei. Unser Domb jedoch erscheint in der nächsten Urkunde vom J. 1299 unter dem Namen "Crasni Damb" (= Schöneiche). Obwohl nun schon im Jahre 1605 die Chorzower Probste derselben Meinung waren, daß nämlich Domb mit jenem "Bialobrzeze" identisch sei (wie aus dem Wortlaut der Bestätigungsurkunde von 1605 hervorgeht) scheint dies doch ein Irrtum zu sein, wie aus folgenden Tatsachen erhellt: Zunächst ist eine Änderung von Ortsnamen, die auf Flurnamen zurückgehen, (und sowohl Crasni Damb als Bialobrzeze sind solche), höchst unwahrscheinlich, da Ortsnamenänderungen in älterer Zeit nur in solchen Fällen bekannt sind, wo der Ortsname auf Personennamen (Gründer- und Besitzernamen) zurückgeht. Dann aber wird auch in den Besitzverhältnissen des Miechower Klosters der Ort Bialobrzeze noch späterhin häufig als zum Kloster Miechow gehörig erwähnt, und auch Dlugosch (um 1480) gibt

seine

seine Lage bei Miechow (Pfarrei Mstyczow) an. Er besteht dort heute noch als Weiler in der etwas veränderten Form "Bielowierze". Im 15. Jahrh. war der Ort bereits nicht mehr im Besitz des Klosters. Die zufällige Zusammenstellung dieses Ortes mit Chorzow in der Urkunde von 1257 und die spätere Erwähnung von Domb neben Chorzow in der Urkunde v. 1299 hat wohl diesen Irrtum heraufbeschworen. Unser Domb bestand wohl zur Zeit der Ausstellung der Urkunde von 1257 überhaupt noch nicht als Siedlung und wird erst gegen Ende des 13.Jahrh. als neue Siedlung nach deutschem Recht angelegt worden sein zugleich mit deutschrechtlichen Neudorf Chorzow.

32.

In nomine domini nostri Jesu Christi Amen.

Noverint universi ad quorumcunque nototiam delatum fuerit praesens scriptum, quod nos Casimirus, dei gratia dux Bythomiensis, de unanimi consensu nostrorum filiorum ac ob salutem animarum parentum nostrorum, domino praeposito de Miechovia caeterisque fratribus sepulchri Domini super duabus villis ipsorum, videlicet Charzow et Crasny Damb vulgariter

nuncupatis, ab omnibus solutionibus seu exactionibus, quae nostro dignoscuntur dominio pertinere, damus perpetuam libertatem, utpote a poradlne, a vacda, a porco, a fossato a vectura, a potestate castellani et iudiciomeius, ita quod coram dictis non tenebuntur respondere, nisi tunc fur in villis idem dictis repertus fuerit, et inde poenae, quae proveniunt, hoc pro reformatione domus hospitalis dictorum fratrum apud Bythom et in usus pauperum, qui ibi decumbunt, duximus insigniri. Praesentibus comite Joanne castellano Bythomiensi, Joanne thesaurario nostro, Imramo milite nostro, domino Henrico clerico nostro, Priboono de Silesia milite nostro, domino Michalcone de Bythom milite nostro. Anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo nono. Date apud Bythom, feria quinta, prima post Dominicam Reminiscere, kalendis Aprilis.

(Nach einer Abschrift im Privilegienbuch des Archivs in Chorzow).

Der Wortlaut dieser Urkunde ist ferner abgedruckt in Nakielski:
"Miechivoa" S. 226 und bei Piekosinski: Kodeks dypl. Małopolski, Band II, S. 203 - 04: Hier aber finden sich im Wortlaut abweichende Stellen: " ..... de unanimi consensu nostrorum fratrum apud Bythom et in usus

pauperum, qui ibi decumbunt.....", sowie: "..... hoc pro reformacione domus hospitalis dictorum filiorum ac ob salutem animarum parentum nostrorum domino duximus convertendum. In cuius rei testimonium praesentes nostri sigilli munimine fecimus insigniri".

Übersetzung aus dem Lateinischen.

(Urkunde Nr. 32.)

Im Namen unsers Herrn Jesu Christi Amen.

Allen, zu deren Kenntnis vorliegende Schrift gelangt, sollen es wissen, Daß wir, Kasimir, von Gottes Gnaden Herzog zu Beuthen, unter einhelliger Billigung unserer Söhne und wegen unsrer Eltern Seelenheil, dem Herrn Probst zu Miechow und den andern Brüdern des heil. Grabes volle Freiheit erteilen über ihre beiden Dörfer, nämlich Charsow und Grasny Damb gewöhnlich genannt, und wir befreien sie von allen Zinsen und Leistungen, die bekanntlich unsrer Herrschaft zustehen, als nämlich: vom Ackerzins, Kuhzins, Schweinezins, Grabzins, vom Fuhrenstellen, von der Gewalt des Kastellans, und dessen Gerichtsbarkeit, so daß sie vor den Genannten sich nicht zu verantworten brauchen, es sei denn, daß in den genannten Dörfern ein Diebstahl vorkäme; doch befehlen wir, daß die Strafgelder, die hierbei einkommen, für die Verbesserung

des Hospitals genannter Ordensbrüder vor Beuthen und zum Nutzen der Armen, die sich dort niederlassen, verwendet werden sollen.

Im Beisein von Graf Johannes, Kastellan von Beuthen, Johannes unseres Schatzmeisters, Immerams unsers Ritters, Pribkos von Schlesien unsers Ritters, sowie Herrn Michalkow von Beuthen.
Im Jahre des Herrn Eintausend zweihundert neunundneunzig, am nächsten Donnerstag nach dem Sonntag Reminiscere, in den Kalenden des Aprils. (= 19.März).

Anmerkung: Probst zu Miechow war damals gleichfalls ein Abt Heinrich. Er war, wie seon Vorgänger aus dem Jahre 1257 ein Deutscher. (Als Abt von Miechow von 1294-1314). Er war ein Stiefbruder des Krakauer Stadtvogtes Albert, des bekannten Führers im Aufstand der deutschen Städte Polens zu Beginn des 14. Jahrh., und war selbst damals für die deutsche Sache tätig. Eine der ersten Maßnahmen nach der Niederringung des deutschen Aufstandes durch den polnischen König Wladislaus den Ellenlangen (Lokietek) im Jahre 1313 war die Polonisierung der bisher deutschen Klosterbelegschaft im Kloster zu Miechow.

Aus den Rechnungen des Peterpfennigs im Dekanat Slawkow (Beuthen) für die Jahre 1326 - 50.

(Enthalten in Ptaśnik: Monumenta Poloniae Vaticana, Tom I. - (Acta Camerae Apostolicae - Vol.I. - Krakau 1913) u. Vol. II).

Jahr 1326: 1)

"Item frater Henco, magister hospitalis sancti Spiritus de Carow iuxta Bitom, de IV marc. similiter solvit VI scot. cum dim.

Item in secundo termino solvit tantumdem. Summa:XIII scot.

Item Adam, plebanus de Carow, de I marca similiter solvit I scot et V den.

(Seite: 143).

Jahr 1327:

"Item Henco, magister hospitalis sancti Spiritus de Carow iuxta Bitom, de IV marc. cum dim. tam pro medietate quam decima parte huiusmodi solvit VI scot.cum dim.-

Item in secundo termino solvit tantumdem.-

Item pro toto residuo decime primi anni solvit VI scot. et X den."

"Item Adam, plebanus ecclesie de Carow, de I marca decime presentis anni solvit I scot. et V den."-

Item in secundo termino solvit tantumdem."

(Seite: 216).

Jahr 1328:

"Item parochia hospitalia sancti Spiritus..... (Die Summe ist nicht angegeben). (Seite 305).

Item parochia ecclesie de Carow solvit V scot."

Jahr 1350:

"Magister hospitalis sancti Spiritus ante Bythom de IIII mr. cum dim. pro primo termino V sc. XIIII den. solvit.

Item pro secundo termino V sc. XIII den. solvit."

"Rector ecclesie de Charzow de I mr." (Seite 345)

---

x 1) Der "Frater Heinko", Probst zum Hl. Geist wird noch im Jahre 1338 erwähnt. (Lerche: Aus der Geschichte des Hospitals z.hl. Geist).

Übersetzung aus dem Lateinischen.

(Urkunde Nr. 33.)

(Aus den Rechnungen über den Peterspfennig im Dekanat Slawkow oder Beuthen aus dem Jahre 1326:)

"Bruder Henco,[1] Hospitalmeister zum Heil. Geist in Chorzow (Carow) bei Beuthen hat von 4 Mark (Einkommen)[2] ebenso 6½ Skot entrichtet. Auch im zweiten Termin hat er ebensoviel bezahlt. Macht insgesamt: 13 Skot."

"Ebenso hat Adam, Pfarrer von Carow (=Chorzow) von 1 Mark (Einkommen) 1 Skot und 5 Denare bezahlt".

Aus den Rechnungen über den Peterspfennig vom Jahre 1327:

"Ebenso Henco, Hospitalmeister zum Heil.Geist in Chorzow bei Beuthen hat von 4½ Mark (Einkommen) sowohl für die Hälfte als auch zu einem Zehntel auf diese Weise 6½ Skot entrichtet. Beim zweiten Termin zahlte er ebensoviel. Schließlich hat er für den ganzen versessenen Dezem des ersten Jahres bezahlt: 6 Skot und 5 Denare."

"Auch Adam, Pfarrer der Kirche von Chorzow, hat von 1 Mark Dezems des gegenwärtigen Jahres 1 Skot und 5 Denare bezahlt. Im zweiten Termin zahlte er ebensoviel."

Aus den Rechnungen über den Peterspfennig des Jahres 1350 - 1351:

"Der Hospitalmeister zum Heil. Geist vor Beuthen zahlte von 4½ Mark zum ersten Termin 5 Skot u. 14 Denar, zum zweiten Termin 5 Skot und 13 Denar.

Die Kirche von Charzow von 1 Mark für alle Termine in beiden Jahren (=1350 - 51): 9 Groschen, 10 Denar."

---

1) "Henco" ist die mittelalterliche Kurzform für "Heinrich".

2) 1 "Mark" galt in jener Zeit rund 200 gr. Silber und wurde eingeteilt in: 4 Vierdunge = 24 Skot = 240 Denare = 480 Oboli.

Diese Rechnungen sind auch insofern wichtig, als aus ihnen hervorgeht, daß nur der Hospitalmeister ein Ordensgeistlicher aus dem Kloster Miechow war, denn nur er wird als "Frater" bezeichnet, nicht aber der Pfarrer Adam. Dieser war in der ersten Zeit bestimmt ein Weltgeistlicher und die Chorzower Pfarrei hatte mit dem Kloster zu Miechow nichts zu tun, obwohl das Kloster als Grundherrschaft von Chorzow wohl die Kollatur hatte. Erst späterhin, aber wohl noch im 14.Jahrhundert, ist die Chorzower Pfarre auch mit Klostergeistlichen besetzt worden, wie denn auch das Pfarramt mit der Hospitalmeisterei seitdem vorschmolzen ist.

In nomine S.Trinitatis et individuae Unitatis.Amen. Certiora sunt omnia, quae geruntur et minori possunt calumnia perturbari, si munimen trahunt a testimonio litterarum.

Nos igitur frater Nicolaus Ordinis Dominici Sepulchri praepositusque domus Miechoviensis, una cum conventu ac universitate fratrum nostrorum, universis ac singulis Christi fidelibus, praesentibus quam futuris, seriem praesentium deducimus ad notitiam clariorem, quia cupientes possessiones ac bona domorum nostrarum sicut haeredes legitimi et prout tenemur undique promovere cosugentes, ad instantiam religiosi viri fratris Sventoslai, nostrae Domus Bythomiensis rectoris, discreto viro ac famoso Jacobo, praesentium exhibitori, scultetiam in villa vulgariter Charsow dicta, in districtu territorii Bythomiensis sitam, nostram ad domum Bythomiensem in civitate in Spiritus Sancti nomine fundatam, quae a vulgo usitato vocabulo Hospitale dicitur, pertinentem, ratione locationis ac augmentationis omnimode contulimus, tradimus et donavimus, sibi et suis liberis legitimis seu successoribus perpetuo relaturam. In qua quidem villa septuaginta mansi seu lanei parvi, jure novifori vulgariter strzednim prawem mensurati continentur; de quibus quidem laneis seu mansis numeratione competenti habita per sex, praefatus Jacobus successoresque ipsius legitimi sextum libere

possidebunt impedimento quolibet postergato.

Praeterea volumus, quod saepe praefatus Jacobus in fluvio ejusdem villae, Jasiona vulgariter nuncupato, stagnum seu piscinam reformare habeat. In qua piscina videlicet molendinum pro se facultatem ei damus construere. Dominio vero seu rectori domus nostrae Bythomiensis brasea quaelibet ac frumenta omnia absque receptione mensurae seu metretae commolendo.

Concedimus etiam nominato Jacobo pro meliori utilitate eius ac suorum successorum in fluvio jam dicto Jasiona, videlicet in declivio seu valle ultram villam, piscinam, si potest fieri, omnimode pro suis usibus reformare; in quibus quidem piscinis rector domus Bythomiensis iam dictae secure piscabitur, haeres veluti, quando et quoties ei placuerit et fuerit opportunum. Concedimus insuper quoties nominato Jacobo sua pro sustentatione panes et carnes, artem necnon sutoriam, si necesse fuerit, sibi et suis pro pecunia exponere venditu.

Habebit item nominatus Jacobus ac sui posteri nostra de gratia speciali tertium denarium judicio de quolibet, rectore domus pro se duos retinente. Item volumus Jacobo supra praetacto, si ei, suis liberis ac successoribus legittimis vis seu intentio nominatam scultetiam commutandi, donandi vel vendendi necnon ad

usus beneplacitos convertendi fuerit, nulli penitus homini audeat tradere, nisi de consensu ac voluntate plebani, domus rectoris sui seu senioris. Incolae vero villae saepedictae rectori domus de quolibet manso seu laneo in festo beati Martini census usuales, contradictione exclusa qualibet, solvere tenebuntur per fertonem. Praeterea volumus, quod inhabitatores villae praefatae rectori domus prandiales bis in anno post Pascha et festum Michaelis videlicet solvere tenebuntur, nullo eorum reclamante. Scultetus vero anni in revolutione prandiales nominatos eidem domus rectori persolvere obligatur. Insuper volumus, quod incultores villae toties tactae eorum quilibet ad nativitatis festum Dominicae duos pullos domus rectori debeat offerre gratiose. Praeterea volumus, quod praefatorum inhabitatorum villae nominatae xxx eorum quilibet eidem domus rectori unum juger seu diem ad hyemalia, reliquam necnon ad aestivalia arare habeat, tertio vero pratis in ipsius occasione qualibet scrupulo procul moto confalcando. Ut autem locatio ejusmodi locationisque donatio grata, rata atque firma temporibus perpetuis ac incolumis permaneat, praesentem paginam scribi iussimus, ipsam munimine ac firmitate nostri sigilli roborantes: testibus praesentibus infra scriptis:
Fratre Nicolao custode et fratre Henrico, fratre Joanne, fratre necnon Nicolao thesaurario domus Miechoviensis

et fratre Bartholomaeo et fratre Laurentio necnon Nicolao caeterisque pluribus fide dignis.

Datum et actum Miechoviae, per manus Matthiae, rectoris scholarum, Sabbatho, quinto kalendas mensis Decembris, sub anno millesimo trecentesimo sexagesimo secundo.

Abschrift aus dem XVIII.Jahrh. in "Kop.", auf S.7 - 11. Eine weitere Abschrift im Beuthener Urkundenbuch Nr.59.- Diese im Archiv der Stadt Beuthen aufbewahrte Abschrift wurde im Jahre 1577 in der Markgräflichen Kanzlei nach einem Vidimus dieser Urkunde des Notars Simon Matthias Jekusch aus dem Jahre 1494 gefertigt. (Hier findet sich der Name "Schwientochla" für Sventoslaus).

Bemerkung: Ich halte die Datierung obiger lateinischen Urkunde für falsch. Die Urkunde wurde jedenfalls nicht 1362, sondern 100 Jahre später, im Jahre 1462 gefertigt. Dann würde nämlich das Tagesdatum stimmen, denn der 5. Tag der Kalenden des Dezembers fiel 1462 wirklich auf einen Sonnabend, wie es in der Urkunde ausdrücklich heißt. Im Jahre 1362 war der 5.Tag d.Kal. d.Dez. ein Sonntag. - Dann aber sind es auch wesentliche Merkmale des Textes selbst,die auf seine Abfassung um die Mitte des 15.Jahrh. (anstatt des 14.Jahrh.) schließen lassen, deren Aufzählung aber hier zu weit führen würde. Nur dies sei bemerkt, daß die Gratismahlzeiten, welche der Scholze dem Pfarrer von Chorzow alljährlich zu geben verpflichtet war, erst 1435 angeordnet worden sind.

Übersetzung aus dem Lateinischen.

(Urkunde Nr. 34)

Im Namen der heil. Dreifaltigkeit und unzertrennlichen Einheit Amen.

Alles, was getan wird, ist sicherer und kann weniger durch Verleumdung erschüttert werden, wenn es seine Beglaubigung auf schriftlichen Beweis gründet. Daher bringen wir, Nikolaus, des Ordens vom Grabe des Herrn und des Ordenshauses zu Miechow Probst zugleich mit dem Konvent und der Gemeinschaft unserer Brüder, allen und jeden Christgläubigen, den gegenwärtigen und zukünftigen, den vorliegenden Wortlaut zu klarerer Kenntnis, da wir wünschen, die Besitzungen und Güter unsrer Häuser als legitime Erben, wie wir es auch zu tun verpflichtet sind, überall zu fördern und zu vermehren: So haben wir denn auf Bitten des frommen Mannes, Bruders Swantoslaw, Leiters unseres Ordenshauses in Beuthen, dem ehrenwerten und berühmten Jakob, dem Antragsteller des Gegenwärtigen, unsere Scholtisei in dem Dorfe, gewöhnlich Chorzow genannt, welches im Bezirk des Beuthner Gebietes gelegen ist, und die zum Beuthner Ordenshause, welches in der Stadt im Namen des Heil. Geistes begründet ist und nach dem vom Volke gebrauchten Ausdruck "Hospital" genannt wird, zugehört, auf Grund der Lokation und Vermehrung in aller Form übergeben. Demnach übergeben und schenken wir sie ihm und seinen legitimen Kindern und Nachfolgern ewiglich zum Besitz.

In diesem Dorfe sind 70 kleine Hufen, die nach Neumarkter Recht, gewöhnlich "Schrodaer Recht" genannt, vermessen sind. Von diesen Hufen wird erwähnter Jakob und seine Rechtsnachfolger nach eigentlicher Rechnung durch 6 geteilt, die sechste Hufe frei und von jedem Hindernis unbeschwert genießen.

Darüber hinaus wollen wir, daß oftgenannter Jakob in dem Flusse jenes Dorfes, vom Volke Jasiona (=Eschenbach) genannt, einen Fischteich anlegen kann, bei welchem Fischteich wir ihm gestatten, eine Mühle für sich zu erbauen. Dem Grundherrn oder dem Rektor des Ordenshauses zu Beuthen soll er jegliches Braumalz und alles Getreide ohne Einbehaltung von Maaß zu mahlen verbunden sein.

Wir gestatten auch genanntem Jakob zu seinem und seiner Nachkommen besseren Nutzen an dem genannten Flusse Jasiona, d.i. am Abhange oder im Tale jenseits des Dorfes einen Fischteich anzulegen für seine Nutzung. In welchem Teiche jedoch der Rektor des bereits genannten Ordenshauses zu Beuthen als Erbherr unbehindert fischen darf wann und wie oft es ihm gefallen wird. Wir gestatten überdies, daß der oftgenannte Jakob zu seinem Unterhalte, falls es nötig ist, Brot-, Fleisch- und Schusterwaren für Geld zum Verkaufe ausstellt.

Es soll auch genannter Jakob und seine Nachkommen aus unsrer besonderen Gnade den dritten Pfennig von jeder Gerichtsverhandlung haben, während der Rektor

des Ordenshauses jedesmal zwei Pfennig für sich behält. Auch wollen wir, falls oben erwähnter Jakob oder seine Kinder und Rechtsnachfolger den Willen und die Absicht hätten, erwähntes Scholzengut zu vertauschen, zu verschenken, zu verkaufen oder sonst zu irgend einem beliebigen Gebrauch zu ändern, daß er dies durchaus keinem Menschen zu vergeben wagen soll, es sei denn mit der Zustimmung und dem Willen des Pfarrers und Rektors des Ordenshauses oder dessen Seniors.

Die Einwohner aber dieses oftgenannten Dorfes sind verpflichtet, dem Rektor des Ordenshauses von jeder Hufe zum St. Martinsfeste den gewöhnlichen Zins, widerspruchslos ein jeder zu einem Vierdung zu geben. Außerdem wollen wir, daß die Einwohner des genannten Dorfes dem Rektor des Ordenshauses eine Mahlzeit herzurichten verpflichtet sind, und zwar zweimal des Jahres, nach Ostern und Michaelis. Darüber hinaus wollen wir, daß jeder Bauer dieses oftgenannten Dorfes zu Weihnachten zwei Hühner dem Rektor des Ordenshauses unentgeldlich schenken solle, und daß ein jeder der genannten Einwohner des erwähnten Ortes dem Rektor des Ordenshauses einen Morgen Acker oder einen Tag mit Wintersaat als auch mit Sommersaat zu bestellen haben wird, den dritten Tag aber auf den Wiesen bei dieser Gelegenheit mähen soll.

Damit nun solche Aussetzung und Schenkung unveränderlich festiglich und für ewige Zeiten unverrückbar

verbleibe, haben wir dieses Blatt zu schreiben anbefohlen und solches fest und durch die Haltbarkeit unsres Siegels bekräftigt. Hierbei waren unten geschriebene Zeugen anwesend: Bruder Nikolaus der Kustos, und Bruder Heinrich, Bruder Johannes sowie Bruder Nikolaus der Schatzmeister des Miechower Ordenshauses wie auch Bruder BartholomÄus, Bruder Laurentius und Nikolaus und viele andre glaubwürdige Zeugen.

Gegeben und verhandelt zu Miechow, durch die Hand des Schulrektors Mathias, am Sonnabend (Sabbat) den fünften Tag der Kalenden des Dezember im Jahre des Herrn 1362. (= 27.November 1362)

(= richtig: 27.11.1462)
(vergl.Bemerkung.)

35.

Beschreibung der Chorzower Pfarrkirche aus dem Dlugosch'schen Benefizienbuche der Diözese Krakau. - um 1470.

"Charzow, villa habens in se ecclesiam parochialem, cuius proprietas et omne dominium, item et omnis iuspatronatus dictae ecclesiae ad praepositum et monasterium suum atque hospitale in Bithom pertinet. In qua sunt viginti quinque lanei emethonales et quilibet solvit pro censu praeposito et hospitali Bithomiensi.....

Item gallos, item caseos, item ova, item labor, item powaba; item ossyep seu pro meszne quilibet solvit unam mensuram avenae et aliam siliginis; item tabernae, item hortulani, item praedium; item post omnes agros solvitur decima pecunialis episcopo Cracoviensi. Item est in eadem villa scoltetia, habens laneos."

Übersetzung aus den Lateinischen.

(Urkunde Nr. 35)

"Charzow, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, dessen Eigentum und alle Herrschaftsrechte wie auch das Patronatsrecht der genannten Kirche den Probst und seinem Kloster sowie dem Hospital in Beuthen zugehört. Es sind darin 25 Bauernhufen, und von jeder wird dem Probsten und dem Hospital zu Beuthen ..... gezahlt. Ferner Hähne, Käse, Eier, Arbeitsdienste und außerordentliche Erntedienesttage (= powaba); auch wird Schüttgetreide gegeben und als Meßgebühren entrichtet jeder eine Maß Hafer und die zweite Gerste; es sind auch Kretschams vorhanden, Gärtnerstellen und ein herrschaftliches Vorwerk; von allen Äckern wird dem Bischof von Krakau ein Geldzins entrichtet. Auch ist in diesem Dorfe ein Scholzengut mit Hufen."

(Dlugosch: Band 9, S. 37).

"Getreue Abschrift:"

"Wir Thomas durch Gottes Vorsehung Vorsteher des Miechowitzer (Miechower) Kapitels, Martinus etc. und sämtliche Praelaten und Brüder des heiligen Grabes des Herrn zu Jerusalem im Miechowitzer (Miechower) Convent in General-Sitzung versammelt, bekunden hiermit vor allen und jeden einzelnen, daß Wir unserm arbeitsamen Unterthanen Joannes Kolodziej in Charzow, durch dessen Bitten bewogen, das Feld, "Rola Winnica" genannt, geschenkt haben, wofür er uns und seine Nachfolger, die im Besitze derselben sind, alljährlich einen immerwährenden Zins von einer halben Mark, wie sie gangbar ist, zur Anschaffung (von) Weine zu heiligen Messen für die Kirche zu Charzow zu entrichten haben.

Wenn aber dieser Johannes oder dessen legitime Erben dieses Feld verkaufen wollen, so darf dieses nur nach geholter Genehmigung des jedesmaligen ortigen (?) Vorstehers und des ganzen Convents geschehen. Ist dieses erfolgt, so ist der Käufer zur Zahlung der erwähnten halben Mark, vom Tage des Contracts ab, verpflichtet zu leisten.

So geschehen und mit unserm Convents-Siegel versehen in Miechowitz, den 20ten October 1527."

(L.S.)

("Kop". - Eine späte Übersetzung aus dem Jahre 1848. Obiger Text ist keine "getreue Abschrift" sondern eine späte Übersetzung ins Deutsche aus einem heut nicht

mehr vorhandenen, wahrscheinlich lateinischen Original. Im Jahre 1848 will der Bauer Kosmala auf Grund obiger Übersetzung sein Recht auf den "Weinbergacker" begründen. Im Jahre 1757 war noch das Original jener Urkunde vorhanden.).

37.

Visitationsprotokoll über die Chorzower Pfarrkirche aus dem Jahre 1598.

(Es werden hier aus diesem Protokoll nur diejenigen Nachrichten gebracht, die ein allgemeineres Interesse haben, wie Zustand der Kirche, Pfarrbezirk u.dergl.).

"Villa Harzow: Ecclesia parochialis murata, tituli Sanctae Mariae Magdalenae consecrata, iuris patronatus conventus Miechoviensis; chorum habet testudine clausum in corpore, lacunar tabulatum pictum, fenestras integras, parietes mundos, imaginem crucifixi in medio suo .....

Haec ecclesia nullos proventus habet pro aedificatione sui praeter collectas, quae rarius in sacculum mittuntur, a sepulturis in ecclesia secundum libitum.

Extra ecclesiam: tectum ecclesiae bonum, campanile bonum, duas campanas in se continens, tertiam signantem in medio ecclesiae; coemeterium bene saeptum et tectum, ossorium muratum.

Haec ecclesia habet suum rectorem eundem cum capella hospitalis ante portam Bitomiensem versus Cracoviensem et eandem dotem cum supra nominata capella

habet, cuius dos circa eandem capellam est descripta. Habet insuper ultra has duas villas Harzow et Dabie in suburbio Bitomiensi dicto Rozbark: primo hortulaniam unam cum domo sibi adiuncta. Ibidem habet octo laneolos latitudinis imparis, nempe aliquos quindecim, aliquos vero septem vel octo sulcorum et tres medios laneos non simul sed sparsim iacentesinter agros suburbanorum, quorum longitudo non excedit quatuor stadia agri. Item habet domos duas pro residentia sua, unam in suburbio Bitomiensi penes capellam hospitalis, alteram in villa Harzow penes ecclesiam. Item habet domum pro rectore scholae cum horto, quem salariat plebanus duabus marcis annuis.

Ad parochiam pertinent villae Charzow et Dabie, quarum dominium ad ipsum plebanum pertinet."

Übersetzung:

"Dorf Chorzow: Die Pfarrkirche ist gemauert und unter dem Titel der Heil.Maria Magdalena geweiht. Das Patronatsrecht steht dem Miechower Konvent zu. Das Chor ist durchgehends mit einem Gewölbe geschlossen. Die Decke ist getäfelt und gemalt, die Fenster sind ganz, die Wände sauber und ein Kruzifix ist inmitten.

Diese Kirche hat keinen besonderen Baufond außer den Kollekten, die spärlich in den Kirchbeutel fließen; von den Begräbnissen in der Kirche wird nach Belieben bezahlt.

Außerhalb der Kirche: Das Kirchendach ist gut, auch der Kirchturm, der zwei Glocken enthält, die dritte ist ein Signaturglöcklein inmitten der Kirche. Der Friedhof ist gut gezäunt und gedeckt, das Beinhaus ist gemauert.

Diese Kirche hat ihren Leiter, welcher auch die Hospitalkapelle vor dem Beuthner Tor, da man gegen Krakau geht, versorgt, hat auch die gleiche Ausstattung mit der oben erwähnten Kapelle, deren Ausstattung bei jener Kapelle beschrieben ist. Sie hat außer den beiden Dörfern Chorzow und Domb in der Beuthener Vorstadt Roßberg: zunächst eine Gärtnerstelle nebst zugehörigem Hause; dort auch 8 kleine Hufen von ungleicher Länge, nämlich einige von 15, andre aber von 7 oder 8 Furchen, sowie drei mittlere Hufen, die nicht zusammenliegen, sondern zerstreut zwischen den Äckern der Vorstädter liegen, deren Länge nicht über 4 Gewände Ackers reicht. Der Pfarrer hat auch zwei Häuser zum Wohnsitz, eins in der Beuthner Vorstadt bei der Hospitalkapelle, das andre in Chorzow neben der Kirche.

Es ist auch ein Haus mit Garten für den Schulrektor vorhanden, den der Pfarrer mit zwei Mark jährlich besoldet.

Zum Pfarrsprengel gehören die Dörfer Chorzow und Domb, deren Herrschaft diesem Pfarrer zugehört.

Wojtas: akta wizytacji...., S.80 - 81).

Bericht über die Hospitalkapelle zum Hl.Geist vor Beuthen

"Extra muros civitatis Bytom: Capella lignea tituli Sancti Spiritus ad domum hospitalis conventus Miechoviensis fratrum ordinis sancti Augustini sepulchri Christi Hierosolymitani; lacunar habet tabulatum pictum, fenestras integras, parietes mundos, imaginem crucifixi in medio sui.

Haec capella habet suum capellanum, antiquitus magistrum hospitalis vocatum, qui idem administrat ecclesiam parochialem in Charzow communem dotem cum eadem capella habentem, semper autem tam capella, quam ecclesia parochialis in Charzow administratur per fratres ordinis Sancti Augustini Sepulchri Christi conventus Miechoviensis et sunt in continua possessione utrisque ecclesiae litteras autem fundationis in conventu Miechoviensi servant. Habet autem pro dote villas duas nempe villam Charzow, in qua sunt viginti sex cmetones, quattuot sculteti et praedium magistri hospitalis, hortulani septem, taberna una, et villam Dąb, in qua sunt decem cmetones et unus hortulanus, sculteti duo; quae villae confiniant cum villis militaribus Bytkow, Michalkowice, Maciejkowice, Lagiewniki, Swiętochlewki et cum baronatu Plesnensi. In hac autem capella obligatus est magister hospitalis legere duas missas in septimana, unam pro peccatis feria quarta,

alteram feria sexta de passione Domini.

Circa hanc capellam est domus hospitalis, in qua sunt modo decem pauperes, pro quibus alendis magister hospitalis dat singulis annis quattuor metretas siliginis, duas metretas avenae, duas metretas ciceris, mediam alteram metretam hordei, milii unum wertelum, unum wertelum pisarum, duodecim currus lignorum, straminum avenae unam casulam et pro quattuor festis singulis sex grossos.

Haec autem ultro offeruntur a magistro hospitali non ex obligatione, a dominis autem consulibus Bitomiensibus singulis annis conferentur viginti quattuor taleri annui."

Übersetzung.

"Außerhalb der Mauern der Stadt Beuthen: Eine hölzerne Kapelle unter dem Titel des Heiligen Geistes, zum Hospitalgebäude des Miechower Konvents der Brüder des Ordens des Heil. Augustin vom Grabe Christi zu Jerusalem gehörig. Sie hat eine getäfelte und gemalte Decke, die Fenster sind ganz, die Wände sauber und inmitten ist ein Kruzufix.

Diese Kapelle hat ihren Kapellan, der seit alters Hospitalmeister genannt wird, der zugleich die Pfarrkirche in Chorzow verwaltet, welche mit dieser Kapelle die gleiche Kirchendotierung hat. Stets jedoch wird sowohl die Kapelle als auch die Pfarrkirche zu Chorzow durch die Brüder vom St. Augustinsorden vom Grabe Christi

aus dem Miechower Konvent verwaltet,[1] und diese sind in dauerndem Besitze beider Kirchen; Die Gründungsurkunden verwahren sie im Kloster zu Miechow. Sie hat aber zur Ausstattung zwei Dörfer; nämlich Chorzow, in welchem 26 Bauern, 4 Scholzen und ein Vorwerk des Hospitalmeisters sind, ferner 7 Gärtner und ein Kretscham; dann das Dorf Domb, in welchem 10 Bauern, 2 Scholzen und ein Gärtner sind. Diese Dörfer grenzen an die Rittergüter Bytkow, Mhalkowitz, Maczeikowitz, Lagiewnik und Schwientochlowitz sowie an das Baronat Pleß. In dieser Kapelle ist der Hospitalmeister verpflichtet wöchentlich zwei Messen zu lesen, eine für die Sünden am Mittwoch, die andre am Sonnabend vom Leiden des Herrn.

Bei dieser Kapelle ist das Hospitalgebäude, in welchem nur 10 Arme sind, zu deren Unterhalt der Hospitalmeister alljährlich 4 Maß Korn, 2 Maß Hafer, zwei Maß Erbsen, 1½ Maß Gerste, ein Viertel Hirse, ein Viertel Bohnen, 12 Fuhren Brennholz, ein Gebund Haferstroh und an den 4 Festen je 6 Groschen gibt.

Dies alles wird jedoch über die Verpflichtung hinaus vom Hospitalmeister gespendet und nicht als Pflichtleistung. Von den Beuthener Stadträten dagegen wird ein Jahrzins von 24 Talern gegeben.

(In dem Visitationsprotokoll betreff. die inneren Zustände wird noch über den damaligen Geistlichen an der

Chorzower Pfarrkirche und dem Beuthner Hospital folgendes geschrieben:" Der Verwalter der Hospitalkapelle, Bruder Blasius Bronoviensis, des Ordens des Heil. Augustin vom Heil. Grabe zu Jerusalem, hat seinen Wohnsitz in Chorzow, und dies darum, um sich besser vor dem Umgang mit den Häretikern zu bewahren; er hält beide Pflichtmessen. Außerdem hält er an den Sonn- und Feiertagen in der Kapelle aus eigenem Antrieb Hl. Messen, wegen der Katholiken in der Stadt und aus der Nachbarschaft, und predigt dort das Wort Gottes".

(Wojtas: Akta wizytacji.....: S. 69-70).

1) Es ist bereits oben angemerkt worden, daß anfangs nur der Hospitalmeister, d.i. der Geistliche am Hospital und der Hospitalkapelle vor Beuthen ein Ordensangehöriger des Miechower Klosters gewesen ist, und daß der Ortspfarrer von Chorzow ursprünglich ein Weltgeistlicher gewesen war. Noch um die Mitte des 14.Jahrh. bildeten Chorzow und der Hospitalbezirk zwei gesonderte Pfarrsprengel. Auch andre Umstände, die in den Eigentümlichkeiten der Neusiedlungen nach deutschem Recht begründet sind, sprechen dafür, daß ursprünglich die Chorzower Pfarre mit einem Weltgeistlichen besetzt sein mußte.

39.

Confirmatio Privilegiorum Hospitalis S.Spiritus Bythomy - á Rudolpho 2 Imp. A. 1605 facta:

Die Urkunde betr. Bestätigung der Chorzower Privilegien durch Kaiser Rudolf II. ist datiert auf dem

Prager Schlosse, am Freitag nach Christi Himmelfahrt (= den 20.Mai) 1605.

Der Eingang und Beschluß dieser Bestätigungsurkunde sind in böhmischer Sprache abgefaßt. Die vom Kaiser bestätigten Klosterurkunden sind im vollen Wortlaut angeführt und zwar in folgender Reihenfolge:

1) Die Urkunde des Herzogs Wladislaus v.Oppeln für den Prior des Miechower Klosters Heinrich, ausgestellt zu Cseladz den 24.Juni 1257. (S. Urk.Nr.)
2) Urkunde des Herzogs Kasimir von Beuthen für das Miechower Kloster, datiert Beuthen, den 19.März 1299. (S. Urkunde Nr.)
3) Auszug aus dem Liber Beneficiorum des Johannes Dlugosch, betreff. die Beschreibung des Hospitals zum Heil. Geist in Beuthen. (S. Urk. Nr.)
4) Urkunde des Nikolaus, Prior des Klosters zu Miechow, betreff. die Freischöltisei zu Chorzow, ausgestellt zu Miechow, den 27.November 1362. (S. Urkunde Nr.).
5) Eine Urkunde, in welcher Petrus Tylicki, Prior des Klosters zu Miechow, die Leistungen der Chorzower Bauern für den Probst zu Chorzow näher bestimmt. Insbesondere wird hier der Ausdruck "juger" (= der Morgen) erklärt, welcher in diesem Falle eine Ackerfläche von 10 Ruten Breite und 30 Ruten Länge umfaßt. Gegeben zu Miechow, am Sonnabend nach Simon und Juda (= 30.Oktober) des Jahres 1604.

(Abschrift des XVIII. Jahrh. eingetragen in "Kop., S.1 - 15).

Auszug aus dem Protestschreiben des Chorzower Probstes Bronowski, an das Oberamt von Schlesien in Breslau, in welchem gegen die Anmaßung der Beuthner Standesherrschaft, von den Chorzower Bauern den Schloßzins einzufordern und das Oberrecht zu beanspruchen, Stellung genommen wird.

(str. 830)

Atqui Dominus Prefectus Bythomiensis, non solum modicum, sed nihil omnino confert pro Xenodochio, ex tantis prouentibus, quos hactenus ex dixta villa Prepositi Charzow, sine omni iure, et in dammum pauperum Xenodochÿ, pro se ad arcem vusurpabat. Hec commemorat prenominatus Dominus Prefectus Bythomiensis, que Prepositus anno preterito contulit, quantosque fecit pro edificÿs Xenodochÿ et Templi, plus quam centum taleris expensis: quantos item sumptus fecit, pro edificÿs predÿ in Rozbark siti, quomodo illud denuo fere edificauit et instaurauit: Ecclesiamque Xenodochialem ornamentis Ecclesiasticis auxit, que omnia ante prouisores Xenodochÿ ex censibus Xenodochialibus prouidebant. Hec ille non commemorat ex odio et inuidia in Catholicos Sacerdotes. Cum ipse magis cum huiusmodi prouisoribus suis priuatis emolumentis, ex fructibus ac prouentibus pauperum Xenodochÿ in hibent, ac serviant, connivente illis ad omnia prenominato D. Prefecto et Consularibus Ciuitatis Bythomiensis. Incessunt in aliena vilia , at in sua talpe Vident Prepositum duas villas habere,

atqui id non vident, quod alioqui erat diligenti animaduersione dignum, quomodo dicte ville sunt abrase, vt Prepositus tantum veru manibus teneat, alÿ vero carnibus assis ex eo (vt est in prouerbio) vescantur. Quis enim (nisi imprudens) non animaduertit, quid sibi volunt quatuor sculteti in vna villa Prepositi hereditaria, et in altera duo, cum privilegium vni tantum sculteto? Nonne hoc non est in maximum detrimentum Prepositi Domini hereditarÿ, tot scultetis, alÿs colonis, plus, plus vicies fundi dicte ville possidentibus, Preposito vero vix quartam partem eiusdem fundi obtinente. Reliqua ad arcem Bythomiensem sunt distracta, vnde ergo pauperes Xenodochÿ alendi sunt? Atque hec inter ceteras causa erat, preposito moderno Blasio Bronouiensi, pro eo ad Sacram Cesaream Maiestatem supplicandi, vti ab ÿs iniurÿs vindicatus, libere possit Ecclesie sue bonis hereditarÿs, iuxta priuilegia Ecclesie sue vtifrui, pauperesque Xenodochÿ lautius alere.

(etr. 831) Nec obstat, quod etsi quedam obligationes subditorum Prepositi de ~~ve~~ villa Charzow, quas Preposito debent, inscripte sunt in Vrbarium Arcis Bythomien. Certum enim est, eas non aliunde esse desumptas, nisi ex Priuilegio subditorum Prepositi, quod Priuilegium illi habent a Domino Preposito Generali et Conuentu Miechouiensi, tanquam legitimis bonorum huius Prepositure heredibus, nulla tamen in eo Priuilegio cnera,

et obligationes reperiuntur, quas sibi Domini Capitanei ex eadem villa ad Arcem Bythomiensem vendicant. Cum equidem vtrumque in eodem Priuilegio subditorum Prepositi debeat contineri, non tantum obligationes, que Preposito a subditis suis debentur: verumetiam si que ad Arcem Bythomiensem debeantur. Quod si in Priuilegio subditorum Prepositi sole tantum obligationes, que Preposito debentur, inscripte sunt, et obligationum ad Arcem nulla in eo mentio fit, sequitur maiorem fidem adhibendam esse Priuilegio subditorum Prepositi, quam Vrbario Arcis Bythomiensis, cum presertim ex illo tanquam antiquiore, hec postea desumptum est, nec tamen in toto verificatum, quia in eo (nimirum Vrbario) hoc additum est, quod in Priuilegio subditorum Prepositi non reperitur. Huc pertinet et illud, quod etiamsi altera villa Ecclesie Prepositi, Dgb dicta, vna eademque fundatione cum villa Charzow contineatur, nulle tamen obligationes ex illa in huiusmodi Vrbarium Arcis Bythomiensis sunt inscripte, nec sibi vnquam Domini tenutarÿ, huius Domÿ Bythomiensis, super illam aliquod ius supremum arrogabant nisi in solam villam Prepositi Charzow, (que tamen et ipsa libera est, vt iam supra demonstratum est). Proinde hinc etiam manifestum est, huiusmodi Vrbaria seu Regestra non posse derogere iuribus et Priuilegÿs Prepositi, vt pote sibi non consentanea.

(str. 832.) Cumque tam ex supradictis, nulla sit de eo dubitationis causa, quodiam semet, tam firmiter Decreto Sacre

Cesaree Maiestatis, iudicatum, firmatum, et innouatum est, tam parte exemptionis Prepositi Xenodochialis, cum subditis suis, ab omni iurisdictione seculari Arcis Bythomiensi, preterquam in criminalibus, quam etiam ex parte libertatis eius, cum subditis suis ab omnibus oneribus ac Decimationibus eiusdem Arcis Bythomiensis, Ideo Prepositus non ea intentione hunc terminum sibi nunc, cum prenominatis Dominis Capitaneis, pro tunc huius territorÿ Bythimiensis tenutarÿs, ab Illustrissimo Domino, vtriusque Silesie Capitaneo Supremo, assignari petÿt, quasi do certitudine, ac firmitate iuris sui dubitans, in nouam se controuersiam pro eo cum illis dare vellet: neque enim Prepositus aliquem huiusmodi existimat, qui voluntatem ac decreta pietissimi Imperatoris presumat corrigere: Sed Prepositus hoc solum Illustrissimum Dominum vtriusque Silesie Supremum Capitaneum petit, (cui tanquam supremo post Cesaream Maiestatem, in hoc celeberrimo Ducatu Silesie Spiritualium, ac Ecclesiarum patrono et protectori conuenit, ac interest sue Maiestatis exequi voluntatem ac edicta) vt sua Celsitudo supradictam Confirmationem Priuilegiorum Ecclesie sue Xenodochialis, ac Decreta Sacre Cesaree Maiestatis exequi sua authoritate ac sententia iudiciali dignaretur. Quatenus scilicet Prepositus cum Successoribus suis, ex nunc, in quieta et pacifica possessione ac integro vsu fructu bonorum Ecclesie sue Xenodochialis, temporibus perpetuis

conseruetur: liber ab omni turbatione ac impedimentis, non solum modernorum D. Capitaneorum, Verumetiam et aliorum quorumcunque huius D. Bythomiesis, nunc et in posterum existentium tenutariorum. Si vero prenominati Domini Capitanei pro tunc huius territorÿ Bythomiensis, nomine Illustr. Principes sui tenutarÿ, hanc confirmationem Priuilegiorum Prepositi, et libertatem Ecclesiasticam sibi grauem, et in damnum prouentuum suorum, ex bonis Ecclesie Xenododochialis existiment, sciant non cum Preposito sibi pro eo hic rem esse, sed cum Cesarea Maiestate, quam arguere et corrigere (si sapiunt) desinant. Sunt autem hec, super quibus Prepositus iuxta consirmationem Priuilegiorum suorum et Mandata Sacre Cesaree Maiestatis executionem ac immunitatem petit: Primo a quibusdam exactionibus pecuniarÿs, qui a subditis ville Charzow violenter, et in damnum pauperum Xenodochÿ, ad arcem Bythomiensem vendicabantur: Tum a quibusdam ex agris eiusdem ville a predictis subditis Prepositi Decimationibus, qui poradlne siue Osep vulgariter nuncupantur: Tum a prato „Xiąży Doł", alias Sacerdotum pratum, dicto, et altero prato vna cum piscina, non longe a vilagio Charzow sito, et a tertio prato in silua posito. Item a vacca, a porco, et fossato, a vectura et a potestate castellani Bytomiensis, et iudicum eius: quatenus se se amplius non intromittant in subditos Prepositi seu aliquos

prouentus ac decimationes ab eisdem exigere, aut aliqua onera eis imponere audeant: ipsumque Prepositum cum subditis suis, sd subselia Iudiciorum suorum secularium tam in spiritualibus, quam etiam in temporalibus negotÿs, euocare non presumant. Item Prepositus executionem ac immunitatem petit et ab alÿs oneribus et laboribus iugeralibus, „gitro" seu „iutrzyna" nuncupatis, ac a sepisento hortulanie predialis, et ab omnibus solutionibus ac exactionibus, que huius Dominÿ imperio pertinere dignoscantur. Ad extremum ex parte Molendini in suburbio Bytomiensi, extra portam Cracouiensem dictam, siti, cum suis attinentÿs, que iuxta prescriptum Preposito tanquam supremo Xenodochÿ Prouisori, et Administratori debentur, executionem ac immunitatem petit. Nihil dubitans, se circa ea omnia Decreto iudiciali Illustrissimi Principis, supremi vtriusque Silesie Capitanei, iuxta prescriptum, et mentem pietissimi Imperatoris conseruari: nec permissuram suam Celsitudinem, Decretis ac edictis Sacre Maiestatis contumeliam fieri, in re presertin tam clara et manifesta, vt in ea nullus dubitationis locus relinquatur.

str. 834 - 36) Prenominatus Dominus Prefectus Bythomiensis, tam iniquo et infenso est animo in Catholicos, vt non solum hisce in partibus, verum et alias, vbicunque

locorum Magistratum aliquam exercuerat, inimicissimum se eisdem, spiritu haretico, semper declarabat. Inter alios, exemplo sunt Moniales Ratiborienses, que quantas molestias, damna, et iniurias, ab illo perpasse sunt, ipso tempore, quo administrabat Carnouiense Dominium, notius est omnibus in vicinia illa commorantibus, quam vt nunc commemorari sit necesse. Non equiori certe animo et in hoc Bythomiensi Magistratu suo in Catholicos est affectus, cum sepe et palam ac satis arroganter, in Corona Nobilitatis Bytomien. ausus est per contumeliam dicere, se malle mille maledictos Demones aspicere, quam vnum Catholicorum." Ex qua maleuolentia et odio sepius, satis ignominiosa scommata in Presbiteros, qui sunt capita Catholicorum, palam iacere non veretur, non parcendo etiam summis ac Reuerendissimis eorum personis, imo et supreme Sedi Apostolice, salua reuerentia "popisdas" (pro "papistas") eos cognominando, nulla sessio, imo nulla congregatio est, in quibus contumeliosam aliquam mentionem eorum non faciat. Nec sufficit ei tabilus conuitys carpere Catholicos, maxime vero Spirituales, quinetiam bonis eorum Ecclesiasticis inuidcat. Quodam enim tempore, cum esset vna mecum in fundo meo Charzoviensi, palam hoc dicere ausus est:"si tu Preposite (me in hoc Magistratu Bytomien. existente) diem vite tue abysses,

ego hec bona Ecclesie tue Xenodochialia, pro Illustrissimo Domino Marchione de Anspach confiscarem." Cui ego cum dicerem, non posseid vllo modo contra iura et Priuilegia Ecclesie mee Xenodochialis fieri: satis superbe respondit, "videbo quis me prohibebit." Non libet nun commemorare, quali animo contra Patres Familie Franciscane (qui nuper in Bytom recuperata Religionis sue Ecclesia, domicilium fixerunt) fuerit; hoc solum nunc dico, quomodo subditi de villa Ecclesie mee Charzow, qui a Conuentu Miechouiensi Priuilegium suum habent, cognito tali studio eius in Catholicos Sacerdotes, et alÿs multis sermonibus eiusdem, quibus stimulabatur ad bona ecclesiastica occupanda, alacri res sunt facti ad excutiendum mihi iugum obedientie, parum sibi existimantes, quod vicies plus de fundo eiusdem ville Charzow et fructibus eius, absque vllo iure occupparint, quam Prepositus Dominus eorum hereditarius, quinetiam, vt se et a laboribus Preposito debitis extricarent, hac occasione se illis offerente elaborare ceperunt. Illi mamque prata, humuleta, stagna, moletrinas et maiorem partem Silue pro agris excisam ac extirpatam (ex quibus nullos fructus et commoda Preposito prestant) nullo iure occupantes, ac sibi vendicantes, (cum Prepositus Dominus hereditarius, nihil omnino horum haberet,) hoc sibi adhuc restimarunt, vt et a laboribus exempti, pro absolutis Dominis fierent. Ideo communicato consulto cum

prefato Domino Prefecto Bytomiensi (quem etiam Dominum suum in supplicationibus suis ad eundem datis, ac autem subditos eiusdem non obscure vocabant) rebellione facta, denuntiauerunt mihi per scultetum, se amplius mihi non laboraturos, nec agros araturos, nisi tantum tres dies per annum, iuxta Priuilegium, (quod a Conuentu Miechouiensi habent) perperam, ac iuxta capitis sui sententiam intellectum, suffragante illis prenominato Domino Prefecto Bytomiensi. Talis contumacia, et non ferenda proteruia, cum summa iniuria, a Domino Prefecto Bytomiensi, in me profectas, cum non solum me, verumetiam totum Conuentum Miechouiensem (cui hec Prepositura hospitalis Bytomiensis incorporata est) tangebat: sine mora Reuerendissimo Domino Episcopo Vladislauiensi, et nominato Cracouiensi, tunc Generali Preposito meo, ac toti Conuentui Miechouiensi suo, hec intimanda decreui. Reuerendissimus vero D. Generalis cum suo Conuentu, videntes se ac sua Priuilegia ludibrio haberi, ne malum hoc latius serpat, mox super hac re consilio habito, constituerunt certos huc mittere Commissarios, qui vel hanc litem, inter me et hos subditos Ecclesie mee Charzouienses abortam comparent et sopirent, si nullam iustam rebellionis causam viderent, vt illos, tanquam proteruos, et contumaces, in officio retinerent. Domini Commissary venientes huc, ne quid precipitanter agere videantur,

Petrum Tylicki intelligit.

adhibitus pluribus ex hac Prouinica Bytomiensi Nobilibus viris, qui iuris huius territorÿ et consuetudinum periti essent, facta subditorum in villa Charzow congregatione, querebant ab eis rebellionis causas. Cumque nullam iustam causam eius reperirent, rusticis Priuilegia sua (que a Conuentu Miechouiensi habent) sinistre interpretantibus, eos in pertinacia persistentes, carceri mancipauerunt, occurendo malus, que inde euenire possent, si eis licentie habere laxarentur. Ac vt hoc negotium, sine maiori strepitu dissensionum componi possit, prenominato Domino Prefecto Bytomiensi memorati D. Commissarÿ hoc totum intimarunt: obtestantes atque ob eo petentes, ne talibus subditis Ecclesie nee, nullam iustam causam rebellionis habentibus, suffragari et applaudere velit: imo si Preposito opus fuerit, contra eos brachio seculari vti ei iuxta Communem, contra inobedientes, legem, subsidio esse velit. Dominus vero Prefectus Bytomiensis, preuentus honorario ab vxoribus subditorum Prepositi Charzouiensium, asperius Commissarios Reuerendissimi Domini Generalis Conuentus Miechouiensis excepit, affirmans Prepositum hospitalis Bytomiensis non ad Reuerendissimum Dominum Generalem suum, cum hac causa subditorum suorum, sed ad ipsum recurrere debuisse. Non animaduertens, sibi tanquam seculari, Iudicium Spiritualium non competere: cuius sit leges condere, eiusdem sit etiam eas interpretari, ac eos qui illis subsunt, in officio continere.

(str. 837 - 845)

Ea vero, que sunt a Xenodochio alienata, hec sunt. Imprimus molendinum in suburbio Bythomiensi, deinde census quidam, a singulis colonis per 15. grossos, de villa Prepositi Charzow: Item 4 mody auene, a singulis 21. colonis, duo prata in villa Charzow, et tertium in villa Dab, stagnum seu piscina vna in villa Charzow, labores iugerales de villa Charzow, ad Arcem Bythomiensem institutis, et census idem, a quatuor scultetis de villa Charzow, per 12 grossos indicti: ad extremum, supremum Ius super hec bona Xenodochialia, contra omnem equitatem et priuilegia sua ad Arcem Bythomiensem vsurpatum. Ex quibus nonnulla prefatus D. Prefectus Bythomiensis in parte admittit et suscipit, quedam vero non admittit, vti id ex relatione et testimonio nuntiorum fide dignorum, ab vtraque parte missorum constat. Admittit, siquidem approbationem Cesaree Maiestatis ex parte laborum, qui a subditis ville Charzow Preposito debentur, et libertatem ab alys oneribus Arcis Bythomiensis. Ex parte vero censuum ac prouentuum ex villa Prepositi Charzow, a quibus Prepositus iuxta Priuilegia sua vna cum subditis suis, a S.C.M. confirmata, liber pronuntiatur, non admittit. In quo ipse sibi contrarius est: cum rationi consentaneum sit, vt id, quod in

vna parte a Domino Prefecto Bythomiensi suscipietur, etiam in toto suscipietur, necesse est. Neque enim pars vna confirmationis sine altera, ab vno eodemque legislatore lata, vera esse potest: Imo id sine insigni reprehensionis Sacra Cesarea Maiestatis Nota fieri non posset, si in toto, tanquam minus vera non suscipiatur.

Porro, si Domini Capitanei Carnouiensis et Bythomiensis, Grombucho [1] seu Regestro proventuum Arcis Bythomiensis huiusmodi pensiones de villa Prepositi Charzow astruere velint, contra talem Grombuchum hec opponuntur:

1. Primo. Quia Priuilegium authenticum semper plus valet, quam Grombuchum seu Regestrum. Ratio in promptu est, quia Regestra, a priuatis personis, ad vsum suum priuatim conficiuntur. Priuilegia vero, a publicis personis palam donari solent.

2. Secudo. Quia in Regestris vitia multa oboriri solent, ac ea inseribi, que ante in vsu non fuerunt: ac ob eam causam huiusmodi Grombuchum pro authentico haberi non potest, et propter quasdam cancellationes suspectas, que in eo crebro reperiuntur: vt credibile sit, multa in eo mutata, vel addita esse, pro arbitrio Domini oppignorary, et presidum

---

1) Der Ausdruck "Grombuchum" (latinisiert) ist hier in der Form wiedergegeben, wie er im Volksmunde der hiesigen Bevölkerung üblich war, die das deutsche "Grundbuch" wie "Grombuch" aussprach.

eius, que fortasse in authentico non habentur. Quemadmodum Prepositus Hospitalis audivit, a quodam sculteto suo de villa Charzow dicto Bieniek, homine sene et longeuo: quia quodam tempore sculteti Charzouienses, requisiti fuerant a quodam Domino, Prefectō Bythomiensi, dicto Zyroczynski, vt per modum beneuolentie mittant sibi currum onerarium pro frumento, ad villam illius propriam Szudźice. Illi vero cupientes in hoc gratificari illi Domino prefecto Bythoniensi, non habentes equos proprios, conduxerunt vectorem, conferentes illi siguli per 12. grossos, ac miserunt illum pro tali frumento: atque hoc tandem in Grombuchum Arcis Bythomiensis inscriptum est, vt ex eo tempore cogerentur singulis annis, singuli sculletorum Charzouiensium ad Arcem Bythomiensem per 12 grossos pendere: et quod illi gratificandi causa fecerunt, hoc pro lege contra omnem equitatem vsurpatum est: Hoc idem non ita pridem contigit molitori Prepositi Ecclesiae S. Margarete, in suburbio Bythomiensi: qui cum contra debitum cogebatur a D. Prefecto Bythomiensi antecessore huius, ad Arvem Bythomiensem laborare: ad nolens sese supra debitum submittere, carceri est mancipatus, nec prius dimissus, donec. 4 taleros, pro muleta daret. Atque hoc tandem in Grombuchum, seu

Regestrum Arcis Bythomiensis inscriptum est, vt in posterum singulis annis huiusmodi census ad arcem Bythomiensem, penderetur. Cumque id postes prefatus molitor ad Reuerendiss. D. Abbatem S.Vincenty Wratislauiam, tanquam Dominum suum hereditarium retulisset, tandem eius opera, ab huiusmodi pensione vindicatus est: atque hoc postea in Grombucho cancellatum est. Fortasse et alie similes cancellationes ibi reperirentur: vnde constat, tale Grombuchum pro authentico naberi non posse, ac proinde huiusmodi pensiones, de villa Prepositi Charzow, ad Arcem Bythomiensem probari ex eo non possunt. Quod si Domini Capitanei Carnouiensis et Bythomiensis asserunt, vna cum oppignoratione huius Dominy Bythomiensis a S.C.M.seu antecessoribus suis huiusmodi Grombuchum Traditum fuisse Illustriss: pie memorie Georgio Marchioni de Anspach, iam vita functo, id ex eo fieri non posse constat: quia huiusmodi oppignorationem constat esse factam, ab 80. citra vel ultra annis: Grombuchchum vero a 50 plus minus annis, temporibus scilicet huius Illistrissimi D. Marchionis de Anspach vita functi incepisse, ex literis D. Alexandri Długinykiel Proconsulis et hoffrichtary Ciuitatis Bythomiensis ad scultetum meum scriptis, Vnde apparet, non a Cesarea

Maiestate nec a successoribus suis tale Grombuchum traditum esse: sed ab ipso Domino oppignarario inchoatum, multa pro libito in illud inscripta esse a presidibus suis, que antea in vsu non erant. Nam et labores subditorum Prepositi de villa Charzow ibidem sunt inscripti, non aliunde credi - bile est, nisi ex Priuilegio eorum, quod habent ab aliquot centenis annorum a Conuentu Miechouensi, itidem fortasse ex quadem altercatione contra Prepositum ortum habens. Nulla tamen in eodem Priuilegio eorum, huiusmodi censuum ac prouentuum ex villa Prepositi Charzow ad Arcem Bythomiensem mentio est: preter labores, et proventus Prepo- sito ab eisdem debitos. Imo Prepositus vna cum omni- bus subditis Ecclesie sue hospitalis, ab omnibus solutionibus ac exactionibus ad Arcem Bytomiensem et a potestate Castellani et iudicum eius, certo Priuilegio a Sacra Cesarea Maiestate, (post obitum Domini oppignorary) confirmato, exemptus est. Verum tamen etiamsi vna cum oppignoratione huiusmodi Grombuchum seu Regestrum traditum esset, Eccleseas tamen ac bona Ecclesiastica, cum toto Ordine Spirituali, contra iura et Priuilegia eorum, Sacra Cesarea Maiestas cum antecessoribus suis, non oppignorauit: vt pote exempta ab omni Iurisdictione seculari. Imo Sacra Cesarea Maiestas, cum anteces- soribus suis, oppignorando hec Dominium Bytomiense,

hec duo excepit et pro se seruauit; "Bierniam" scilicet, ac Ecclesias omnes cum Ordine Spirituali. Proinde liberum erat eidem Cesaree Maiestati, etiam post oppignorationem huius Domini Bytomiensis, huiusmodi possessiones, ac bona Ecclesie libera facere ab omnibus pensionibus ac Iurisdictione seculari, si que postea iniuria temporum, preualente Heresi, contra iura et libertatem Ecclesiarum Catholicarum irrepserunt, tanquam supremo Ecclesiarum ac spiritualium protectori. Maxime vero bona Xenodochialia, que semper, et vbique sunt libera ab omnibus tributis, et pensionibus, ac Iurisdictione seculari propter meliorem egenorum sustentationem. Que et qualis esset huiusmodi donatio, vt collatis villis ad Ecclesiam Xenodochialem, pro alendis pauperibus, fructus et commoda ex eisdem villis ad Arcem conuertantur? Vnde ergo sunt pauperes alendi? Sic enim adhuc aliquid ex eisdem villis commodorum restat, id reliquum pro sustentatione Prepositi cum suo Vicario, et familia, ac pro instauratione duarum Ecclesiarum suarum sepositum est. Atque eius rei S.C.M. rationem habens, ac diligentius rem totam perpendens, quia nimirum non ea erat mens et voluntas Antecessorum sue Maiestatis, vt aliquid a Xenodochio debeat alienari: proinde id quod parum iuste hactenus erat a Xenodochio

alienatum, hoc tandem iuste Cesarea Maiestas resituendum ei putauit. Proinde non Grombucho seu Regestro huiusmodi pensiones ex villa Xenodochiali Charzow, ad Arcem Bythomiensem astruende essent, sed Diplomate oppignorationis. Sic enim Grombucho Arcis Bythomiensis huiusmodi pensiones probari debeant, approbaret illas S.C.M. que vidit et diligenter perpendit huiusmodi pensiones de villa Xenodochiali Charzow, a Domino Prefecto Bythomiensi ex Grombucho Arcis Bythomiensis diligenter descriptas, et sue Maiestati oblatas Prage, antequam Priuilegia Prepositisunt confirmata: prout id liquido constat ex Mandatis Cesaree Maiestatis, ad vtrumque D. Capitaneum Carnouiensem et Bythomiensem datis, in quibus, et literarum Domini Prefecti Bythomiensis ac Grombuchi, et responsionis Prepositi ad easdem, clara mentio est.

3. Tertio. Non posse Grombucho huiusmodi pensiones, ex villa Prepositi Charzow probari, etiam inde constat, quia Priuilegia muniri solent, sigillis sub testimonio plurium fide dignorum testium: Regestra vero variorum manibus conficiuntur, prout postulat vsus. Ideo Priuilegia magis fidei, quam Grombuchum habent.

4. Quarto. Quia nomina subditorum de villa Charzow, que reperiuntur in Grombucho Arcis

Bytomiensis, non sunt supra memoriam hominum, sed piures non ita pridem obierunt, velut Ioannes Kozak, Simon Karczmarz, Stanislaus Becka, Matthias Lasoń, Matthias Dudek, etc. Vnde constat hoc Grombuchum seu Regestrum, non simul cum oppignoratione traditum, ab 80 vel. 70 annis, sed recens et nouum esse, et pro mutatione temporum, multa in eo mutari, ex personis in eo recenter descriptis, apparet. Quapropter huiusmodi pensiones de villa Charzow, a Domino oppignorario et presidibus suis vsurpate, non habent robur firmitatis, nec possunt Grombucho probari. Firmioris testimony sunt Priuilegia, ab aliquot centenis annorum emanata, et a Sacra Cesarea Maiestate confitmata. Neque enim donatio supra donationem dari potest.

5. Quinto. In Grombucho mentio fit prati, quod deffalcare et foenum ex eo in horreum conuehere subditi Prepositi de villa Charzow debeant. Ad cuius vero horreum conuehi debeat, nulla mentio est. Certe ad nullius alterius horreum credibile est illud debere conuehi, quam ad horreum Prepositi, in cuius fundo deffalcatur. Si enim alie obuentiones, que Preposito a subditis suis de villa Charzow debentur, in Grombuchum sunt inserte, non est credibile etiam foenum ex prato, quod est in fundo Prepositi, cuius in eodem Grombucho mentio est, ad horreum eiusdem Prepositi debere conuehi. Quod tamen

prenominatus Proconsul et hoffrichtarius Ciuitatis Bytomiensis haud scitur qui iure sibi vendicabat et accipiebat.

6. Sexto. Prepositus Xenodochialis Bytomiensis habet sua Priuilegia, subditi etiam eius de villa Charzow, habent item suum a Conuentu Miechouiensi Priuilegium, in quibus census et prouentus, quos Preposito debent, sunt descripti: in Grombucho etiam arcis Bytomiensis quedam angarie, census et prouentus ab eisdem de villa Charzow subditis sunt inscripti, qui ad Arcem Bythomiensem pertineant. Vnde ergo huiusmodi pensiones Castrenses ce villa Charzow originem habent, vel vnde sunt exorte, cum earum nec in Prepositi, nec in subditorum eiusdem Priuilegys vlla sit mentio? Imo iuxta Ecclesie Prepositi Xenodochialis Priuilegia, Prepositus cum subditis suis ab omnibus pensionibus, et oneribus arcis Bytomiensis liber pronuntiatur. Inde facile colligitur, quod pro libito et arbitrio alicuius priuate persone, post oppignorationem, huiusmodi Grombuchum confectum est, in quo tales pensiones de villa Prepositi Charzow descripte sunt, que nunquam antea in vsu fuerunt.

7. Septimo. Conuentus Miechouensis sinon esset absolutus Dominus in his Ecclesie Xenodochialis Bythomiensis bonis, certe non posset subditis suis

de villa Charzow Priuilegium dare. Quod si hoc illis potuit dare, certe apparet, solum Conuentum Miechouiensem absolutum ius super illos habere. Vnde ergo Dominus Prefectus Bytomiensis ius sibi supremum super eos vsurpat?

8. Octauo. Dni. Capit. Carnouiensis et Bytomiensis asserunt in suis literis ad Illustr. D. Episcopum Wratisl. scriptis, quod memoria hominum isti prouentus de villa Ecclesie Prepositi Charzow, ad arcem Bytomiensem pertineant. Ad hoc respondetur, tametsi memoria hominum fluxa et caduca est, nihilominus tamen iuxta illorum assertionem constat, Grombuchum in quo huiusmodi prouentus de villa Charzow inscripti sunt, minus fidei habere, ex eo, quia a memoria hominum cepit, atque non ita pridem confectum est:
Priuilegia vero multo certiora, et firmiora sunt, que ob aliquod centenis annorum, supra memoriam hominum sigillis ac testimonys plurium fide dignorum virorum sunt communita, non obstante ulla prescriptione vel antiquitate temporum, que in spiritualibus locum habet.

9. Nono. Si hoc Dominium Bythomiense vna cum his prouentibus de villa Eccl. Prepositi Charzow, oppignoratu est a pietissimo Imp. Ferdin. (prout D. Capit. Carnouiensis in literis ad Illustriss, D. Episc. Wratisl. asserit) ostendatur authenticum

Ius vel Priuilegium huius oppignorationis, in quo specifice hoc Grombuchum cum his prouentibus de villa Prepositi Charzow exprimatur. Si enim S.C.M. oppignorando hoc Dominium Bythomiense, Bierniam ac Ecclesias sum spirituali Ordine excepit, ac pro se reseruauit, non dubium est, haud aliam ob causam id suam Maiestatem fecisse, quam vt supremus spiritualium ac Ecclesiarum protector, posset eorum iniurias, si que forte illis a Dominis, quibus hoc Dominium Bythomiense oppignoratum erat, illate fuerint, vel per ignorantiam, aut aliquo alio casu euenerint, vindicare, ac iuxta illorum Priuilegia (etiam post oppignorationem) assecurare. Ex quibus rationibus iam allegatis, sole clarius constat, non posse Grombucho huiusmodi reditus de villa Prepositi Charzow, ad Arcem Bythomiensem pertinere, astrui et probari: cum multa sint in eo inscripta, contra voluntatem oppignoratis. Quod etiam Sacra C.M. iudicio suo comprobauit, que vt supra dictum est, viso prius huiusmodi Grombucho a Domino Prefecto Bythomiensi sue Maiestati oblato, nihil illo obstante, Priuilegia Ecclesie Prepositi confirmauit: ac datis super hoc Mandatis suis ad vtramque D. Capitaneum, serio illis precepit, ne Prepositum amplius impediant, sed omnio iuxta Confirmationem Priuilegiorum Ecclesie sue, liberum ab omnibus oneribus secularibus conseruent.

Ac, ne quis dicat Prepositum subrepticio modo, talem Confirmationem a S.C.M. obtinuisse, (quemadmodum hoc ei D. Capitaneus Carnouiensis imo et Bythomiensis in rescripto suo ad Reuerendiss: D. Episcopum Wratislauiensem obÿcit) is facile hisce Mandatis Sacre C.M. conuincitur, in quibus et literarum ac huiusmodi Crombuchi a Domino Prefecto Bythomiensi missi, et sue Maiestati oblati, et Prepositi ad literas eiusdem responsitis clara mentio exprimitur. Vnde constat, non prius Prepositum Confirmationem Priuilegiorum suorum a Sacra C.M. obtinuisse, nisi prius ad literas D. Prefecti Bythomiensis respondisset et obiectiones replicasset. Verumtamen et literis ipsis D. Prefecti Bythomiensis hoc probari potest, que sane, et integre Cancellarium Sacre C.M. sunt reddite, sine vlla falsitatis suptione. Cuius rei et ipse nuntius Domini Prefecti Bythomiensis testis ést locupletissimus, qui Consopht seu testimonium redditionis literarum, ex Cancellaria Sacra C.M. eidem Domino Prefecto Bythomiensi attulit. Et Iosephus, famulus interim Prepositi, eius rei optime conscius est, nihil dolo a Preposito in hoc negotio esse actum: imo, nec vidit eas Domini Prefecti Bythomiensis, antequam illi ex Cancellaria

Sacre C.M. ad respondendum tradite sunt. Sed neque ipse nuntius D. Prefecti Bythomiensis Prepositum nouit, nec eum aliquando allocutus est. Si qui aliquid aliud diceret, quasi Prepositus deberet intercipere, et remorari Prage literas Domini Prefecti Bythomiensis, cum eo Prepositus de crimine calumnie paratus est agere, ac sese vindicare.

Quod si adhuc Domini Capitanei Carnouiensis et Bythomiensis allegant illam clausulam, in fine Confirmationis Priuilegiorum Prepositi positam (hanc nimirum Confirmationem Sacre C.M. tum demum ratam esse, si non sit in preiudicium alicuius iustitie, vel potioris iuris) Proferant igitur Domini Capitanei melius, ac potius ius suum, quam est Prepositi ab aliquot centenis annorum Ecclesie sue Xenodochiali atributum, et a Sacra C.M. confirmatum. Porro Grombuchum seu Regestrum, pro iure computari nequit, prout hoc iam latus antea est declaratum. Imo hac clausula eo magis approbantur iura, et Priuilegia Prepositi que priora sunt, quam Grombuchum Arcis Bythomiensis, vt pote nostra memoria inchoatum. Porro priora semper sunt potiora. Grombuchum igitur potius est in damnum et preiudicium iurium, et Priuilegiorum Ecclecie Prepositi, non vero iura et Priuilegia Prepositi sunt in damnum et preiudicium Grombucho Domini oppignorȝ. Neque enim donatio potest dari supra donationem.

Si vero adhuc Domini Capitanei Carnouiensis et Bythomiensis vsum ac prescriptionem seu antiquitatem temporum, vel (vt illi vocant) silentium, horum censuum ac prouentuum ad Arcem Bythomiensem pretensant: sciant, quia in Spiritualibus ac Ecclesiasticis bonis seu possessionibus, nulla vnquam prescriptio et antiquitas vsus, seu silentium locum habet. Sed in longissimo etiam tempore, bona et possessiones Ecclesiastice iure suo possunt recuperari.

Quod si huc Domini Capitanei dicant, licere quidem Sacre Cesaree Maiestati, tanquam Domino hereditario, et supremo Ecclesiarum, ac Spiritualium Protectori, hec bona Ecclesiastica et Xenodochialia, non solum ab omnibus pensionibus libera facere, sed et plura alia eis addere ac donare, sine tamen damno et preiudicio Domini, cui hoc Dominium Bythomiense, vna cum his fructibus et prouentibus ex villa Prepositi Charzow, oppignoratum est. Ad hec Prepositus respondet, quia etsu talia bona Ecclesiastica, imo Xenodochialia, non erant a Sacra Cesarea Maiestate seu antecessoribus suis oppignorata, ut supra probatum est. Quia tamen is, cui hoc Dominium Bythomiense erat oppignoratum, tanquam vltimus possessor huius Dominy, iam vita functus est, ideo iam huiusmodi oppignoratio expirauit, ac ea cessante

ex tunc rursum in Sacram Cesaream Maiestatem, iure hereditario recidit. Si enim adhuc Domini Oppignoraty, iam vita functi, Iurisdictio in hoc Dominio Bythomiensi vim suam haberet, non cessarent iudicia terrestria et Ciuilia in hoc Dominio promulganda: nec inhiberet Sacra Cesarea Maiestas incolis huius Dominj, quatenus neminem alium, preter suam Maiestatem, Dominum agnoscerent, ac nemini, preter sue Maiestatis voluntatem homagium seu feudum facerent. Vnde apparet, iam post finitum feudum et oppignorationem Domini oppignoraty hanc Confirmationem Priuilegiorum Propositum a Sacra Cesarea Maiestate obtinuisse. Cuius rei, si hactenus non est consecuta ex parte huius Dominy transactio, in non tam Sacre Cesaree Maiestatis culpa, quam iniuria horum turbulentissimorum temporum et aliorum, ex parte huius Dominy impedimentorum factum esse, manifestum est. Quod si forte iam post obitum, Illustrissimi Domini Georgy Marhionis de Anspach, vltimi possessoris per oppignorationem huius Dominy, etiam cum Illustrissimo Domino Kurphirsto Brandeburgensi, cognato suo, a Sacra Cesarea Maiestate transactio ex parte huius Dominy peracta est, et si iam forte idem D. Princeps, (vt fama est,) ab isto Dominio abdicatus est, ergo iam Dominus Prefectus Bytomiensis non potuisset, pro illo huiusmodi prouentus, iuxta Grombuchum exigere.

imosi quos extorsit, cogeretur de ys Sacre Cesares Maiestati rationem reddere. Ac inde iam constat, nihil in damnum, et preiudicium Dno. oppignorario, (cuius iam oppignoratio, et feudum exspirauit) a S.C.M. factum esse, in huiusmodi libertatis, super bona Xenodochialis concessione, que semper et vbique (vt iam dictum est) libera esse solent ab omnibus pensionibus, et tributis secularibus: cum presertim Sacra Cesarea Maiestas, oppignorando hoc Dominium Bythomiense, ea Bona Ecclesie Xenodochialia non oppignorauerat, nec donationem supra donationem dedit.

Ad extremum, si adhuc Domini Capitanei allegant rationes, huiusmodi Mandata Sacre Cesarea Maiestatis non ad se, sed ad Illustrissimum Dominum Kurphirstum Brandeburgensem, (cuius nomine hec tributa exiguntur) dirigenda fore: Ad hoc Prepositus ita respondet, hanc esse communem regulam iuris, a quo quis lesus est, is lese parti respondere debet. Quia vero ipse Dominus Prefectus Bythomiensis hanc controuersiam contra Prepositum hospitalem excitauit, ac Preposito magnoru, damnorum autor fuit, seque cum Preposito in controuersiam apud Sacram Cesaream Maiestatem dedit: ideo etiam ed illum ipsum et Dominum Capitaneum Carnouiensem, (quo assentiente id egit) huiusmodi Mandata dirigenda erant et ab illis, damna Preposito compensanda. Nec Preposito sed illorum intererat, hec suo Principi referre, sine cuius consilio se in spiritualia negotia ingerere non debebant.

(Obiges Schreiben ist abgedruckt in: "Miechovia ...." auf S. 830 - 845).

Aus der Prozeßschrift des Chorzower Probstes Bronowski gegen die Statthalter (Landeshauptleute) der Fürstentümer Beuthen-Jägerndorf, wegen unrechtmäßiger Heranziehung der Chorzower Untertanen zu Zinsen und Leistungen- - Jahr 1609.

(Gekürzte Inhaltsangabe der lateinischen Schrift.)

Nr. 40.

(Vorbemerkung: Die Chorzower Bauern wurden im 16. und 17. Jahrhundert zu verschiedenen Leistungen für die Schloßherrschaft Beuthen herangezogen und zwar auf Grund von Eintragungen dieser Leistungen im Grundbuch (Urbar) der Herrschaft Beuthen, welches etwa um 1550 - 60 angelegt worden war. Der Grundherr von Chorzow, Probst Bronowski, bestritt um 1609 die Rechtmäßigkeit dieser Leistungen in einer Protestschrift an den damaligen Landeshauptmann von Schlesien, wobei er sich auf Privilegien berief, die einwandfrei die volle Befreiung der Chorzower Hospitalgüter von jeglicher weltlichen Gerichtsbarkeit beweisen).

Aus der sehr umständlichen und überlangen Schrift entnehmen wir folgendes:

Seit langen Jahren wird von Seiten der Verwaltungsbeamten der Herrschaft Beuthen von den Chorzower Untertanen des Probstes ein Geldzins sowie Naturalleistungen abgefordert. Da die Bauern von Chorzow aber bereits dem Probste zu Zinsen und Leistungen verpflichtet sind, müssen sie eigentlich, was nirgends anderwo geschehe,

doppelte Leistungen vollbringen. Die Arbeits- und Steuerkraft seiner Chorzower Untertanen ist aber nach dem Wortlaut alter Privilegien ausschließlich für die Hospitalstiftung bestimmt. Wie soll diese bestehen, wenn entgegen dem Willen ihrer Gründer, der schlesischen Herzöge, das Einkommen dieser Stiftung geschmälert wird? Dieser Präfekt von Beuthen gibt nicht nur keinen Scheffel Getreide, sondern überhaupt gar nichts fürs Hospital von so vielem Einkommen, welches er bis jetzt aus dem erwähnten Dorf des Probstes ohne alles Recht bezieht. Er, der Probst, müsse aus dem eignen Vermögen die Hospitalgebäude unterhalten, was ihn unlängst an die 100 Taler gekostet hätte. Die Hospitalkapelle hätte er mit Kirchengewändern versorgt, das Hospitalvorwerk in Roßberg gebessert. Dies alles wäre eigentlich Aufgabe der Hospitalkuratoren gewesen, aber diese hörten nur auf den häretischen Beuthner Präfekten und die Beuthener Stadträte. Sie greifen das Wenige, was der Chorzower Probst besitzt, an, und von ihrem Maulwurfshaufen sähen sie nur im Probsten den Besitzer zweier Dörfer, bemerken aber nicht, wie der Probst eben nur den Bratspieß in der Hand hält, während andre sich am fetten Braten erlaben.

Der Probst fragt auch, wie es komme, daß in Chorzow 4 freie Scholzen und in Domb zwei solche säßen, während das alte Privileg doch nur von einem Scholzen

in Chorzow spräche? Der Probst selbst kann nur 1/4 der Ackergründe sein eigen nennen, und jetzt verlange der Beuthner Schloßhauptmann auch noch den Schloßzins und andre Leistungen von seinen Chorzower Untertanen und zwar ohne jede rechtliche Unterlage. Denn daß sich die Beuthner Herrschaft hierbei auf das Grundbuch oder das Schloßregister (Urbar) berufe, worin die Leistungen der Chorzower Untertanen verzeichnet wären, das mache noch kein Recht aus; denn ein Urbar habe nicht die rechtliche Kraft einer öffentlichen Urkunde, und diese spreche den Chorzower Pröbsten alles Recht, auch das Oberrecht zu und erwähne Leistungen für die Beuthner Schloßherrschaft mit keinem Wort.

Er, der Probst, hätte sich darum an S.Majestät den Deutschen Kaiser gewendet mit der Bitte, ihn bei seinem Recht als oberster Schutzherr der Kirche zu schützen, und ihm seine Rechte zu bestätigen, was der Kaiser auch getan hätte. (Kaiserliche Bestätigung der Chorzower Privilegien vom Jahre 1605). Nun aber hätten die erwähnten Landeshauptleute an den obersten Landeshauptmann von Schlesien, den Bischof von Breslau, geschrieben und dort ihre angeblichen Ansprüche auf das Oberrecht über die Chorzower Hospitalgüter angebracht.

Er, der Probst, wende sich daher an den Landeshauptmann von Schlesien einzig deswegen, daß dieser

die kaiserliche Bestätigung der Chorzower Privilegien als kaiserlicher Statthalter in Schlesien in seinen Schutz nehme und durch gerichtlichen Entscheid vor allem die vom Kaiser bestätigte Immunität der Chorzower Güter für alle Zukunft vor Angriffen sicher stelle, sowie die unrechtmäßigen Ansprüche der Statthalter von Beuthen-Jägerndorf abweise.

Der Grund der Angriffe des Landeshauptmanns der Beuthner Herrschaft (Bernhard Lichnowski von Lichtenau) gegen die Probst von Chorzow läge in dem Haß des Landeshauptmanns gegen alles Katholische. Es wäre bekannt, wie dieser Häretiker gegen die Katholiken, besonders gegen die Geistlichkeit wüte. Bereits als er die Jägerndorfer Statthalterei verwaltete, hätte er die Nonnen in Ratibor mit dem größten Hasse verfolgt und ihnen das schwerste Unrecht zugefügt. Hier in Beuthen lästere er öffentlich und inmitten des Beuthner Adels die katholischen Priester und habe öffentlich erklärt: er wolle lieber tausend verfluchte Teufel erblicken als einen Katholiken". (Im Original:"..... se malle mille maledictos demones aspicere quam unum Catholicorum"). Er nenne die katholischen Priester nicht anders als nur "Papisten". (Im Original:"..... salva reverentia "popisdas", pro "papistas") was ein polnisches Wortspiel ist und in der vom Landeshauptmann gebrauchten Form nicht nur "Papist" und "Pfaffenknecht" bedeutet, sondern auch eine höchst unsittliche Bezeichnung darstellt, die dem Geschlechtsleben

entnommen ist.- Anmer. des Bearbeiters vorliegender Sammlung).

Daß dieser Mann auch vor dem Raub von Kirchengut nicht halt mache, fährt der Probst in seinem Schreiben fort, hat er mir selbst bewiesen, als er auf meinem Chorzower Grunde einst zu mir sagte: Wenn Ihr, Probst, einmal mit Tode abgeht, werde ich Eure Hospitalgüter einfach für den Herrn Markgrafen von Anspach konfiszieren, ich möchte den sehen, der mich daran hindern wollte.- Auch gegen die Franziskaner, die erst unlängst ihr Heim in Beuthen wiedererlangt haben, geht er mit derselben Frechheit vor.

Der Beuthner Landeshauptmann hetzt die Chorzower Bauern gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit auf, wie denn auch meine (des Probsten) Untertanen, von ihm aufgestachelt, mir den Gehorsam verweigern. Die Bauern roden sich neue Äcker am Waldrand, ohne mich, ihren Grundherrn, danach zu fragen, und frei von allen Leistungen halten sich die Bauern für unumschränkte Herren. Nur drei Tage im Jahre wollen sie auch für mich ackern, so stünde es ihrer Meinung nach in ihrem Privileg. Bei solcher Rebellion wandte ich mich an Herrn Petrus Tylicki, meinen Generalprobst, der zugleich Bischof von Wloclawek und Krakau ist, er möge eine Untersuchungskommission bestimmen, welche unter Zuziehung des hiesigen ortsansässigen Adels meine Rechte vor dem Beuthner Landeshauptmann

klarstellen möge. Die Kommission verurteilte auch die rebellischen Bauern zu Kerkerstrafen, aber das Urteil konnte nicht vollstreckt werden, da der Beuthner Landeshauptmann, durch eine Ehrengabe der Ehefrauen der Bauern aus Chorzow für diese eingenommen, dies nicht zuließ.

Was aber vom Einkommen des Hospitals diesem entwendet worden, ist folgendes:

Die Mühle in der Beuthner Vorstadt. - Ein Zins, nämlich von jedem der 21 Bauern zu 15 Groschen und 4 Viertel Hafer von jeden dieser Bauern. - Zwei Wiesen in Chorzow, eine in Domb, ein Teich im Dorfe Chorzow, Robotleistungen in Chorzow, ein Zins von 4 Groschen von den 4 Chorzower Scholzen. Und schließlich wird das Oberrecht über diese Hospitalgüter, und zwar ohne jegliches Recht, von der Beuthner Herrschaft in Anspruch genommen.

Die Eintragung dieser angemäßten Rechte über die Hospitalgüter im Grundbuch (Urbar) ist völlig rechtlos und willkürlich erfolgt, denn:

1) Die Privilegien über diese Güter, welche das Kloster zu Miechow besitzt, sind glaubwürdigere Urkunden als ein Grundbuch. Ein Grundbuch ist ein privates Verzeichnis, ein Privileg aber ein öffentliches Rechtsinstrument.

2) In einem Grundbuch wird viel und öfters geändert, gestrichen und hinzugefügt. Es können da verdächtige Manipulationen vorgenommen werden. So hat

denn auch der Hospitalprobst von einem seiner Chorzower Scholzen, Bieniek genannt, erfahren, auf welche Weise die Zahlung von 12 Groschen durch die Chorzower Scholzen in das erwähnte Grundbuch gelangte: Einst nämlich bat ein Beuthner Landeshauptmann, Zyroczynski genannt, die Chorzower Scholzen, sie möchten ihm aus freien Stücken Getreide aus seinem Erbdorf Sudzice herbeifahren. Diese wollten sich ihm gefällig erweisen, und da sie keine eigenen Pferde hatten, mieteten sie Fuhrleute und steuerten zu diesem Zwecke je 12 Groschen bei. Aber diese freiwillige Leistung ist darauf ins Grundbuch eingetragen worden und wurde zur Pflichtleistung erklärt. Ähnlich erging es vor nicht so langer Zeit einem Müller der St.Margaret-Pfarrei vor Beuthen, der zur Zahlung von 4 Talern angehalten wurde. Erst durch das Dazwischentreten des Abtes von St.Vinzent in Breslau, des Erbherrn jenes Müllers, wurde die unrechtliche Eintragung im Beuthner Grundbuch gestrichen.

3) Falsch ist es, wenn die Landeshauptleute von Beuthen und Jägerndorf behaupten, die im Grundbuch verzeichneten Leistungen der Chorzower Bauern wären vor etwa 80 Jahren zugleich mit der Pfandbeleihung dieser Standesherrschaft Beuthen vom Kaiser den Pfandbesitzern, den Markgrafen von Ansbach, übertragen worden. Die Pfandbeleihung wäre zwar vor ca.80 Jahren erfolgt (genau im Jahre 1531) Anmerk. d. Bearb.). Das Grundbuch

der Standesherrschaft Beuthen aber ist erst vor etwa 50 Jahren angelegt worden, zu Zeiten des jüngst verstorbenen Markgrafen (Georg Friedrich) von Ansbach, was aus einem Schreiben des Herrn Alexander Dluginykel Bürgermeisters und Hofrichters in der Stadt Beuthen, gerichtet an meinen Scholzen, erhellt. Danach ist das Grundbuch weder damals vom Kaiser noch von dessen Nachfolgern an den neuen Pfandherrn tradiert worden, sondern es ist neu angelegt und es ist dort nach Belieben von den Hofbeamten vieles eingetragen worden, was vorher nicht zu Recht bestand.

4) Die Namen der Chorzower Untertanen in erwähntem Grundbuch reichen durchaus nicht über Menschengedenken hinaus; mehrere von den dort genannten sind vor noch nicht gar so langer Zeit erst verstorben, wie z.B. der Johannes Kosak, Simon der Krtschmer, Stanislaus Beck, Matthias Lason, Matthias Dudek u.s.w.. Darum könne auch das Grundbuch nicht so alt sein.

5) Im Grundbuch geschieht der Verpflichtung zum Mähen einer Wiese und der Abfuhr des Heus in die Scheune Erwähnung. Gewiß ist dies als Verpflichtung der Chorzower Bauern für ihren Grundherrn, d.i. den Chorzower Probst, zu verstehen und für niemand andern.

6) Sowohl der Probst von Chorzow wie dessen Untertanen sind im Besitz von Privilegien, welche ihnen das Kloster zu Miechow ausstellte, und in welchen ihre

Rechte und Pflichten festgelegt sind. Nun sind aber auch im Grundbuch Leistungen dieser Untertanen für die Herrschaft Beuthen verzeichnet. Auf welche Privilegien stützt die Herrschaft Beuthen ihre Ansprüche?

7) Hätte das Miechower Kloster nicht das absolute Oberrecht über Chorzow, dann könnte es für dieses keine Privilegien ausstellen. Womit begründet der Beuthner Statthalter den Anspruch auf das Oberrecht in Chorzow?

8) Wenn, wie die Statthalter von Beuthen und Jägerndorf in ihrem Schreiben an den Bischof von Breslau behaupten, die Pfandherrschaft Beuthen zugleich mit den Zinsen aus Chorzow von weiland Kaiser Ferdinand übergeben worden sei, so weise man das Privileg der Pfandübergabe vor, wo dies angeblich stehen solle.

Selbst angenommen den Fall, der Kaiser hätte seinerzeit bei der Pfandbeleihung dem Pfandinhaber die angemaßten Rechte auf die Einnahmen aus Chorzow übertragen, so ist doch mit dem Tode des letzten Pfandinhabers, des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach, die Pfandherrschaft erloschen und an den Kaiser zurückgefallen. Und wenn auch vielleicht nach dem Tode dieses letzten Pfandinhabers der Herrschaft Beuthen durch den Kurfürsten von Brandenburg, einem Verwandten des Markgrafen, Verhandlungen mit dem Kaiser über diese Herrschaft im Gange waren, so weiß man doch aus den Gerüchten, daß diesem Kurfürsten vom Kaiser die Herrschaft Beuthen abgesprochen

worden ist. Demnach müßte der Beuthner Statthalter über die Zinsleistungen aus dem Dorfe Chorzow nur dem Kaiser Rechenschaft ablegen. Dann dürften aber die Zinsleistungen nicht von Chorzow gefordert werden, da der Kaiser die Kirchengüter ausdrücklich von jeglicher Pfandverleihung ausschließt.

Wenn schließlich die Herren Statthalter vorbringen, daß sie die Einnahmen von Chorzow nicht für sich in Anspruch nehmen, sondern für den Herrn Kurfürsten von Brandenburg einfordern, so antwortet darauf der Probst, daß nach allbekanntem Rechtsgrundsatz sich der Geschädigte an den Schadenstifter halte, und da der Urheber dieses Rechtsstreits der Statthalter von Beuthen sei, so strenge er seine Klage eben gegen diesen an, sowie gegen den Landeshauptmann von Jägerndorf, in dessen Auftrag der Beuthner Landeshauptmann handle. Diese mögen sich dann an ihren Fürsten wenden.-

---

Nachbemerkung:

Die in der Urkunde von 1257 ausgesprochene Befreiung der Besitzer von Chorzow (Kloster Miechow) von jeglicher weltlicher Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme der Kriminalgerichtsbarkeit) schließt wohl das später sogenannte Oberrecht in sich. Trotzdem ist es auffallend, daß das Oberrecht über Chorzow im Jahre 1481 für 50 ungar. Gulden an Stanislaus Rudzki von Rudz verpfändet war, welcher es in jenem Jahre wieder weiter an Jan von Zierotin

u.auf Pulnek weiterverpfändete (Dokum. d.d.Beuthen, den 25.Mai 1481. Codex dipl.Silesiae, VI, Reg. 329). Es ist also schon möglich, daß das Oberrecht durch Verpfändung oder Kauf aus dem unmittelbaren Besitz des Klosters ab- und an den Landesfürsten wieder zurückgefallen ist. Im Urbar der Standesherrschaft Beuthen vom Jahre 1629 wird Chorzow immer noch als herrschaftliches Obergerichtsdorf bezeichnet und es stehen dort noch die Leistungen der Chorzower Bauern für den Standesherrn.

Der Streit um das Oberrecht von Chorzow wurde erst im 18.Jahrh. beendet, ohne Klarheit in dieser Sache geschaffen zu haben. Im Jahre 1717 (den 4.Mai) kam zwischen dem damaligen Besitzer der Standesherrschaft Beuthen Graf Henkel, und dem Chorzower Probst ein "freundschaftlicher Vergleich" zustande, wonach der Standesherr auf das Oberrecht und die daraus entspringenden Ansprüche auf Leistungen aus dem Dorfe Chorzow verzichtete und zwar gegen Zahlung von einer einmaligen Entschädigungssumme von 200 rhein. Gulden sowie einer Jahresrente von 40 Reichstalern. Diesen Vergleich bestätigte das Oberamt von Schlesien durch Dekret vom Datum Breslau, den 9. September 1717. (Die Abschriften davon befinden sich im Chorzower Pfarrarchiv).

Einer der Nachfolger des Probstes Bronowski, der Probst Saczalski, hat es erreicht, daß ihm der sog.

Schloßzins und die Nutzung des sog. Pfaffengrundes zugesprochen wurde. Sein Nachfolger begann mit der Nutznießung und der Einziehung des sog. Schloßzinses, wie aus folgender Eintragung aus d.J. 1663 hervorgeht:

"Das Register des Getreide- und Geldzinses, den sie den Schloßzins nennen, und welchen mein Vorgänger, der selig entschlafene Johannes Sacsalski S.T.D. gewonnen hatte, indem er ein Dekret beim obersten Gerichtshof für Schlesien erhielt. Dieses Jahr nun habe ich, ohne von irgend jemand gehindert zu werden, das Heu vom Pfaffengrunde geholt, und begann den für das Jahr 1662 fälligen Getreidezehnten im Jahre 1663, vom 13.Febfuar an, einzufordern. Möge es glücken!"

(Eintragung in dem Bande: Zinsen und Miesalien, im Chorz. Arch.)

Zur Erklärung des historischen Hintergrundes und der Besitzverhältnisse in der damaligen Herrschaft Beuthen sei hier folgendes angeführt:

Markgraf Friedrich von Hohenzollern, Sohn des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg, erhielt nach des Vaters Tode das Fürstentum Ansbach in Franken. Dessen Sohn Georg von Ansbach erwarb verschiedene oberschlesische Fürstentümer und wurde 1526 von König Ludwig mit der Herrschaft Beuthen belehnt. Die Beleihung erfolgte

"auf zwei Leiber", d.i. für ihn und seinen nächsten Erben. Nach Markgraf Georgs Tode (1542) übernahm die Herrschaft Beuthen dessen Sohn Georg Friedrich, der 1603 kinderlos starb. Nach einem zu Gera 1598 geschlossenen Vertrage sollten nun die Besitzungen des Markgrafen an den Kurfürsten von Brandenburg, Joachim Friedrich, fallen, der von 1598 - 1608 regierte. Dieser gab die Lande seinem zweiten Sohne Johann Georg, doch machte der Kaiser hierbei Schwierigkeiten. Das ist etwa der Zeitpunkt, in welchen obiges Schreiben des Chorsower Pfarrers fällt. (1609). Späterhin nahm Johann Georg Partei für den Gegenkönig Friedrich V von der Pfalz, ward dessen oberster Feldhauptmann, und nach der Niederlage des "Winterkönigs" wurde auch Markgraf Johann Georg in die Reichsacht getan und seiner Besitzungen für verlustig erklärt. (Er starb 1624 in Ungarn). Die Herrschaft Beuthen aber übertrug der Kaiser an Lazarus Henkel von Donnersmark als erledigtes Reichslehen im Jahre 1621.

Ober-Gerichts Dorff Charzow gehöret dem Probst zum heil. Geist.

In diesem dorff befinden sich 26 angesessene Leüth, robotten, ziensen der Beuthischen Herrschafft jährlichen auff Michaelis an gelde 15 Thl. 30 gr. Habern - 1 Mldr. 9 Scheffel.

Robott:

Wie ein jeder sitzt sbannen Ihr zween zusamben, und brochen ein tag, dasselbig hacken Sie und fertigens bieß zur Saath ohn das Eggen, deß gleichen auffs Sommer-getreidt auch so viel dieses getreydt, was darauf gebauet wird, daß schneidens sie und bindens auff. Sie haben ein Wiesen auff dem gutt, die hauen, rechens und führens daß Heü in die Scheüern; gibt zu Jahr 13 fuder Heü.
Auff dem Dombroff ist ein Wiesen, die Hauen Sie und rechens in die Schöben. An dem forwerck beÿ der statt haben Sie ein Stück am Parchent, daß seÿnd Sie Schuldig zu hacken und besern. Dem Probst ackern Sie jeder mit seinem Plug 1 tag auf Winter und Sommer Sah-zeit, und hauen ein tag Haaber und graß, wenn mans Ihnen befühlet. Die Gärtner geben nichts, zinsen und Spinnen dem Probst.
Maciejkowitz hölt der von Kamien, die obergerichte gehören zu der herrschafft Beüthen.

In diesem Dorff seynd 5 Bauern sambt zwey wüstungen und einem freyen; zünsen von alters:

An gelde - - - 2 Thal. 24 gr.

Haaber gehaufft ---------- 7 Scheffel.

Robott:

Die seynd schuldig ein tag Gras zuhausen und was Sie aufrechen, daß führens Sie ein, dabey gibt man ihnen ein fÜslein Bier. Ein Stuck Parchent machen Sie am Schloß.-

---

"Extract auß dem Urbario oder Grund-Buch der Land-Schafft Beuthen und Herrschafft Oderburg. Auffgericht im April Ao. 1629.-

---

Abschrift in "Tr.", auf S.36 u.37, gefertigt durch Pfarrer Xaver Kluba am 24.6.1748. Am Schlusse obigen Urbarauszugs befindet sich noch eine Beglaubigungsformel dieses Inhalts:

-"Daß gegenwärtiger Extract aus dem uns Bürgermeister und Rathmannen producirten Original-Urbario de Anno 1629, so in Schwartz Cartaban eingebunden und am Schniett und clausur vergoldet ist, bey welchem ein gantz unversehrtes Kayserl. Innsiegel an einer goldenen Schnur hanget, von worth zu worth gantz gleichstimmig befunden worden, wird unter unserm der gemeinen statt auffgedruckten Insiegl bekräfftiget. So geschehen auf dem Rathhause in Oderberg d. 3. Monathstag May 1702. (L.S.)

Verzeichnis der Chorzower Wirte aus dem Jahre 1661-62.

Freie:

1) Filipowicz - Scholze
2) Bieniek - Zinsfreier
3) Hebda - "
4) Prokop "

Diese stellen Fuhren nach Miechow und nach Wieliczka um Salz.

Vollbauern:

1) Ronczy
2) Bieniek Gregor, auch Henkowic genannt
3) Bargiel
4) Krawiec oder Pierschala
5) Radwainski
6) Wiencek
7) Kosmala
8) Grykola
9) Gola
10) Ziolo oder Czyz
11) Porwit
12) Schafranietz
13) Kawka
14) Nowak
15) Bazgier
16) Surowka oder Pertek
17) Bartosch
18) Przewioslo u. Bartek. (Diese wirtschaften gemeinsam auf einer Stelle. Vom Jahre 1662 ab sitzen auf dieser Stelle der Salenka und der Schuster.
19) Krol
20) Gayda
21) Gluch
22) Ziolo Stanislaus.

Halbhüfner:

1) Kos
2) Bistyga
3) Kubitza
4) Macha
5) Goly
6) Lech.

Gewerbetreibende:

1) Der Kretschmer (zahlt 2 Gulden).

2) Kotala, ist Kirchgärtner, zahlt 1 Goldgulden.

3) Der Schmied (gilt als Gärtnerstellenbesitzer).

4) Der Kürschner (" " ").

(Arch. Chorz. - Zinsbuch).

43.

Actum feria 6ta post festum Nativitatis B.M.V.
anno 1666.

Przi bytnosci P.P. przisiężkow, naprzod Walentem sołtysie, Macieiu Gole, Janie Więcku, Jacubie Paydzie, Walentym Krawcu, takze przi bytnosci X. Wacławie Podgorskiem, na ten czas Commendarzu Charsowskiem, przi tych sprawach z rozkazania J.M.X. Proboszcza pana dziedzicznego będącim. Przed ktori Vrząd Charzewski stanąwszy Jędrzey Kurzatka, chałupnik ze wsi Dębu, ktory przipozwał Głucha Pawła, a to względem syna Thomasza, na ktorego skarżąc y winę mu daiąc, ze iego Corkę Annę zmarłą obciążył był, od ktorego synka miała, przi ktorem dziecięciu, nie maiąc opatrzenia umrzeć musiała, a to dziecię, nie maiąc wygody, trzeciego dnia po iej smierci vmarło; ale nieboszczka do samey smierci na tegosz Thomasza syna Głuchowego pod sumieniem zeznawała. Urząd nasz nie wierzył temu, asz gdy wywodził swiadki przed sąd nasz pomieniony Actor, to

iest Kurzatka. A naprzod Paweł Barański zeznał, że "gdy iusz na smiertelney leżała poscieli, przyszedłem proszony od Kurzatki oyca iey, y mowiłem te słowa: Anno pamiętaj na sąd Boży, powiedźże ty, z kiemes to dziecie miała; powiedziała te słowa, Idę z tego swiata, iakom mowiła raz, mowię y teraz, że z Jonkim Głuchowem synem. Drugi swiadek Stanisław Zioło, ten stanowszy także przed sąd nasz pod sumieniem zeznał, że idąc z Miasta, szła tesz moia zona y z inszemi niewiastami wprzody mnie, takze y ta nieboszczka, a ja tudziesz za niemi, kędj słyszałem, gdy iey pytały niewiasty "powiedz ze Ty Anno, iakoc Bog miły, od kogoś tego brzemienia dostała; powiedziała, że się zbraniała Tomkowi Głuchowemu y chciałam się odprawic, bom pokoiu przed nim nie miała; niechcąc on mnie odprawic, az przyszło do tego, ze sie mu zbronic nie mogła. 3. swiadek Krzisztow Knapik zeznał: że ja na ten czas służiłem u Głucha y kiedy mi na polu plewili w ....., płakała, a gdym jey pytał, o co płaczesz, nic mi nie mowiła; a gdym iednego czasu przyiechał z lasa, całą noc z nią rozmawiał Głuszek, kędy mowiła, Daj mi pokoj, asz sama gospodimi z Komori wyszła, y tak uciszyła. To com słyszał sumieniem zeznaię, więcej niewiem.

A ze Paweł Głuch y z zoną y z synem Thomaszem do tego sie nie przyznaią y swiadkow zadnych niemaią,

gdysz takowe rzeczy nie potrzebuią swiadectwa, dość na tym, ze sie to w ich domu stało, zaczym my Decretum naszem nakazuiemy, azeby Pawła Kurzatkę ugodził Głuch nakładj wszelkie pogrzebowe, grziwne oddał, a to wszistkiego nakazuiemy oddac złotych 10 polskich za niedziel dwie. A co względem zniewagi nas wszistkich sąsiadow, ze takowi exces stał się między nami, takze y J.M. K. proboszcza pana naszego dziedzicznego, to wszistko na Sąd J.M. dilatuiemy, ktory decret pars actorea prziięła. Jednak citatoria, to iest Głuch y z zoną swoią do Xiązęcia I.Mił. Xiędza Biskupa Krakowskiego appelowała, a co więtsza, sądu naszego niesucciwszy z ięzikiem wszeteczne słowa mowiącem przeciwko nam się wyslowowała, niesucciwszy y uszu kapłańskich, ktori przi nas na ten czas residował.

Eintragung i.d."Acta" -Fol. 17 b.- 19.-

Übersetzung aus dem polnischen Original.
(Urkunde Nr.43.)

Verhandelt am Sonnabend nach Mariä Geburt, d.J. 1666. (= 11.9.).

Im Beisein der Herren Geschwornen, zunächst des Valentin Scholze, des Mathias Gola, Johann

Wientzek, Jakob Payda, Valentin Krawietz, auch in Gegenwart des Herrn Wenzel Podgorski, derzeit Kommandar von Chorzow, bei dieser Angelgenheit auf Anordnung des Herrn Pfarrers und Grundherrn anwesend. Vor diesem Chorzower Gerichtsamt erschien Andreas Kurzatka, Häusler aus Domb, der den Paul Gluch zur Rechenschaft gezogen hat wegen dessen Sohne Thomas, indem er diesen beklagte und beschuldigte, daß er seine verstorbene Tochter geschwängert hätte, mit dem sie dann auch ein Söhnlein gehabt hätte, bei welchem Kinde, da sie keine Pflege hatte, sie auch sterben mußte. Und das Kindchen, das ebenfalls ohne Pflege war, starb gleichfalls drei Tage nach ihrem Tode. Jedoch die Verstorbene hat bis zu ihrem Tode auf ihr Gewissen gegen diesen Thomas, den Sohn des Gluch, ausgesagt. Unser Gerichtsamt hatte diesem keinen Glauben beigemessen, bis er, d.i. der erwähnte Kläger Kurzatka, vor unser Gericht Zeugen beibrachte.

Zunächst erklärte Paul Barainski: Als sie bereits auf dem Totenbett lag, kam ich auf Bitten ihres Vaters, Kurzatka, und sagte ihr diese Worte: "Anna, denke an das Gericht Gottes, sage, mit wem Du das Kind hattest?" Sie sprach diese Worte:"Ich scheide von dieser Welt, und wie ich bisher sagte, so sage ich es jetzt: Mit Thomas, dem Sohne Gluchs.

Der zweite Zeuge, Stanislaus Ziolo: dieser erschien gleichfalls vor unserm Gericht und sagte

auf sein Gewissen folgendes aus: Alsich aus der Stadt ging, ging auch meine Frau mit andern Weibern vor mir her, und auch jene Verstorbene. Ich ging gleich hinter diesen und hörte, wie jene Frauen sie fragten:"Sag uns doch Anna, Um Gotteswillen, von wem Du die Leibesbürde erhalten hast?" Sie antwortete:"Ich habe mich gegen den Thomas Gluch gewehrt und wollte ihn loswerden, denn ich hatte keine Ruhe vor ihm; er jedoch ließ in seinem Werben nicht nach, bis es dazu kam, daß ich ihm nicht länger widerstehen konnte".

Der dritte Zeuge, Christof Knappik, erklärte: "Ich stand damals bei Gluch in Diensten, und als wir auf dem Felde jäteten, sah ich, wie das Mädchen weinte. Als ich sie fragte: Warum weinst Du? antwortete sie garnichts. Und als ich einmal aus dem Walde heimfuhr, hat der junge Gluch mit ihr die ganze Nacht gesprochen, während sie sprach: Laß mich in Ruh'! Bis endlich die Frau Wirtin aus der Kammer trat und so wurde es wieder still. Das, was ich hörte, bekenne ich bei meinemGewissen und mehr weiß ich nicht."

Weil aber der Paul Gluch nebst seiner Frau und seinem Sohne Thomas dies nicht zugeben und

auch keine Zeugen vorhanden sind, da solche Sachen keiner Zeugen bedürfen, so genügt es, daß dies in ihrem Hause geschehen ist. Daher befehlen wir durch dieses unser Urteil, daß der Gluch dem Paul Kurzatka für alle Begräbniskosten ein Sühnegeld zahle, nämlich 10 polnische Gulden innerhalb von zwei Wochen. Was aber die Beleidigung unser aller Mitbewohner betrifft, da doch diese Ausschreitung in unsrer Gemeinschaft geschah, wie auch wegen des Herrn Pfarrers und Grundherrn, dies überweisen wir dem Gerichte des Grundherrn. Dieses Urteil hat der Kläger angenommen. Der angeklagte Teil jedoch, d.i, der Gluch nebst seiner Frau, haben an den Fürstbischof von Krakau appelliert, und was noch schwerer wiegt, sie hat unser Gericht mißachtet, indem sie mit lasterhafter Zunge gegen uns Beschuldigungen erhob, und hat auch die priesterlichen Ohren des Geistlichen, der mit dabei war, nicht geschont."

44.

Übersetzung aus dem polnischen Original:

"Im Jahre des Herrn 1667: Es erscheint gegenwärtig vor seinem Erbherrn am 5. Februar oben geschriebenen Jahres der Adalbert Franczyk aus Domb

und weist einen Vertrag über sein Haus und den Garten vor, den er mit dem Christof Pilch geschlossen, mit der Bitte, diesen in die Gemeindebücher einzutragen und vom Erbherrn zu bestätigen. Der Inhalt des Vertrages ist folgender:

Dem Erbherrn ist zum rascheren Verständnis das Vorgelegte auf folgende Weise dargestellt worden: In Gegenwart des Stanislaus Kutscha, Scholzen von Domb, sowie der hinzuerbetenen Miteinwohner von Domb, Georg Nowak, Peter Pietsch und Mathäus Dembsczyk, hat der Albert Franczyk dem Christof Pilch als Käufern seinen Garten nebst dem Hause verkauft, so wie er dies seit alters nebst seinen Vorfahren genutzt hat - (und hierbei nur für sich und seine Ehefrau eine Auszüglerstelle bis zu seinem Tode vorbehalten) - und zwar für 72 Gulden polnischer Zahl, aus nachfolgendem Grunde: Daer aus Gottes Zulassung seit mehreren Wochen von schwerer Krankheit heimgesucht wird, hat er teilweise sein Vermögen und auch seine Gesundheit eingebüßt. Um nun den Rest nach Gottes Willen zu erhalten, möchte er gern die dem Grundherrn zu leistenden Arbeiten in seiner eignen Wirtschaft ledig sein. Daher behält er sich zunächst in seinem Hause eine Wohnung vor, ohne jegliche Dienstleistung dem künftigen Wirt gegenüber, so jedoch, daß wenn er noch ein Handwerk ausüben wollte, es ihm frei stehen solle, wie in

seinem eigenen Hause; ferner einen Winkel in der Kammer und auf dem Backofen zur ..... [1], einen Gartenfleck vor dem Hause, auf welchem er mit Hilfe des Wirtes einen Stall mit Kämmerchen erbauen will. Sechs Beete im Garten, die der Wirt alljährlich mit seinem Vieh bearbeiten soll; ferner mit Brennholz und allem Dienst,..... [2] wird er verpflichtet sein. Die Wintersaat, die auf der kleinen Flur ausgesäet ist, und den Hafer im künftigen Jahr, eine Miete im Garten und eine zweite, die dort im Bau ist. Jedoch kann der Wirt die Beete und den Gartenfleck mit den Baulichkeiten, wenn er es dem Albert und dessen Ehefrau, oder wem diese es sonst nach ihrem Absterben überlassen, nach Gebühr bezahlt und die Kosten erstattet, zu seinem Hause schlagen und nutzen.

Und für seine Arbeit, bei welcher er geholfen hat und noch helfen soll, nämlich die Winter- und Sommersaat im künftigen Jahre im Garten zu säen, gibt der Albert dem Christof einen neuen Pflug mit allem eisernen Zubehör, ein Radlo (=Holzpflug), ein Paar Eggen, eine Holzfälleraxt. Und die Summe von 72 Gulden soll Pilch auf folgende Weise abzahlen: Am 1.Januar 1667 zahlt er 36 Gulden, im Jahre 1668 am obengesetzten Tage 24 Gulden, und 1669

= 12 Guld. Und nach Erhalt des Geldes soll Albert Franczyk es eigenhändig quittieren und bei der letzten Zahlung eine Hauptquittung ausstellen. Dies ist besprochen worden im Beisein oben geschriebener Leute, am 25.Oktober 1666.

---

1) 2) hier stehen einige unleserliche Worte.

45.

Dekret Vrzędu Charzowskiego y Dąbskiego
in anno 1668 die 21. 9bris.

Vczyniony dekret w domu Szołtyßa Charzowskiego naszego za pozwoleniem Jgo Mści: Pana Dziedzycznego przez urząd y przysięgłych Charzowskich iako tez Dąbskiego, ktorzy chcąc obiedwie stronie przywiesc do vgody dobrowolny, iako to Jakuba Kubicę y Sołekę, a ze się sami nie mogly zgodzyc dobrowolnie, Tedy takowy dekret Vrząd Charzowski y Dąbski wynalezli obiema stronom, w ten sposob, iż Kubica będąc przez tak wielki czas w statku, opatruiąc y wiele z tego podeymuiąc ciężarow roznych, iako tez y Contributiey Cesarskych nie zatrzymuiąc, a do tego Szałeka wiedząc o swoiey Oyczyznie a nigdy nie przypowiadaiąc się bliskosci, Vrząd uznał wszystek, iż stracieł tę bliskosc, oproc tego iż gdyby Kubica ~~Kubica~~ przedawał ten statek, tedy Szałęka Bartosz nie iest

od niego oddalony. To tez iednak uznał Vrząd, iż Kubica Szałęsce za wyrok ma oddac pięc Talerow twardych, a zeby się cale wyrok uczynieł Szałenka z tego statku a ten w pokoiu zostawał. Co sie działo przy Ludziach wiary godnych.

Z Dębu:

Stanisław Szoltyß,

Jerzy Nowak.

Walenti Szołtiß

Walenti Krawiec

Mathias Gola

Jan Więcek

Jakub Paydo

Simon Bieniek

Woyciech Nowak.

("Acta" - Seite: 28 - 29.)

Übersetzung aus dem Polnischen.

(Urkunde Nr.45.)

Dekret des Chorzower und Domber Amtes im Jahre 1668, am 21. November.

Es wurde ein Beschluß gefaßt im Hause des Chorzower Scholzen, bei Genehmigung unsers Erbherrn, und zwar durch Gerichtsamt und Schöffen von Chorzow und Domb: In der Absicht beide Parteien, den Jakob Kubitza und den Salenka, zu einem freiwilligen Vertrage zu bewegen, da sich beide dazu nicht bewegen lassen wollten, so hat das Chorzower und Domber

Gerichtsamt beiden Parteien folgendes Dekret beschlossen: Da der Kubitza durch so lange Zeit auf der Wirtschaft saß, diese versorgte und verschiedene Lasten zu tragen hatte, wie er auch die kaiserlichen Steuern abführte, der Salenka jedoch, der wohl um dies sein väterliches Gut wußte und doch niemals sein Anrecht geltend machte, so hat das ganze Gericht für Recht erkannt, daß er, Salenka, die Anwartschaft darauf verloren hätte. Es sei denn, wenn der Kubitza diese Wirtschaft verkaufen wollte, so ist Bartel Salenka davon nicht ausgeschlossen. Doch hat das Gericht auch dies als richtig befunden, daß der Kubitza dem Salenka für diesen Entscheid 5 harte Taler bezahlen solle, daß ferner der Salenka einen vollen Verzicht ausspreche und die Wirtschaft von ihm aus weiter in Ruhe gelassen werde. Dies geschah vor glaubwürdigen Leuten.

Aus Domb:

Stanislaus Scholze,
Georg Nowak.

Valentin Scholze,
Valentin Krawiec,
Mathias Gola,
Jan Wincek,
Jakob Paydo,
Simon Bieniek,
Albert Nowak.

Dnia dwudziestego Listopada Roku Panskiego 1668.

Z tym dekretem wszzywysz napisanym od szołtysa y przysięgłych Charzowskich, przyszedszy Jan Więcek y Jerzy Nowak z Dębu, przysli do mnie iako Pana Dziedzicznego zeznaiąc, ze wszyscy z przysięgłych na taky dekret niezwolili, ani kupna iako Kubicy u matky Sałekowey ten statek kupił, nie wydzieli, ani też podpisu Panskiego na tey Karcie, ktorą kupnem Kubica nazywa. Za ktorym swiadomem przerzeczonych przysięgłych Bartosz Sałęka, czuiąc sie przes dekret byc vkrzywdzonym przy pomienionych przysięgłych, do mnie iako Pana Dziedzicznego appelacią wniosł, skarżąc sie na urząd y przysięgłych, ze go zle sądzył; ktora appellatia zaraz przy urzędzie po przeczytaniu zaniesli y urząd im tez tey Appelatiey pozwolił. Skarżył sie Bartosz Sałęka z bracią przy sobie stoiącemi o to, ze nad roskazanie Panskie z ynszych Dziedzyn obczych y Praktikow (!) przed tym nie zwyczaynych do sądu swego przypuscili, iako Fristackiego z Miasta y Paydę z Macieykowic, a Pańskie roskazanie, aby beli telko samy sądzieli, (!) (statt: sąsiedzi), iako dawny zwyczay tey Dziedzyni miesie. Pan Dziedzyczny, widząc słuszną prosbę ich y Kubicy na pokazanie Kupna y wypisow dziecinnych (!) (statt: dziedzinnych) y urzędowi za trzy niedziele termin im naznaczeł przy tych przysięgłych y przy tich, ktory dekret przyniesli, to iest

na Srodę po wtorey niedzieli Adwentowey, pod winnę na kazdego z osobna grzywien piętnastu, ktoryby nie stanął na dzien naznaczony y sprawic sie niechciał.

(-) Stanisl. praepositus.

S. Spiritus Rtom:

("Acta - Seite 30 - 31.)-

Übersetzung aus der polnischen Sprache.

(Urkunde Nr. 46)

Den zweiundzwanzigsten November im Jahre des Herrn 1668.

Mit dem oben angeführten Dekret [1], das vom Scholzen und den Geschworenen von Chorzow geschrieben ist, erschienen Johannes Wientzek und Georg Nowak aus Domb vor mir als ihrem Erbherrn und erklärten, daß alle Geschworenen diesem Dekret zugestimmt hätten, auch den Kaufvertrag, wonach der Kubitza die Wirtschaft von des Salenka Mutter erkauft habe, nicht gesehen hätten, auch nicht die Unterschrift des Erbherrn auf dem Blatte, den der Kubitza einen Kaufvertrag nennt.

Nach dieser Erklärung erwähnter Geschworener

legte der Bartel Salenka, der sich durch obiges Dekret benachteiligt sah, in Anwesenheit der Geschworenen bei mir als seinem Erbherrn Berufung ein, indem er gegen das Ortsgericht und die Geschworenen klagte, sie hätten zu Unrecht geurteilt. Diese Berufung hätten sie gleich nach Verlesung (des Dekrets) vorgebracht und das Ortsgericht hätte ihnen auch die Berufung zugebilligt.

Es klagte also Bartel Salenka nebst seinen Brüdern, die mit ihm waren, daß bei jenem Beschlusse im Gericht Leute aus fremden Gemeinden hinzugezogen und fremde, bisher hier nicht gehandhabte Praktiken angewendet worden wären; so wäre der Pristatzki aus der Stadt (Beuthen) und der Payda aus Maciejkowitz anwesend gewesen, und die grundherrliche Verfügung laute, daß nur Gemeindeeinsassen hinzugezogen werden könnten nach alter Gewohnheit. Da der Grundherr diese Bitte als begründet ansah, und um auch dem Kubitza Gelegenheit zu geben, den Kaufvertrag aus den Gemeindebüchern [2] nachzuweisen, setzte er ihnen und dem Ortsgericht einen Termin über drei Wochen fest, bei den Geschworenen und jenen, die dieses Dekret überbrachten, und zwar auf Mittwoch nach dem zweiten Adventssonntag, unter einer Strafe von 15 Mark [3] für jeden, der zu dem angesetzten Termin nicht erscheinen sollte und dort nicht Rechenschaft ablegen wollte.

Stanislaus, Probst zum hl.Geist
in Beuthen.

1) S. die vorhergehende Urkunde Nr. 45.)

2) Diese alten Chorzower und Bomber Gemeindebücher sind sämtlich verschollen.

3) Die "Mark" war keine Münze, sondern eine Geldeinheit, deren Wert im 17.Jahrhundert etwa 48 Silbergroschen.

47.

Übersetzung aus dem polnischen Original.

Es erscheint Bartholomäus Salenta mit dem Johannes Malczyk und Bartholomäus Garus aus Roßberg und bringt durch seinen Anwalt, den geschwornen Notar der Stadt Beuthen, Valentin Scheer, eine Anklage vor, für den heutigen Tag, der ihm von seinem Herrn als Termin anberaumt wurde, und klagt gegen den Jakob Oblokowicz, daß dieser sein Erbgut, d.i. das von Vater und Mutter des Bartholomäus Salenka und dessen Großvater ererbte Gut (unrechtmäßig) halte. Nach vorausgeschickter Anklage (wird verlangt):

1) Daß er die Verschreibung nachweise, und mit welchem Recht er es halte,

2) Ob es mit dem Grundherrn gegebenen Worte geschah, wie es in der Gemeinde üblich ist?

3) Ob er Abschiede habe von den Vorfahren und Grundherrn, wie es die Ortssitte mit sich bringe?

Es antwortet darauf der (zweite) Anwalt Andreas Prystacki oder Wolny, daß er einen Aufschub beantrage, auf daß er von seinem Prinzipal informiert werden könne.

Gegenantwort:

Der klagende Teil hat ausgesagt, daß dem beklagten Teil genügend Zeit zugestanden worden wäre, um den Patron zu informieren, nämlich 2 Wochen; aber er ginge darauf aus, um uns in Unkosten zu stürzen; sie bitten daher, daß er gemäß dem angesetzten Termin, direkt Rede stehe.

Der Erbherr und die hierzu gebetenen Leute haben erkannt, daß dies zum Nachteil des klagenden Teiles gereichen würde und erkennen für Recht, daß der Jakob Oblokowicz sofort Antwort zu stehen habe.

Gegenantwort:

Der geforderte Teil hat um Aufschub gebeten, der ihm nicht gewährt worden ist, da dies gegen die Ortsgewohnheit wäre, und da der klagende Teil gegen die Unkosten im Angesicht des Gerichts einen feierlichen Einspruch erhob, in Gegenwart von Thomas Mirek Scholzen von Roßberg, der hierzu erbeten war, des Scholzen Valentin Filipowicz, des Johannes Wientzek, des Jakob Pazdro, Schöffen von Chorzow, des Valentin Tokarz von Roßberg, Mathias Pazdro, eines Freien aus Maciejkowitz. Der Erbherr hat dem angeklagten Teil zwei Bedingungen gestellt: Entweder bittet er den klagenden Teil und

verspricht, daß er ihm alle Unkosten noch vor der nächsten Gerichtssitzung erstatten werde, oder er solle sofort Antwort stehen: Falls er keine dieser Bedingungen erfülle, soll er sich in den üblichen Arrest begeben und dort solange verbleiben, bis er Bürgen stelle, daß er die Unkosten bezahlen wolle, und es wurde ihm gleich der Termin zum 18.November angesagt.

48.

Übersetzung aus dem polnischen Original.

An demselben Tage (d.i. dem 18.November 1668): Der 21.November, d.i. der Mittwoch, auf welchen der Tag Mariä Heimsuchung fällt, ist als der Termin der Gerichtsverhandlung dem Bartholomäus Selenka mit dem Jakob Oblokowicz angesetzt worden, die wegen der Besitzung oder dem Erbgut miteinander Streit führen. Es soll von der Ortsgemeinde von Chorzow und Domb allein, ohne Hinzuziehung von Leuten aus andern Gemeinden und Grenzen diese Streitsache gerichtet werden, nach alter Ortsgewohnheit und den alten Bestimmungen, die in den Gemeindebüchern aufgezeichnet sind, mit der Bedingung jedoch, daß in dieser Sache vom Grundherrn ein Urteil gefällt und ausgeführt werde. Dies geschah in Anwesenheit des hochwürdigen Guardian des Beuthner Franziskanerklosters, des Herrn Christof Pasynski.

Bartek Koś, czenienie iego, die 18.Augusti 1669.

Stanąwszy Bartek Koś z Charzowa przed Panem dziedzicznym pospołu z Jakubem Kawką, siodłakiem z Charzowa, ręczył się Szymonem Bienkowicem y pomienionym Jakubem Kawką, iz nie ma odchodzic z poddaństwa charzowskiego, ale tu iako poddany własny z żoną własną zostawać ma do woli Pana dziedzicznego; a dla lepszey pewnosci rękoima warowali sobie u Mateuśa Kosia, zeby bratu swemu Bartkowi szesci twardych, ktore ma u siebie iego własne, to iest Bartkowe, niewydawał temusz Bartkowi, ale że Rękoimi, to iest Szymonowi Bienkowi ma wydac, a Szymon, ie tak długo będzie miał przy sobie, az sobie iaką chałupę lubo zagrodę w Charzowie Bartek kupi na (unleserlich). Mateusz Koś obligował, pieniędzy Bartkowi niewydawac, a pan dziedziczny na taką obligacią y rękoimią pozwala mu do ołtarza na potwierdzenie ślubu y małżenstwa albo błogosławienstwa z Małgorzatą Sikorowną z Dzieckowic przystapic.

Działo się dnia y roku yako wysz, przy ludziach wiary godnych, Błażeiu Rektorze szkoły w Piekarach, Stanisławie Podstarościm y Vrzędniku Charzowskim.

"Acta" - S. 33 - 35.

Übersetzung aus dem polnischen Original.
Urkunde Nr.49.)

Bartel Kos - seine Verheiratung, den 18.August 1669.

"Es erschien der Bartel Kos aus Chorzow vor seinem Erbherrn mit dem Jakob Kawka, Bauern aus Chorzow, und stellte den Simon Bienkowitz und erwähnten Jakob Kawka zu Bürgen, daß er aus der Chorzower Untertänigkeit nicht entweichen wolle, aber hier als eigener Untertan mit eigner Gattin nach dem Willen des Grundherrn verbleiben wolle. Zur größeren Sicherheit haben beide Bürgen bei dem Mathäus Kos sich versichert, daß er die 6 harten Taler seines Bruders, die er bei sich hat, diesem seinem Bruder Bartel nicht aushändigen wird, und der Simon (Bienkowitz) wird das Geld solange bei sich behalten, bis der Bartel sich in Chorzow ein Häuschen oder eine Gärtnerstelle gekauft hat (zur Wohnung). Mathäus Kos hat sich verpflichtet, dem Bartel das Geld nicht herauszugeben. Der Grundherr gestattet eine solche Verpflichtung und Bürgenstellung und erlaubt ihm (dem Bartel) zur Bestätigung des Ehebundes oder zur Einsegnung der mit der Margarete Sikora aus Dzietzkowitz eingegangenen Ehe vor den Altar zu treten.

Gesehen am Tag und Jahr wie oben geschrieben, im Beisein glaubwürdiger Leute, des Blasius, Schulrektors aus Piekar und des Stanislaus Podstarosta, Hofbeamten zu Chorzow.

Decretum na Chibydziurzinę.

Anno Dni. 1669, die 26 - [x] Decretowana iest przez Pana dziedzicznego y przysięgłych Charzowskych Jana Więcka, Jakuba Kawzmarza, Matusza Golę, przy obecnosci X. Lukasza Drzewickiego, na ten czas Vicariego etc., ze ona nad zakazanie Panskie y Vrzędu wszystkiego tak wiele razy obwieszczona y obesłana bendąc przez przysięgłych, aby z tym Krzystofem, ktory drugę albo pierwszą zonę ma, więcej z nym niemieszkała ani go przechowiwała, ani go puszczała; a ona nad zakazanie często go u siebie przechowuie y teraß u niey zastany (!) pospołu z nim, do więzienia wzięty iest, tedy Pan dziedziczny naradziwszy się z przysięgłymi, widząc ze iey nie szumnienie ..... [xx] y dbac na nie nie chce, nakazuie, aby w osmj niedzielach z maiętnosci się wyprzedała a we trzy niedziele albo ..... [xx] przez iedne godzinę w Kunie za nieposłuszenstwo y grzech siedziała; do Kościoła za wine ma oddac dziesięc funtow wosku. Ten zas Chrystof cudzołoznik, zone swoię opusciwszy przy tey Chybidziurziney się bawi, bendzie w więzieniu ciasnym zostawał az do rezolutiey Ziemskiego Vrzędu Panstwa Bytomskiego.

Actum die ut supra 26 Novembr.

Teraz ma zasięść więzienia w kunie, ex nunc!

---

xx) Die Monatsangabe, welche oben fehlt, erscheint am Schlusse.

xx) Unleserliche Stellen.

Übersetzung aus dem Polnischem.

(Urkunde Nr. 50.)

Dekret gegen die Frau Chybidziura.

Im Jahre des Herrn 1669, den 26.....[1] ist durch den Erbherrn und die Chorzower Geschwornen: Johann Wienzek, Jakob Kretschmer, Mathäus Gola, im Beisein des Herrn Lukas Drzewicki, derzeit Vikar etc. beschlossen worden: Da sie (d.i. die Frau Chybidziura) die so oft durch die Geschwornen aufgefordert und bestellt worden ist, daß sie mit Christof, der die zweite oder erste Frau hat, nicht ferner zusammenwohne, ihn auch nicht übernachte oder bei sich einlasse, und sie dennoch dem Verbot zuwider ihn häufig bei sich behalte und auch jetzt mit ihm zusammenlebe, dieserhalb ist er ins Gefängnis gesteckt worden. Da aber der Grundherr sah, daß ihr Gewissen (hier fehlen einige Worte, etwa:..... ..... dadurch nicht beschwert worden...) und sie sich darum nicht kümmert, so befahl er, daß sie innerhalb von 8 Wochen ihr Anwesen verkaufen solle und an drei Sonntagen oder (.....[2] eine Stunde lang im Halseisen wegen des Ungehorsams und der Sündhaftigkeit zubringen solle. Der Kirche soll sie zur Strafe 10 Pfund Wachs geben. Dieser Ehebrecher Christof aber, der nach Verlassen seiner Frau bei der Frau Chybidziura sich vergnügt, soll in engem Gefängnis verbleiben bis zum

Entscheid des Landesamts der Herrschaft Beuthen.

Geschehen am Tage wie oben, den 26.November.

sofort soll sie ins Halseisen! Auf der Stelle!

---

1) Die Angabe des Monats fehlt, unten ist aber der November genannt.

2) An diesen Stellen sind im Original die Worte unleserlich.

51.

Szołtys o Las.

wsadzony do aresztu die 6 Decembris, ze w niebytnosci Panskiey domyslił się do Lasa y kilka for brzeziny wywiósł. o czym gdy się Pan dziedziczny przyiachawszy do domu dowiedział, do aresztu go podał, przypominaiąc mu dawney transactiey, kiedy był u Pana Oyca Panskiego wyiednał sobie pozwolenie bez wiadomosci Panskiey drzewa w lesie nascinał, przywoził; ze iednak swięta nadchodzą, dał go na rękoimię, aby winy odłożył na pierszą niedzielę po Bożym narodzeniu grzywien sląskich dziewięc, za ktorą go ręczył Simon Bieniek przy Josefie Rectorze szkolnym; a ieżliby się ciężko widziało Bienkowi, za winę ręczyc, tedy na czas (.....unleserlich) pomieniony ma go stawic do aresztu.

Działo się dnia 7 Decembri Roku 1674.

"Acta" - S. 54.)

Übersetzung aus dem polnischen Original.

(Urkunde Nr. 51.)

Der Scholze wegen des Waldes,

ist am 6.Dezember in Arrest gesetzt worden, weil er sich in Abwesenheit des Grundherrn in den Wald gewagt hat und einige Fuhren Birkenholz herausfuhr. Als der Erbherr, nach Hause zurückgekehrt, davon erfuhr, hat er ihn in den Arrest gesteckt, indem er ihm eine alte Handlung in die Erinnerung brachte, als er bei des Herrn Vater die Erlaubnis sich erwirkte, ohne des Herrn Kenntnis im Walde Bäume fällte und abfuhr. 1) Da jedoch die Feiertage herannahen, gab er ihn gegen Bürgschaft frei, daß er am ersten Sonntag nach Weihnachten als Strafe zehn schlesische Mark erlegen solle, wofür er als Bürgen stellte: den Simon Bieniek, in Anwesenheit Josefs, des Schulrektors. Und wenn es dem Bieniek schwer fallen sollte, für die Schuld zu bürgen, so soll er ihn zu oben gegebenem Zeitpunkt in den Arrest gestellen.

Geschehen am 7. Dezember des 1674ten Jahres.

---

1) Diese Redewendung ist unklar.

Informacya strony kwitow, osobliwie w rekompensacyach, ktore bywaią z Kasy Charzowowi y Dębowi, iako nalezy quietacya podobnych recompens do Pana.

Anno 1695: Quituie Xiądz Swiętosław Pleyszarkowic, Commendarius Charzoviensis, w przyczynie refuzy, rationem podeymowanych prowiantowych wołow in Anno 1692.

Anno 1697, 12.Martii: Quituie Jm. Xiądz proboszcz Carolus Czaplinski iako dziedziczny pan Charzowa a Dębu, z refuzy ratione podeymowanego Foieryra y iednego Dragona Regimentu Krola Dunskiego.

1700, 28. 8bris: Quituie wspomniony Jm. Xiądz proboszcz z odebraney kompensaty względem podiętych szkod przez mary Saskiego Woyska i anno 1697 y 1698, według Commissarskiey repartycyi sub 14 May 1699 na summe 177 florenow Rynskich 8 groszy y dwu halerzy.

1698. 3.Juny: Tenze Jm. Xiądz Proboszcz Carolus Czaplinski quituie z przyiętych 132 Rynskich 18 Xr. względem Marchow roznych Regimentow y werbowania Recrutow in Ao 1695 y 1696.

1698. 30.Xbris: Quituie znowu Im. Xiądz Proboszcz wspomniany na mieyscu poddanych Charzowa a Dębu z odebraney refuzy roznych Marchow in A. 1695, 1696 y według repartycyi Commissarskiey sub dato 9. Xbris A.1698.

1700. 18.Septembris: Quituie często wspomniany Jm.X. Carol Czaplinski Proboszcz Czarzowski na mieyscu poddanych swoich Charzowa a Dębu z odebraney refuzy dla

podeymowanego Kaprala Hannowerskiego Regimentu in A. 1698. Isk tez za wołu, skopy a siano dla Woyska Krola J.M. Polskiego in.A: 1698 in Augusto, społem na summe, 81 Rynsk. 27 Xr.

1710. 29.May: Quituie J.M.X. Josef Albrycht Czaplinski według repartycyi Commissarskiey sub dato 29.Augusti Ao. 1708 na Summe 45 Ryns. 13.Xr. na mieyscu Chorzowa a Dębu.

1711. 14. Augusti. Tenze Jm. X. Jozef Czaplinski z odebranych Postyrankowych refuzy według repartycyi sub 23 Juny A. 1711.

Sequuntur quietationes ab Anno 1712, possessyi moiey:

1) Quitowałem subreptitie nie będąc informowany, circumventus astu Szczepana Filipowica, sołtysa Charzowskiego, ktory mi gotowy kwit podłożył do podpisu, za ktorego oddaniem Hm. P. Rayskiemu, sędziemu ziemskiemu Panstwa Bythomskiego, wybierczemu natenczas w tymze Panstwie, odebrał recompensowanych Rynskich 73, Xr. 45, 3 hal., a to na Mars Saaski in Anno 1707. Co ręką własną podpisałem y sekretem stwierdził.

Po wziętey zas informacyi sam quitowałem Kassę, ut sequitur: Ia nizey podpisany zeznawam, ze podług Commissarskiey Repartycyi i sub data 9. January biezącego Roku 1713 nasladuiące compensacye refundowane a na biezących contrybucyach w Kassie ziemskiey Panstwa Bythomskiego odpisane są Charzowowi y Dębowi: Mianowicie:

1) Za wydane owsy, siano, słomy dla żołnierzow na postyranku

stoiących ab Anno Dni. 1706 az do roku 1710 - fl.21, gr. 45.

2) W przyczynie March-Spezow z subsistencyi od Regimentow Hannowerskiego a Stembrowskiego A.1711 A 1712 - fl. - fl. 43, gr. 50.

3) Dla wydanych Porage dla Sztembronowskich Dragonow in Ao 1711, Ao 1712 na darlehn w roku 1691 uczyniony trzecią Rathę iak tez residuum Posztyrunkowych Spezow Ao 1708: fl. 25, gr. 39.

Z ktorych skutecznie odebraney refuzy Kassę Ziemską z podpisem własnej ręki moiey, z przyłożeniem sekretu należycie quituię.

Datum na Gorach Tarnowskich d. 7ma Febr. 1713.

Że w przyczynie podeymowania dwoch Dragonow we wsi Charzowie y Dębie, dziedzicznych moich, ad 9 - 7-bris A. 1712 az do dnia 12 Januarÿ A. 1713, to iest przez 124 dni na Mund-Porcyą codziennie po dwa czeskie rachuiąc, poddanym moim Charzowa y Dębu w kassie Ziemskiey Panstwa Bythomskiego compensowano fl. 24, gr.48, swiadczę podpisem ręki z przyłożeniem sekretu.

Dat: na Gorach Tarnowskich, d.7.Febr. 1713.

X.SS.P.B. Pan Dziedziczny

Charzowa ÿ Dębu.

"Tr" - S. 5, 6.-

Übersetzung aus dem polnischen Original.

(Urkunde Nr. 52)

Bericht über Quittungen, besonders von Entschädigungen aus der Kasse von Chorzow und Domb, da das Bescheinigen solcher Entschädigungen dem Erbherrn zusteht.

Im Jahre 1695: Es quittiert der Priester Swientoslaw Fleyschnrkowitz, Kommendator von Chorzow, in einer Wiedererstattungssache wegen der Abnahme von Proviantochsen aus dem Jahre 1692.

Jahr 1697, 12.März: Es quittiert Pfarrer Karl Czaplinski als Erbherr von Chorzow und Domb die Wiedererstattung für die Verpflegung eines Furiers und eines Dragoners vom Regiment des Königs von Dänemark.

Jahr 1700: Es quittiert erwähnter Pfarrer den Empfang der Kompensationsgelder für erlittene Schäden beim Durchmarsch der sächsischen Armee in den Jahren 1697 und 1698, nach der kommissarischen Verteilung vom 14.Mai 1699 auf die Summe von 177 Rhein. Gulden, 8 Groschen, 2 Heller.

Jahr 1698, 3. Juni: Ebendieser Pfarrer Karl Czaplinski quittiert über die Annahme von 132 Rhein.Gulden 18 Kreuzern, wegen des Durchmarsches verschiedener Regimenter und der Rekrutenanwerbung in den Jahren 1695 und 1696.

Jahr 1698, 30.Dezember: Es quittiert wiederum erwähnter Pfarrer an Stelle seiner Untertanen von Chorzow und Domb über die Wiedererstattungsgelder wegen verschiedener Durchmärsche aus den Jahren 1695, 96, 97 nach der kommissarischen Verteilung vom 9.Dezember 1698.

Jahr 1700, den 18.September: quittiert der oftgenannte Priester Karl Czaplinski, Pfarrer von Chorzow, an Stelle seiner Untertanen von Chorzow und Domb über eine Wiedererstattungssumme für die Verpflegung eines Korporals des Hannoverschen Regiments aus dem Jahre 1698. Ferner für einen Ochsen, Schöpsen und Heu für die Armee des Königs von Polen im August 1698, insgesamt einer Summe von 81 Rhein. Gulden u. 27 Kreuzer.

Jahr 1710, 29.Mai: Es quittiert Herr Josef Albrecht Czaplinski laut der kommissarischen Verteilung vom Datum 29.August 1708 über die Summe von 45 Rhein. Guld. 13 Kreuzer an Stelle von Chorzow und Domb.

Jahr 1711, 14.August: Dieser Herr Josef Czaplinski quittiert über erhaltene Postengelder nach der Repartition vom 23.Juni 1711.

Es folgen die Quittungen vom Jahre 1712 ab, bei meiner Amtszeit.

1) Ich quittierte eine unterschobene Quittung, indem ich ahnungslos durch erschlichene List des Chorzower Scholzen Stefan Filipowicz hinters Licht geführt worden bin, welcher mir die fertige Quittung zur Unterschrift vorlegte, die er dann Herrn Rayski, dem Landrichter von Beuthen, und damaligem Steuereinnehmer des Beuthner Landes vorlegte, und dafür 73 Rhein. Gulden, 45 Kreuzer, und 3 Heller in Empfang nahm, nämlich für den sächsischen Durchmarsch im Jahre 1707. Was ich eigenhändig unterschrieb und besiegelte.

Nach eingezogener Erkundigung habe ich selbst die Kasse quittiert wie folgt: Ich, der Unterzeichnete, bekenne, daß auf Grund der kommissarischen Repartition unter dem Datum des 9. Januar des laufenden 1713.Jahres folgende Wiedererstattungsgelder auf die laufenden Steuern in der Kasse angerechnet und für Chorzow und Domb gutgeschrieben worden sind:

1) Für ausgegebenen Hafer, Heu, Stroh für die Soldaten, welche hier postiert waren, vom Jahre 1706 bis 1710: 21 Gulden, 45 Gr.
2) An Marschspesen von den Unterhaltsgeldern des Hannoverschen und Steinbrunnerschen Regimente in den Jahren 1711 bis 1712: 43 Gulden, 50 Groschen.
3) Für ausgegebene Furage für die Steinbrunnerschen Dragoner in den Jahren 1711 und 1712, auf ein Darlehn aus dem Jahre 1691 die dritte Rate, sowie eine Restzahlung der Postierungsgelder für das Jahr 1708: 25 Gulden, 39 Groschen.

Daß ich diese Wiedererstattungsgelder richtig aus der Landeskasse erhalten habe, quittiere ich ordentlich durch eigne Handunterschrift und beigedrücktes Siegel.

Geschehen in Tarnowitz, den 7.Februar 1713.

Wegen ~~den~~ Verpflegung zweier Dragoner in meinen ErbdÖrfern Chorzow und Domb vom 9.September 1712 bis zum 12.Januar 1713, das ist durch 124 Tage, für die Mundportion täglich 2 Groschen rechnend, ist meinen

Untertanen von Chorzow und Domb in der Landeskasse der Herrschaft Beuthen die Summe von 24 Gulden 48 Kreuzern gutgeschrieben worden, was ich hiermit durch eigne Handunterschrift und Beidrücken des Siegels bestätige.

Gegeben in Tarnowitz, den 7.Februar 1713.

SS.P. B. Der Erbherr von Chorzow u.Domb.

53.

Anno Domini 1700, Die 8.Jan:

Stał się nieszczęśliwy Casus. Andrzey Bargieł, wiozac drwa z lasu na swoię potrzebę bez powolenia Panskiego, gdy mu uwięzły w sniegu sanie y one drągiem dzwigał, sanie potoczywszy sie, synka alias pasierba iego imięniem Iąnka, przywaliły y do smierci zabiły. Tęnze Bargieł, sic narrabant, (alę aliter asserbant, sed coniecturaliter) iakoby go drągiem miał uderzyc. Ze tedy niebyły convincibilia testimonia contra ipsum ex ius,że tam nikt nie był przytym. Tylko to szczegulnie pokazało sie, iż Onsynka zostawiwszy na drodze, z drwami wolał iachać do domu, drwa złożywszy, dopiero po synka iachał. Ktorego przywiozszy, kiedy mi dano znac, kazałem go oglądac dwięma starszym, ktorzy mi retulerunt, ze miał znaki posiniałe na piersiach, iż

był ieszcze ciepły, lubo natęczas był mroz ciężkj. Ze tedy barziey sobie ważył drwa, ktore powinien był zrzucic, a Synka coprędzey do domu wiesc dla poratowania, przeto przyczyną śmierci temusz Synkowi a Pasierbowi swoiemu został pomieniony Bargieł.

Zaczym takowa przy obecności Starszych Charzowskich naznaczona mu iest pokuta: Naprzod aby przez cały post Quadragesimalny Krzyżem leżał przed Wielkim Ołtarzem podczas Sumy; Potym azeby dał Grzywien 15 na Chorągiewki do kościoła. (Primum adimplevit; secundun non in toto, bo tylko siedm Twardych Talerow dał na chorągiewki. Ostatek, azeby mu było odpuszczono prosił.)

"Acta" - S. 64.

Übersetzung aus dem polnischen Original.

(Urkunde Nr. 53.)

Im Jahre des Herrn 1700, den 8.Januar.

Es ist ein Unglück geschehn. Andreas Bargiel, als er für seinen Gebrauch aus dem Walde Holz einfuhr, ohne des Grundherrn Erlaubnis, und als ihm dabei der Schlitten im Schnee stecken blieb, und er diesen mit einer Stange fortbewegen wollte, stürzte der Schlitten um und erdrückte einen Jungen, seinen Stiefsohn Hans, wobei der Tod eintrat. So schildert es Bargiel selbst. (: andre aber haben dies anders dargestellt, jedoch nur mutmaßend, daß er ihn mit der Stange erschlagen hätte:). Da nun

keine rechtliche Handhabe und überzeugende Beweise gegen ihn waren, weil niemand dabei war, ist nur das besonders hervorgehoben worden, daß er den Jungen auf dem Wege liegen ließ und es vorzog, erst mit dem Holz nach Hause zu fahren und nachdem er es abgeladen hatte, fuhr er erst um den Jungen. Als er ihn heimgebracht hatte und man mich benachrichtigte, ließ ich ihn durch zwei Gemeindeältesten untersuchen, die mir berichteten, daß er blutunterlaufene Flecken auf der Brust gehabt hätte und daß er noch warm gewesen wäre, obwohl dazümal ein strenger Frost herrschte.

Da er nun das Holz mehr schätzte, welches er hätte abwerfen sollen um den Knaben zur Rettung möglichst rasch nach Hause zu schaffen, so ist erwähnter Bargiel die Ursache des Todes dieses Knaben, seines Stiefsohns, geworden. So ist ihm denn im Beisein der Ältesten von Chorzow folgende Buße auferlegt worden: Zunächst soll er die Zeit der 40-tägigen Faste hindurch während des Hauptgottesdienstes kreusweis ausgestreckt vor dem Hochaltar liegen; dann aber soll er 15 Mark für die Kirchenfahnen spenden.

(Anmerkung: Die erste Buße hat er erfüllt, den zweiten Teil nicht ganz, denn nur 7 harte Taler zahlte er auf die Kirchenfahnen und bat, man möge ihm den Rest erlassen).

Übersetzung aus dem Polnischen.

Verzeichnis der Chorzower Wirte und ihrer Zins- und Naturalleistungen. (Um das Jahr 1700).

Stephan Pilipowicz, Scholze von Chorzow, gibt 8 Viertel Korn, 8 Viertel Hafer. An Geld: 24 Ort. 2 Truthähne zu Pfingsten.

Bieniek, Zinsfreier: Zahlt einen Zins von 16 schlesischen Gulden. Korn: 2 Viertel, Hafer: 2 Viertel. 2 Truthähne.

Woytek Roncioschek, sonst Nowaczek genannt: Zahlt einen Zins von 16 schles. Gulden. Korn 2 Viertel, Hafer 2 Viertel. 2 Truthähne.

Hebda, ein Freier: Ist wegen Widerspenstigkeit (Rebellion) aufgekauft worden, nach amtlicher Schätzung seiner Wirtschaft für die Summe von 185 Taler. Im Besitze dieses Ackers ist der Pfarrer. Von ihm (dem Acker) Zinsen einige, wie aus den Registern erhellt. Kaum einer jedoch gibt etwas, die kaiserlichen Steuern bezahlt der Pfarrer. Und diese Zinsen verbleiben auf dem Acker, und das Korn und der Hafer. Dieser Acker ist für das Geld des Konventschatzes erkauft und die Nutznießung würde demnach dem Konvent

zustehen; da aber ein Zins von 26 Ort sowie 8 Viertel Korn und 8 Viertel Hafer verbleibt, und weil der Pfarrer die kaiserlichen Steuern entrichtet, ist dieser im Besitz der Nutznießung. Jedoch verbleibt dem Konvent die freie Verfügung sowohl über den Acker als auch die Wiesen und Teichlein, die zu diesem Scholzengut gehören. Der gegenwärtige Pfarrer besäet eine Hufe, wann es trifft; das Feld hinter der Tynina wird verpachtet; aber der Dünger, falls man ihn zu kaufen bekömmt, kostet einige harte Taler; ohne Dünger nämlich wächst halt nichts, wie auch auf andern Äckern. Mit dem eignen Dünger reicht er (der Pfarrer) aber nicht aus, wenn er auch seine eignen Äcker weniger düngen wollte.

Es besteht eine Verpflichtung obiger Freien, nämlich nach Miechow um den Vikar und nach Wieliczka um Salz zu fahren. Und es ist nichts billiger als dieses, denn Jahr für Jahr wird nur einer geschickt....., aber sie weigern sich auch hierin, indem sie versichern, daß diese Verpflichtung bereits durch das Zinsgeld erledigt ist, daß sie nämlich einen höheren Zins zahlten als ehedem. Jedoch erweisen können sie dies durch nichts, nur ihr Trotz ist meinen Vorgängern verdrießlich geworden. Denn dies war der Anfang der Rechtsstreitigkeiten mit Herrn Kowalski, und es besteht eine Verordnung aus Wien, dessen Kopie in deutscher und lateinischer Sprache dort unter den andern Papieren liegt.

Diese Freien tun Dienste, wenn irgend etwas bei der Verbesserung der Kirche von nöten ist, und/zwar mit Arbeiten, mit Anfuhr von Holz, Sand und Steinen für die Kirche, ebenso (fahren sie) um den Handwerker oder Meister für die Chorzower Kirche. Und diese Dienste taten sie auch zu meiner Amtszeit.

. Die Nachtwache halten sie abwechselnd mit den andern Bauern. Was die Fuhrenstellung anbetrifft, so besteht ein oberamtliches Patent vom Jahre 1671, den 19.Februar, aus welchem die leere Rede hervorgeht, daß sie für diesen Fuhrdienst zahlen; denn wie vor dem Dekret ein gleiches gezahlt wurde, so ist auch nach Erlaß des Dekrets nichts mehr gezahlt worden. Es geht alles widerstrebend und den Vorgängern werden Vorwürfe gemacht. Ich selbst war anfangs mit den Konventsangelegenheiten der Kustodie beschäftigt und auch späterhin; dann kam die Angelegenheit mit dem Herrn Grafen, so war es unmöglich, dies alles in Ordnung zu bringen, und späterhin die Beschwerde..... , sie sind jedoch zu allem ermahnt worden.

Die Chorzower Bauern; Sie zahlen an Zins, so wie sie sitzen, 12 böhmische Groschen, 2 Truthähne, als Missalien an Korn 4 Viertel, Hafer 4 Viertel. Sie arbeiten bei der Ackerbestellung was not tut auf dem Pfarrherrlichen, d.i. sie pflügen, eggen, fahren Dünger aus, nach der Bestellung walzen sie den Acker,

mähen den Hafer. Man reicht ihnen aus gewisser Gewohnheit Bier. Sie rechen auch im Pfaffengrunde, fahren das Getreide vom Felde in die Scheune, auch das Heu, sowohl von der nahen Wiese wie vom Waldrand. Die auf den Fluren ausgehackten ..... fahren sie der Reihe nach in die Mühle, in die Stadt. Das nach Beuthen oder anderswohin verkaufte Getreide fahren sie hin, oder auch in die Mühle, den Bäckern. Das Brenn- und Bauholz für das Vorwerk wie auch fürs Wohnhaus fahren sie aus ihrem Walde, und auch andre Notdurft, wieErde und Rasen für die Stallungen. Und deswegen haben sie schon einen Gerichtsstreit angefangen, aber all dieses ist dem Probsten oder dem Dominium zugesprochen worden. Ihre Söhne, wenn für diese kein Platz im Dorfe ist, entlassen sie nach weisem Urteil aus der Abhängigkeit und erbitten bei ihrem Herrn, d.i. bei dem Pfarrer, auf angemessene Weise den Freilassungsbrief. Und ohne des Grundherrn Einwilligung gehen sie nicht in andre Dörfer, auch nicht in andre Dienste, was bis zum heutigen Tag gehandhabt wird.

Sie sollen auch kein andres Getränk entnehmen als das aus dem herrschaftlichen Kretscham; für die Übertreter ist eine Strafe von 6 Mark bestimmt.

Die Untertanen haben ihre Besitzungen in folgender Ordnung:

Die Vollbauern, so wie sie sitzen:

Raczoschek Kasper, Porwit,
Antoni Kawka,
Bargiel oder Franek Prokop Nowak,
Krawiec Bazgier,
Auf dem Kazik'schen, Jonek Krawcow. Pertek,
Więcek Bartosz,
Kosmala, Krul (Kirchbauer)
Grykola Gayda,
Golwski Gluch,
Chybiźziura, jetzt Paul Machs Prądzionowski.
Szafraniec,

Halbbauern gibt es 9: Diese werden von der Gemeinde für sich sowohl zur Arbeit wie zur Abgabenleistung angehalten. Zinsen und Getreide entrichten je zwei soviel als ein ganzer Bauer, geben auch Truthühner, außer dem Kotala, der kein Getreide abgibt, dafür aber jährlich zum Feste St.Michaelis einen Golddukaten zahlt. Überdies spinnen diese Halbbauern jeder zu einem Stück Garn, was die Vollbauern nicht tun.

Der Kretscham ist robotfrei. Der Kretschmer soll herrschaftliches Bier und Brantwein schenken. Wenn es sich erweisen sollte, daß er fremdes Getränk ausschenkt, so hat er eine auferlegte Strafe von 10 schlesischen Mark zu entrichten. An Zins kommt vom Kretscham 2 Goldgulden. Von der Wiese Popowka

(= Pfaffenwiese) kommt ein Zins von 12 böhmischen Groschen. Von den Kirchgeldern gehören dem Vikar 15 böhmische Groschen für Seelenmessen.
Die Halbbauern sitzen wie unten verzeichnet und zinsen:

Sczęsna und Rogula, Halbhüfner.

Kubica

Salenka

Golka

Macha

Goly

Lech

Kotala.

(arch. Chorz. "Acta" - S.74 - 89).

Einige Anmerkungen über Chorzower Privilegien.

1) Der Scholze von Chorzow besaß im Jahre 1671 eine Urkunde, die vom Miechower Konvent für seine Vorgänger ausgestellt worden war, datiert Miechow, am Tage St. Leonhardi (= 6.11.) 1435. Ihr Inhalt besagte, daß der Chorzower Scholz als Gegenleistung für einen ihm geschenkten Gärtneracker die Verpflichtung übernimmt, zweimal des Jahres dem Chorzower Probst ein Mittagessen zu reichen. (Dies geht aus einem Urteil des Oberamts vom Datum Breslau, den 19.II.1671 hervor, dessen Abschrift im Kopialbuch des Chorzower Archivs auf S.31 enthalten ist).
2) Der Chorzower Kretschmer war im Jahre 1671 im Besitz einer Urkunde, v. Datum Miechow, den Dienstag nach dem Sonntag Judica des Jahres 1593 (=6.April). Ihr Inhalt betraf einen Freitausch von Äckern des Kretschmers, (Erwähnung in denselben Prozeßakten wie unter 1)).

55.

Übersetzung aus dem Polnischen.

Urkunde Nr.)

Im Namen des Herrn. Ich, der Unterzeichnete, bekenne nach gebührend respektvollem Empfang (des Schreibens) des hohen Beuthner Landratsamts vom 19. Juni 1715, daß auf Grund der Fundation der erlauchten Fürsten Wladislaus von Oppeln vom Jahre 1257 und Kasimir von Beuthen, die aus dem Blute und der Linie der Piasten abstammen, ich im rechten Erbbesitz der zum Spital des hl. Geistes in Beuthen hinter der Stadt an der Krakauer Straße, gehörigen Dörfer Charzow und Domb bin; in dem genannten Dorfe ist eine Pfarrkirche, für welche ich vom Konvent des Miechower Ordens der Kanoniker vom hl. Grabe zu Jerusalem, unter dem roten Kreuze und St. Augustins Regel, vom bischöflichen Amt zu Krakau berufen und eingesetzt bin. Diese Fundation und Schenkung von Freiheiten von allen Leistungen, wie sie einer Grundherrschaft zustehen, ist durch des Kaisers Majestät seeligen Andenkens Rudolf II. im Jahre 1605 bestätigt worden. Diese Chorzower Pfarre hat das unten verzeichnete Einkommen: das ist:

1) An Missalien geben die Chorzower Bauern, 21 an der Zahl, an Korn: 1 Scheffel Beuthner Maß und ein zweites Scheffel Hafer. Die Halbbauern oder Gärtner,

deren 8 sind, geben an Missalien 2 Viertel Korn und 2 Hafer nach Beuthner Maß. Die Domber Bauern, deren es 10 gibt, geben Korn 4 Viertel und 1 Scheffel Hafer, Beuthner Maß. Die Chorzower Scholzen: Korn 2 Scheffel, Hafer 2. Der Domber Scholz gibt Korn 1 1/2 Scheffel, Hafer 1 1/2. An Geld gibt die Chorzower Gemeinde alsZent, welcher vorher dem bischöflichen Stuhl gehörte, jedoch der Chorzower Kirche geschenkt wurde, 2 harte Taler. Fürs Mittagessen kommt aus Chorzow ein: 3 harte Taler und 12 böhm. Groschen.

Die neuerdings errichtete Kapelle zum hl. Grabe hat hl. Messen, die auf dem Rittergut Schwientochlowitz fundiert sind: 500 Taler. Die Zinsen davon erhält der Kaplan, welcher die Pflichtmessen liest nach dem Willen des Gründers, sel. Angedenkens des Herrn Stanislaus Lasicki, Kustos des Ordens der Kanoniker vom hl.Grabe im Konvent zu Miechow, welche Kapelle von ihm mit der erwähnten Summe dotiert ist, wovon der Kaplan 20 Taler erhält. Dies geht demnach nicht zum Einkommen des Pfarrers; dagegen 4 Taler, die ..... [1] wegen der Ungunst der Zeiten.

2) Die Gärtnerstelle, genannt Winnica (= Weinberg); man gab hier seit alters 1 Mark, jetzt steht es in der Verfügung des Pfarrers. Die zweite kirchliche Gärtnerstelle ist im Besitz des Scholzen, wofür er

dem Pfarrer 2 Mittagessen zu geben verpflichtet ist, gegenwärtig gibt er dafür 1 harten Taler. Paydo, der Kretschmer, mit dem andern, Dziura, gibt an Kirchengeld 15 böhm. Groschen. Kotala, ein kirchlicher Gärtner, gibt 1 Dukaten.

Andere Dörfer, die zu dieser Chorzower Pfarre gehören, gibt es nicht, außer diesen beiden Erbgütern, die dem Probst und Konvent zu Miechow durch obgenannte Herzöge geschenkt worden, und durch des Kaisers Rudolf II. Majestät für das Armenhospitsl konfirmiert worden sind.

Dies unterschreibe ich neben meinem Siegel mit eigener Hand.

Gegeben zu Chorzow, 1715 den 30. Juli.-
Stanislaus Stempkowski, Pfarrer zum hl. Geist zu Beuthen, Erbherr auf Chorzow und Domb.

---

1) hier folgt eine unleserliche Stelle.

Inventarium proventuum praepositurae hospital S. Spiritus Bytom: et parochiae Charzoviensis. uti possidetur ad praesens. Conscriptum anno Domini 1720., cum adiunctis clausulis et informationibus pro successoribus. Podaje sie y powinności poddanych -ut sequitur.

Charzow. Stephan Filipowicz, sołtys Charzowski; tego powinnosc na Panskie rozkazac, doczego dadzą wiadomosc ze dworu. Podatki wybiera y o porządku we wsi wiedziec powinien, iako to o naprawie drog, gromadę zwołac, kiedykolwiek potrzeba; dlatego ma cząstkę lepszą sołtyską w rolach y stawach, aniżeli inni wolni.

Płaci płatu pro prandialibus: grzywnę - to iest ortów, 5 czeskie 2. Od stawkow złotych sląskich: 8. - to iest ort. 13 - czeskie 2.- Od zagrody koscielnej: grzywna. to iest ort: 5, czeskie 2.

In Summa: Ortow seu tymfow: -- 24.-

(Computando ort seu tynf - czeski 6).-

NB: Prandialia te są słabo zapłacone grzywna iedną.

W stawkach łowienie wolne Panu na pełni iako iest w przywileiu; podobno się zgodzili na złotych osm cum antecessoribus, et nullibi constat o tey ugodzie: iezeli te fl. 8 za łowienie czyli nie.

Übersetzung aus dem Polnischen.

(Urkunde Nr. 56.)

Einkommensverzeichnis der Praepositur des Hospitals zum Hl. Geist in Beuthen und der Chorzower Pfarrei, wie es gegenwärtig besteht, geschrieben im Jahre 1720, nebst angefügten Bemerkungen und Informationen für die Nachfolger. Hier werden die Verpflichtungen der Untertanen angegeben wie folgt:

Charzow: Stephan Filipowicz, Scholze von Charzow. Zu dessen Verpflichtungen gehört es, auf dem herrschaftlichen Gebiet Anordnungen zu treffen, was ihm vom Hofe aus gegeben wird. Er sammelt die Stauern ein und muß über die Ordnung im Dorfe Bescheid wissen, wie z.B. die Verbesserung der Wege, die Einberufung des Gemeinderats, wenn es die Not erfordert. Dafür hat er den besseren Anteil, den Scholzenanteil, sowohl in Äckern als auch Teichen, als es die andern Freienhaben.
Er zahlt an Zins: an Mahlzeitszins: 1 Mark, d.i. 5 Ort u. 2 Böhm. Gr. Von den Teichen: 8 Schles. Gulden, d.i. 13 Ort, 2 böhm. Groschen. Vom Kirchacker: 1 Mark, d.i. 5 Ort, 2 böhm. Groschen.

Insgesamt: 24 Orte oder Tynfe. [1]

NB. Dieser „Mahlzeitszins" ist mit 1 Mark nur mäßig bezahlt. In den Teichen hat die Gutsherrschaft volles Fischungsrecht, wie im Privileg verzeichnet. Angeblich

ist er mit meinen Vorgängern übereingekommen, dafür 8 Gulden zu entrichten, aber es geht nirgends hervor, wofür diese 8 Gulden gezahlt würden, ob für das Fischen oder etwas andres.

---

1) Alte Münzeinheiten. Der "Ort" oder "Tynf" galt 6 böhm. Groschen.

57.

W imię Przenayswiętszey a Nierozdzielney Troyce Boskiey Amen.

Miedzy przwielebnym Iego Mcią: Xiędzem Stanisławem Stępkowskim proboszczem u S. Ducha w Bythomiu, dziedzicznem panem Charzowa y Dębu z iedny, a z sołtysym, wolnemi y deputowanemi do tego aktu od zupełny Gromady Chorzowskiej z strony drugiey, staneła dzis niszy położonego datum ugoda dobrowolna, cała, doskonała, teraz y na potomne czasy w niczym od obu stron y successorow jeych nie poruszytelna, nasladujiącym sposobym:

Upatruiąc przerzeczony J.M.Xiądz proboszcz iak Pan Dziedziczny Chorzowa a Dębu, zeby przez zaczęte poszukiwanie Execucyi wniektorych Punctach Dekretu Oberambtskiego sub dato w Wracławiu dnia 19.Februarÿ 1671 roku, od Iego Cesarskiey Mielebnosci confirmowanego, y od wysoce

sławney Krolewskiey Appellacyi Praskiey z przyznaną refuzią antecessorowi Jego szkod a utrat secundae instantiae ad executionem remittowanego, wspomnianą Gromadą Chorzowską do zniszczenia y ostatniey ruiny przywiodł, umienił z dobrym rozmysłem y uwagą od dalszego poszukiwania takowey executyi ustąpic, iak tysz niniejszą ugodą na mieyscu swoim y successorow wiecznemi czasy ustępuie y więcey dołożoney Gromady Chorzowskiey ex capite pomienionego dekretu Oberambtskiego y skądby kolwiek niedorozumienie iakie bydz mogło, naruszac niechce, ani Prawa miec nie moze, ponieważ sie wszelakie między nim y antecessorami Jego a często mianowaną Gromadą Chorzowską wynikłe processy, kontrowersie y zaszła przitomną ugodą umarzaią, kassuią y annuluią.

Na przeciw temu teraz wspomniana Gromada Chorzowska Igo: M.Xiędzu Proboszczowi a Panu Swemu Dziedzicznemu, widząc wielką nachylnosc przeciwko sobie,

Imo te od wysoce sławney Krolewskiey Appelacyi Praskiey antecessorowi Jego przyznane szkody a utraty dotąd od połowice według ugody niezapłacone, dwiesta rynskich, kazdy po 20 czes: rachuiąc wszakze na terminy nasladuiące, pierwszy termin na S. Marcin biezącego 1726 roku, 50 Rynsz, drugi termin na S.Gerzi wprzyszłym da P: Bog 1727 roku 50 Rynskich, trzeci termin na S.Marcin w tymże roku 50 Rynsk:, czwarty termin na S: Gerzi 1728 roku 50 Rynsz, co społem dwie sta

Rynskich wynosi, z erby a potomki swemi zapłacic, pod przepadkiem drugi podobny sumy sie ubliguie, y gotowie Jemu lub successorowi Jego przeciwko Quietancyi wyliczyc powinna będzie, a takowe terminy sołtys chorzowskiey zpomocom starszych wybierac y do rąk Jg: M: Xiędza Proboszcza oddawac ma.

2do Co sie dotyczy pretendowaney od J.M.X.proboszcza dziesięciny z pola rzeczonego Grochowa, obliguie sie ieden kazdy prossessor in particulari, ktury w tym tam polu rolą ma, na mieyscu porządany dziesięciny po 4 czes: a to na Przewodnią Niedzielę kazdego roku J:Mi: X: proboszczowi y successorom Jego wiecznemi czasy oddawac, kture pinigdze takze Sołtys Chorzowskiey (!) z obiednym y innym starodawnym należącym upłatkiem wybierac będzie, czym sie tysz Jg:M:X: Proboszcz contentuie y więcey nad pomienione 4 czeskie od iednego wyciągac z successorami swemi prawa miec niechce, y wiecznemi czasy miec niemoze; do tego powinna będzie

3tio Upełna Gromada Charzowska, excepto sculteto, raz do roku in perpetuum tempus trzi fory na Gory Tarnowskie lub gdzieby indziey potrzeba było, swoim bydłem y nakładem odprawic, oprocz innych powinnych dowozow, kture dotąd na okołko odprawowali y odprawuią wszakze na dwie mile daley od Igo: M: X: Proboszcza y successorow pociągana być niepowinna.

4to Obliguie sie Sołtys Charzowskiey (!) Szczepan Filipowicz z erby a potomki swemi, respektem maiący (!) zagrody, rzeczony kościelny (!) x) na mieyscu przez dekret Oberamtskiey (!) przyznanych dwoch obiadow, dwa Thalery Slązkie, każdy po 24 czeskie rachuiąc, Jego MI: X: Proboszczowi y successorum Jego co rok perpetuis temporibus pieniądzmi oddawac, na ktorey zagrodzie Jemu, erbom a potomkom Jego wolno będzie budynek dla siebie, lub rzemieslnika iakiego wystawic, a takowy zagrody (!) albo na niey wystawionego budynku bez dalszego upładku bądz na pinigdzach lub robociznie swobodnie używac, takową cum onere powołanych dwoch Thalerow Slązkich komu innemu odprzedac, zostawic, zamienic, dac, darowac, podle woli a upodobania swego z nią czynic y niechac bez przekaszkiey (!) Panskiey y iednego kazdego człowieka; w czym sobie iednak J.M.X.Proboszcz z successorami swemi, gdyby alienowana bydz była, bliskosc przed inszemi salvuie.

Dotykaiąc sie

5to dwoch wolnych, mianowicie Woyciecha Nowaka a Woyciecha Bienka, ratione odprawowania dwoch fur do Wieliczki a dwuch for do Miechowa, ponieważ takowe fury trzo wolni przedtym w Charzowie zostaiąci sprawowac powinni byli, teraz iednak wolenstwo Chebdowskie w possessyi Panskiey zostaie, tak wyzy (!) mianowáni dwa wolni pozwalają się z erby a potomkami swemi Jego

x) Hier ist zu lesen: "respektem mającej zagrody, rzeczonej kościelnej, itd."

Mi: X: Proboszczowi y successorum Jego nad te 8 Ryns. ktore kazdy z nich co rok płatuie, ieszcze po 10 czes. ieden za pretendowane fory rocznie oddawac, wszakze aby na większy upłatek pod iakim kolwiek ptetextem z orby a potomki swemi wiecznemi czasy wyciągani nie byli.

A ponieważ tesz

6to Jg.M:X: Proboszcz za pretendowane prosessa de praeterito Iego Excellencyi Panu regirującemu Swobodnego Państwa Rythomskiego pl: tit: 200 Rynskich na mieyscu Gromady Charzowskiey zapłacił, takowe ale iuż od teyże Gromady nazad odebrał, tak przerzeczoną Gromadę z takowych 200 Rynskich przitomnie qvittuie y prozną czyni: przez kturąż to ugodę

7mo wszelakie niedorozumienia y controversie prawne między obiema stronami umorzone, kassowane y annulowane. Co sie iednak rozumiec ma w tych tu tylko pociągnonych punctak (!), albowiem insze powinnosci robocizny znaleziytosci Gromada Charzowska tak iak starodawna y teraz odprawowała y oddawała, na potomne czasy bez umnieyszenia odprawowac y oddawac obowiązana zostaie.

Temu na duwiernosci y dla lepszey (!) pewnosci a zatrzymania tego wszego iak opisano, na takowa ugoda do Confirmacyi Przewielebnego Konventu Miechowskiego kosztem J.M. X. Proboszcza, tez na schwalenie a do intabulacyi sławnego Urzędu ziemie: swobodnego Stonu (!) Panstwa Rythomskiego kosztem upełny (!) Gromady podana bydz; kturą obie strony w przitomnosci W.I.M.X.Kustosa

Generalnego Miechowskiego y J.M.X. Franciszka Jozefa Mikusia, ziemskiego pisarza dołoszonego panstwa, rękami własnemi podpisały, y zapieczętowały, tez przezeczonych Ich Mciow do podpisu y prziłozenia pieczęci swoich uprosiły.

Stało się in Residentia Charzowiensi, dnia 16.Aug. 1726 roku.

(L.S.)

Franciscus Josephus Mikusch.

Haec compositio Perillustris ac Adm. Rdi. Dni. Praepositi Stanislai Stępowski facta cum subditis suis Charzow: in Capitulo Generali Miechow: celebrato, die 30.7-bris 1726 subscribitur et confirmatur.
(-) Petrus Borowicz S.Theol.Dr., Praepositus S: Hedv: Conventus Miechow. custos, praesidens Capituli, mp:
(-) Stanislaus Stępowski, Praepositus ad S: Spiritum Bythómiens: et Charzoviens: judex assessor.
Petrus Gogolinski, praepositus praevorscensis, assessor, mpp.
M: Jacobus Radlinski, Sorae: Theol. Dr.praepositus Lezayscens:, assessor capituli generalis - mpp.
Andreas Bryszewski, praepositus Gnesnesis S: Joinnis, assessor. mpp.
Franciscus Bębnowski, praepositus Węgczowien:,conventus Miechovien. consiliarus-mpp.
Wladislaus Mussocki, conventus Miechovien: consiliarus mpp.-

Sołtys Chorzowski do tey Composicyi a Ugody, nieumieiąc deputowani od cały Gromady pisac, tak mnie Sołtysa rządali, żebych imiona jeych podpisał, coch tysz uczynieł.

Woyciech Bieniek +
Woyciech Kowak +
Augustin Kosmala +
Paweł Krawiec +
Franeg Bargieł +
Jędrzej Porwit +

Franciscus Dębinski, praepositus
wyszogradniensis mpp.

Josephus Drozdowski, plebanus Rudołtowiensis,
Capituli Generalis Secretarius.-mpp.

(L.S.)

Concordat cum suo Originali quod in Archivo Conventus Generalis Miechovien: conservatur. In quorum fidem praesentes subscribo, die 22.Sept. 1756.

Jacobus Radlinski, S.Theologiae: Dr. Conv.Reg:
SSmi: Sepulchri Praepositus Generalis - mpp.

(Abschrift: 76 "Kop." auf S.98 - 107).-

Übersetzung aus dem polnischen Original.
(Urkunde Nr. 57.)

"Im Namen der allerheiligsten und untrennbaren
Dreieinigkeit Gottes-Amen.

Zwischen dem Hochwürdigen Herrn Stanislaus Stempkowski, Pfarrern zum Heil.Geist in Beuthen, Erbherrn auf Chorzow und Domb an einem, und dem Scholzen, den Freien und den von der ganzen Gemeinde Chorzow zu diesem Rechtsakt Deputierten am andern Teil, wurde heut unten gezeichneten Datums ein freiwilliger Vertrag abgeschlossen,

und zwar in ganzer und vollkommener Form, für jetzt und ewige Zeiten beiderseits und auch durch die Rechtsnachfolger durch nichts zu erschüttern, in folgender Weise:

Um durch die eingeleiteten Schritte zur Durchführung einiger Bestimmungen des oberamtlichen Dekrets vom Datum Breslau, den 19.Februar 1671, welches von Sr. Kaiserlichen Majestät bestätigt und vom Hohen Königlichen Appellationsgericht in Prag wiederum der zweiten Instanz zur Befolgung zurückgesandt worden ist, die gedachte Gemeinde nicht zum Verderb und zum Äußersten Ruin zu bringen, beschloß der genannte Herr Pfarrer als Erbherr von Chorzow und Domb, mit guter Überlegung und Einsicht, von der weiteren Durchführung solcher Exekution abzusehen. Und so steht er durch vorliegenden Vertrag für sich und seine Rechtsnachfolger davon für ewige Zeiten ab, und will die erwähnte Chorzower Gemeinde weiterhin aus Anlaß des erwähnten oberamtlichen Dekrets, und woher auch nur ein Mißverständnis kommen könnte, nicht mehr belästigen und auch keinen Rechtsstreit wieder anfangen, da durch vorliegenden Vertrag alle zwischen ihm und seinen Vorgängern sowie der oftgenannten Chorzower Gemeinde geführten Prozesse, Streitigkeiten und Vorkommnisse aufgehoben, kassiert und annulliert werden.

Demgegenüber hat sich die erwähnte Chorzower Gemeinde dem Herrn Pfarrer und ihrem Grundherrn, in Anerkennung seiner großen Zuneigung zu ihr, verpflichtet:

1) Die dem Vorgänger des Pfarrers vom Hohen Königlichen Appellationsgericht zu Prag diesem anerkannten Schäden und Verluste, die bisher zur Hälfte noch nach dem Vertrage unbezahlt sind, nämlich 200 Rheinische Gulden, jeden zu 20 böhmischen Groschen rechnend, an folgenden Terminen: zuerst zu Martini des laufenden 1726. Jahres = 50 Rhein. Gulden, dann so Gott es zuläßt, An Georgi 1727. Jahres = 50 Gulden, am dritten Termin zu Martini ebendieses Jahres = 50 Gulden, und der vierte Termin zu Georgii des 1728.Jahres = 50 Gulden, was zusammen 200 Rhein. Gulden ausmacht, mit ihren Erben und Nachkommen zu bezahlen, unter Strafe einer gleich hohen Summe; und dies soll baar, ihm, dem Pfarrer oder seinen Nachfolgern gegen Quittung gezahlt werden. Und der Chorzower Scholze mit den Ältesten wird die Gelder zu genannten Terminen sammeln und zu Händen des Herrn Pfarrers abgeben.

2) Was den vom Pfarrer begehrten Zehnten des Grochowa-Feldes betrifft, soll sich jeder Besitzer, der dort einen Acker hat, einzeln für sich erklären, daß er an Stelle des verlangten Zehnten 4 böhmische

Groschen alljährlich am ersten Sonntag nach Ostern dem Pfarrer und dessen Nachfolgern zu immerwährenden Zeiten abgeben werde. Auch dieses Geld soll der Chorzower Scholze zugleich mit den Mahlzeitgeldern und den andern seit altere gegebenen Geldgeschenken sammeln. Womit sich der Pfarrer auch zufrieden geben will, und mehr als die erwähnten 4 böhm. Groschen von den einzelnen abzufordern mit seinen Nachfolgern kein Recht haben wolle und zu ewigen Zeiten auch nicht haben könne.

3) Außerdem wird die Chorzower Gemeinde, den Scholzen ausgenommen, einmal im Jahre, zu ewigen Zeiten, drei Fuhren nach Tarnowitz oder wo es sonst nötig sein wird, mit eigenem Vieh und auf eigene Kosten stellen, und dies außer andern Fronfuhren, die bisher von ihnen der Reihe nach gestellt worden sind und noch gestellt werden, jedoch mehr als zwei Meilen zu fahren dürfen sie vom Pfarrer und dessen Nachfolgern nicht gezwungen werden.

4) Es verpflichtet sich der Chorzower Scholze Stephan Filipowicz mit seinen Erben und Nachkommen, in Betreff des von ihm innegehabten Kirchackers, anstatt der durch das oberamtliche Dekret zuerkannten zwei Mittagessen, 2 schlesische Taler, jeder zu 24 böhm. Groschen gerechnet, dem Pfarrer und dessen Nachfolgern alljährlich zu ewigen Zeiten in baar zu

zahlen. Auf diesem Kirchacker wird es ihm und seinen Nachfolgern frei stehen, ein Häuschen für sich oder für einen Handwerker zu errichten und den erwähnten Kirchacker und das Häuschen ohne jede weitere Behinderung sei es an Geld oder Fronarbeit frei genießen, diesen Acker mit Belastung durch die erwähnten 2 schlesischen Taler einem andern zu verkaufen, zu verpfänden, zu vertauschen, zu geben und zu schenken, nach seinem Willen und Gefallen damit tun und lassen, ohne Hinderung durch den Grundherrn oder sonst eines Menschen. Hierbei behält sich der Pfarrer mit seinen Nachfolgern das Vorkaufsrecht vor andern vor, falls der Kirchacker verkauft werden sollte.

5) Was die beiden Freibauern betrifft, nämlich den Adalbert Nowak und Albert Bieniek, wegen der Gestellung von 2 Fuhren nach Wieliczka und Miechow: Weil vordem 3 Freibauern in Chorzow solche Fuhren gestellt haben, jetzt aber das Hebda'sche Freigut zum herrschaftlichen Besitz gekommen ist, so gestatten die beiden oben erwähnten Freibauern, mit ihren Erben und Nachkommen, daß jeder von ihnen über die 8 Rheinisch. Gulden hinaus, die jeder von ihnen alljährlich zahlt, auch noch für die ausgefallenen Fuhren dem Pfarrer und dessen Nachfolgern zu 10 böhmisch. Groschen jährlich zahlen wird, so jedoch, daß sie für ewige Zeiten mit ihren Erben und Nachkommen zu einem höheren Zins unter keinem Vorwande herangezogen werden sollen.

Und weil auch

6) der Herr Pfarrer für versessene Gelder Sr. Exzellenz dem regierenden Herrn der Freien Standesherrschaft Beuthen 200 Rhein. Gulden an Stelle der Chorzower Gemeinde bezahlt hat, diese Summe aber schon von der Gemeinde zurückerhalten hat, so spricht er (der Pfarrer) hiermit die Gemeinde von diesen 200 Rhein. Gulden los und ledig und bestätigt den Empfang.

7) Durch diesen Vertrag werden sämtliche Strittigkeiten und rechtlichen Mißverständnisse zwischen beiden Partnern gelöscht, kassiert und für nichtig erklärt. Es soll dies aber nur die hier angeführten Punkte betreffen, denn die andern Verpflichtungen zu Pronarbeit und Leistungen wird die Chorzower Gemeinde so wie von alters her, so auch jetzt leisten und abgeben und auch in Zukunft unvermindert zu leisten und zu geben verpflichtet sein.

Zu dessen Glaubwürdigkeit und größerer Sicherheit und Festhalten all dessen wie es geschrieben ist, soll dieser Vertrag zur Bestätigung des hochwürdigen Konvents zu Miechow auf Kosten des Pfarrers geschickt werden, sowie zwecks Intabulation an das Hohe Landesamt der Freien Standesherrschaft Beuthen auf Kosten der ganzen Gemeinde.

Diesen Vertrag haben beide Teile im Beisein des Herrn Generalkustos von Miechow sowie des

Landschreibers erwähnter Herrschaft, Herrn Franz Josef von Mikusch, eigenhändig unterschrieben und gesiegelt, und die erwähnten Herren zur Unterschrift und Besieglung erbeten.

Geschehen in der Residenz zu Chorzow, den 16.August 1726.

(Siegel)

(-) Franciscus Josephus Mikusch.

(-) Der Chorzower Scholze.- Da die von der ganzen Gemeinde hierzu abgesandten nicht schreiben können, haben sie mich, den Scholzen, gebeten, ihre Namen zu unterschreiben, was ich auch tat.

(-) Woyciech Bieniek +

(-) Woyciech Kawka +

(-) oyciech Nowak +

(-) Augustin Kosmala +

(-) Pawel Krawiec +

(-) Franeg Bargiel +

(Jendrzey Porwit +

(Hier folgt die Bestätigung - lateinisch):

Dieser Vertrag des edlen und ehrwürdigen Herrn Stanislaus Stempkowski mit seinen Chorzower Untertanen wird von dem in Miechow am 30.September 1726 abgehaltenen Generalkapitel unterschrieben und konfirmiert.

(-) Petrus Borowicz, Dr. der Theologie, Probst zu St. Hedwig, des Miechower Konvents Kustos, Präsident des Kapitels, eigenhänd.

(-) Stanislaus Stempkowski, Probst zum hl.Geist in Beuthen und Chorzow, Richter und Beisitzer.

(-) Petrus Gogolinski, Probst von Przeworsk, Beisitzer, eigenh.

(-) M.Jakob Radlinski, Probst von Leżaisk, der heil. Theologie Doktor, Beisitzer des Generalkapitels, eigenhänd.

(-) Andreas Bryszewski, Probst zu St. Johannis in Gnesen, Beisitzer.

(-) Franziskus Bembnowski, Probst zu Wongrowitz, Konsiliar des Miechower Konvents.

(-) Wladislaus Rusocki, Konsuliar des Miechower Konvents.

(-) Franziskus Dembienski, Probst zu Wyschograd, eigenh.

(-) Joseph Drozdowski, Pfarrer von Rudoltowitz, Sekretär des Generalkapitels, eigenh.

(Siegel)

Stimmt mit dem Original, welches im Archiv des Generalkonvents in Miechow verwahrt wird, überein. Zu dessen Glaubwürdigkeit unterschreibe ich Vorliegendes, den 22. September 1756.

(-) Jakob Radlinski, der heil. Theologie Doktor, des Konvents des Ordens vom Heil.Grabe Generalprobst. eigenh.

(Abschrift im "Kopialbuch", nr. 76, auf S. 98 - 107).

E r e c t i o

Ecclesiae parochialis Charzoviensis et Hospitalis Bythomiensis ad S. Spiritum.-

Post incursionem qui devastatis oppidis et compluribus villis in favillas redactis saevierunt etiam ferro igniique in villas Charzow et Dumb, ita crudeliter, ut tantum nudae areae earundem villarum et nomen remanserit; quas depopulatas et desertas areas dedit et donavit Wladislaus dux Oppoliensis et Rattiboriensis Henrico praeposito Miechoviensi eo fine, ut has desertas areas villarum dodet et plantet colonis, quibus velit, uti testatur privilegium tenoris sequentis:

"In nomine domini nostri Jesu Christi, amen. Quia labente tempore labuntur et facta temporum etc. (Hier folgt der Wortlaut der Urkunde v.J.1257 mit folgenden Änderungen:) "dediums plenariam facultatem locandi duas villas desertas, videlicet Charzow et Damb in ius teutonicum", während die andern bekannten Abschriften statt "Damb" den Ort "Bialobrzeze" erwähnen und auch nicht von "wüsten" Dörfern sprechen. (Der Text fährt fort):

"Deinde Casimirus dux Oppoliensis et Bythomiensis, boni patris optimus filius, pietati semper intentus,

quae retributionem geminatam vitae praesentis et aeternae habet, animadvertens, plures personas miserabiles in territorio suo Bythomiensi consistere, et nullum certum domicilium pro sua reclinatione habere, sed passim hinc inde decumbere, miserabili eorum conditioniprovisurus de speciali consensu et ratihabitione Joannis Muscatae, episcopi Cracoviensis, monasterium seu hospitale una cum tempello extra muras oppidi sui Bythom, ante portam, qua itur Cracoviam ex lignis erigit et fundat sub honore et titulo Sancti Spiritus, illudque fratribus religiosis sacrosancti Sepulchri Dominici Hierosolymitani, cum duplice cruce sub regula sancti Augustini militantibus, in regimen et gubernationem perputuocommittit. Ab eo itaque fundatinis tempore praepositus ordinis praefati ab episcopo Cracoviensi institutus, et instituendus in praefato monasterio et hospitali curam informorum egenorum et personarum miserabilium gerens, monasterium et hospitale praefatum Bythomiense in spiritualibus et temporalibus regit et administrat.

Pro dote huius hospitalis (ut testatur clarissimus vir et rerum polonicarum scriptor gravissimus, Joannes Dlugossius, canonicus Cracoviensis, in libro quem de monasteris conscripsit, per dioecesim Cracoviensem constitutis) inscripsit et donavit tres laneos agri liberos et nulli obnoxios inter agros

Rosbargensium rusticorum pro praedio, a praeposito praedicti hospitalis colendo; de quibus nulli solvit decimam manipularem aut canapalem. Et horum agrorum de facto est in possessione praepositus. Item dotem auxit ut testatur praedictus author, donando molendinum, quod est ante oppidum in torrente, qui iuxta Bythom decursit; cuius molendini ad praesens non est in possessione praepositus, quoniam injuria temporum iam ab immemorabili tempore est avulsum hospitali, nunc praefati molendini est in possessione dominus Comes Bythomiensis.

Quia tamen supradicta dotatio hospitalis Sancti spiritus valde exigua et insufficiens erat, tum ad alendos pauperes, tum ad conservanda sarta tecta ecclesiae S.Spiritus, residentiae praepositi et hospitalis, necesse fuerat ampliare et augere dotem, quam etiam ampliarunt et auxerunt antecessores mei praepositi nomini hospitalis, inscribendo quasdam provisiones seu summas et capitalia, a quibus solvitur hospitali census seu interesse, uti patet in extractu ex libris hospitalis S.Spiritus, sub lit. A. annexo.

Productum tempore Visitationis, anno 1749.
die 15.Novembris.

Simon Henr.Kuczewicz,
commissarius delegatus pro Decan. Bythom:
mppr.

"Kop." S. 89 - 90.

Auszug aus dem Visitationsprotokoll vom Jahre 1749. (Urk.Nr. 58).

"Gründung der Chorzower Pfarrkirche und des Beuthner Hospitals zum Heiligen Geist.[1)]

Nach dem Einfall der Tataren, welche nach Verwüstung der Städte und Einäscherung der meisten Dörfer auch mit Feuer und Schwert gegen die Dörfer Chorzow und Domb so grausem wüteten, daß nur die nackten Fluren dieser Dörfer und ihre Namen zurückblieben, schenkte und gab diese menschenleeren Plätze Wladislaus, Herzog von Oppeln und Ratibor, dem Probste zu Miechow, Heinrich, zu dem Zwecke, daß er diese wüsten Dorfplätze aufbaue und mit Siedlern besetze, mit welchen er wolle, wie aus der Urkunde aus dem Jahre 1257 hervorgeht mit nachfolgendem Inhalt:

(Hier folgt der Wortlaut der unter Nr.31 gebrachten Urkunde aus dem Jahre 1257, jedoch mit gewissen Änderungen).

Im Visitationsprotokoll heißt es dann weiter: "Darauf ist Kasimir, Herzog von Oppeln und Beuthen, des guten Vaters bester Sohn, und stets der Frömmigkeit ergeben, welche den doppelten Lohn in diesem wie im ewigen Leben davonträgt, bemerkt, daß verschiedene armselige Personen in seinem Beuthner Lande lebten, die keine feste Wohnung hatten, um ihr Haupt zur Ruhe zu legen, sondern einmal hier einmal da blieben, und durch ihren arbarmungswürdigen Zustand bewogen,

errichtete und gründete er mit besonderer Erlaubnis und Zustimmung des Krakauer Bischofs Johannes Muskata ein holzernes Kloster oder Hospital nebst einem Kirchlein außerhalb der Mauern seiner Stadt Beuthen, vor dem Tor, durch welches man nach Krakau reist, unter dem Ehrentitel des Heil.Geistes. Dieses Hospital übergab er den Ordensbrüdern des Heil. Grabes zu Jerusalem, die ein doppeltes Kreuz führen und die Regel des heil. Augustin beobachten, zur Leitung und Führung.

Von jener Gründungszeit her führt der Probst erwähnten Ordens, der vom Krakauer Bischof eingesetzt wird, in besagtem Kloster und Hospital die Fürsorge über die Kranken, Bedürftigen und elenden Personen und leitet und verwaltet das genannte Kloster und Hospiz zu Beuthen sowohl in geistlicher wie in weltlicher Hinsicht.

Als Ausstattung dieses Hospitals -(wie der berühmte und ernsthafte polnische Geschichtsschreiber Johannes Dlugosch, Krakauer Kanoniker, in dem Buche über die Klöster der Krakauer Diözese berichtet-) verschrieb und schenkte der Herzog drei freie und von niemand beschwerte Ackerhufen zwischen den Äckern der Roßberger Bauern als Landgut, welches von dem Probst des genannten Guts bebaut werden sollte, und wovon er niemandem einen Garben- oder Getreidezahnt entrichtet. Und der Probst ist wirklicher

Besitzer dieser Äcker. Er (der Herzog) vermehrte auch die Ausstattuhg (wie erwähnter Autor bezeugt) indem er die Mühle schenkte, welche vor der Stadt an dem Bache, der bei Beuthen fließt, gelgen ist. Aber der Probst ist gegenwärtig nicht mehr im Besitze dieser Mühle, weil sie durch die Ungunst der Zeiten vor undenklicher Zeit dem Hospital entzogen worden ist. Jetzt ist Besitzer dieser Mühle der Herr Graf von Beuthen.

Weil aber oberwähnte Dotierung des Hospitals zum Heil.Geist sehr gering und ungenügend war, sei es zum Unterhalt der Armen, oder zur Unterhaltung des Baues der Kirche, der Residenz des Probstes und des Hospitals, so war es nötig, die Ausstattung zu vergrößern undzu vermehren, was auch meine Vorgänger, die Probste, für das Hospital taten, indem sie gewisse Nutzungen oder Kapitalsummen, von welchen dem Hospital Zinsen gezahlt werden, verschrieben, wie aus dem Auszug aus den Büchern des Hospitals zum Heil.Geist, unter dem beigefügten Buchstaben A) hervorgeht.

Vorgelegt zur Zeit der Visitation im Jahre 1749, den 15.November.

(-) Simon Heinrich Kuczewicz, Beauftragter Kommissar für das Dekanat Beuthen, eigenh.

(Kopialbuch, S.89 - 90).

Anmerkung: Der Probst Kuczewicz folgt hier fast wörtlich der Dlugosch'schen Beschreibung von der Hospitalstiftung zum Heil. Geist in Beuthen, in dessen Benefizienbüchern.

59.

Mandatum a p. tit. Landrat ratione amovendi vicarii ex Charzow (ex Originali descriptum).

Dem Herren Probste von Chorzow Hochwürden wie auch den dasigen Gerichten und fast der ganzen Chorzauer und Damber communität ist mehr als zu wohl bekannt, wie daß sich bey der d. 15.hujus fürgewesenen recrouten-Eintziehung, auch auserdem durch anderweithig verübte Excesses der Charzauer Vicarius Wrzestewitz vergangen und wie er dieserhalb zur öffentlichen scharffen Bestraf- und ahndung billich gehörigen orts hätte angezeiget und getzogen werden sollen. Da aber bey meiner durch diese veranlaßte Ankunft nach Charzow gefunden, daß hemelter Vicarius Wrzesowitz die von denen Charzower Gerichten assetirten und nach Beuthen zu gestelllenden Recruten sowohl ihnen wie auch den Greys-Dragoner nachher selbst, im starcken sof und trunck, gewaltsam vorenthalten, hierselbst alle übrigen Excesse und

insolentien größtentheils ebenmäßig besoffener ausgeübt hat, überhaupt aber auch vieles seiner simplicité und eingebohrnen Polnischen praejudicijs zugeschrieben werden muß, - alß ist auf sein flehentliches Bitten und besonders auf des H. Probsts intercession für dieses mahl die publique anzeige und bestraffung suspendiret worden. Dem H. Probst aber wurde hierdurch von abhabenden Königl. Creysamts wegen ernstmessig bedeutet, ihn nach recht und billigkeit darvor anzusehen und diesen offensoren der allerhöchsten Königl. Ordres und turbatorem pacis aus seiner Königl. Majestät Landen ohnverlangt zu bringen suchen, fals aber dieses nicht in ihrem potest, das löbl. Convent davon so fort gebührends avertiren, damit selbiges hierunter das erforderliche vorkehre und remedire, in dessen anstehung aber sich sodann selbst zumuthe, wenn bey der Vorgefallenen mündesten Klage daraus odiosa (?) entstehen dürfften.

Gegeben Ptakowitz, d. 22. Juny A. 1750.

(-) C.v. Rimultowsky.

"Tr". Fol. 32. (Abschrift)

Dieses, (wie auch das nachfolgende Schreiben v. J. 1752, welche beide in die ersten Jahre der preußischen Herrschaft in Schlesien zurückreichen, veranschaulichen die neue Zeit und die Gegensätze, die beim Zusammenprall der preußischen Zucht mit dem altgewohnten Lebenstrieb der habsburgischen Herrschaft offenbar werden mußten.

Memoriale in causa rusticorum propter eorundem filios.

P.P.

Euer Hochw. Reichsgr. Gnaden sehen wir uns gezwungen allersubmissest vorzustellen, wie bey letzterer Cantons-Revision in unserm Dorff Charzow dd.22 et 23. Xbr. a: pr: der Capitain Herr v.Lettow in gegenwart des H.March-Commissary v.Marklowski unter harter Bedrohung mit Stock-schlägen, Vestungsarbeit etc. (nachdem ein alter 70-jähriger Bauer Gricola von Chorzow, ein anderer Thomas Przendziono v.Domb dergestalt geschlagen worden, das beyde noch zurzeit das Krankenbette hütten müssen) von uns einen sich selbst aufgesetzten Revers zu unterschreiben gezwungen, vermöge welchem wir 3 (und der Schulze fidejussor) in Pohlen befindloche, aus hiesigen Dorff gebürtige leüte in 12 tägen zu gestellen, gravis metus causae injuste incussi versichern müssen. Wir haben uns auch alle Mühe geben wollen, diese leute zu persvadiren, daß sie sich unsers bevorsteenden unglücks jammern lassen, und sich gestellen wolten, haben aber nichts ausrichten können, maßen einer dieser leüte, so sich schon 7 Jahr ansässig in einem dorff unweit Schiwier befindet, sich zu nichts bereden und die dortige Herschaft solchen, wie beyliegendes attest sub lit. A: umständlich besaget, nicht verabfolgen lassen will, und die andern beyde gar nicht aufzufinden sind, obgleich wir uns ihrentwegen

viele Mühe gegeben und unkosten gemacht und zu bezeigung der wahrheit mit beygelegten sub lit. B.C. attesten solches bekräftigen. Dass nun an unserm willen nicht lieget, der Vorschreibung gemäs zu leben, die unmöglichkeit aber zu groß ist, so nehmen zu Ew. Hochw. Reichsgr. Gnaden wir unsere zuflucht mit unterthäniger bitte, sich unserer noth gnädig anzunehmen und an gehörigen orthe durch Dero viel vermögende Vorstellung es dahin zu bringen, daß obbemellte Verschreibung, die wir aus Furcht der uns gedröheten Schläge dem H. Capitain v.Lettow unterschreiben müssen, zurück gestellet werden und wir uns dieserhalb inskünftige weiter nichts zu befürchten haben, ansonsten noch eine stärkere austrettung von ansässigen leüten aus Furcht, so unmenschlich tractiret zu werden, erfolgen dürfte. Wir verseen uns gnädiger assistentz um so mehr, massen ultra posse viri non vult Deus ipse requiri, und beharren in aller submission

Euer Hochwohl.R.Gr.

unterthänig gehorsamste
Knechte

Stephan Filippowic,
+ + + Albert Gricola
+ + + Stentzel Olejarz
+ + + Jacob Olejarczyk.

Charzow, d. 24.Jan. 1752.

("Tr" - S. 221 - 222.)

61.

Relatio de aere ferreo in Chorzoviensi fundo fodiendo, facta per Matthaeum Buydecki, praefectum ad S. Spiritum Bythom: etc.- anno 1761. d. 12.X.-bris.

Anno praesenti vid: 1761. habens magnas expensas tam pro ordinaris quam pro extraordinariis contributionibus,tam pro Borussis, quam pro Caesareis exsolvendis, et vel maxime, quod ob diminutum valorem monetae Silesiticae coacti sumus unam contributionem in triplo et duplo solvere, ita ut proventus ordinarii nullatenus poterant sufficere, tam pro conservandis duabus ecclesis cum hospitali, caeterisque sedificiis, cum familia, qui pro continuis contributionibus, proinde quaerendo aliquod levamen et subsidium oeconomiale, in 8-bri ejusdem anni conduxi fossores ex Polonia ad quaerendum et fodiendum ses ferreum in fundo Charzoviensi, quod dum investigare et fodere coeperint, venit ad me missarius generosus d.Paczenski, capitaneus ab Illustrissimo D. Ludovico, comite ab Henkel, cum persuasione, quatenus ab ulteriori fossione ejusdem aeris ferrei juberem cessare, dicens non me, sed Ullust. D. comitem habere jus fodendi aeris ferred in fundo Charzoviensi. Ego interim sciens, quod Illust. D. comes nullum ius habeat, quia si aliquod habuerat, plurimus exceptionibus subiectum, tamen et hoc per transactionem amicabilem inter Rev. D. Stanislaum Stępkowski, praepositum, et Ullustr. ac

Excellent D.Josephum Carolum, comitem ab Henkel etc: A.D. 1717 factum, et Ao D.1719 confirmatam etc. x) cessavit et mortuum est, ab incepto opere non destiti, partem ob spem futuri proventus, necdum enim pro tunc aliquid lucratus sum, partim tuendo ius meum usumque ejus exercendo. Ne tamen Illustrissimus D. comes instigatus et stimulatus a suis oeconomis (quorum imprudens persuasio vel adutatio nonnunquam solet rixas et jurgia inter dominos causare) ex primo impetu mandaret invadere meum fundum et fossorès pellere, qquod mihi innuit quidam, consentaneum duxi pergere cum meo jure, ad Illustr. D. Comitem, quod cum fecissem et meum ius monstrassem, ad quod revidendum designavit Illustr. D. Comes Perillust. D-Carolum Pausvang, suum iustitiarium et dominum de Warkocz, assessorum Illust. Regiminis Bythomiensis, quo omni ex parte reviso, et facta relatione Illustr.D. Comiti, Illustr.- D.Comes uti vir omni exceptione major, potius protector et defensor iurium ecclesiasticorum, quam violator, ob ulteriori inhibitione aeris ferrei et praetensione supersedit, meque in usu mei iuris pacifice reliquit, hoc non nisi sibi expetiendo, ut originalia eidem monstrarem, quod praestare promisi, si illa Illustr. et Rever. Dom. Generalis ex Archivo Miechoviensi extradere dignaretur.

Quod successu temporis factum est. Nam cum perrexissem Miechoviam, facta relatione Reverendissimo

Generali de pendenti negotio cum Illust. Dno. Comite, facile authenticum transactionis amicabilis ex Archivo obtinui, quod postquam mecum ettulissem, et data occasione monstrassem Illustr. Dno.Comiti, Illustr. D.Comes non habuit quidquam in contra dicendi;adeoque remansi in pacifica possessione fodendi vel potius quaerendi aeris ferrei. Verum tamen esto, Illustr. D.comes me ulterius non impedierit in quaerendo aere ferreo, ego tamen ipse cessavi ab incepto opere, partim quod fosseres multum requirebant solutionis, ita ut illi assaturam, ego tenerem veru; alios vero vilioris pretii invenire non potui, partim quod in uno eodemque loco certum aes invenire nequiimus, in multis autem locis probare; et expensae crescebant et agri destruebantur, proventus vero non apparebat. De caetero, si aliquid inventum erat, tunc aut mixtum argilla, aut fuit alia materia, uti vocant "Rupeć". Modicum sutem valde de materia pro ferro. His ergo difficultatibus perpensis destiti a fodendo et quaerendo aere ferreo. Interim, si Deus meliora tempora daret, ubi pro contributionibus bellicis minus cogeremur contribuere et fossores facile inveniri possent, tunc non esset abs re adhuc probare sortem in agro Ioannis Grzegorz et circiter ibidem,quia ibi spes aliqua aeris ferrei videtur affulgere, si aliquis pro eventu non peoniteret expensarum.Qualem vero expensam habuerim in omni quaerendo aere ferreo, tum etiam ex adinvento

perceptarum, videntum est in regestris expensarum in fine anni 1762.

Ex quo utroque colligentur futuri conatus.

Ad M.D.G.

(S.29 - 31. in "Tr.")

x) Auch am 20. Dezember 1735 tritt Karl Josef Reichsgraf von Henkel für die Zinsen einer vom damaligen Chorzower Probst Kajetan Skowronski geliehenen Summe von 1000 Gulden sein Recht auf Gewinnung von Eisenerzen auf Chorzower Grunde diesem Pfarrer von Chorzow ab. In der betreffenden Urkunde findet sich folgende Wendung:

"..... und solange besagte tausend rheinische Gulden hinter mir verbleiben werden verspreche ich durch Gegenwärtiges, auf Chorzower und Domber Grunde kein Eisenerz zu nehmen oder solches graben zu lassen.

(Erhalten in einer polnischen Übersetzung aus dem deutschen Original, beglaubigt durch den Beuthner Bürgermeister Ignatz Wabrecius, den 4.Juli 1736, eingetragen in "Tr.", auf S.159).

Übersetzung aus dem Lateinischen.

(Urkunde Nr.61.).

"Bericht über die Eisenerzgräberei auf Chorzower Gelände, geschrieben durch mich, Mathäus Buydecki, Probst zum Hl. Geist in Beuthen etc. im Jahre 1761, den 12. Dezember.

Im gegenwärtigen, nämlich dem 1761. Jahre, da ich große Ausgaben für die gewöhnlichen wie auch außergewöhnlichen Steuern hatte, die sowohl den Preußen wie den Kaiserlichen gezahlt werden mußten, und meistens wohl auch deshalb, daß wir infolge des verringerten Wertes der schlesischen Münzen gezwungen sind, eine Steuer zweifach und dreifach zu entrichten, sodaß die gewöhnlichen Einkünfte auf keine Weise genügen konnten, sowohl zur Erhaltung der beiden Kirchen mit dem Hospital wie auch der andern Gebäude und der Pfarrfamilie, so habe ich der ständigen Steuern wegen eine Erleichterung und klösterliche Hilfe suchen müssen und im Oktober d.Js. aus Polen Bergleute herangeschafft, welche aus Chorzower Grunde Eisenerz suchen und graben sollen.

Als diese nun anfingen zu suchen und zu graben, kam zu mir der edle Herr Paczenski, Landeshauptmann, vom erlauchten Herrn Ludwig, Graf von Henkel gesandt, mit Vorhaltungen, ich möge von weiterem Graben dieses Eisenerzes abstehen, indem er behauptete, nicht ich, sondern der erlauchte Herr Graf habe das Recht der

Eisenerzgräberei auf Chorzower Grunde. Ich indessen wußte, daß der erlauchte Graf kein Recht habe, da, wenn er welches hätte, es mehreren Ausnahmen unterworfen wäre, aber auch dieses ist durch freundschaftlichen Vergleich zwischen dem ehrwürd. Herrn Stanislaus Stempkowski, Probst, und dem erlauchten Herrn Jospf Karl Grafen Henkel etc.im Jahre 1717 - und die Bestätigung vom Jahre 1719 - abgetreten und abgestorben. Und so habe ich vom einmal begonnenen Werke nicht abgelassen, eines Teils aus Hoffnung auf künftigen Gewinn -denn bisher nabe ich noch nichts erreicht - andernfalls zur Wahrung meines Rechts und der Ausübung seines Gebrauchs.

Damit nun der erlauchte Graf durch seine Ökonomen (deren unkluges Zureden oder Schmeichelei häufig Strittigkeiten und Zänkereien unter den Grundherrn zum Gefolge hat) nicht aufgestachelt und gereizt werde und in der ersten Aufwallung nicht befehle, auf meinem Grund und Boden einzufallen und die Erzgräber zu vertreiben, was er mir gewissermaßen androhte, hielt ich es für angebracht, mit meinem Recht zum erlauchten Grafen zu reisen.

Nachdem dies geschehen und ich mein Recht dargelegt hatte, bestimmte der Graf zu dessen Untersuchung des edlen Herrn Karl Pauswang seinen

Justiziar, und den Herrn von Warkotsch, Assessor der Hohen Beuthner Regierung. Nach allseitiger Untersuchung und Berichterstattung an den Herrn Grafen, hat der Herr Graf, der ein über alle Ausnahmen erhabener Mann und mehr ein Verteidiger und Beschützer der kirchlichen Rechte als ihr Verächter ist, von der vorhergehenden Verhinderung des Erzgrabungsrechts und seiner Ansprüche Abstand genommen und mich im Gebrauch meines Rechts unbehindert gelassen. Dies jedoch bat er sich aus, ich möge ihm die Originale vorweisen, was ich zu tun versprochen habe, falls der Herr Ordensgeneral diese aus dem Miechower Archiv herauszugeben gestattet. Dies ist nun inzwischen geschehen. Als ich nach Miechow reiste und dem Ordensgeneral von dem Rechtsstreit mit dem Herrn Grafen berichtete, habe ich ohne Schwierigkeit das Original des freundschaftlichen Vergleichs aus dem Archiv erlangt. Nachdem ich dieses mitgenommen und bei sich bietender Gelegenheit dem HerrnGrafen vorzeigte, hatte der Graf nichts dagegen zu sagen. So verblieb ich in ruhigem Besitz des Erzgrabens oder vielmehr des Erzsuchens. Wahr ist es nämlich, daß der Herr Graf mich fürderhin nicht mehr bei der Erzschürfung hinderte, aber ich selbst stand von dem angefangenen Werke ab;teils deswegen, weil die Bergleute sehr hohen Lohn

forderten, sodaß jene den Braten, ich dagegen nur den Bratspieß hielt; um einen billigeren Preis konnte ich nämlich keine andern finden-, anderntheils aber deswegen, weil wir an ein und derselben Stelle kein Erz finden konnten, es aber an vielen Stellen zu suchen, die Unkosten sehr gesteigert und die Äcker verwüstet haben würde. Ein Gewinn zeigte sich nicht. Wenn übrigens etwas gefunden worden war, dann war es entweder mit Lehm vermischt, oder es war ein anderer Stoff, den sie "Rupeć" (=Gerümpel) nannten; jedoch sehr wenig Material zu Eisen.

Bei so vielen Schwierigkeiten nahm ich von der Eisenerzsuche und -Grüberei Abstand. Indessen, wenn Gott bessere Zeiten schickt, wofür die Kriegskontributionen weniger beizusteuern gezwungen sein werden und die Berglaute leichter zu bekommen sein werden, so wird es nicht unredlich sein, das Glück nochmal zu versuchen, und zwar auf dem Acker des Johannes Grzegorz und in dessen Nähe herum, weil da die Hoffnung besteht, auf Eisenerz zu stoßen, wenn man für alle Fälle die Kosten nicht scheute. Welche Ausgaben aber ich beim Eisenerzschürfen hatte, wie auch welche Einnahmen, ist aus dem Ausgaberegister für das Jahr 1762 zu ersehen. Aus beiden mögen die künftigen Versuche zusammengestellt werden.

Zur größeren Ehre Gottes!.

(Chorz.Archiv, "Transaktionen" - S.29 - 31).

Auch später noch, im Jahre 1735, kam eine Übereinkunft zwischen dem Grafen Henkel und dem Chorzower Gutsherrn betreffenddie Erzgräberei auf Chorzower Grunde zustande. Am 20.Dezember 1735 nämlich tritt Karl Josef, Graf Henkel, für die Zinsen eines von dem damaligen Chorzower Probste Kajetan Skowronski entliehenen Kapitals von 1000 Gulden sein Recht auf die Erzgräberei auf Chorzower Grunde ab. (Übersetzung aus dem deutschen Original in die polnische Sprache, beglaubigt durch den Beuthner Bürgermeister Ignatz Wabrecius am 4.Juli 1736, eingetragen in den Band "Transaktionen" auf Seite 159).

62.

Bericht über die Leistungen des Zehnten an die Chorzower Kirche.
(Auszug aus einem Landgerichtsurteil).

"daß dieses von gegentheil et producto allegirte Privilegium als ein uhraltes Zeugnüß in anno 1578, d.29. Decemb. , denen Possess/oribus des Gartens zu

der Zeit exhibirt worden, als daß Dominium zu Chorzow kein jus exigendi decimas vel messalia gehabt, sondern die Chorzower Unterthaner sothane allinsgesammt dem Bischoff zu Cracau nach Siwior abgeführet, mithin kunte Praepositus dazumahl ein mehreres nicht als nur den Ducaten pro immunitate laborum vigore producti privilegii exigiren. So bald aber decimam manipularem Episcopo Cracoviensi alias antiquitus ad mensam pertinentem ex omnibus agris et araturis tam scultetorum quam cmetonum ejusdem villae Charzow Episcopus Cracoviensis, Petrus Gembicki, in Ao 1644, d.22.October dem Probsten zu Beüthen und Charzow pro majori et ampliori erectione ecclesiae Charzoviensi per donationis instrumentum aeviternis temporibus abgetreten und solche erection ad instantiam praedecessoris Praepositi Bythomiensis, Joannis Saczalski, der Ertz-Bischoff zu Gnesen Matthias Lubienski in Ao 1646 bestetiget hatte, so erlangte Producent von der Zeit an daß ius quaesitum exigendi decimas et messalia iuribus iam antecessis et adiudicatis von denen Charzower Unterthanern".

Aus einem Urteil des Beuthner Landgerichts, publiziert in Tarnowitz, den 27.August 1764, wonach der Gärtner Kosmala verpflichtet wird, dem Chorzower Pfarrer einen Goldgulden zu zahlen. (Kopialbuch von Chorzow, Fol. 223-24).

Übertragung obigen, im alten Gerichtsstil abgefaßten, Schreibens in ein neuzeitliches Deutsch.

(Nr.62):

"..... daß dieses von der Gegenpartei und dem Herausgeforderten angeführte Privileg als ein uraltes Zeugnis vom Jahre 1578, den 29.Dezember den Besitzern des Gartens zu der Zeit ausgestellt worden, als das Dominium zu Chorzow kein Recht zum Einfordern des Dezems oder der Missalien gehabt, sondern die Chorzower Untertanen solche insgesamt dem Bischof zu Krakau nach Siewir abgeführt, [1] mithin konnte der Probst dazumal nicht mehr als nur den Dukaten für die Befreiung von Fronarbeiten kraft vorgewiesenen Privileg einfordern. Sobald aber der Gabenzent, der dem Krakauer Bischof oder seit alters dem bischöflichen Tisch von allen Äckern und Ackerstellen, sowohl denen der Scholzen als der Bauern dieses Dorfes Chorzow gehörte, von dem Krakauer Bischof Petrus Gembicki im Jahre 1644, den 22.Oktober dem Probsten zu Beuthen und Chorzow zur besseren und ausreichenderen Versorgung der Chorzower Kirche durch Schenkungsurkunde zu ewigen Zeiten abgetreten worden war, und solche Versorgung auf Bitten eines Vorgängers des Beuthner Probstes , Johannes Saczalski im Jahre 1646 bestätigt hatte, so erlangte der Antragsteller von dieser Zeit an das gesuchte Recht des Einforderns des Dezems und der Missalien auf Grund vorhergehender und zugewilligter Rechte

von den Untertanen von Chorzow".

(Aus einem Landgerichtsurteil vom 27.August 1764, publiziert in Tarnowitz, in Sachen der Zahlung eines Goldguldens durch den Chorzower Gärtner, Kosmala an den Probsten von Chorzow.-
Im Kopialbuch des Chorz. Arch. auf S.223 - 24).

---

1) Im Jahre 1602 verlangt der bischöfl. Starost von Siewier in einem Beschwerdeschreiben an den Beuthener Landeshauptmann die Zahlung versessener Dezemsleistungen aus der Gemeinde Chorzow.-
(Stadtarchiv Tarnowitz, Bd. S.)

63.

Transakcya i Winnicę z Głuchem siodłakiem.-

Ta zagroda, nazwana Winnica, ex natura sua jest Koscielna, dana per privilegium była a praeposito Miechoviensi cum conventu in perpetuum cum clausulis vendendi, donandi, commutandi etc.sub solutione unius marcae; tandem nescio quo facto commutata in alias solutione obligationes, to iest, ze successores tego Kołodzieja kupowali wino do Mszy S., y dla tego Winnica zwana; y iako powiadaią, posługę czynili wszelką, chusty prali koscielne, spiewali

na churze etc. Trwała ta possessia asz do Jędrzeia Głucha possessora ostatniego a proboszcza S.Ducha y w Chorzowie, X. Josepha Czaplinskiego, ktory widząc, ze Głuchowie possessorowie nie byli punctualni w dodawaniu wina do Mszy Swiętey, tak dalece, ze się trafiało, iako mi potym relatum, ze y Mszy Swiętéy ob defectum wina nie bywało, uprosił X. Joseph Czaplinski, ut fatear, na Kapitule Generalney, na ktorey pierwszy raz obranym był ia, ktory to piszę, na Kustosza, za S.P.X. Wulffa, Biskupa Inflantskiego a proboszcza y Komendarza Miechowskiego, tąsz Winnicęna brata swego, Wojciecha Czaplinskiego, y ia sam podpisałem non facta discussione tenze przywiley, a otrzymawszy nie puscił mu Winnicę in possessionem.

Więc kiedy był Głuch Jędrzej privatus gratia, a drugi privilegiatus, nie admissus ad possessionem, ia po inwestyturze, tertius interveniens, odebrałem pro ecclesia, a sam to onus, prowidować wino na Mszę y prać chusty kościelne, iudicando, że bona ecclesiae non possunt alienari, albo tak dawane in perpetuum.

"Tr." Nr.77 - S.2 (Eintragung um das Jahr 1762)

Übersetzung aus dem polnischen Original.

(Urkunde Nr. 63).

Vereinbarung über den "Weinbergacker" mit dem Bauern Gluch.

Dieses Gartenstück, genannt "Weinberg", ist aus seiner Natur heraus ein Kirchgut, welches durch Privileg vom Miechower Probst und dem Konvent einem gewissen Kolodziey zum ewigen Besitz geschenkt worden ist, mit Bestimmungen über das Verkaufs-, Verschenkungs- und Verwechslungsrecht unter Bezahlung von 1 Mark. Darauf -ich weiß nicht durch welches Vorkommnis- ist es gegen andre Verpflichtungen eingetauscht worden, d.h. daß die Nachfolger dieses Kolodziey Wein zu hl. Messen kaufen mußten, und daher auch hieß diese Besitzung "Weinberg"; und wie die Leute sagen, haben die Besitzer allerhand Dienste geleistet, die Kirchenwäsche gewaschen, auf dem Chor gesungen etc. Dieses Besitztum dauerte bis auf den Andreas Gluch, den letzten Besitzer, und bis zur Amtszeit des Pfarrers zum Hl. Geist und Chorzow, Herrn Josef Czaplinski. Als dieser sah, daß die Besitzer Gluch beim Besorgen von Meßwein nicht pünktlich waren, daß es gar vorgekommen ist, daß aus Mangel an Meßwein die Hl. Messe nicht stattfinden konnte, hat der Priester Josef Czaplinski, wie ich bekennen will, beim Generalkapitel, auf welchem ich, der dies schreibt, zum ersten Male als Kustos erwählt worden bin, zur Amtszeit des Herrn Wulff,

Bischofs von Livland und Pfarrern und Kommendars von Miechow, durch Bitten erreicht, daß dieser Weinbergsacker seinem Bruder, dem Albert Czaplinski, zugesprochen wurde, und ich selbst habe ohne Diskussion diese Urkunde unterschrieben; jedoch ließ er diesem den Besitz nicht zu. Da denn auf diese Weise der Andreas Gluch der Besitzung ledig war, der damit Beschenkte aber zur Besitznahme nicht zugelassen wurde, so habe ich als dritter nach meiner Investitur diese Besitzung eben für die Kirche beschlagnahmt und dabei die Verpflichtung, den Meßwein zu besorgen und die Kirchenwäsche zu waschen selbst übernommen, indem ich dachte, daß Kirchengüter nicht veräußert oder so für ewige Zeiten vergeben werden könnten.

64.

Übersetzung aus dem Polnischen.

Bericht über den "Weinberg", den der Bauer Gluch aus Chorzow für sich in Anspruch nimmt.

Obwohl nun dieser Gluch ein für ihn günstiges Urteil erhielt, so ist er doch nicht im Besitz dieses Feldes und dies aus folgender Ursache: Als ich ihm das für ihn günstige Urteil bekannt machte und ihn

gütlich dazu bewegen wollte, einen Tausch einzugehen, indem ich ihm für dieses Grundstück ein gleiches oder noch besseres an einer andern Stelle versprach, weil eben jenes Grundstück "Weinberg" dem Herrn Pfarrer nötiger sein könnte für eine Brennerei oder ein Brauhaus, da es abgelegen liegt und an seinem Ende eine Quelle hat, wo auch Fischhälter mit der Zeit angerichtet werden könnten, und daß er als Bauer doch daselbst weder eine Brennerei noch ein Brauhaus aufrichten könne, das Dominium jedoch dafür keinen besseren Ort finden könne, - aus diesem Grunde also wollte ich ihm eine andre Stelle anweisen nach Befinden von Leuten. Aber er als hochmütiger, trotziger und eigensinniger Bauer wollte sich weder überzeugen lassen, noch wollte er überhaupt etwas davon hören, aber schreiend und lärmend verließ er wütend das Pfarrhaus. Ich aber bin einerseits der Meinung, daß es der Herrschaft gestattet ist, dem Bauern ein andres Feld anzuweisen, wenn es nur ein gleichwertiges ist, wie ich es wollte, und ihm das bisherige abzunehmen, welches dem Dominium zu einem besonderen Zwecke nötiger ist, als einem Bauern, andrerseits habe ich zur Strafe für den Hochmut und Trotz dieses Bauern jenes Feld, da er ein andres ihm angebotenes allein aus puren Eigensinn ausschlug, aus meinem Besitz nicht entlassen und halte dies Feld weiterhin in meinem Besitz.

(Notiz des Chorzower Probstes aus dem Jahre 1762).

Informacya o dalszym sukcessie spraw z Chłopami poddanymi Charzowskimi, tudzież o Dekretach y Sentensyach zaszłych między niemi in Anno 1765.

Ad annum praesentem 1765tum ciągnęła się sprawa in alteriori subsellio, to iest w Brzegu, quoad haec duo puncta; Primum Punctum było: Czyli chłopi charzowscy powinni Dominio Chorzowiensi obrobiać rolę, Chebdowszczyzna nazwaną y drugą, winnica nazwaną, bo lubo sentencya primae instantiae za antecessora kazała obrobiać te role, poddani jednak charzowscy od tey Sentencyi appellowali do Brzega.

Secundum Punctum było o las, Brogowiec nazwany, bo inne kawałki lasu były sub Dominio Charzowiensi in pacifica possessione ab antiquo. Na ten tedy las Brogowiec in anno 1762, 2-da X-bris otrzymałem in prima instantia, to iest w Sławnym Regierunku Bytomskim, dekret, de quo fol: 215 et fol 216 etc;, ktorym dekretem ten las Dominio Charzowiensi przysądzono, a poddanych osądzono, ponieważ nie pokazali żadnego prawa; oni iednak od tey sentencyi iedynie na swoim głupstwie y uporze sie funduiąc, appellowali, iako wyżey fol. 207 nro. 2do opisałem.

Przez dwa lata tedy y miesięcy dwa leżała ta sprawa w Brzegu in appellatione quoad punctum o las, quoad punctum autem o obrobienie Chebdowszczyzny

y Winnice ieszcze dawniey (lubo ia tak lasu, iako robocizny na pomienionych rolach byłem in pacifica possessione), albowiem Poddani oziębło y leniwo koło niey chodzili, bo nie mieli zadnego fundamentu, z ktorym by się pokazać mogli. Widząc ia tedy, że idzie w zaniedbanie sprawa, a spodziewaiąc się mocno wygraney, bom wiedział o prawie swoim pewnym y niezawodnym, samym popierał do zakonczenia tey sprawy, żebym y prawo sobie lepiey ufundował, y Chłopom pokazał, że niegodziwie, nieprawnie y z krzywdą Kościoła, z krzywda swoiey fortuny etc. prawuią się. Iakoż w roku teraznieyszym 1765-tym w miesiącu lutym za osobliwą Prowidencyą Boską y opieką S. Maryi Magdaleny stanęły dwie sentencye w Brzegu, potwierdzaiące dekreta sławnego Regierunku Bytomskiego. Co się tycze dwoch punktow wyżey namienionych, jedna sentencya czwartego lutego, ktorą prześwietny Regierunek Brzeski przysądził las z wszelkimi własnosciami X. Proboszczowi. Druga sentencya 11.lutego, ktorą tenże przeswietny Regierunek Brzeski przysądził obrobianie dwoch rol wyżej namienionych Chebdowszczxznx x Winnice, to iest aby ie chłopi Charzowscy poddani bez wszelkiey kontrowersyi obrobiali, iako z dawna obrobiali. Ta decyzya pokazuie się z dekretow niżey nastąpuiących, y oraz chłopow Charzowskich niegodziwy y slepy y oporny w prawie proceder.

Tu także nie zawadzi namienic o sprawie in particulari z Michałem Głuchem, ktory lubo miał deklarowaną

inną rolą za rolą Winnicę a tą niechcąc się iedynie dla swoiey zuchwałości y uporu kontentować, iako o tym fol. 207 et fol. 208 informacya, dał okkazyą zostawania daley tey roli w possessyi Dominii Charzowiensis. Co gdy przez lat dwie trwało, wypadła sentencya w Brzegu, ktora nad spodziewanie moie, nietylko Panstwu Charzowskiemu własność roli Chebdowskiey ale też y Winnice przysądziła, rozkazuiąc siodłakom charzowskim obie te dwie role obrobiać, iako patebit niżey. Co osobliwey Pana Boga przypisuię Prowidencyi. Niech że tedy Głuch nie będzie głuchym, ale niech cierpliwie słucha y przyimuie rady y perswazye Panow swoich, ktore by mu/ były na dobre wyszły, gdyby ie był mile przyimował, y słuchał; teraz niech na swoy upor y na Siebie Samego narzeka, kiedy łaskawości Pana nieumiał sobie szanować.

"Kop. - S. 226 - 228.

Übersetzung aus dem polnischen Original.
(Urkunde Nr. 65).

"Bericht über weitere Erfolge in den Streitsachen mit den untertänigen Chorzower Bauern und die hierbei gefällten Urteile i.J. 1765.

Bis zum gegenwärtigen1765- ten Jahre zog sich die Streitsache in zweiter Instanz hin, das ist in Brieg, in nachstehenden zwei Punkten:

Der erste Punkt lautete: Sind die Chorzower Bauern verpflichtet, für das Dominium Chorzow den Acker, Chebda genannt, und einen zweiten, Weinberg genannt, zu bearbeiten? Denn obwohl das Urteil der ersten Instanz, beiAmtszeiten meines Vorgängers gefällt, diese Äcker zu bearbeiten verfügte, so haben doch die Untertanen eine Berufung von diesem Urteil nach Brieg eingelegt.

Der zweite Punkt lautete über den Wald, Brogowietz genannt, denn die andern Waldstücke waren in ruhigem Besitz der Herrschaft Chorzow seit alters. Über diesen Wald Brogowietz nun erhielt ich im Jahre 1762 am 2.Dezember aus erster Instanz, d.i. von der hohen Beuthner Regierung, einen Beschluß, über welchen ich auf Pol. 215 und 216 schreibe. Durch dieses Dekret wurde der Wald dem Dominium Chorzow zugesprochen, weil sie (die Bauern) kein Recht vorweisen konnten. Sie haben aber gegen diesen Beschluß, sich nur auf ihre Dummheit und ihren Trotz gründend, Berufung eingelegt, wie ich es oben auf Blatt 207, Nr.2 beschrieb. Durch 2 Jahre und 2 Monate daher lag diese Waldangelegenheit in Brieg beim Appellationsgericht. Was aber die Sache der Bearbeitung des Chebda-Ackers und Weinbergs betrifft, noch länger - (obwohl ich in ruhigem Besitz sowohl des Waldes wie auch der Robotleistungen auf erwähnten Feldern verblieb) -

denn die Untertanen kümmerten sich wenig um diese Angelegenheit, da sie keine Begründung ihres Rechts vorweisen konnten. Da ich nun sah, daß die Sache vernachlässigt wurde, und da ich stark darauf hoffte, die Sache zu gewinnen, da ich wußte, daß mein Recht sicher und unerschütterlich war, drängte ich selbst auf Beendigung dieser Streitsache, auf daß ich mein Recht besser sicherstellen und den Bauern beweisen koynte, daß sie ungehörig, widerrechtlich und der Kirche zum Unrecht auch zum Schaden ihres Vermögens usw. Prozesse führten.

So sind denn aber in diesem 1765. Jahre im Monat Februar durch besondere Vorsehung Gottes und den Schutz der hl. Maria Magdalena zwei Urteile in Brieg gefällt worden, welche die Beschlüsse der Beuthner Regierung bestätigen. Was die oben angeführten beiden Punkte betrifft, so hat das eine Urteil der hohen Brieger Regierung vom 4.Februar den Wald mit allen Rechten dem Dominium zugesprochen. Durch das zweite Urteil vom 11.Februar hat die Brieger Regierung die Bearbeitungspflicht der beiden Äcker, Chebda und Weinberg genannt, anerkannt, d.h. die Chorzower Untertanen sollen diese Äcker ohne allen Widerspruch bearbeiten, wie sie diese seit altors bearbeitet hätten. Dieser Entscheid erhellt aus den unten gebrachten Verfügungen, wie auch aus ihm der Chorzower Bauern

ungehöriges, blindes und trotziges Vorgehen in der Sache hervorgeht.

Hier wird es auch angebracht sein, die Angelegenheit mit dem Michael Gluch besonders zu erwähnen, der, obwohl er einen anderen Acker für den "Weinberg" angeboten erhält, [1] damit lediglich aus seinem Eigensinn und Trotz heraus sich nicht zufrieden geben wollte, (wie ich dies auf Blätt 207 und 208 beschrieb) der mir also Gelegenheit gab, den Acker für das Dominium Chorzow zu behalten. Als dies zwei Jahre hindurch dauerte, fiel die Entscheidung in Brieg, die über mein Erwarten dem Chorzower Dominium nicht nur das Eigentum über den Chebda-Acker, aber auch über den Weinbergacker zusprach und den Chorzower Bauern anbefahl, beide Äcker zu bearbeiten, wie unten angeführt. Dies schreibe ich der besonderen Vorsehung Gottes zu. Es möge also der "Gluch" nicht "taub" sein [2] und geduldig hören, und den Rat und das Zureden seiner Herren annehmen, die für ihn gut ausgegangen wären, wenn er sie gern gehört hätte. Jetzt möge er seinem Trotz und sich selber grollen, da er die Güte seines Herrn nicht achten wollte.

---

1) Vergl. die Urkunde Nr. 64 vom Jahre 1762.

2) Ein Wortspiel im Polnischen: Der Personenname "Gluch" bedeutet nämlich "Taub", "der Taube", also etwa: "der Bauer Taub möge darum nicht taub sein".

66.

(Grund Acta von Chorzow und Domb, fol.1)

Tarnowitz, den 2ten Octobr. 1778. Victor pp.

An das Stifft Miechow qua Dominium von
Chorzow und Domb.

Da so wohl eures als eures Authoris Titulus Possessionis von denen Güthern Chorzow und Domb aus denen zeitherigen Grund-Büchern nicht zu eruiren ist, so wird euch hierdurch in Gnaden anbefohlen, binnen 6 Wochen eüren und eüres Authoris Titulum, wodurch die Güther Charzow und Damb an euch gekommen, mit Exhibirung der hierzu erforderlichen Documentorum, ex quibus in originali nachzuweisen, womit von diesen Documentis zu den nach Allerhöchsten Vorschrift neü anzulegenden Grund-Acten copiae vidimatae genommen werden können und solcher gestalt auch der eigentliche Titulus possessionis in denen neüen Hypotheques-Büchern ordentlich aufgeführet werden möge. pp.

(-) Mitschke.

(Konzept).

67.

(fol. 2).

Hochgebohrner Reichs-Graf!

Gnädig Regirender Graf und Standes-Herr!

Florian Soboczky, Probst ad St. Spiritum zu Beuthen et Chorzow, exhib. Tutulum possessionis von den Güthern Chorzow und Domb et petit, solchen zum ewigen Andenken denen Grund-Acten zu inseriren.

In Folge Decreti von 2ten praesentato 6.October a: c: ist mir injungiret worden, meinen sowohl als meines Authoris Titulum Possessionis von den Güthern Chorzow und Domb binnen 6 Wochen nachzuweißen.

Da nun aus beiliegenden Donations-Brief in Originali Ersichtlich ist, daß der Herzog Wladislaus zu Oppeln Anno 1257 dem Heinrich, General-Probsten zu Miechow und seinen geistlichen Brüdern die Vollmacht gegeben, die Örter Chorzow und Bialo-Brzeze vulgo Krasny-Domb zu bebauen, und das Stieft Miechow seit 521 Jahren in ruhiger Possession (!) der erbauten Güther ist, auch Confirmationem dieses Privilegii von den Kayßer Rudolfo II Anno 1605 darüber obtiniret: Solchen nach mir der jetzige General-Probst Matheus Buydetzky das Dominium utile von obbenannten Güthern conferiret, bitte Euer

Hoch-Reichs Gräflichen Gnaden, den durch obigen Originale nachgewießenen Titulum Posessionis mei Authoris et concomitanter etiam meum in denen Grund-Acten zu vermerken, und mir eine beglaubigte Recognition darüber zu ertheilen.

Ich beharre mit aller Ehrfurcht

Euer Hoch Reich Gräflichen Gnaden

treue gehorsamer

Florian Sobocki

p. v. Sokul (?) mpr.

Radzionckau, den 17.11.1778.

Grundakten Chorzow und Domb: Bl.2.

68.

Rückübersetzung.

Die Hochlöbliche Königliche Oberschlesische Berg-Deputation fordert im Schreiben vom 26.Mai laufenden Jahres, ich solle vor allem die Vollmacht des Miechower Klosters vorlegen, bevor ich das Mutungsrecht zur Anlage einer Kohlengrube bei Chorzow erlangen könnte. Wenn mich jedoch die Hochlöbliche Königliche Oberschlesische Berg- Deputation Nach Durchsicht des § 4 des beiliegenden Aktenstücks davon überzeugen wollte, daß die jedesmaligen Probste zu Chorzow wirkliche Grundherrn dieses

Gutes gewesen sind, und daß die mit solchem Gute verbundenen Rechte für immerwährende Zeiten auf sie übertragen worden sind, so scheint es, daß die Einholung einer speziellen Vollmacht in vorliegendem Falle überflüssig ist, und ich bin der Ansicht, daß die hochlöbl. Königliche Oberschlesische Berg-Deputation unter so beschaffenen Umständen nicht darauf bestehen wird. Im andern Falle wird es für den Unterzeichneten ein Leichtes sein, die Vollmacht beizubringen, der ich übrigens die Ehre habe, mit besonderer Hochachtung zu verbleiben.

Der Hochlöbl.Königl. Oberschlesischen Berg-Duputation ganz gehorsamster

(-) L.Bojarski, Herr zu Chorzow
und Prior zum HeilGeist
zu Beuthen.

Chorzow, den 9.Juni 1787.

Obiger Text ist eine Rückübersetzung der in der Klenczarschen Arbeit gebrachten polnischen Übersetzung des deutschen Schreibens.- Das Original ist erhalten im Archiv des Oberbergamts zu Kattowitz, Nr. 253, Seite 8 (Diese Angaben nach Klenczar).

---

1) Der Hinweis auf den § 4 des im Schreiben erwähnten Vertrages bezieht sich auf einen Vertrag aus dem Jahre1717, denn der damalige Chorzower Probst Stanisl. Stempkowski mit dem freien Standesherrn von Beutheh, Grafen Henkel, in Betreff seiner Bergbaubgerechtigung abgeschlossen hat. (vergl.hierzu das Schreiben Nr. aus dem Jahre 1765 in vorliegender Urkundensammlung).

Übersetzung.

Das Kloster zu Miechow erteilt dem Chorzower Probst Vollmacht für die Einholung seines Mutungsrechts zur Anlage einer Kohlengrube bei Chorzow.

Wir unterzeichneten im Kapitel versammelten Brüder des Ordens der Regulären Kanoniker des Heiligen Grabes im Konvent zu Miechow in Polen, urkunden hiermit und bekennen, daß, nachdem uns der zu unserem Konvent gehörige Probst zum Heiligen Geist in Beuthen, Herr Ludwig Bojarski, gehörig informiert, in welcher Weise er unsrer Genehmigung zur Anlage einer Steinkohlengrube auf seinem ihm gehörigen Gute Chorzow bedürfe, wir seinem Ersuchen umso weniger abgeneigt sein können, als seine Absichten den wahren Nutzen und die Erhaltung des Gutes bezwecken, und es ihm überhaupt freistehet, das Gut als sein Dominium aufs beste zu genießen; daher erteilen wir erwähntem Herrn p. Ludwig Bojarski Vollmacht, daß er nicht nur die Steinkohlengrube gründe, aber daß er auch im Namen des Klosters die dafür dortigenOrts nötigen Bewilligungen einhole, und überhaupt hierbei alles das tue und lasse, was in dieser Sache nötig ist. Wobei wir versprechen, zu all diesem unsre Einwilligung zu geben. Zur Beurkundung des oben geschriebenen unterschreiben

wir uns eigenhändig und drücken unser Konventssiegel bei.

Miechow, den30.Juli 1787.

(-) Mathäus Caspar de Buydetzki, Generalprobst,

(-) Cyrillus de Wąsowicz, Rat des Miechower Kapitels.

(-) Jakob Lenhaus, U.J.D., Vicekustos des Miechower Generalkonvents.

(-) Ignatius Ryszkowski, Sekretär des Miechower Kapitels.

(Siegel des Klosters).

(Obiger Text ist eine Rückübersetzung aus der polnischen Sprache, in welche das deutsche Original dieser Urkunde vom Verfasser der Arbeit "Dotacja kosciela Chorzow-Domb.....", Klemczar, übersetzt wurde. Das Original befindet sich in den Akten des Oberbergamts zu Kattowitz, Nr. D 9 - Band I, S.2. (Nach Angabe des Verfassers).

(Anmerkung zu Nr.69):

Wohl im Zusammenhang mit der Absicht der Chorzower Pröbste, den Kohlenabbau auf dem Gebiete von Chorzow im größeren Stil zu betreiben, steht der Ankauf der Scholzengüter von Chorzow und Domb durch den derzeitigen Erbherrn dieser Dörfer, den Probst Bojarski, im Jahre 1787 und 1791. Beide Scholzengüter waren dazumal bereits in privaten Besitz übergegangen. Die Domber Freischoltisei war bereits vor dem Jahre 1784 in denBesitz des Johann Sarganek übergegangen, der sie 1784 an Wenzel von Fragstein weiter verpachtet hatte. Sarganek verkauft dann am 22.Juni 1787 dieses Freigut an Probst Bojarski von

Chorzow für die Summe von 1 250 Florin oder 833 Reichstaler und 8 gute Groschen sowie 5 Dukaten Schlüsselgeld.

Nach einem Bericht vom Jahre 1828 bestanden in jenem Jahre von diesem Freigut nur noch die Äcker, die ehemaligen Wirtschaftsgebäude waren damals bereits eingegangen.

Die Chorzower Freischoltisei ist aus der Hand ihres letzten Besitzers, Ferdinand Fremder, am 12.August 1791 für die Summe von 1 133 Reichstalern an den Grundherrn von Chorzow durch Kauf übergegangen. (S. Urkunde Nr.....).

70.

Im Nahmen der Allerheyligsten Dreyfaltigkeit. Ist heunt unten gesetzten Dato zwischen des Hedwigis verehelichte Peykertin, gebohrne Kussmalin als Verkäuferin an Einem, und dem Würthschafts-Verwalter Herrn Ferinand Fremder als Käufern an andern Theil, nachstehender Kauf Contract verabredet, geschlossen und gerichtlich zu Pappier gebracht worden: Es verkaufet nemlich die obgedachte Hedwigis verehlichte Peykertin, gebohrne Kosmalin, in curatorischer Assistenz ihres Ehemannes, des Fürstlich Anhalt

Plessnischen Tichauer Bränders Lorentz Peykert, die allhier zu Charzow belegene Erb-Schöltzerey, mit allen dazu gehörigen Äckern, Feldern, Teichten, Wießen und Strauchwerk, ingleichen mit dem Würtschafts-Inventario, wie solches den Käufer bereits tradiret worden, nicht minder mit allen auf dieser Schöltzerey haftenden Rechten und Gerechtigkeiten, Lasten und Schuldigkeiten, alles dieses in denen Gräntzen und Reyen, so wie es beseßen und genutzet, oder besietzen und nutzen können, an den gleichfalls schon gedachten Herren Ferdinand Fremder, seinen Erb, und Erbnehmern, für eine Kaufschillings Summa von Vier Hundert Reichsthaller, unter nachfolgenden Conditionen und Modalitäten:

(Hier folgen die Zahlungsbedingungen).

Chorzow, den 21.November 1790

(-) Hedwig Peykertin. (-) Ferdinand Frembder,
Lorentz Peykert als Kurator(!) als Kauffer.-
Tomas Kosmala.-

Original, Siegel. Ch. D. Vol. II. fol. 166-170.-

(fol. 173 - Vol. II).-

In Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit!
Ist heunt untengesezten dato zwischen dem zeitherigen Besitzer der allhiesigen Frey-Schöltzerey, Herrn Ferdinand Frembder als Verkäufern an Einem, und dem hiesigen Grundherrn, Herrn Ludwig von Bojarsky, als Käufern am andern Theil, nachstehender aufrichtiger und unwiederruflicher Kaufs- und Verkaufs-Contract verabredet, geschlossen und zu Papier gebracht worden:

Es verkaufet nemlich der obgedachte Herr Ferdinand Frembder die ihm zugehörige, allhier zu Chorzow belegene Freye Erb-Scholtzerey mit allen dazu gehörigen Äckern, Feldern, Teichen, Wiesen und Strauchwerk, imgleichen mit dem in einem separaten Verzeichniße besonders beschriebenen Wirtschafts Inventario, nicht minder mit allen auf dieser Schöltzerey haftenden Rechten und Gerechtigkeiten, Lasten und Schuldigkeiten, alles dieses in denen Grentzen und Reynen, so wie er es besessen und genutzet oder zu besitzen und zu nutzen berechtiget gewesen wäre, an den Hochwürdigen und Hochwohlgebohrnen Herrn Ludwig von Bojarsky, Grundherrn des Ritterguthes Chorzow, vor eine Kaufschillings-Summe von Ein Tausend Ein Hundert Drey und Dreyßig Reichsthaler Zehn Silbergroschen unter nachstehenden

Conditionen und Modalitaeten: I tens: Der Herr Käufer erklärten zuförderst, daß dieselben nicht gemeint sind, durch den gegenwärtigen Kauf dem Allerhöchsten Königl. Edict, welches denen Grund-Dominiis den Ankauf der Bauerstellen verbiethet, entgegen zu handeln, sondern daß ihre Absicht hierbey dahin gehe, die erkaufte Frey-Schöltzerey zu andern dem Dorfe Dominio Chorzow nützlichen Bauern-Etablissements anzuwenden, wozu auch der Herr Käufer die nöthige Königliche Cammer-Approbation auswürken wollen.

. (Hier folgen die Zahlungsbedingungen).

Chorzow, den 12ten August 1791.

(-) von Bojarski, Probst und Dominium zu Chorzow und Dąb. Canoniens Regul.Smi Sepulchri.

(-) Ferdinand Frembder als Verkäuffer.

(fol. 112, Jahr 1791).-

Inventarium

bey Verkauff der Frey-Scholtzerey zu Chorzow:

Beschlagene Waagens	2.-
. Pflüge mit aller Zugehör	2.-
Große Eggen	3.-
Getreyde oder Heu-Leitern	4.-
Dunger-Leisten oder Bretter	4.-

Beschlagener Ertz- oder Kalchkasten	1.
Holtz-Schlitten	3.
Holtz Säege	1.
Krauth Vässer	4.
Pferd-Chomuter mit aller Zugehör	2.
Ruhr-Hacken	2.
Ochsen Jöcher nebst Zugehör	2.
Kleiner Tiesch	1.
Getreyde-Stampe	1.
Unterer Müll- Stein im hölzernen Klotze:	1.
Pferde Halfter nebst Ketteln	2.
Ochßen-Zug-Kette	1.

An Vieh-Corporis.

Alte Pferde	2.
Ochßen	4.
Kühe	5.
Kalbinen	4.
Öchßel	1.
Schwartz-Vieh	7
Schafe	30.

An Fieschen in Teichten

Im Winter-Teicht-Mlineck	18 Schock
Im Sommer-Teicht Slupna	12 "

Beschwerdeschrift der Chorzower Bauern.

Actum Beuthen, dem 9.November 1801.

Vor dem Endes Unterzeichneten Substituto Fisci erschienen dato die unter benannten durch die abschrifftlich anliegende Vollmacht gerichtlich Bevollmächtigten Deputati der Bauern-Gemeinde zu Charzow und denuncirten nachstehehdes:

Das Dorf Charzow gehöre dem Orden der regulirten Creutzherrn vom heiligen Grabe, das Haupt-Stift dieses Ordens sey zu Miechow im ehemaligen Pohlen, jetzt West-Gallicien gelegen, und von da aus würde der jedesmahlige Probst ernannt, auch von dem dasigen Stifte beerbt, da ein Ordens-Geistlicher, es sey von welcher Gattung es wolle, kein Eygenthum besäße, und zu testiren unfähig sey.

Der jezige Probst und Innhaber des Guthes Charzow heiße Cyrillus Wonsowitz, sein Vorgänger aber habe Ludwig Bojarski geheißen, und sey zu Charzow gestorben. Dieser letztere habe zwey Bauer-Possessionen, nemlich

a) Die Frey-Schöltzerey zu Domb, einem mit Charzow combinirten Dorfe, und

b) die Frey-Schötzerey in dem Dorfe Charzow selbst vor ohngefähr 12 Jahren käuflich an sich

gebracht, die Gemeinde sich aber darum nicht bekümmert, weil ihr dadurch keine Last zugewachsen, sondern der im Jahr 1794 verstorbene Probst von Bojarski es so einzurichten gewußt, daß die Gemeinde von dieser Veränderung keinen Nachtheil verspürte. Der jezige Probst Cyrillus Wonsowitz hingegen nöthige [1] die robothpflichtigen Unterthanen zur Beurbarung der Scholtisey-rustical-Aecker, und habe dieserhalb sogar die sich weigernden Unterthanen bey der Standesherrlichen Beuthner Regierung, obzwar ohne Erfolg, in gerichtlichen Anspruch genommen, und 2) lasse derselbe die Robothen, die sonst durch die Scholtzen angeordnet zu werden pflegten, durch seine Dienst-Leute bestellen, wordurch manche Bedrückung des einfältigen gemeinen Mannes bewürckt würde; auch könne sich 3) die Gemeinde bey ihrer Einfalt gar nicht überzeugen, daß in Absicht der auf denen Schöltzereyen haftenden öffentlichen Praestandorum alles dasjenige von dem Dominio geleistet würde, was demselben oblieget.

Da nun die Gemeinde belehrt worden, daß es keinem Dominio erlaubt sey, Rustical-Grundstücke zu adquiriren, und es für dieselbe höchst nachtheilig sein würde, wenn das Dominium Charzow in dem Besitz

der erkauften Frey-Scholtzereyen belassen werden sollte, indem dadurch nicht nur die Robothspflichtigkeit erschwert, sondern auch die Grund-Verfassung der Dörfer Charzow und Domb in ihrer Weeßenheit angegriffen werden würde, so glauben die comparentischen Deputirten auf Fiscalische Assistenz Anspruch machen und unterthänigst bitten zu dürfen, daß dem Dominio (Chorzow) bey Vermeidung fiscalischer Rügs anbefohlen werde, die wiedergesezlich an sich gebrachten und als solche völlig cassirten Schöltzereyen zu Charzow und Domb binnen einem Zeitraum von einem halben Jahre wieder herzustellen und mit ihren alten Rechten und Gerechtigkeiten, Lasten und Schuldigkeiten hinwiederum zu veräußern.

Da auch ferner die Comparenten dafür halten, daß nach der gegenwärtigen Denunciation ipso facto jedes Befugnis des Dominii aufhöre, sich auf denen wiederrechtlich im Besitz habenden Schöltzerey-Aeckern von denen Unterthanen Dienste leisten zu lassen, so bitten dieselben, das Dominium hiernach zu verständigen, und haben sodann dieses ihnen Vorgeleßene und durchgehends genehmigte Protocol eigenhändig unterzeichnet.-

---

(Vol.II.- Fol. 180)

Actum Chorzow, den 25ten September 1804.

Nachdem durch das Ableben des Probsten zum heiligen Geist von Beuthen, Cyrillus Wąsowitz, die Praepositur erledigt und hiezu von Seiten des Stiftes der regulirten Chorherrn des Heiligen Grabes zu Jerusalem mit dem doppeltem rothen Kreuzze zu Miechow in West-Gallizien, wozu jene Probstey gehört, den Capitular Hylarius von Przybylski unterm 10ten October a: pr: durch den dießfälligen Capitel-Schluß ernannt worden, derselbe auch zu diesem Beneficio und denen damit verbundenen Rittergüthern Chorzow, Domb und Hospital Vorwerk bey Beuthen das placitum regium sub dato Breslau den 18ten Decembr. a: pr: erhalten, und sowohl Seiner jetzt regierenden Königl. Majestät das Vasallagium laut Recognition d.d. Brieg den 11.Juni a: c:, als auch dem regierenden Herren Standesherrn zu Beuthen unterm 29.Februar d.J. das gewöhnliche Homagium abgeleistet, so stand heut hieselbst terminus zur gerichtlichen Tradition gedachter probsteilicher Rittergüther an, und resp, Intromission des mentionirten Probstes an. Diesem gemäß erschien vor unterzeichneter Freien Standesherrlicher Beuthner Regierungs-Commission der gedachte Probst des Miechower Kreuzzherrn-Stifts zum heiligen Geist von Beuthen, Hilarius von Przybylski, in Assistenz des Justitz-Urbar-Commissarii, Taistrzik, ferner von Seiten der

hiesigen Dorfgerichte:

a) der Scholze Casimir Golka,

b) der Gerichtsmann Leopold Pirkacz,

c) der " Martin Ronoszoßek,

und von Seiten der Gemeinde Domb:

a) der Scholze Valentin Badura und

b) der Gerichtsmann Anton Przendzona.

Zuförderst wurde nun dem erwehnten Probsten bekannt gemacht, daß er hiermit von Seiten der Freien Standesherrl. Beuthener Regierung die zu Miechower Probsteÿ zum heiligen Geist von Beuthen gehörigen Rittergüther Chorzow Domb und Hospital-Vorwerk bey Beuthen tradirt erhalte und resp. in deren wirklichen Besitz intromittirt würde. Hiernächst wurde dieses denen erschienenen Dorfgerichten bekannt gemacht und dieselben angewiesen, nicht nur für ihre Person, sondern auch in Namen der ganzen Gemeinden, welchen sie es in der an dem nächsten Sonntage zu diesen Behufe zu bewürkenden Versammlung bekannt zu machen hätten, ihren neuen Probsten und Grundherrn die vorschriftsmäßige Stipulation zu leisten und dadurch in allen und jedem die schuldige Unterthänigkeitspflicht und Gehorsam feierlichst anzugeloben.

Dieselben leisteten auch sodann diese Stipulation sowohl ad manus des Commissarii, als auch des neuen

Probsten, und versprachen, ihren gedachten neuen Grundherrn die schuldige Treue, Gehorsam und Unterthänigkeitspflicht mit der Versicherung, auch die untergehenen Gemeinden hierzu nicht nur anzuweisen, sondern auch möglichst anzuhalten. Womit denn die Tradition sowie das genehmigte Protocoll nachdem es von denen Comparenten nachstehend:

(-) Hilariusx Przybylski
(-) Taistrzik als gerichts. Assistent,
+++ Kasimir Golka
+++ Martin Ronczösek
(-) Leopold Perkacz
+++ Valentin Badura
+++ Anton Przondzona,

(daß die des Schreibens unfähigen Individuen die Kreuzze bey ihren von mir geschriebenen Namen eigenhändig gemacht haben, bescheinige hiermit: (-) Kalischek, als Zeuge der Verhandlung),
eigenhändig, theils mittelst dreier Kreuzze, welchen die Namen der adhibirte Zeuge der Verhandlung, p.Kalischek, beigefügt hat, unterschrieben worden, geschloßen wurde.

(-) als Commissarius.
(Unterschrift unleserlich)

Original, auf Fol. 43 - 44,.

Actum Beuthen, den 1ten Januar 1822.

Es erscheinen die Deputirten der Gemeinde Chorzow, der Schulze Olearczyk, der Casimir Golka und der Johann Oblocczek oder Goltzyck. Auf Befragen erklären sie: Außer den an die Koenigshuette abgetretenen drey Stüken von unserer Gemeinde-Huttung ist uns noch ein kleines Stük, etwa von einem Morgen, am Wegweiser geblieben, das wir aber nicht mehr zu Huttung, sondern durch Ausgrabung von Lehm daraus und als Weg von unseren Feldern benutzen.

Ausser dieser Huttung Dembie, die also fast ganz der Koenigshuette vererbpachtet ist, besitzen wir noch einen andern Gemeinde Huttungs-Flek, genannt Podrzize[x)], welcher an der Heyduker Grenze von sogenannten Chrobocker Wege längs den Chorzower Bauern-Feldern bis an die Zalenscher Grenze gelegen ist. Documente besitze die Gemeinde zwar nicht, aber seit unbedenklichen Zeiten habe das Dominium nicht einmal eine Mithuttung auf der Podrzize, sondern sie, die Gemeinde, exercire die alleinige Huttung.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

a. u. s.

(-) Woyciech Olearczyk
(-) Kazimierz Golka
(-) Johann Goltzyk
(-) Schander

Wann

x) Podrzize = Diese Wiesen lagen an der Rawa.

Wann uns nun beide Theile um unsere Genehmigung dieser beyden unter sich getroffenen Erbpacht-Contracte gebührend gebeten, auch das Dominium Chorzow der Gemeinden den Consens zu dieser Erbverpachtung seinerseits ertheilt und wir dem Gesuche zu deferiren daher nicht entstehen können, - confirmiren und bestättigen wir obige Erbpacht-Contracte in ihrem ganzen Inhalte also und dergestalt, daß keinem Theile davon weiter abzugehen gestattet, sondern dieselben in allen Punkten gegenseitig stets fest und unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Urkundlich unter unserer gewöhnlichen Unterschrift und Siegel.

Beuthen, den 7ten Januar 1822. Das Gerichts-Amt von Chorzow und Domb.

(-) Schander,

g. Justitiarius.

Von dem Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amte wird hierdurch bekundet, daß der jedesmalige Pfarrer zu Chorzow, Beuthenschen Kreises, zugleich Nießbraucher der nach Aufhebung der Stifts zu Miechow der Chorzower Pfarrei gehörigen Güter Chorzow und Domb ist, und der gegenwärtige Pfarrer, Herr Beder in Chorzow, den Nießbrauch dieser Güter hat, auch ihm in dieser Qualität letztere naturaliter tradirt worden sind.

Urkundlich unter des Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amts Insiegels und denen gewöhnlichen Unterschriften, Breslau, den 18ten Maerz 1825.

(-) L.Montmann. (-) v.Aulock

(-) v. Schuberth.-

(L.S.)

Attest für den Herrn Pfarrer
Herrn Beder in Chorzow
Beuthenschen Kreis.

Original, mit Siegel und Unterschrift.

In der Dienstablösungssache der Bauern zu Chorzow (Beuthner Kreises) betreffend die Streitigkeiten zwischen den Robotbauern und dem Dominium daselbst, ertheilt ide Königl. General-Commission v. Schlesien den Acten nach dem Bescheide: (Passus I): daß der Ganzbauer zu Chorzow sechs Tage, ein Halbbauer daselbst drei Tage, und ein Viertelbauer daselbst ein und einen halben Tag wöchentlich dem Dominium Dienste zu leisten schuldig:

Gründe:

Die spannpflichtigen Bauern von Chorzow haben auf Ablösung ihrer Dienste gegen das Dominium, welches ein Pfarrgut der dortigen Kirche ist, provocirt. Anfangs schlossen die Deputirten der Bauern mit dem Dominium einen Vergleich ab, nach welchem das Letztere für die Dienste mit einer bestimmten Landfläche abgefunden werden sollte. Bei der Ausführung widersprachen indeß bäuerliche Interessenten und dies hatte zur Folge, daß der Vergleich durch das Urtheil des Königl.Revisions Collegiums d.p. 4.Juni 1829 rechtskräftig verworfen und für ungültig erklärt worden ist. Hierauf hat das Dominium seine Entschädigung in Rente verlangt und auf gesetzliche Ermittelung derselben angetragen. Dabei sind rücksichtlich der Dienstverpflichtungen

der Bauern viele Streitpunkte entstanden, deren Entscheidung erfolgen muß, ehe eine Entschädigungsberechnung angelegt werden kann.

Unter diesen Streitpunkten ist der erste: Ob ein Ganzbauer 6 oder nur 4 Tage, ein Halbbauer 3 oder nur 2 Tage und ein Viertelbauer 1 1/2 oder nur 1 Tag in der Woche dem Dominium Dienste zu leisten schuldig sei? Das Dominium fordert die größere Diensttagezahl und stützt sich auf observanzmäßige Verpflichtung der Bauern, welche, wenn auch in der letzten Zeit nicht ausgeübt, doch in früherer Zeit bestanden habe und noch rechtsgültig sein. Die Bauern dagegen räumen nur die geringere Dienstpflicht zu 4, 2 u. 1 Tag ein, bestreiten die höhere u. stützen sich darauf, daß in früheren Zeiten jeder von ihnen an Diensten geleistet was er gekonnt und gewollt, die Diensttagezahl aber nicht bestimmt gewesen, daß überhaupt erst, jedoch noch als das Gut Chorzow dem polnischen Kreuzherrnstift Miechow gehörte, zwischen ihnen und dem vom Stift zu Chorzow angesetzten Probst Wązowitz († 1803) durch einen schriftlichen Vergleich die Dienste auf die erwähnte niedere Tageszahl verabredet worden und daß sie auch nur diese seit 1799 geleistet hätten.

Von den angeführten Thatsachen ist zuvörderst als richtig anzunehmen, daß seit 1799 ein Ganzbauer nur 4 Tage, ein Halbbauer nur 2 Tage, u.ein Viertelbauer nur 1 Tag wöchentlich gerobotet hat. Das Dominium hat selbst zugegeben, daß die Dienste in der letzten Zeit nicht in dem jetzt geforderten, sondern nur in dem von den Bauern zugestandenen Maaße geleistet worden. Ihm war nur unbekannt, von wo ab dies der Fall gewesen sei, und darüber hat es sich selbst auf das Zeugnis des Martin Kotullka berufen, welcher ein 69 Jahr alter Chorzower Einlieger, und völlig glaubwürdiger Zeuge ausgesagt hat: es sei, nachdem 1799, als Mazowitz Probst gewesen, die Ganzbauern mit 2 Tagen, die Halbbauern mit 1 Tage und die Viertelbauern mit 1/2 Tage stehen geblieben und mehr als 4, 2 u.1 tägig zu roboten sich geweigert hätten, bis zur Dienstablösung und später bei letzteren Einrichtung, die schon im 30ten Jahre bestehe, verblieben. Doch entscheidet dies in der Sache nichts. Nur dann, wenn eine erlöschende Verjährung herbeigeführt worden wäre, würde es von Wichtigkeit sein. Diese ist aber um deshalb durch jenes Verhältnis nicht erreicht worden, weil letzteres höchstens nur durch 30 Jahre bestanden, gegen das Dominium, als ein geistliches Gut, nach § 629 L.A.I.9 aber nur eine Dauer jedes Verhältnisses

durch 44 Jahre eine erlöschende Verjährung und jede geringere Dienstlast als durch Verjährung rechtlich fixirt herbeiführen können. Auch ein anderer Rechtsgrund ist für jene geringere Dienstpflicht nicht dargethan. Den von dem Dominium bestrittenen Abschluß des Vergleichs des Probst Wązowitz haben die Bauern nicht erwiesen, noch viel weniger den Vergleich selbst produciren können und es läßt sich annehmen, daß derselbe, wenn er auch producirt worden, unerheblich sein würde, da die ordensmäßige Genehmigung oder Bestätigung desselben Seitens des Miechower Stifts nicht erfolgt zu sein scheint, wenigstens von den Bauern gegenwärtig nicht behauptet worden, der vom Stift abgeordnete Chorzower Probst, ein bloßer Ordensbruder, aber über Rechte des Stifts (cf. Lit.II, 11 § 1064) nach seinem Gutdünken und Willen für immerwährende Zeit nicht verfügen durfte. Ebenso wenig hat der Zeuge Kotullka einen rechtlichen Grund jener geringeren Dienstleistung seit 1799 anzugeben vermocht; er weiß es nicht ob und wie sie rechtsgültig zu Stande gekommen.

Da nach allem den die Bauern keinen besonderen Rechtsgrund rücksichtlich jener nur 4,2 u.1 tägigen Dienstverpflichtung für sich haben, auch das bisher seit 1799 bestandene factische Verhältniß

nicht durch Verjährung zu einem rechtlichen erhoben worden, so ist ermittelt, daß die Bauern allerdings auch jetzt noch verpflichtet sind, 6, 3, u.1 1/2 tägig in der Woche dem Dominium zu roboten, wenn letzteres erwiesen hat, daß dieselben hierzu vor 1799 rechtsgültig verpflichtet gewesen sind. Um dieses zu erweisen, hat sich das Dominium auf Prozessacten des Standesherrlichen Beuthener Gerichts v.Jahre 1776, auf ein landräthliches Protocoll vom 2.Juli 1799 und auf die Aussage des schon erwähnten Martin Kotullka berufen.

Der letztere hat eidlich ausgesagt: in den zwanziger Jahren seines Alters von seinem Geburtsort Chorzow zum Militär ausgehoben, habe er durch 17 Jahre dabei gedient, aber schon während dieser Zeit, da er jährlich auf Urlaub gekommen, seinen Vater und später seinen Bruder bei ihrem Wirthschaftsdienst als probsteiliche Vögte mit vertreten und nach dem Tode seines Bruders und gleichzeitiger Entlassung vom Militär sei er bei dem Probst Wązowitz selbst Wirthschaftsvogt geworden, und durch 28 Jahre während der Besitzzeit der Pröbste Wązowitz Przybillsky und dem jetzigen Probst Beder geblieben, sodaß er einschließlich seiner Militärzeit 45 Jahre bei dem probsteilichen Wirtschaftsdienst betheiligt

gewesen. Schon zur Zeit, als er seinen Vater im Vogtdienste mit vertreten und später hätten die Chorzower Ganzbauern (damals mehrere als heut) jeder 6 Tage, jeder Halbbauer 3 Tage u.jeder Viertelbauer 1 1/2 Tag in der Woche zu Gespann oder Handdiensten arbeiten müssen und gerobotet. Erst 1799 sei, weil (wie schon oben bemerkt ist) die Bauern von da ab mehr verweigert, 4, 2 u.1 tägig der Dienst geleistet worden.

Für sich allein geht aus diesem Zeugnis nur soviel hervor, daß gewiß durch 15 Jahre 1799 ein Ganzbauer 6 u.ein Halbbauer 3 Tage sowie ein Viertelbauer 1 1/2 Tag gerobotet hat; aber es rechtfertigt diese bekundete Praestation, da sie nicht für eine volle Verjährungszeit d.i. für eine Dauer von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen bezeugt ist, an und für sich nicht eine rechtliche Befugniß oder das Recht des Dominiums auf soviel Diensttage vor 1799.

Auch das landräthliche Protocoll vom 2.Juli 1799, welches der Landgraf Graf Henkel und der Orts-Justitiar Stadt-Secretair Primer aufgenommen hat, um dem damaligen schlesischen Finanz-Ministerium eine nähere Übersicht der oberschlesischen Dienstverfassung zu verschaffen (Instrukt. lt. fol.94.97) erweiset dieses Recht nicht. Denn in demselben haben der Scholz Casimir Golka und die Gerichtsleute

Leopold Piekatsch, Marzin Stonczossek, Woitek Olearczik und Casimir Zalenga, sämmlich von Chorzow, nur ausgesagt: die Dienstschuldigkeiten der Ganz- Halb- und Viertelbauern beruhen größtentheils auf einer rechtsverjährten Observanz, theils auch auf rechtskräftigen Entscheidungen und wurden gegenwärtig in der Art prästirt, daß die Ganzbauern wöchentlich 6 Tage, die Halbbauern 3 Tage und die Viertelbauern 1 1/2 Tag entweder mit Gespann oder mit einer Person arbeiteten (a.a.O.fol.98).

Darin liegt nun allerdings ein Zeugniß, daß um 1799 die Dienste so praestirt worden, wie das Dominium sie jetzt fordert,und das die Dienstverpflichtung im Allgemeinen einen Rechtsgrund habe, nämlich auf Observanz oder Entscheidung beruhe, nicht aber, worauf es eben hier ankommt, daß die 6, 3, und 1 1/2 tägige Robot gerade die observanzmäßige sei, und mit Recht haben die provocirenden Bauern, namentlich aber jener Golka und jener Olearczik die gegenwärtig häuerliche Deputirte sind, in Abrede gestellt, daß dort ein solches Zugeständnis erfolgt sei. Doch wird durch den Inhalt dieser Verhandlung die gegenwärtige Behauptung der Bauern: sie hätten damals gerobotet wie sie gewollt und gekönnt,- widerlegt, eine Behauptung, die auch schon deshalb nicht als richtig anerkannt werden könnte,

weil sie dem Dominium zuletzt jede Berechtigung auf bäuerliche Dienste nehmen undletztere nur als gunstweise Leistungen darstellen würde, während doch sonst nach den Acten darüber kein Zweifel vorhanden ist, daß dem Dominium wirklich eine rechtliche Befugniß auf Dienst zustehe und von jeher zugestanden haben soll.

Wichtiger als diese Beweise ist das dritte Beweisstück des Dominiums d.i. das, was die erwähnten Acten von 1776 ergeben. Im Jahre 1776 klagten nämlich 2 Halbbauern von Chorzow, Jacob Kutscha und Johann Schaffranietz gegen das Dominium resp. den damaligen Probst Sobecky: daß sie wöchentlich 3 Tage Dienst thun müßten, aber nur zu 2 Tagen verpflichtet wären und diese auch nur thun wollten. Sie wurden aber mit dieser Beschwerde durch das Urtheil des Standesherrl.Beuthner Gerichts d.p. 26.August 1776 und deshalb rechtskräftig zurückgewiesen, weil sie hätten eingestehen müssen, daß sie von ihren Halbbauergütern gleich den übrigen Chorzower Halbbauern wöchentlich ein jeder 3 Tage die herrschaftlichen Dienste prästirten, und daß, wielange schon die Besitzer ihre halbe Bauerstellen gleich denen andern Halbhübnern roboteten, Kläger u.Niemand mehr sagen könne, denn es gedenke es niemand.

Aus dieser Erklärung jener beiden Kläger ergiebt sich als gewiß, daß bereits 1776 über Menschengedenken hinaus jeder Halbbauer dem Dominium 3 Tage wöchentlich zu roboten hatte, somit diese Dienstpflicht rechtsverbindlich, durch Observanz begründet, feststand. Sie, die gegen die Besitznachfolger jener Kläger als ein bindendes Anerkenntnis gilt, gegen die Besitzer der damaligen andern Halbbauerstellen aber die Eigenschaft eines Zeugnisses hat, das im gegenwärtigen Prozess zwar nicht mündlich abgelegt, aber doch als in einer älteren Urkunde enthalten, in Bezug genommen worden ist, liefert in diesen beiden Beziehungen einen vollständigen Beweis. In Betreff ihrer als des Anerkenntnisses in Bezug auf die eigenen Stellen bedarf es deshalb keiner weiteren Ausführung, weil die Besitznachfolger immer an die dinglichen Rechte und Pflichten betreffenden Erklärung ihrer Besitzer rechtlich gebunden sind. In Betreff jener Erklärung als eines Zeugnisses folgt ihre volle Beweiskraft aus folgendem: Beide damaligen Kläger konnten als Halbbaurn von den Diensten dieser Klasse durch ihr eigenes Verhältnis sehr wohl aus eigener Erfahrung unterrichtet sein, sie haben völlig unpartheiisch, ja selbst zu ihrem Nachtheil jene Aussage abgelegt, sie sind verstorben und ihre Unbescholtenheit ist nicht angegriffen, die

Prozessacten endlich, in denen jene Erklärung niedergeschrieben ist, sind beim Standesherrl. Gericht in Verwahrung gewesen, es müssen mithin die Vorschriften § 158 c u. 158 a G.C.I.10, welche unter diesen Umständen sogar bei einer bloßen Privaturkunde vollen Beweis annehmen lassen, hier um so mehr eintreten, als jene Erklärung vor Gericht abgegeben worden ist. Die Bauern haben freilich bezweifelt, ob jene Entscheidung von 1776 und somit auch ob jener Process die Diensttagezahl betroffen, weil jene ganz allgemein "Kläger mit ihrer Beschwerde abweise", und auch in den Entscheidungsgründen der Inhalt der Klage oder Beschwerde nicht näher angegeben sei. Allein es ist dies ohne Grund erfolgt. Der erwähnte Inhalt der früheren Proceßform gemäß aufgenommen völlig gültigen Instructionsverhandlungen beseitiget jeden Zweifel dagegen, so zwar, daß es zu diesem Zweck nicht erst der Wörtigung des aus den probsteilichen Acten in beglaubigter Abschrift producirten Vermerks des damaligen Probst Sobeczki bedarf, welchen die Bauern als einen Privatvermerk einer gegen sie betheiligten Person nicht anerkannt haben. Steht hiernach fest, daß 1776 die Halbbauern wöchentlich 3 Tage zu roboten schuldig waren; so bezieht sich dieses freilich nur auf die damals vorhandenen Halbbauern. Allein ohne Zweifel

darf daraus gefolgert werden, daß observanzmäßig zu jener Zeit die Ganzbauern 6 und die Viertelbauern 1 1/2 tägig in der Woche zu roboten verpflichtet waren. Es ist nämlich, besonders in Oberschlesien, in Bezug auf die Dienste bäuerlicher Stellen Regel, daß von einem Halbbauergut nur die Hälfte der mit einem Ganzbauergut verknüpften Dienstverpflichtung geleistet wird, während ein Viertelbauergut nur zum vierten Teil der Dienste des letzteren schuldig ist. Die Dienstlast ist in der Regel nach der Größe des bäuerlichen Grundbesitzes bestimmt. Daß im vorliegenden Falle keine Ausnahme von dieser Regel angenommen werden darf, ergiebt schon der Umstand, daß die Bauern auch jetzt noch dieses Verhältniß der Dienstpflicht bei Ganz- Halbe- u. Viertelbauern (nur in niedrigeren Zahlen als die Herrschaft zugiebt) als das bestehende angegeben haben. Außerdem aber ist, um darzuthun, daß jene Regel hier ihre Anwendung findet, d.h. daß hier kein Ausnahmefall vorhanden ist, nicht unwichtig, obwohl es für sich allein betrachtet eben als unerheblich sich ergeben hat, nämlich daß nach der Verhandlung vom 2.Juli 1799, zu jener Zeit und nach dem Zeugniß des Kotullka gewiß durch 15 Jahre vor dem Jahre 1799 6-tägig von den Ganz-, 3-tägig von den Halb-, u. 1 1/2-tägig von den

Viertelbauern gerobotet worden. Denn es bekräftigen diese späteren Leistungen durch ihr mit jener Regel gleiches Resultat, daß letztere auch im gegenwärtigen Falle zuverlässig ist u. bis 1799, wo das jetzige factisch bestehende 4, 2 u.1 tägige Roboten angefangen, fortdauernd gültig gewesen ist.

Nach allem bisher angeführten ist also für vollkommen feststehend anzunehmen, daß im Jahre 1776 dieGanzbauern 6, die Halbbauern 3 u.die Viertelbauern 1 1/2 tägig obserwanzmäßig ihre Dienste zu verrichten schuldig waren, da ferner die weniger später entstandenen Halbbauerstellen zu 3 Tagen in der Woche um deshalb verpflichtet sind, weil sie durch Halbierung von Ganzbauerstellen entstanden und dadurch die halbe Dienstlast auf sie übergegangen ist, endlich auch kein Recht vorhanden ist, wodurch eine Ermäßigung jener vor 1799 vorhandenen eben erst bezeichneten Dienstpflicht sich rechtfertigt, so mußten die Bauern als zu dieser letzteren verpflichtet, wie geschehen, verurteilt werden.

Die Bauern haben zwar noch eine Anzahl alter Urkunden in lateinischer, polnischer und böhmischer Sprache, sowie das Dominium in einem Actenfascikel zwei Urkunden überreicht, jeder Theil, um seine Behauptungen daraus zu rechtfertigen. Jene erstgedachte Urkunden sind jedoch sinple incorrect geschriebene Abschriften, und die zuletzt erwähnten

bestehen gleichfalls nur aus einem lateinischen Privatvermerk und einer polnischen zerrissenen Urkunde, deren vollständiger Inhalt sowie der Aussteller nicht mehr zu erkennen sind. Alle sind nicht recognoscirt, u.konnten daher unter angegebenen Umständen nicht weiter berücksichtigt werden. Doch würde, wären sie beweisend, auch nach ihnen (jedoch mit Ausnahme der zerrissenen Urkunde, die unter keinen Umständen ein sicheres Resultat gewähren kann) eine günstigere Entscheidung für die Bauern sich nicht rechtfertigen lassen. Denn wenn auch nach Inhalt der Urkunde von 1362 in diesem Jahre Chorzow nach vorgängiger Erlaubnis Herzogs Wladislaus von Oppeln und Herzogs Casimirs von Beuthen in den Urkunden von 1257 u. 1299 von dem Stiftsconvent zu Miechow zu deutschem Recht ausgesetzt und darin die Dienstverpflichtung der Bauern auf ein geringeres Maaß als das jetzt geforderte bestimmt worden zu sein scheint, so könnte darauf jetzt doch nichts mehr gegeben werden, weil nach der Urkunde von 1604 (mit welcher die vom Dominium in dem probsteilichen Actenfascikel producirte lateinische Urkunde im Zusammenhange steht) die Bauern sich bereits dem 2ten Vorgänger des damaligen Probstes ("alteri") freiwillig verpflichtet haben sollten: unter Beseitigung des früheren Verhältnisses alles das, was Noth thue, zu arbeiten ("priore amato quidquid opus esset laborare") weil sie 1604

bereits 25 Jahre hindurch gerobotet haben und durch den Vorgänger des damaligen Probstes zu Bathen in Vertretung des Dominiums vor dem Beuthner Landeshauptmann (praefectum Bythom:) dazu jener Verabredung gemäß rechtlich besiegt worden sein sollen. Nach diesen Urkunden und ihrem diesfälligen Inhalt, der weder durch die Urkunde von 1692, noch durch die von 1726 eine Änderung erfahren, da in diesem immer die dem Dominium zustehenden althergebrachten Roboten und Leistungen der Bauern vorbehalten wurden, würde im Fall der Anwendbarkeit derselben angenommen werden müssen: seit 1604 und schon seit früher wären die Bauern zu ungemessenen Diensten verpflichtet, und daraus sich von selbst 6 tägiger Dienst, wenn er erforderlich, bei einem Ganzbauern, und 3 und 1 1/2 tägiges Roboten bei einem Halb- und Viertelbauern, bei diesen nämlich in Folge der zu 1/2 oder zu 1/4 getheilten Ganzbauerstellen, ergeben".-

---

Breslau, 18ten December 1832.

K.G. C. v. Schl.

(9 unleserl. Unterschriften des Richterkollegiums).

Von den noch folgenden Beschwerdepunkten führen wir hier unter Kürzung der überlangen Rechtsausführungen nur folgendes an:
Passus II: Falls man die Bauern zum Eggen auf einen halben Tag nachmittag heranzog, so waren sie verpflichtet, die Arbeit um 3 Uhr nachmittags anzufangen und bis Sonnenuntergang zu arbeiten, und nicht nur bis 6 Uhr abends. Die Zeugenvernehmung hat erwiesen, daß die Bauern in solchen Fällen um die dritte Stunde, wenn der Gemeindehirte das Vieh hinaustrieb, zur Arbeit hinauszogen und grundsätzlich bis Sonnenuntergang arbeiteten.

In der Streitsache, ob die Chorzower Bauern verpflichtet seien, Fuhrwerke zur Abfuhr des Getreides zu stellen, hat das Gericht zu Ungunsten des Dominiums entschieden und die Bauern von dieser Verpflichtung befreit, als nicht zu Recht bestehend und weder in der Gewohnheit noch im Recht begründet.

Auch in manchen andern Punkten hat das Gericht den Standpunkt der Bauern gegen das Dominium angenommen: Die Frage lautet: Sind die Chorzower Bauern verpflichtet zur Robott auf den Äckern des Gutsherrn, die aus Rodeland neu gewonnen werden! Das Gericht entschied: Weil das Ackerstück "auf dem Eichenhain" aus einer Neurodung zur Zeit des Probstes Sobecki aus dem Jahre 1774 entstanden ist, und vorher da ein Eichwald stand, und später zu Zeiten der Pröbste

Bojarski, Wonsowitz und Przybylski diese Rodung erweitert und zu Ackerland hergerichtet worden war, werden die Bauern von der Verpflichtung, diesen Acker zu bearbeiten, entbunden, denn "die Bearbeitung durch Neurodung erzielter neuer Ackerflächen gehört nicht zu den Pflichtrobotten der Bauern".

Schließlich erfahren wir aus diesem Prozess, daß zur Bearbeitung der Vorwerksäcker das Dominium gewöhnlich 12 Ochsen und6 Pferde, zuzeiten sogar 30 Ochsen hielt, wie z.B. zu Zeiten des Probstes Bojarski. So behaupteten es die Bauern. Das Dominium gab dagegen an, daß zuletzt nur 4 Pferde gehalten worden sind, worunter 2 für den persönlichen Bedarf des Probstes. Wörtlich heißt es da: „Es habe seine Richtigkeit, daß der Probst Bojarski auch zu 30 Stück Ochsen gehalten, von denen einige zu den Wirthschaftsarbeiten genommen worden, den größten Theil aber habe er zu Stein-Kohlen-Vecturation auf die Friedrichshütte hinter Tarnowitz und die Feuermaschine vor Tarnowitz benutzt. Die Pröbste Wązowitz und Przybilski hätten aber stets 12 Ochsen und 8 Pferde gehalten, wovon aber 4 Pferde keine Ackerarbeiten geleistet, sondern nur als Kutschenpferde für den Gebrauch der Pröbste gewesen wären. Die übrigen 12 Ochsen und 4 Pferde hätten so gut

wie die bäuerlichen Besitzer mit ihren Gespann Ackerarbeiten geleistet, doch seien sie auch nach Domb verwendet worden, weil dort die gutsherrlichen Feldmark größer als in Chorzow und dagegen dort weniger Gespannbauern als hier am letztgenannten Orte wären".

Archiv der Königl. General-Kommission für Schlesien zu Breslau, betreff. Regulierung der eigenthümlichen Bauern und Servitutablösung zu Chorzow. (1821 - 1842). Rep. Lit. C.-II-Fol. 13-20.

77.

Kund und wissen sei hiermit, daß unter Leitung der hierzu besonders beauftragten Königlichen Spezial-Oekonomie Kommission, zwischen der Gutsherrschaft des Unter der Gerichtsbarkeit des standesherrlichen Gerichts von Beuthen belegenen der katholischen Kirche zu Chorzow gehörigen Guts Chorzow, Beuthner Kreises, vertreten durch den gegenwärtigen Pfarrer daselbst, Herrn Probsten Beder, und dem von Einem Hochwürdigen Bisthums

Capitular Vicariat Amts zu Breslau zur Wahrnehmung der gutsherrlichen Rechte unterm 11. Januar 1835 ernannten Bevollmächtigten, Erzpriester Herrn Fitzek von Deutsch Piekar, unter Zuziehung der Kirchenvorsteher Martin Suchan und Johann Olearczik daselbst, an einem, und den nachbenannten erb- und eigenthümlichen bisher dienstpflichtig gewesenen Bauern zu Chorzow, Beuthner Kreises, namentlich:

A. dem Ganz-Bauern:

1. Joseph Przondzona - sub Nro 96 des Hypothekenbuchs

B. den Halbbauern:

1. demGregor Kosch - sub Nro 5. " " "
2. den Thomas Runczossek Erben sub Nro 6." "
3. dem Walek Runczossek " " 8." "
4. dem Andreas Coffalka " " 9." "
5. dem Adam Coffalka " " 10." "
6. Jacob Szwierek - Nro Hyp. B. 11. "
7. Nicolai Bialas - " " " 12. "
8. Hedwiga Gluch geb. Marzez " " " 13.
9. Johann Kotalczik " " " 14.
10. Vincent Bisdiga " " " 15.
11. Adam Orlinsky " " " 16.
12. Cazimir Golla u.dessen Ehefrau Tecla geb.Linzowsky " " 17
13. Gabriel Borgiel " 18

14) Franz u.Marianna Przondzonsche Erben -Nro.Hyp.B.29.

15) Franz Olearczik u.dessen Ehegattin Franziska gebor.Kosmalla " " " 30.

16) Stanislaus Gluch " " " 33.

17) Mathus Grykulla " 34.

18) Anton Kutscha " 35.

19) Jonnek Nowak " 36.

20) Johann Orlinsky " 37.

21) Nicolai Golla " 38.

22) Stanislaus Schafranietz " 39.

23) Mathus Marzez Erben " 40.

24) Bartek Gluch sub.Nro. 41.

25) Anton Wilk, minorenn daher vertreten durch seine Mutter Barbara Wilk, geb.Skrzidlo " 42.

26) den Stanislaus Kaffka'schen Erben " 43.

27) dem Jacob Pyrczyk alias Kaffka " 44.

28) Jonnek Nowok " 45.

29) Marianna Nowok, verehel.Olearczik " 46.

30) dem Jacob Basgier " 47.

31) Mathus Basgier'sche Erben u.zwar.der Wittwe Agnes, verehel. Demsky und den Kindern " 48.

32) Franz Kosmalla " 49.

33) Woitek Olearczik " 50.

34) Anton Coffalka " 51.

35) Woitek Olearczik " 52.

36) Franz Olearczik " 53.

37) Sophia Bialas, geb. Solinka " 54.

38) Casimir Golka Nr.Hyp. B. 55.

39) Joseph Kaffzok " 56.

40) Franz Coffalka " 57.

41) Joseph Nowok und dessen Ehegattin Catharina geb. Legominsky " 58.

42) Hyazint Pogoda " 59.

43) Johann Olearczik und dessen Ehegattin Franziska geb.Macha " 62.

44) Jonnek Rogalla " 63.

45) Catharina Zuber, geb.Glaschik " 64.

46) Caspar Niemiecz " 67.

C). Die Viertels-Bauern:

1) Franz Kotalczik sub Nro. 19

2) Andres Settnik " " 20

3) Sebastian Czoffalka " " 88

4) Johann Oblonczok alias Golczik:" " 89.

am andern Theile, über die Befreiung von den bisherigen Diensten aller Art und ohne Ausnahme, und über die Aufhebung der Forstberechtigungen, auf den Grund der allerhöchst emanirten Dienst-Ablösungs- und Gemeinheits Theilungs Ordnung vom 7.Juny 1821, des unterm 1ten Februar 1833 publicirten rechtskräftig gewordenen Appellations-Erkenntnisses, des unterm 18.September 1834 publicirten Purifications-Resoluts und eines im Wege gütlicher Einigung getroffenen Abkommens, nachstehender Recess wohlbedächtig und rechts verbindend abgeschlossen worden ist:

1) Die Gutsherrschaft entbindet die vorgenannten bäuerlichen Stellenbesitzer, ihre Erben und sonstigen Nachfolger im Besitz, von den Verpflichtungen der bisherigen Spann- und Handdienste aller Art, ohne Ausnahme, sowie von der Nachtwache auf dem Probsteilichen Pfarrhofe, wo bei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß alle übrigen bei dieser Ablösung nicht Betheiligten, zur Nachtwache auf dem Pfarrhofe verpflichteten Dorfs Einsassen davon nicht befreit werden, sondern dazu nach wie vor verpflichtet bleiben.

2) Das gedachte Dominium entsagt gleichzeitig aller Hutungs-Berechtigung mit herrschaftlichem Vieh, jeder Art, auf den Rustical-Ländereien, sowie die bäuerlichen Besitzer auch ihrer Seits aller Huthungsberechtigung mit ihrem Vieh auf Dominial-Ländereien, wie nicht minder allen ihren in Bezug auf die Gutsherrschaft zugestandenen Waldberechtigungen, sie haben Namen wie sie wollen, insbesondere aber dem Klaub- und Leseholz, Waldstreu und Waldhutung, wohlbedächtig entsagen.

3). Da die aufgehobenen Berechtigungen der Gutsherrschaft einen größeren Werth haben, als die gleichfalls aufgehobenen Berechtigungen der genannten bäuerlichen Besitzer, so verpflichten sich letztere der Gutsherrschaft als Entschädigung für diesen

größeren Werth alljährlich eine Geld-Rente und zwar:
a) der Ganz Bauer Joseph Przondzona von 16 Rthl.
sage Sechzehn Reichsthaler.
b) jeder der namentlich aufgeführten 46 Halbbauern
von 8 Rthl. sage Acht Reichsthaler.
c) Jeder der vier Viertelsbauern von 4 Rthl. sage
Vier Reichsthaler zusammen aber die Summe von
400 Rthl. sage Vier hundert Reichsthaler, in halb-
jährigen Raten, nehmlich termino Georgi und Michaly
jedes mal zu Hälfte, postnumerando, baar zu bezahlen.

4) Diese Rente soll von dem Steigen und Fallen der Getreidepreise unabhängig und daher für immer feststehend sein, und auf die Stellen der bäuerlichen Wirthe mit dem ihr nach § 76 der Ablösungs-Ordnung vom 7.Juny 1821 zustehenden Vorrechte in dem Hypotheken-Buche eingetragen werden.

5) Die bäuerlichen Besitzer sind zwar nach § 16 der Ablösungsordnung vom 7.Juny 1821 befugt, die festgestellte Geldrente durch Erlegung des fünfund-zwanzigfachen Betrages Betrages derselben nach den dort näher enthaltenen Bestimmungen in Kapital abzulösen, jedoch findet eine dergleichen Ablösung durch Kapital nur mit ausdrücklicher Einwilligung der vorgesetzten Behörden der Kirche zu Chorzow statt, und muß, wenn eine solche Ablösung erfolgt, darüber ein besonderer Recess errichtet und zur Bestätigung eingereicht werden.

6) Da die Entschädigung an die Gutsherrschaft durch Rente erfolgt, so bleiben auch alle öffentlichen und sonstigen Real-Lasten und Abgaben ohne alle Abänderung bei den bäuerlichen Höfen, wogegen auch andererseits die Steuer von den Diensten so lange die Rente nicht durch Kapitel abgelöst wird, ebenfalls von der Gutsherrschaft, nach wie vor entrichtet werden muß; Erfolgt aber eine Ablösung der Rente durch Kapital, so muß der Ablösende auch die Steuer von seinen Diensten auf seine Besitzung übernehmen, er kann dann jedoch den jährlichen Betrag der Dienststeuer von der jährlichen Rente in Abzug bringen und darf nur den 25 fachen Betrag der nach Abrechnung der Dienststeuer verbleibenden Rente als Ablösungs Kapitel entrichten.

7) In Ansehung der Verpflichtung der bäuerlichen Wirthe zur Entrichtung des jährlichen Grundgeldzinses und zur jährlichen Ablieferung von Kapaunen, sowie in Ansehung der Verpflichtung mehrer derselben zum Garnspinnen und zur Entrichtung einer Geldabgabe unter der Benennung des Zehntel von dem sogenannten Grochowa-Felde, wird durch gegenwärtige Auseinandersetzung nichts geändert, jedoch haben sich die Interessenten dabei geeiniget, daß statt der Kapauner und dem Garnspinnen in Natura, eine bestimmte Geldabgabe, undzwar:
Für einen Kapauner drei Silbergroschen.

Für einen halben Kapauner ein und einen halben Silbergroschen, von einem jeden hierzu verpflichteten alljährlich termino Michaely bezahlt wird. Eben so bleiben die Bauern nach wie vor zur Entrichtung der Messalien an den Ortsgeistlichen in der bisherigen Art verpflichtet und findet auch in dieser Beziehung durch vorliegende Auseinandersetzung keine Veränderung statt.

8) Das Dominium entsagt dem Anspruch auf die gesetzlich zulässigen Hülfsdienste.

9) Die Communal-Lasten, worunter auch die Unterhaltung des Schullehrers begriffen ist, bleiben nach wie vor bei den bäuerlichen Höfen allein.

10) Die Jagdberechtigkeit auf den bäuerlichen Grundstücken bleibt in bisheriger Art der Gutsherrschaft vorbehalten.

11) Der Ausführungs-Termin vorliegender Auseinandersetzung, ist Einigungsweise auf den 1.Januar 1835 festgesetzt worden.

12) Bei Gelegenheit dieser Auseinandersetzung im gütlichen Wege ist von Seiten der Gutsherrschaft die Begrenzung des gutsherrlichen Walds von den Rustical Ländereien im Einverständniß beider Theile zur Bedingung gemacht worden, und in Folge dieser Bedingung ist auch bereits, jedoch ohne Mitwirkung der Special-Commission längs des gutsherrlichen Forstes von dem Teich des Bauer Macha anfangend, bis

an dieDomber Grenze, zwischen dem Forste und den daran liegenden bäuerlichen Grundstücken ein Graben von drei Fuß Breite geschlagen, und als feststehend bleibende Grenze von beiden Theilen anerkannt worden. Dieser Grenzberichtigung ungeachtet bleibt den bäuerlichen Wirthen der Weg durch den herrschaftlichen Forst auf ihre jenseits derselben belegenen Grundstücke unverschränckt und wird zu diesem Zweck über den geschlagenen Grenzgraben eine Brücke gebaut, wozu die Gutsherrschaft das erforderliche Holz unentgeldlich hergiebt, und die bäuerlichen Interessenten die nöthigen Hand- und Spanndienste leisten; die Unterhaltung dieser Brücke wird in der Folge nach demselben Verhältniß stattfinden dergestalt, daß das Dominium das nöthige Holz, die Bauern aber die Spann- und Handdienste dazu hergeben. Die Unterhaltung des Grenzgrabens ist alleinige Sache des Dominii.

13) Die Kosten gegenwärtiger Auseinandersetzung werden mit Ausnahme der Eintragung in die Hypotheken-Bücher von beiden Theilen zur Hälfte getragen, was jedoch die der Eintragungen anbelangt, so berichtigen die Gutsherrschaft die der Eintragung in dem Hypotheken-Buche des Freistandesherrlichen Gerichts, und die Bauern die der Eintragung in das gerichtsämtliche Hypotheken-Buch allein und ohne Beitrag des andern Theils. Übrigens haben sich die bäuerlichen

Interessenten auch bereit finden lassen, dem Herrn Probsten Beder eine Entschädigung für die mancherlei Prozesskosten in dieser Sache, durch ein Pausch-Quantum von Einhundert und fünfzig Reichsthaler Courant zu gewähren, worauf sie am 10ten October 1834 die Summa von Einhundert Reichsthaler zu Händen des Herrn Probsten Beder baar bezahlt haben, den Überrest pr.fünfzig Reichsthaler aber zu Ostern 1835 ebenfalls baar zu berichtigen sich verpflichten.

So geschehen zu Chorzow, am 25ten August 1835.

Joseph Beder, nomine dominii und als Pfarrer.

Hier folgen die Unterschriften der obengenannten Wirte, davon unterschrieben nur 13 eigenhändig, die übrigen durch Unterkreuzung.

In den Akten: "Königl. General-Commission für Schlesien zu Breslau betreff. Regulirung der eigenthümlichen Bauern und Servitutablösung zu Chorzow. (1821 - 1842.) na fol. 37 - 44. (Original. Lacksiegel): "Gerichts-Amt Chorzow-Domb".)

Copia vidimata.

Bei dem zu dem Berichte vom 30ten November v.Js. mir angezeigten, zwischen dem Kloster Miechow im Königreiche Pohlen und den Dörfern Chorzow und Domb in Beuthenschen Kreise des Herzogthums Schlesien bestandenen Verhältnissen, genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß, nach der von der Regierung des Königreichs Polen verfügten Aufhebung des Klosters, deßen Befugniß einen zur Seelsorge geeigneten Conventual dem Bischof der Dioces zum Pfarrer der Parochie zu präsentiren, für den diesseitigen Fiskus eingezogen worden.

Berlin, den 12ten Januar 1838.

(-) gez.) Friedrich Wilhelm.

An die
Staatsminister Freiherrn v. Altenstein, Mühler, v. Rochow und Freiherr v. Werther.

(Abschrift, beglaubigtdurch das Beuthner Gericht am 3. 12.1840).

(Grundacta Charzow - Domb - Vol. I fol.213.)

Antrag

des Justiz-Kommissarii Adamczyk

zu den Grundakten von Chorzow und Domb:

auf Berichtigung des Besitztitels für das Hospital ad St.Spiritum zu Beuthen

Hochlöbliches Freistandesherrliches Gericht!

Der Ursprung des Hospitals ad St. Spiritum zu Beuthen fällt um das Jahr 1257. Der Herzog Wladislaus von Oppeln ließ es damals zur Unterbringung von Armen und Hilfsbedürftigen bauen, und um auch damit einen religiösen Zweck zu verbinden, nebenbei den Bau einer kleinen Kirche beginnen, in der ein zu bestellender Geistliche Andacht halten sollte. Die nähern von ihm getroffenen Bestimmungen in dieser Hinsicht sind in der beiliegenden Original-Urkunde vom Jahre 1257 zu ersehen. Doch wurde erst unter seinem Nachfolger der Bau des Hospitals und der Kirche vollendet sowie zur Unterhaltung des Hospitals und der dabei angestellten Geistlichen ein Vorwerk mit drei Hufen Land überwiesen. Da der Ertrag hiervon zur Unterhaltung nicht ausreichte, so wurden demnächst die durch die Mongolen ganz ruinierten Dörfer Chorzow und Damb dem Hospital von dem damaligen Herzoge geschenkt. Die Aufsicht über das Hospital und die dazu geschlagenen Güter hatte das

Kloster Miechow im Königreich Pohlen. Wie dasselbe dazu gelangt? ist nicht zu ermitteln. Ebenso stand dem Kloster Miechow die Befugniß zu: einen der Conventualen des Stifts zum Probst oder zur Pfarrstelle zu praesentiren.

Nach der im Königreich Pohlen verfügten Aufhebung des Klosters Miechow ist deßen Befugniß, einen zur Seelsorge geeigneten Conventual dem Bischof der Diöces zum Pfarrer der Parochie zu präsentiren für den diesseitigen Fiskus eingezogen. Infolge Anweisung desselben soll ich die Besitztitel - Berichtigung für das Hospital ad St. Spiritum beantragen, demzufolge ersuche ich auf Grund der beifolgenden Documente ein Hochwohllöbliches Freistandesherrliches Gericht: Die Güter Chorzow und Domb auf den Namen des Hospitals ad St.Spiritum zu Beuthen zu umschreiben und über diese Umschreibung mir einen Hypothekenschein in vim recognitionis zu ertheilen.

Ad causam legitimire ich mich durch die beiliegende Vollmacht der Königlichen Regierung d.d. Oppeln, den 20ten December 1838.

Zur Begründung des factischen Vortrags nehme ich auf die im Eingange gedachte Original Urkunde vom Jahre 1257 Bezug, sowie ich mich zum Erweise deßen: Daß die Dörfer Chorzow und Domb dem Hospital ad St. Spiritum zu Beuthen vom Herzoge Casimir geschenkt

worden, auf die hier beiligende, von dem Convente des Miechowschen Stifts ausgestellte Urkunde vom Jahre 1604 mit dem in römischer Sprache abgefaßten bestätigten Attest des Kaisers Rudolph in Jahre 1606.

Die übrigen Data erhellen aus der in der Anlage befindlichen mit dem Hospital-Probst Beder und dem Erzpriester Fietzek statt gehabten Verhandlung vom 31ten October v.J. und deren Beilage vom Monat September v.J.

Darüber, daß nach der im Königreich Pohlen verfügbaren Aufhebung des Klosters Miechow, deßen Befugniß, einen zur Seelsorge geeigneten Conventual dem Bischof der Diöcese zum Pfarrer der Parochie zu präsentiren, für den diesseitigen Fiskus eingezogen worden, berufe ich mich auf die beiliegende beglaubigte Abschrift des Ministerial-Reskripts vom 19ten August v.Js.

Voll Ehrerbietung Eines Hochwohllöblichen Freistandesherrlichen Gerichts verharrend

(-) Adamczyk

- (Original - auf Fol. 213 - 214.)

Dem Königlichen Justitz.Commissario
Herrn Adamczyk
hierselbst.

Unter Rückschluß der mit Ihnen zu den Grund-Acten von Chorzow und Domb auf Berichtigung des Besitztitels für das Hospital ad St. Spiritum zu Beuthen formirten Antrage vom 10.Januar d.J. überreichten Beilagen ertheilen wir Ihnen folgendes zur Resolution:

Das ursprüngliche Besitzdocument von Chorzow u.Domb ist die Schenkungsurkunde des Herzogs Wladislaus zu Oppeln, d.d.Czeladź den 24.Juny 1257. Als Geschenknehmer sind darinn die Chorherren von Miechow genannt ohne alle Erwähnung des Hospitals ad St.Spiritum zu Beuthen.

Die spätern in dieser Beziehung ergangenen Urkunden enthalten nur nähere Bestimmungen und erweiterte Privilegien, jedoch unter ausdrücklicher Bestätigung der ursprünglichen Schenkungsurkunde, wie aus der Bestättigung des Kaisers Rudolph vom Jahre 1605 hervorgeht.

Die Besitztitelberichtigung ist daher nach unserer Ansicht mit Recht auf den Namen des Klosters zu Miechow erfolgt. Wenn dieß aber der Fall, so kann auf eine Umschreibung auf den Namen des Hospitals ad St. Spiritum bei dem Mangel eines zur Erwerbung

des Eigenthums geeigneten Titels nicht erfolgen. Übrigens hat sich auch die Einwirkung des Miechower Stifts keineswegs darauf beschränkt, einen zur Seelsorge geeigneten Conventualen dem Bischofe dieser Diöces zum Pfarrer gedachter Güter zu präsentiren; vielmehr ist dasselbe noch als Eigenthümer anzusehn. Denn bei Verfügungen über die Substanz wurde immer die Einwilligung seitens des gedachten Stifts erfordert und auch beigebracht, und da die den Pröbsten zu Charzow eingeräumte Nutznießung von den gedachten Gütern nicht erblich ist, und der Nachfolger auf Grund der uns vorgelegenen Urkunden auf den unumschränkten Nießbrauch keinen Anspruch machen dürfte, so hätte wohl auch das Kloster Miechow eine Beschränkung der Emolumente eintreten laßen können.

Aus diesen Gründen kann daher nicht dem Antrage des Fiscus auf Umschreibung des Besitztitels von Chorzow und Domb für das Hospital ad St.Spiritum zu Beuthen deferirt werden.

Tarnowitz, den 3.May 1839.

Graf Henckel'sches Freistandesherrsch.

Beuthener Gericht.

Konzept auf Fol.215.

81.

Verhandelt Chorzow, den 17.Februar 1840.

Am heutigen Gerichtstage erschien:

1) der Herr Probst Beder und die hiesigen Kirchenvorsteher Martin Suchan und Johann Olearczyk
2) der Zinkschmelzer Franz Pohl aus Königshütte in bekannter, dispositionsfähiger Person, und verzichten die nur der polnischen Sprache kundigen Interessenten auf das Nebenprotokoll in derselben.

Comparenten declariren sodann nachstehenden Vertrag zum gerichtlichen Protokoll:

1. Es überläßt das hiesige pfarrtheiliche Dominium dem Franz Pohl dasjenige Grundstück, welches hieselbs an der von hier nach Kattowitz führenden Chaussee dem neuen herrschaftlichen Gasthause schräge über zwischen der Schmiede des p.Rybok und dem Dominal-Feld "Winnitza" belegen ist, und zwischen einem Viertheil und einem Drittheil Morgen Fläche hat, auf immerwährende Zeiten in Erbpacht.- (i t.d.)

(Kopie des Vertrags. Fol. 220)

82.

Bei den in Ihrem Berichte vom 12.d.M. angezeigten Umständen will ich nach Ihrem Antrage die Bestimmung meiner Ordre v.12.Januar 1838, die dem Fiskus als Rechtsnachfolger des aufgehobenen pohlnischen Klosters Miechow zugefallenen Güter Chorzow und Domb betreffend, dahin erweitern, daß sämmtliche dem Kloster Miechow hinsichtlich dieser Güter früher zuständig gewesenen Gerechtsame auf den diesseitigen Fiskus übergegangen sind.

Berlin, den 29.Februar 1840.

(gez.): Friedrich Wilhelm.

An die
Staatsminister Freiherr v.Altenstein, Mühler,
v. Rochow, von Ladenberg, Graf v.Alvensleben und
Freiherrn von Werthner.-

Beglaubigte Abschrift auf Fol. 255.b.-

83.

Fol. 247 - 248.

Ein Freistandesherrliches Gericht hat in dem Schreiben vom 2ten September d.J. unsern Antrag - dem Besitztitel der Güter Chorzow und Domb auf Grund der Allerhöchsten Cab. Ordres vom 12.Januar 1838

und 29.Februar d.J. für den Königlichen Domainen Fiscus zu berichtigen, - zurückgewiesen.

Die Ansicht, von welcher Ein Freistandesherrliches Gericht hierbei ausgeht, ist folgende:

Der Titel zum Erwerbe, auf dem sich der Königl. Fiscus stützte, sei das Recht des Staats auf herrenlose unbewegliche Sachen und demgemäß müßten die Nachweisungen, die das A.L.R.Tit.XIV, 1t.2 für diesen Fall vorschreibt, vorerst zur Begründung des Antrags geliefert werden.

Wir können nicht umhin, hiergegen einem Freistandesherrlichen Gericht nochmals folgendes vorzustellen. Die Ansicht eines Freistandesherrlichen Gerichts würde uns nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn unser Antrag nicht auf die Allerhöchsten Kab. Ordres gestützt wäre, da es, wenn die qu. Güter nur als herrenlose Güter von uns beansprucht würden, der Allerhöchsten Einziehung derselben nicht bedurft haben würde.

Da nun aber S.Majestät der König zu bestimmen geruht haben, daß sämtliche Rechte des aufgehobenen Klosters Miechow im Königreich Polen, auf dessen Namen der Besitz-Titel der qm: Güter berichtigt ist, auf den Königlichen Domainen Fiscus übergegangen sind, so ist wohl als Erwerbungsart des Eigenthums nicht das Recht des Staates auf herrenlose unbewegliche Sachen resp. Erbschaften, sondern die Allerhöchste Cabinetts-Ordre zu betrachten. Wenn auf Grund

des Gesetzes vom 30.October 1810, durch welches alle geistlichen Güter ohne Rücksicht darauf, ob ihre Eigenthümer noch existirten oder nicht, in das Eigenthum des Königl.Domainen Fiscus übergegangen sind, der Besitz-Titel auf letzteren ohne Anstand berichtigt worden ist, so können wir in vorliegenden Falle keinen Grund ansetzen, weshalb ein Freistandesherrliches Gericht diesen Fall anscheinend und deßhalb anders angesehen wissen will, weil in dem Eigenthum übertragenen Gesetz vorausgeschickt ist, daß das Kloster Miechow aufgehoben ist, und dann die Eigenthum-Übertragung ausgesprochen ist.

Übrigens erscheint unseres Erachtens der von uns gestellte Antrag auch dann begründet, wenn man diesen Eigenthums-Erwerb auf das Recht des Staates, unbewegliche, herrenlose Sachen in Besitz zu nehmen, gründen wollte; da auch hiefür die Surrogate, die das A.L.R. fordert, da sind.

Die erforderliche Nachweisung, daß das Kloster Miechow, als früherer Eigenthümer, aufgehoben ist, die qu. Güter also herrenlos geworden sind, ist durch den deßfallsigen Ausspruch des Gesetzgebers geführt, die Präklusion des Etwanigen Real-Praetendenten aber dadurch erfolgt, daß S.Majestät das Eigenthum dem Fiscus übertragen haben.

Hiernach können wir unsern Antrag auf

Berichtigung des Besitztitels der Güter Chorzow und Domb für den Domainen-Fiscus und Ertheilung einer Rekognition darüber nur nochmals wiederholen, umsomehr, als wir von Seiten der Ministerien stricte angewiesen sind, diesen von ihnen für wohlbegründet erachteten Antrag zu stellen, und dadurch der Schädlichen Verwirrung, welche in den Eigenthumsverhältnißen von Chorzow und Domb herrscht, ein Ende zu machen. Sollte ein Freistandesherrliches Gericht dennoch bei seiner früheren Ansicht verharren, so würden wir höheren Orts Bericht erstatten müssen, da wir auf keinen Fall ein Aufgebotsverfahren da beantragen und für zuläßig erachten können, wo der bestimmt ausgesprochene Wille Sr.Majestät des Königs jeden möglichen Eigenthums-Anspruch bereits beseitigthat.

Oppeln, den 8.November 1840

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten

(-) Unterschrift unleserlich.

An ein Freistandesherrliches Beuthener Gericht zu Tarnowitz.

(Original)

An den Ingrossator Rathmann

Unter Zufertigung der in vidimirter Abschrift communicirten Cabinets-ordre vom 10.Aprill d.J. erhalten Sie den Auftrag, auf dem Folio von Chorzow und Domb sub Rubr. I folgendes wörtlich einzutragen:

Tom I Rubr.I, pag. 92: "Der Königliche Domainen-Fiscus, auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 12.Januar 1838 und 29.Februar 1840, wodurch der Vorbesitzer, das Kloster Miechow für aufgehoben, und der diesseitige Fiscus als Rechtsnachfolger hinsichtlich sämtlicher früher dem genannten Stifte zuständig gewesenen Gerechtsamen an diesen Gütern erklärt worden ist, ohne Bestimmung eines Werthes eigenthümlich erworben und den Besitztitel auf seinen Namen anmerken laßen. Eingetragen vermöge Decrets vom 3.December 1840.

---

auf Fol. 250 - Vol. I.-

Kommissarischer Bericht des Oberschlesischen Berg- und Hüttenamts an das Schlesische Oberbergamt (damals in Brieg) über die Bergbau- und Eigenthumsverhältnisse des Gutes Chorzow, vom 22.Juni 1841. (im Auszug).

1) Die Chorzower Güter sollten, wie es scheint, nicht als Schenkung für die Pfarrwidmut, sondern vielmehr als Domänengüter angesehen werden.Für diese Annahme sprechen alte Urkunden, wie auch der Umstand, daß das Miechower Kloster und nicht die Chorzower Pfarrei bis zur Säkularisation ihr Eigentümer gewesen ist.

2) Der Chorzower Probst war seit alten Zeiten Nutznießer der Chorzower Güter, und man sollte ihm weiterhin seine bisherigen Einnahmen belassen.

3) Zu diesen Einnahmen können jedoch die neuen Acquisitionen nicht gerechnet werden, und vor allem nicht die bergbaulichen, weshalb der Probst an den Einnahmen der Kohlengruben "Waterloo" und "Arthur" nicht wird teilhaben können, weil diese Gruben erst in neuerer Zeit erworben wurden.

4) Unter solchen Umständen wäre es, wie es scheint, die beste Lösung, wenn dem Chorzower Probsten als Gegenleistung für seine bisherigen Einkommen ein Fixum gewährt würde.

5) Im Falle der Zuteilung der Chorzower Güter zu den Staatsdomänen wäre es angebracht, diese nicht zu verkaufen oder in Erbpacht zu geben und dies mit Rücksicht auf die königliche Hütte und Königsgrube. Fast das ganze zum Gutsbezirk gehörige Terrain ist in dem reservierten königlichen Grubenfelde gelegen. Daher werden in Zukunft zahlreiche Grunderwerbungen und Tauschhandlungen nötig sein, die zweifellos erleichtert werden, wenn der Fiskus unbeschränkter Besitzer wird.

6) (Dieser Artikel enthält unwesentliches).

7) Die auf dem Chorzower Gebiet lagernden Eisenerze müssen für die Königliche Hütte reserviert werden. Obwohl diese Eisenerze gegenwärtig keinen sehr hohen Wert haben, wegen ihrer minderwertigen Eigenschaften, so könnten sie dennoch in Zukunft mit Nutzen verwertet werden.

8) DerChorzower Wald ist völlig verwüstet. Die künftige Verwertung des hier vorhandenen Holzbestandes ist für die Königsgrube wichtig. Um jedoch eine solche Verwertung zu ermöglichen, müßte der Wald sofort dem bisherigen Nutznießer entzogen und unter gehörige Aufsicht gestellt werden, denn dieser Wald wird sonst bei der bisherigen Bewirtschaftung niemals ein richtiger Wald werden.

9) Nach endgültiger Erkenntnis und Feststellung, daß die Chorzower Güter die Eigenschaft von Domänen

besitzen, wird es erst möglich sein, all dies einer näheren Erwägung zu unterziehen, worauf hier nur als der Berücksichtigung wert hingewiesen worden ist.

Obiger Text ist eine Rückübersetzung der in der Klenczarschen Schrift gebrachten poln. Übersetzung des deutschen Schreibens, welches in Abschrift in den Akten des Oberbergamts zu Kattowitz unter Nr. D - 9, 2.Band aufbewahrt wird. (Angaben nach Klenczar).

86.

(Chorzów- Domb, Vol. II, fol 56).-

(Aktenzeichen): F.a.X. 1872.-

Ich genehmige auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 8ten d.Mts., daß seitens des Domainen-Fiscus auf alle, aus einer Nachfolge in die Gerechtsame des aufgehobenen Kreuzherrnstifts Miechow abzuleitenden Ansprüche auf die Grundherrlichkeit sowie auch die Eigenthums- und Nutzungsrechte an den Gütern Domb und Chorzow Verzicht geleistet, demzufolge die auf den Namen des Fiscus erfolgte Eintragung des Besitztitels dieser Güter im Hypothekenbuche gelöscht, und dagegen der Besitztitel auf den Namen des Hospitals ad Sanctum Spiritum inBeuthen und der

Katholischen Pfarre zu Chorzow, als der mit jenen beiden Gütern gemeinschaftlich dotirten Anstalten, eingetragen werde. Sie, der Staatsminister Eichhorn, haben demnächst im Einvernehmen mit dem Fürstbischof von Breslau dahin zu wirken, daß für jede der berechtigten Anstalten der Antheil an den Einkünften der gedachten Güter- nach Maßgabe des Bedürfnisses mittelst besonderer Etats festgestellt, soweit diese Einkünfte zur Besoldung des Pfarrers, zu den Kultuskosten und dem onus Fabricae nicht erforderlich sind, zur zweckmäßigen Einrichtung und zur Erweiterung des Hospitals verwendet werden.

Sans souci, den 23ten Juli 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Eichhorn und Grafen Stolberg.

Nach einer durchdas Beuthner Gericht am 12.1.1847 beglaubigten Abschrift.)

87.

Von Seiten der unterzeichneten Königlichen Regierung in Vertretung des Königlichen Domainen-Fiscus und auf Grund der in vidimirter Abschrift beigefügten

Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23ten Juli 1845 wird hiermit auf alle aus einer Nachfolge in die Gerechtsame des aufgehobenen Kreuzherrenstifts Miechow abzuleitenden Ansprüche auf die Grundherrlichkeit, sowie auch die Eigenthums- und Nutzungsrechte an den Gütern Chorzow und Domb Verzicht geleistet und ausdrücklich darin gewilligt, daß der Besitztitel des Königlichen Domainen-Fiskus gelöscht und auf den Namen des Hospitals an Sanctum Spiritum in Beuthen und der Katholischen Pfarre in Chorzow umgeschrieben wird. Diese Verzichtleistung soll sich insbesondere auch auf das Bergwerks-Eigenthum und auf die Dominial-Mitbaurechte erstrecken.-

Oppeln, den 2ten Februar 1846.-

(L.S.) Königliche Regierung
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Pückler - Krischke - v. Kunow,

Abschrift beglaubigt durch das Beuthner Gericht in Tarnowitz, am 12.I.1847 .-
Chorzów-Domb, Vol. II, Fol. 55.)

Das von der Regierung des Königreichs Polen aufgehobene polnische Kloster Miechow hatte die Berechtigung, rücksichtlich der Probstei Chorzow einen der Conventualen des Stiftes zum Probste resp. zum Pfarrer zu präsentiren, während die Revenüen der zur Probstei gehörigen Güter Chorzow und Domb für das Hospital ad. St. Spiritum in Beuthen und dieProbstei resp, Pfarrei zu Chorzow verwendet würden. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten Januar 1838 wurde für den Preußischen Fiscus dieses Praesentationsrecht eingezogen.

Der preußische Fiscus beanspruchte ferner in Folde der Säkularisation der Klöster das Eigenthumsrecht der Güter Chorzow-Domb und wurde auch der Besitztitel für ihn berichtigt.

Hiebei beruhigte sich aber die geistliche Behörde nicht und wurde schließlich durch Kabinets-Ordre vom 23.Juli 1845 bestimmt: Daß seitens des Domainen-Fiscus auf alle aus einer Nachfolge in die Gerechtsame des aufgehobenen Stiftes Miechow abzuleitenden Ansprüche auf die Grundsherrlichkeit sowie auf die Eigenthums- und Nutzungsrechte von den Gütern Chorzow und Domb Verzicht geleistet, demzufolge die auf den Namen des Fiskus erfolgte Eintragung des Besitztitels dieser Güter im

Hypothekenbuche gelöscht und dagegen der Besitztitel auf den Namen des Hospitals ad St.Spiritum in Beuthen und der Katholischen Pfarre zu Chorzow als der mit beiden Gütern gemeinschaftlich dotirten Anstalten, eingetragen werde. Diese Besitztitelberichtigung auf gedachte Anstalten ist infolge dieser Kabinetsordre dann auch erfolgt. Ob der Königliche preußische Fiskus während seiner Besitzzeit Patronatsrechte bei Chorzow ausgeübt hat, ist mit Sicherheit nicht ermittelt worden. Die Königliche Regierung hat dieß ausdrücklich verneint und will bei der Verwaltung der vorgedachten Güter nur als Aufsichtsbehörde concurirt haben. In dieser Eigenschaft hat dieselbe auch die Güter Chorzow und Domb dem Pfarrer Beder vorläufig unterm 8.Juni 1817 in Verwaltung gegeben.

Andererseits hat der Fürst-Bischof von Breslau das Patronatsrecht stets für sich in Anspruch genommen und dasselbe dem Fiscus nie eingeräumt.

Der eben genannte Probst von Chorzow, namens Beder, etablirte nun im Jahre 1826 auf Dominialem Grunde eine Kolonie unter dem Namen Josephsdorf. Er gab einer Anzahl Personen Grundstücke in Erbpacht und nahm mit 30 derselben am 13.April 1826 eine gerichtliche Verhandlung unter der Bezeichnung "Engagements Protokoll" auf, in welcher die Bedingungen festgesetzt wurden, unter denen die Erbpachtsverträge später errichtet werden sollten.

Nach diesem Engagements-Protokolle hatte ein Jeder pro Morgen Fläche einen jährlichen Erbpachtskanon von 2 rth. zu zahlen, 10% Laudemien bei Besitzveränderungen zu entrichten und 3 Männertage in der Ernte ohne Sense abzuleisten.

Das Engsgements-Protokoll wurde dem Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amte zur Genehmigung eingereicht, letztere auch unterm 14.Juli 1826 ertheilt; dieselbe lautet wörtlich:

"Von dem Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amte wird hierdurch die Genehmigung ertheilt, daß auf dem pfarrlichen Dominial-Grunde von Chorzow, Beuthen'er Kreises, in Gemäßheit der gerichtlichen Verhandlung dd. Chorzow, den 13.April 1826 eineColonie unter dem Namen Josephsdorf angelegt werden kann, wenn hierzu auch die Einwilligung der hohen Patronats-Behörde erfolgt. Urkundlich pp." -

Dieses Dokument wurde mit nachstehendem Schreiben an den p.Beder übersandt:" Wir übermachen Euer Ehrwürden in Folge des Gesuchs vom 27ten v.Mts. anliegend die amtliche Genehmigung zur Anlgung einer Colonie unter dem Namen Josephsdorf auf dem pfarramtlichen Grunde von Chorzow, um auf dem Grund derselben die Königliche Patronats-Genehmigung einholen zu können. Dabei machen wir Ihnen ausdrücklich zur Pflicht, daß Sie die sämtlichen hierüber aufzunehmenden Rezesse zu seiner Zeit zu unserer Bestätigung einreichen".

Der Probst Beder hat außer den im Engagements-Protokolle aufgeführten noch einige Stellen mehr etablirt, so daß die Kolonie Josephsdorf aus 35 Stellen besteht, von denen jede zugleich einige Morgen Ackerland besitzt. Mit einem Theile der Josephsdorfer Kolonisten hat Beder noch besondere gerichtliche Erbpachtsverträge abgeschlossen, dieselben sind jedoch, mit zwei Ausnahmen, weder vom Fiscus noch vom Fürstbischofe zu Breslau besonders genehmigt worden.-

Bei dieser Sachlage haben, mit Ausnahme der Hypotheke nr.13 sämtliche übrigen 34 Koloniestellenbesitzer von Josephsdorf im Jahre 1859 auf Eigenthum-Verleihung und Ablösung der auf ihren Stellen ruhenden Erbpachtszinsen von 2 rtl. pro Morgen angetragen. Das Verfahren ist selbstverständlich nur auf die Ablösung der Zinsen gerichtet worden, da zu einer Regulirung keine Veranlassung vorlag. Die Vertreter der geistlichen Güter haben die Abweisung der Provokation beantragt.

Im Laufe des Verfahrens ist der Einwand gegen die Provokation der Stelle Hypotheke No.27 zurückgenommen, außerdem ist mit 16 Provokanten:

1) Weichensteller Joseph Appelt - No. 15.
2) Johann Wieczorek - No.17.
3) Johann Klimas und seine Ehefrau - No.20.
4) Simon Feige - 21.
5) a. Anton Skowronski.
   b. Thomas Schikora.

6) Franz Klein.

7) Johann Lattu.

8) Bergmann Wilhelm Badura

9) Joseph Gruschka

10) Johann Poloczek - 28.

11) a. Paul Skrzipiec, minorenn und bevormundet durch Carl Wolff.

b. Wittwe Maria Pierzkalla - 32.

12) Johann und Ewa Langer'sche Eheleute - 33.

13) Schuhmacher Carl Wolff 34.

14) Joseph Wenzel - 35.

ein Vergleich zustande gekommen, während der Besitzer der Stelle No. 19, Steiger Carl Medelnik, seine Provokation zurückgenommen hat.

Es sind demnach nur die im Tenor genannten Stellenbesitzer als Provokanten und Kläger aufgetreten:

1) Peter Nobis - No.1

2) Martin Kubitzki - No.2.

3) Schneider Louis Moscin - No.3.

4) Valentin Nobis - No.4.

5) Joseph Kubetzki - No.5.

6) Marianne, verehelichte Gregor Bendzik - No.6.

7) Catharina, verehel. Fleischermeister Joseph Wollnik - No.7.

8) Franz Scholtysek - No.8.

9) Stephan Stockowy - No.9.

10) Stephan Pierzkalla - No.10.

11) a. Franz Schepe,

b. dessen Ehefrau Johanna, verw.gew.Rückert.

c. Franziska Rückert, minorenn und bevormundet durch Carl Schmidt - No.11.

12) Hedwig, verehelichte Franz Ochmann - No.12

13) Caroline, verw.gew. Lucker, wieder verehel. Johann Kubetzki - No.14.

Dieselben haben zur Begründung ihrer Provokation angeführt, daß sie Eigenthümer der Erbpachtsstellen seien und stützen sich auf das Engagements-Protokoll vom 13.April 1826, auf die Genehmigung des Vicariat-Amtes vom 14 Juli 1826, berufen sich auf die in den Grundakten befindlichen gerichtlichen Erbpachtsverträge, ferner darauf, daß von der Bischöflichen Behörde die stipulirten Grundzinsen von 2 rtl. pro Morgen der vererbpachteten Fläche fortwährend eingezogen seien und sie sich seit 1826 immer im ungestörten Besitze ihrer Stellen befunden haben. (u.s.w.).

Aus dem Urteil der Schiedskommission vom Datum: Breslau, den 17.Dezember 1866.(Das Original ist enthalten im Archiv der Königl. General-Commission für Schlesien zu Breslau, betr. die Regulirung und Eigenthumsverleihung zu Josephsdorf, Kreis Kattowitz. Rep. Litt. J.Nro.7. fol. 104 b.108.)

3.

QUELLENSAMMLUNG

zur Geschichte der

Gemeinde

OBER-LAGIEWNIK

von 1254 bis 1865.

Die älteste Nachricht über den Ort Lagiewnik findet sich in der Urkunde vom Jahre 1254, in welcher Wladislaus, Herzog von Oppeln, dem Vogte Heinrich gestattet, die Stadt Beuthen nach deutschem Recht auszusetzen; hierbei übergibt ihm der Herzog zugleich das Dorf „Legewnic", das er gleichfalls nach deutschem Recht aussetzen mag. Die entsprechende Stelle lautet in der lateinischen Urkunde:

„Notum sit igitur, quod nos Wladislaus, dei gracia dux Opoliensis, ... dedimus et concessimus civitatem nostram Bytom iure Teutonicali locandam ..... villamque civitati adiacentem, que Legewnic vulgariter nuncupatur.....".

(Abgedruckt bei Gramer: Chronik der Stadt Beuthen in Oberschlesien. Beuthen, 1863. - S.339).

Grundacten des Königl. Kreis-Gerichts zu Beuthen O/S betreffend das Rittergut Ober-Lagiewnik -Vol I.(fol.1-2.)

Im Nahmen der Allerheyligsten Dreyfaltigkeith. Amen.

Kund und zu wiessen seye jedermänniglich, sonderlich denen daran gelegen, daß heünth untemgesetzten dato ein freywilliger undt zu erwigen zeithen unver-

brichlicher Kauff-Contract zwischen dem tit. Herrn Carl Freyherr von F o g l a r an Einen: und der Tit. Frauen Johanna Christina von M a r c k l o w s k y, gebohrnen Pawerin, mit consens undt wohlbedacht des H. Ehegemahls tit.H.George von Marcklowsky undt Zebracze am andern Theil geschlossen und auf folgende arth undt weyße zu Papier gebracht worden, nembl.:

Es verkauffet jetzt erwöhnter Herr Baron von Foglar vor sich, seine Erben und Erbnehmen obgedachter Frawen von Marcklowskin sein in der freyen Standes-Herrschafft Beuthen gelegenes Erbeigenthumbliche Antheil in Lagiewnick zu Pausch und Bogen mit allen darzu gehörigen Realitäten, Rechten undt Gerechtigkeithen und allen Appertinenzien, mit denen Ober- und Nieder-Gerichten, Gebaüden, Gärthen, Feldern, und Wäldern, Büschen, Streichern, Hohen und Kleinen Jagden, Wießen und Wießestätten, teüchen und teichstätten, Gesinde und Unterthanen, abwesenden sowohl alß Gegenwärthigen, Bier- und Brandwein-Urbar, Kretschamb, und allen andern Nutzbahrkeithen, in allen denen Reyen und Gräntzen, sowie Er es und Seine Antecessores genossen und genüssen können, nichts davon außgenommen, noch vorbehalten, alß was in einem unterm heünthigen dato von beyden theilen besonders gefertigten Bey-Zettul excipiret worden, umb eine Summam Geldes pro Vier Tausendt Vier hunderth Gulden Reinl., den flor.

rein. á 60 Xr. und der Xr. zu 6 hl. gerechnet, wovon die Fraw Käufferin bey der Tradition des Antheils Lagiewnick dem H. Verkauffer nur Fünffhunderth Guld.; und pro Termino 20.Martii des künfftigen 1748. Jahres Drey Tausendt dreyhunderth, jedoch diese mit der condition zu geben schuldig seyn wird: daß allererst hievon die Interessen a termino Sti. Michaelis currentis anni den Anfang nöhmen und H. Verkauffer bies dahin sottane nachsehen (?), anbey auch die currente Monathliche Stewern bies Sct. Michael entrichten solle; Wo sodann nach obig gezahlten Terminen, und vollends accurater Berichtigung der pro Evictione auf Ein Jahr und tag stehenden Sechs hunderth Gulden Herr Verkauffer verbunden seyn wird, nicht allein gehöriger und ordentlicher massen das Verkauffte Antheil in Lagiewnick, so wie es von der Nachbahrschafft abgesonderth ist, außzugräntzen, sondern dasselbe von allen Geist- und Weltlichen Anspriechen zu befreyen, die Königl. Stewer ad datum Sct. Michaelis a.c. völlig, wie auch das Gesünde-Lohn ad datum traditionis zu zahlen, und alle zum Gutte gehörige Acta, Uhrkunden, Verkauffe, Privilegia und Brieffschafften getreülich außzuhändigen, auch die Rumation bies Sct. Michaelis zu verstatten. Gleichwie nun diese Puncta und Clausuln mehrerwöhnte H.H.Contrahenten einander mit Hand und Mund als honette Personen steiff und

fest zu halten unter Poën von hunderth Species - Ducaten versprachen, also renunciren beyde Parthen allen und jeden Rechtswollthaten und beneficiis juris tam in genere quam in specie, deren sich eine oder andere Parth zum besten bedienen, oder Selbete Einer oder der anderen schaden könten. Zu Uhrkund dessen haben beyde Contrahenten sothanen Kauff-Contract eigenhändig nebst Beydruckung angebohrner Pettschafften unterschrieben und angelobet, solchen nechstens Einer Woll-Löbl.: Regirung der Freyen Standes Herrschafft Beuthen ad confirmandum auf beyderseithige Unkosten einzureichen. Ich aber, Johanna von Marcklowskin gebohrne Pawerin, habe mir mit Consens meines Ehe Gemahls landesbrauchlich Zwey Curatores und Zeigen zur gleichmässigen mitferthigung erbethen, jedoch denenselben und ihren Erben ohne schaden.

Datum Lagiewnick, den 25ten April. Anno 1747.

(S)	(S)	(S)
Carl B. Fuglar.	Johanna von Marklowskyn.	George von Marglowsky, Ehelicher Curator.
(S)	(S)	(S)
Johan v.Kalinowski, Curator.	Johan Wladislaw von Patzin. ut.testis.	Anton v. Radom...(beschädigt) ut testis (beschädigt).

Von Regierungs der freyen Standes-Herrschafft Beuthen wegen ist vorstehender Kauf nach dessen in Gegenwarth der Interessirten Parthen und respective

geschehenen Publication angenommen, ad intabulandum remittiret und der gewöhnl. Standesherrl. Bestätigung überlassen worden. So geschehen Beuthen den 19ten Decembris 1747.

(-) Johann Joseph v.Bujakowsky

(-) Wentzel Heinrich v. Gawlowsky.

(Original)

91.

Hohenlinde (Lagiewnik) Band I.(Fol.3-13.)

„Im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit Amen!

Nachdem die Hochwohlgebohrne Frau verwittibte v. Marklowsky, geb. v. Bauer auf Ober-Lagiewnik in Betracht ihrer seit etlichen Jahren stets zunehmenden Leibes-Schwachheiten, in welchen sie aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit unverhoffter Weise abgefordert werden könte, sich wohlbedächtig, ungezwungen und bey gutter Vernunft entschlossen hat, ihren zwey majorennen geliebtesten Kindern, Friedrich und Helena von Marklowsky, noch bey ihrer Lebenszeit von ihrem sämtlichen Haab und Vermögen in Gegenwart derer darzu erbethenen und mit unterschriebenen Herren Curatoren und guten Freunden eine Ordnung und Schenkung

unter denen Kindern zu errichten und ihnen dießfälligen Entschluß zu erklären. So hat sich das obgedachte leibliche Geschwister, Friedrich und Helena von Marklowsky, für diese mütterliche gnädigste Intention nebst abgelegten Kindlichen Handkuß allergehorsamst bedancket und es wurde sodann zur intendirenden Ordnung geschritten und solche folgendermaßen zu Stande gebracht:

1) Da die praetitulirte Johanna von Marklowsky keine ausstehende Activa oder Capitalien besitzet, so ist der Anfang mit Theilung des Guthes Ober Lagiewnick gemacht worden, welches von der Frau Mutter sowohl als beyden v. Marklowskischen Genkwistern auf Zehn Tausend Gulden, schreibe 10.000 fl. geschätzet und von beyden Theilen in dem dießfälligen Werthe angenommen worden.

2) Da aber das Guth Ober Lagiewnik nicht füglich und convenable inter dictos Liberos getheilet werden kann, So ist die Sache folgendermaßen ausgemittelt, daß nach dem Tode der Frau Mutter und rexpective onbemelter Donantin der Sohn Friedrich von Marklowsky obiges Land-Guth pro 10000 fl. erblich behalten möchte. Auf diesem Guthe haftet nichts mehr an Passivis als zweyhundert Gulden rhein, für die Evangelische Kirche zu Tarnowitz, welche von dem Haupt-Quanto der 10000 fl. unter das von Marklowskische Geschwister zweytheilig und dergestalt zu repartiren seÿ,

daß der Friedrich von Marklowsky das Guth post fata Matris erblich besizen, und seiner leiblichen Schwester Helena von Marklowsky den mütterlichen Erbtheil per Vier Tausend Neunhundert Floren mit der gerichtlichen ersten Hypothec decken, und in solange Sie das dißfällige Capital ihm stehen läßet, die landüblichen Zinßen davon á 5. pro Cent in halbjährigen Ratis prompt und accurad (!) gegen Quittung abzuführen verbunden und erwehntes Capital derer 4900 fl. ein Theil dem andern Vierteljährig aufzukündigen berechtiget seyn soll.

3) Nach dem erfolgten Tode der würdigen Mutter v.Marklowsky, welche (!) jedoch der Allmächtige von ihr bis in das spätęste Alter gnädigst abwenden wolle, soll der Friedrich von Marklowsky das Antheil-Guth Ober-Lagiewnick, wie es stehet und lieget, cum omni onere et commodo in dem abgeschätzten Quanto pr.10000 fl. als sein wahres Erbeigenthum übernehmen, und die Kosten für die Verschreibung des Tituli possessionis auf seinen Nahmen und ohne Beytrag seiner Schwester Helena von Marklowsky allein tragen.

4) Die Catharina D z i u b i o n k a und Sophia T r a n e l l a nebst ihren Kindern sollen laut denen in den Händen Helena v.Marklowsky habenden Loß-Briefen vor itzt also auch in Zukunft nicht zu dem Guthe gehören, sondern in der Unterthänigkeit des Friedrich von Marklowsky Schwester Helena beständig verbleiben.

5) Die Wohnung in dem herrschafftlichen Wohn-Gebäude, soll die Helena v.Marklowsky nebst dem erforderlichen Brennholtz und laßen an= und zuführen, in solange in solange (sic!) als sie von dem Besitzer des Guthes und ihrem Bruder Friedrich von Marklowsky mit ihrer ausgesetzten mütterlichen Erb-Portion p. 4900 fl. nicht befriediget worden, frey und unentgeldlich bleiben.

6) Die Mütterliche Meubles und andere Wirthschafts-Effecten sollen unter das von Marklowskische Geschwister folgender gestalt vertheilet werden, und zwar der Friedrich von Marklowsky erhält auf seinen Theil:

a): Einen silbernen Becher mit Deckel. b): Einen dito ohne Deckel. c): Eine vergoldete Tabatiere mit Becher. d): Zwey starck vergoldete Löffel mit Wappen. e): Ein Dutzend zinnerne Teller. f): Vier dergleichen Schüßeln. g): Ein paar dito Leuchter. h): Ein dito Nachtgeschirr. j): Ein gelber Suppen=Vorleg-Löffel. k): Eine küpfferne Fisch-Pfanne. l): Ein dergleich.Castrol. m): Eine dergleichen Küpfferne Kanne mit einem Deckel. n): Ein Spiegel mit gläserner Rahme. o): Ein Gebett Bette von 5 stöcken, bestehend in einem Ober - Bette, einem Unter - Bette, einem Pfühl und zwey Hauptküßen und zu jedem diesen Stücken ein Überzug.

Die Helena v. Marklowsky dagegen erhält de Mobilibus auf ihren Mütterlichen Theil:

A): Alle befindliche Kleinodien und Pretiosa von Gold und Schmuck, Perlen und alle übrigen in gegenwärtigen Instrument unbenandte und unvertheilte Silber-Stücke, außer dem großen, auf 3 Kugeln befindlichen starck im Feuer vergoldeten Becher mit Deckel, welcher praevia Taxa soll verkauft, und das dafür gelösete Geld zu denen mütterlichen Begräbnüß-Kosten und andern Speesen verwendet und employret werden.

B): Alles befindliche Weiß- und Tisch-Zeug.

C): Alles übrige Bettgewand.

D): Alles übrige Zinn und Kupffer, worzu auch der Küpfferne-Keßel auf den 3-Fuß gehöret.

E): Zwey Commoden, 3 Tische, 2 Schränkel mit Glase.

F): Zwey Kasten, worinnen Sachen befindlich.

G): Den bedeckten Wagen, 3 Coffres.

H): 6 paar tuchene Lehn-Stühle und ein dergleichen Groß-Vater Stuhl. Das übrige, nicht specifice designirte Hauß- und Wirtschaffts Geräthe soll bey dem Guthe verbleiben und futuro possessori erbeigenthümlich gehören.

Diese vorstehende mütterliche Ordnung und Theilung verspricht und stipuliret das von Marklowskische Geschwister gegen einander fest und unverbrüchlich zu halten und zu erfüllen, renunciren hierneben allen rechtlichen Ausflüchten und Rechts - Wohlthathen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen insonderheit der Exception, doli, mali, rei non sic sed aliter gestae,

laesionis ultra Dimidium und allen übrigen durch Menschen Witz und Verstand erdacht werden mögenden Schutzreden, derer ich Helena von Marklowsky von meinen erbethenen Herren Curatoren wortdeutlich verständiget worden. Zum Beschluß will ich, Johanna von Marklowsky, meine gegenwärtige Ordnung oder Donation reehtsgültig wißen: Solte aber wieder Vermuthen solche aus Mangel einiger Solennitaet claudiciren, so will ich alle hohe und niedrige justitz Dicasteria hiermit inständig gebethen haben, womit solche als eine Divisio Matris inter Liberos de jure privilegiata und sonsten omni meliori modo gehandhabet und für redhtskräftig gehandhabet würde.

Endlich gebe meinen eheleiblichen Kindern Friedrich und Helena von Marklowsky den mütterlichen Seegen und wünsche, womit der Allmächtige Gott selbige solange, als sie auf dieser Welt leben in unverrücktem Wohlseyn erhalten und nach ihrem zeitlichen Hintritt seinen göttlichen Verheißungen würdigen möge. Urkundlich ist dieses Donations-Instrument von der Mutter, verwittibten v.Marklowsky und ihren zwey Kindern Friedrich und Helena cum Curatoribus et Testibus eigenhändig unterschrieben und mit ihren angebohrnen Pettschaften Corroborirt worden. Alles treulich sonder Gefährde. So geschehen Ober-Lagiewnick, den 30 ten July 1778.

(-) Johann Friedrich von Pelchrzim als Curator und Zeuge.

(-) Christian Siegmund von Rausendorf als erbetener Curator und Zeuge.

(-) Helena von Marklowsky. (-) Friedrich von Marklowsky. (-) Carl von Skal ut Curator et testis. (-) Anton v.Mikusch ut Curator et testis. (-) Johanna von Marklowsky-

Publ. Tarnowitz, 3.May 1780 in praesentia des Friedrich von Marklowsky und deßen und seiner (!) Schwester Helena von Marklowsky bestellten Mandatiarii v. Skal.

(-) Mitschke.

Concordat cum Originali. Tarnowitz dem 14 Sept.1780.

(großes Siegel des Beuthener Landesamts)

92.

(Lag. Vol. I. (Fol. 48-51).-

„Kund und zu wißen sey hiermit jedermänniglich, daß zwischen dem Hochwohlgebornen Herrn Fridrich von Marklowsky als Verkäufern und dem Hochwohlgebornen Herrn Franz von Schalscha als Käufern nachfolgender Kauf- und Verkauf-contract wohlbedächtig verabredet und geschloßen worden:

1). Es verkaufet nämlich gedachter Herr Fridrich von Marklowsky sein in der Freyen Standes Herrschaft

Beuthen belegenes Ritter Antheil Guth Ober Lagiewnick mit allen Zubehörungen, Bier- und Brandwein - Urbar, Ober- und Nieder-Gerichten, Jagdten, auch allen übrigen Rechten und Gerechtigkeit, sie mögen schon zu dem Guthe gebracht seyn oder annoch dazu gebracht werden können, in denen Reinen und Grenzen, wie es derselbe zeithero beseßen, oder zu besizen berechtigt gewesen, mit allen an- und abwesenden Unterthanen und deren Schuldigkeiten, mit allen diesem Guthe anklebenden Lasten, und so wie es heute stehet und liegt, in Pausch und Bogen und mithin ohne alle Gewährsleistung, für ein Kaufpretium von 10 666 rth. 16 gr. schreibe Zehn Tausend Sechs Hundert Sechzig Sechs Reichsthaler 16 gr. in Königl.Preuß. Cour. nach dem Münzfuß de Ao 1764 und

2) die Natural-Tradition dieses Guthes an den Käufer soll den 9ten dieses vorsichgehen.

3) Der Käufer, Herr Franz von Schalscha übernimmt auf Abschlag des Kaufgeldes die auf diesem Guthe haftende Landschaftliche Pfandbriefe über 1000 rth, schreibe Ein Tausend Reichsthaler, und verspricht bey der Natural Tradition dem Herrn Verkäufer auf das stipulirte Kaufgeld 1000 Rthl., schreibe Ein Tausend Reichsthaler in Cour: zu bezahlen.-

4) Anlangend den Ueberrest des Kaufschillings pr. 8666 rthl. 16 gr. so haben die Contrahenten dieserhalb festgesetzt, daß a) sothaner Kaufschillings-Rückstand

pr. 8666 Rthl. 16 gr. auf dem Guthe gleich hinter denen darauf eingetragenen Pfandbriefen sub jure dominii reservati haften und in dem Grund- und Hypothequen Buche für den Herrn Verkäufer auf Kosten des Herrn Käufers eingetragen werden, und b) der Herr Käufer von diesem Kaufschillings-Residuo pr. 866 rthl. 16 gr. ein quantum von 4666 rthl. 16 gr. schreibe Vier Tausend Sechs Hundert Sechzig Sechs Reichsthaler 16 gr., á 4 procent und eine Summe von 4000 rthl. schreibe Vier Tausend Reichsthaler á 4 $\frac{1}{3}$ pro Cent in halbjährigen ratis vom 9ten huj. an den Herrn Verkäufer franco bis Beuthen oder Tarnowitz, wo es dem Herrn Verkäufer beliebt, zu verzinsen gehalten seyn soll.

5): Der Herr Käufer und jeder künftige Guths-Besizer soll nicht befugt seyn, dem Herrn Verkäufer innerhalb 10 Jahren dato das mit 4 pro Cent zu verzinsende Kaufschillings-Quantum pro 4666 rthl. 16 gr. aufzukündigen und zurückzuzahlen, der Herr Verkäufer behält sich aber das Recht vor, die Zurückzahlung dieses Quanti pr. 4666 rthl. 16 gr. zur Ihm beliebigen Zeit, jedoch nach vorhergegangener 1½ jährigen Aufkündigung zu begehren, und solte nach Ablauf dieser 1½ jährigen Aufkündigungsfrist der Herr Käufer oder der künftige Besizer dieses Antheil-Guthes dieses zu bezahlende Quantum pr. 4 666 Rthl. 16 gr. nicht promt an dem eintretenden Zahlungs Tage berichtigen, so soll derselbe schuldig seyn, dem H. Verkäufer dies Antheil-Guth

Ober Lagiewnick in der Verfaßung, als dieses Guth zu der Zeit seyn wird, nebst allen Zubehör sofort zu retradiren und überdies dasjenige, was er auf Abschlag des hier festgesezten Kaufpretii von 10666 rthl. 16 gr. bezahlt, verlustig gehen, auch keinen Ersaz für die etwa auf das Guth gemachte Verwendungen und darinn vorgenommene Meliorationen vom H.Verkäufer zu fordern berechtigt seyn.

6) In Ansehung der mit 4⅓ pro Cent zu verzinsenden Summe pro 4000 rthl., schreibe Vier Tausend Reichsthaler, hingegen behalten sich beide Contrahenten auf den Fall der Rückzahlung eine ganzjährige Aufkündigung vor.

7) Von den hiesigen Unterthanen excipirt sich der H. Verkäuffer die Magd Catharina Bioliska und den Jungen Mathes Sokalla, da solche freiwillig zu dem H. Verkäufer vom Grunde sich wegbegeben wollen.

Da nach der Anzeige des H. Verkäufers der von Paczinsky als Grund Herr von Ober Haiduck und Klein Schwientochlowitz die Huthungs und Jagdt - Gerechtigkeit, so wie die Eichel-Mast auf dem Ober Lagiewnicker Grunde praetendiret; so erklärt der H. Verkäufer, daß, wenn auch der von Paczinsky diese anmaßliche Gerechtigkeiten in Wege Rechtens geltend machen solte, Er, der H. Käufer dieserwegen an den H. Verkäufer keinen Regress nehmen wolle.

9) Dann will der H. Käufer gestatten, daß zufolge des zwischen dem H. Verkäufer und dem Herrn von Hochberg auf Schombierg mündlich getroffenen Abkommens das Wasser über die Lagiewnicker Wiesen durch den vom Dominio zu Schombierg angelegten Graben auf die nach Schombierg gehörige Brettmühle nach wie vor geleitet wird, jedoch muß das Dominium zu Schombierg, wie bisher, in der Heu- und Grummet-Erndte die erforderlichen zwey Brücken über den durch die Lagiewnicker Wiesen angelegten Graben auf seine Kosten anlegen, sowie auch den Graben in Stand halten und schlämmen, nicht minder zum Bedarf des hiesigen Dominii drey Brettklözer alljährlich unentgeldich schneiden laßen und übernimmt es der H. Käufer, sich dieserhalb mit dem H. von Hochberg zu einigen und auseinandern zu sezen.

10) Der H. Verkäufer ist schuldig, außer denen vom H. Käufer übernommenen 1000 Rthl. Pfandbriefen auf diesem Guthe haftende Posten auf seine Kosten extabuliren zulassen, und er accordirt dem H. Käufer zu denen von ihm zu bezahlenden sämtlichen Kosten für die Aufnahme dieses Kauf-contracts dessen Confirmation, Uebertragung des Tituli Possessionis und Intabulation der rückständigen Kaufgelder ein Quantum von 76 rthl. 6 gr., schreibe Siebenzig Sechs Reichsthaler 4 gr., welche der H. Käufer von den bey der

Natural - Tradition zu zahlenden 1000 Rthl. decourtiren kan.-

11) Da Inhalts des von der Königl. Kriegs- und Dom.Kammer bestätigten Contracts vom 20 Junii 1788 der Jude Israel Jacob das Bier und Brandwein - Urbar hieselbst auf drey nacheinander folgende Jahre von Trinitatis 1788 bis dahin 1792 gepachtet, so verpflichtet sich der H. Käufer, diesen Contract nach den vom H. Verkäufer eingegangenen Verbindlichkeiten auszuhalten.

12) Der H. Verkäufer dagegen verbindet sich, dem H. Käufer alle dieses Guth angehende Documente getreulich zu extradiren.

13) Entsagen beide Contrahenten der Verlezung unter und über die Hälfte, so wie allen und jeden Ausflüchten und Einwendungen und wollen vielmehr diesen wohlbedächtig geschlossenen Kauf- und Verkauf-contract überall pünktlich halten, auch solchen zur Confirmation bey freyen Standesherrl. Regierung einreichen.

Deßen zu Urkund halben die Contrahenten dieses selbst durchgelesene Kaufinstrument eigenhändig unterschrieben und mit ihren angebohrnen Wappen besiegelt. So geschehen Ober Lagiewnick, den 8ten April 1789.

(L.S.)
(-) Frantz von Schalscha, als Käuffer, ich habe diesen Contract gelesen und richtig befunden.

L.S.
(-) Friedrich von Marklowsky ich habe diesen Contract gelesen und richtig befunden.

(Eigenhändige Unterschriften)

(Die Bestätigung durch die gräfl.Kanzlei erfolgte am 20.4.1789. - auf Fol.51)

Archiv der Königl.General-Commission für Schlesien zu Breslau, enthaltend Schriftstücke aus den cassirten Akten betr. die Hutungsablösung der Gutsherrschaften von Klein Schwientochlowitz und Ober Heyduk, Kreis Beuthen, -gegenüber den Gütern Mittel, Nieder und Ober Lagiewnik sowie Nieder Heyduck". (Rep.Lit. H. Nro.1).

"Hochlöblich Königl. Gemeinheits Theilungs Commission!

Das unterzeichnete Dominium hat das Recht der freyen Huthung laut Theilungs-Documenten von anno 1592-1676,-und 1679 auf den Wald-Gründen und Sonstigen unsäebaren Leden von Ober- und Mittel-Lagiewnik und Nieder Heyduk; ist auch vom unterzeichneten Dominio auf den genandten Gründen stets unbeschränkt ausgeübt worden; bis vor ohngefehr 28 Jahren der Kohlen-Berg-Bau durch das Königl.Hochpreißl.Berg-Amt auf dem Lagiewniker Waldgrunde ausfindig gemacht, nach und nach zur Erweiterung des jezt stehenden im Terrain viel umfassen(den) Etablissement der Koenigshütte von Jahr zu Jahr immermehr Terrain von der Huthung von den beiden Dominiis, Ober- und Mittel-Lagiewnik gegen Grund-Zins in Erb-Pacht Stückweise abgelaßen wurde, wurde durch die Erweiterung dieses Etablissements der Huthungs-Raum immermehr für das unterzeichnete Dominium beschränkt.

Nicht allein, daß das Königl.Etablissement des Kohlen-Berg-Baues auf diesem Huthungs-Stücke entstand,- sondern es wurden für die Berg- und Hütten-Arbeiter

sowie für die sämtlichen Officianten auch eine Menge Häuser erbaut, und zu jedem dieser Häuser ein Stück Land von der Huthung, zu einem Garthen, zugetheilt.

Nicht minder haben die beiden Dominia Ober- und Mittel-Lagiewnik für sich selbst neue Besitzungen entstehen laßen, obgleich dieses ganz dem Sinne der gedachten Theilungs-Documente zuwider ist, weil darin ausdrücklich bestimmt ist, daß nicht darf gerodet werden.

Nachdem die Königl.Berg- und Hütten-Arbeiter sich in ihren häußlichen Verhältnißen eingerichtet hatten, trachteten dieselben sich auch einigermaaßen ihren Haushalt zu erleichtern, und die meisten derselben haben sich Nutz-Kühe angeschafft, und um sie zu hüthen, hat das Dominium Ober-Lagiewnik durch mehrere Jahre die Huthung zu meinem Nachtheile an die gedachten Königl. Arbeiter gegen Huthungs-Zins überlaßen; und manches Jahr 30, 40, 50, bis 60 Stück Horn-Vieh auf diese gemeinschaftliche Huthung angenommen, obgleich ich durch mehrere Jahre gegen die Verminderung der Huthungs-Fläche bey den beiden Dominiis protestirte; so wurde niemahls meinen Anträgen Gehör gegeben, auch nicht die geringste Entschädigung mir offerirt.

Obzwar die Documente die Größe des Huthungs-Terrains bezeichneten, so war damahls noch keine Erwähnung einer Separation, bis endlich das Gemeinheits-Theilung-Edict angekündigt wurde, nach welchem ich jezt

genaue Übersicht erhalten, welche gerechte Ansprüche ich auf eine Entschädigung und Separation an die beiden Dominia Ober und Mittel-Lagiewnik zu machen berechtigt bin.

Eine Hochlöblich Königl. Gemeinheits-Theilungs-Commission wolle geruhen, das fernere einzuleiten, damit mir von der gemeinschafftlichen Huthung derjenige Antheil angewiesen würde, welcher für alle künftige Zeiten als mein Eigenthum verbliebe und dadurch die gemeinschaftliche Huthung aufgehoben würde; damit jedes der streitenden Dominia nachhero mit der ihm zugetheilten Fläche nach Willkühr schalten könnte, und sonach keinen weitern Einsprüchen der jezt Mittberechtigten unterliegen dürffte.

Mit volkommenster Hochachtung verharre

Einer Hochlöbl. Königl. Gemeinheits-Theilungs-Commission

ganz ergebentes Dominium

(-) Sarganek.

Ober Heyduk im Beuthenschen Kreise,
den 28ten April 1822.

(Original).

94.

Lagiewnik (Fol. 365 - 377).

"Kund und zu wissen sei hiermit, daß unter Leitung der hierzu besonders ernannten Special - Commission

auf den Grund einer unterm 2ten Decembr.1822, den 15ten April 1823 und den 13 März 1824 abgeschloßenen Vergleichs zwischen dem dasigen Besitzer des Gutes Ober-Lagiewnik, Beuthner Creises, Herrn Franz von Schalscha einer Seits und dem dasigen uneiganthümlichen und unerblichen spanndienstpflichtigen Bauern Bartholomaeus Dziala anderer Seits nachstehender Eigenthums-Verleihungs- und Dienst-Ablösungs-Recess, in Gemäßheit des Edicts vom 14.September 1811 und deßen Declaration vom 29ten May 1816 geschloßen worden ist.

1. Der gedachte Herr Franz v. Schalscha überläßt dem Bauer Bartholomaeus Dziala seine bisher besessene Stelle in dem Zustande und den Grenzen, wie solche weiter unten beschrieben werden soll, zu seinem wahren und uneingeschränktem Eigenthume.

2. Gleichergestalt entbindet der besagte Herr Franz von Schalscha den bäuerlichen Besitzer Bartholomaeus Dziala von allen seinen bisherigen an die Gutsherrschaft geleisteten Diensten und Abgaben, sie mögen Namen haben wie sie wollen, insbesondere entsagt derselbe auch noch aller Huthungs-Berechtigungen auf den Grundstücken des Dziala und begiebt sich für sich und seine Nachfolger im Besitz des Gutes Ober-Lagiewnick aller Ansprüche darauf.

3. Dagegen entsagt der Bartholomaeus Dziala allen ihm bisher gegen die Grundherrschaft zustehenden

Berechtigungen, insbesondere der Bauhülfe allen Wald-Berechtigungen und Huthungen auf gutsherrlichen Grundstücken, wie nicht minder der Unterstützung bei Unglücksfällen und der Vertretung der Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Leistungen. Ebenso entsagt die Grundherrschaft auch der mit dem Genuß der Forstberechtigungen gesezlich in Verbindung gesezten Hülfs-Dienste.-

4. Als Entschädigung für die Verleihung des Eigenthums und für alle durch diesen Receß für die Gutsherrschaft verloren gehenden Dienste, Zinsen und Ehrungen, Nachtwachen und andere Berechtigungen tritt der im Eingange genannte bäuerliche Besitzer der Gutsherrschaft die Hälfte der von ihm bisher beseßenen Ländereien mit Ausnahme des Garten und Hoferaumes sowie eines kleinen Stück Ackers von ca. einem Preußischen Morgen, gleich hinter seinem Garten gelegen, welche dem Besitzer unentgeldlich verbleiben, ab. Da der Dziala an Acker und Wiesen 37 M. 38 1/2 □R, besitzt, so beträgt die der Gutsherrschaft abzutretende Hälfte 18.M. 109 □R, welche der Gutsherrschaft in folgender Art und nach der auf der Ober- und Mittel-Lagiewniker Karte bezeichneten Lage überwiesen wird.

1) Erhält die Gutsherrschaft das Ackerstück No.30 litt. D. Nomianken (!) genannt, gegen den Ober Lagiewniker Wald, genannt Goy, gelegen, von drei Seiten durch die gemeinschaftliche Lagiewniker Huthung,

von der vierten Seite aber durch das dem H. von Mikusch auf Mittel-Lagiewnick gehörige Ackerstück begrenzt, im Betrage von 5 M. 37 □R,-

2) Ein Stück Acker No. 30 litt. 6, gleichfalls Nomianken (!) genannt, gegen der Beuthner Grenze gelegen, von einer Seite durch die Mittel-Lagiewniker bäuerlichen Wiesen, von der zweiten durch das alte Ober-Lagiewniker Ackerstück, von der dritten durch das dem Nicolai Nitta, und von der vierten Seite durch das der Wittwe Catharina Nawroth gehörige Ackerstück begrenzt, von 2 M.126 □ R.-

3) Von dem Stück Acker, genannt der Lahn, No. 30 litt. a, gegen den Maczeikowitzer Wald belegen, und ist solcher von der einen Seite durch das Nicolai Nitta, von der andern Seite durch den, dem Bartholomaeus Dziala übrig gebliebenen Antheil dieses Lohns, von der dritten durch die Maczeikowitzer Grenze und von der vierten Seite durch den Weg, welcher längs dem Dorfe an die bäuerlichen Gärten sich zieht, begrenzt, und beträgt 10 M. 120□ R. in Summa: 18 M. 109□ R.-

Die dem bäuerlichen Besitzer Bartholomaeus Dziala, außer denen in diesem ausgenommenen und nicht zur Theilung gekommenen Grundstücken, verbliebene Grundstücke sind folgende:

1) Ein Stück Acker No.30 litt. c gegen die Koenigshütte gelegen, und Nomianken (!) genannt, von

der einen Seite durch einen kleinen Feldweg, von der zweiten durch des Jonek Soborka Acker, von der dritten durch den sogenannten zu Ober-Lagiewnik gehörigen Hütten-Teich und von der vierten Seite durch des Bartek Dziala Grundstücke begrenzt = 2 M. 28 □ R.

2) Von dem Ackerstücke Lahn genannt, No. 30 litt: a, gegen Maczeikowitzer Wald begrenzt durch das der Grundherrschaft von eben diesem Lahn zugetheilte Ackerstück durch die Maczeikowitzer Grenze, durch den Acker des Valentin Schweinoch, durch den an den bäuerlichen Garten längs dem Dorfe sich ziehenden Weg = 11.M. 80 □ R.-

3) Die von dem Dziala bis jetzt sub No. 30, litt.: e im Besitz gehabte Wiese mit 5 M. 1½ □ R. gegen die Königshütte gelegen, von zwei Seiten durch Ober Lagiewniker gutsherrlichen Acker, von der dritten durch den sogenannten Hüttenteich und von der vierten durch die Chorzower Grenze begränzt. In Summa: 18 M. 109.½ □ R., und wird hier nur noch bemerkt, daß die Gutsherrschaft den ihr gebührenden Antheil an Wiese mit 2 M.90 3/4 □ Ruthen durch ebensoviel Ackerland in der obigen Summe mitbegriffen, ersezt erhalten hat, auch ist vorstehende Theilung bereits erfolgt und auch von beiden Theilen in Gemäßheit ihren Erklärung vom 6 August c. als richtig anerkannt worden.-

5) Außer der im § 4 bestimmten Landentschädigung verpflichtet sich der Bartholomaus Dziala auf den Fall, wenn von der einen oder andern Seite auf eine Separation der Huthungs-Berechtigung auf den zu Ober und Mittel Lagiewnik belegenen vier Huthungen, worauf nicht nur den Bauern, sondern auch beiden Gutsherrschaften das Huthungs Recht zusteht, angetragen werden sollte, von dem auf seinen Theil zufallenden Antheil der Gutsherrschaft von Ober Lagiewnick die Hälfte ohne alle Entschädigung dafür zu überlaßen.

6) Gleichergestalt übernimmt der Besitzer Bartholomaeus Dziala die Verbindlichkeit, daß bei jeder Besitzveränderung der acquirent der Stelle, wenn solche von Kindern oder überhaupt von Verwandten des vorigen Eigenthümers in auf- oder absteigender Linie, übernommen wird, ein Laudemium von fünf Reichsthaler, wenn der Käufer oder sonstige acquirent ein Fremder ist, von Zehn Reichsthaler, das Kaufpretium mag so hoch oder niedrig sein wie es wolle, bezalt werden muß, wogegen Herr Franz von Schalscha der Provocation auf eine höhere als die Normal-Entschädigung entsagt.

7. Ist der Bartholomaeus Dziala verpflichtet, die dem Gutsherrn zugehörige Hofewehr nach der geschehenen und von dem Provocanten anerkannten Ermittelung, in Gemäßtheit des Art. 43 litt. a.und b. der Declaration vom 29ten May 1816 bestehend aus:

1) Zwei Stück Pferden im Werthe von 30 rthl.

2) zwei Stück Ochsen dto 20 "

3) Ein Leiterwagen -dto- 8 "

4) ein dito alter -dto- 4 "

5) Ein Pflug, zwei Eggen, Ein paar Ochsen-Joche, Eine Ziehwage - 2 Rthl. in Summa = 64 rthl. Cour., sage Vier und sechzig Reichsthaler zu bezahlen. Die Zahlung geschiehet Termino Weihnachten 1824 ohne aller Verzinsung, doch ist dem Bartholomaeus Dziala auch freigestellt worden, auch vom 1 July 1824 die Hälfte oder einen Theil dieses Betrages an die Gutsherrschaft abführen zu dürfen.

8) Da die Entschädigung durch Abtretung des halben Landes an die Gutsherrschaft erfolgt, so ist der Bartholomaeus Dziala nur verpflichtet, die Hofesaat zur Hälfte zurück zu gewähren und macht sich derselbe verbindlich, solche für zwei Scheffel Breßl.Maas Gerste oder 2 Schfl. 11½ Mez. Preuß.Maas, Ein Scheffel 8 Mz. Heiden, drei Scheffel dito Haaber unter den in § 7 angeführten Zahlungs Modalitäten mit Zwanzig Reichsthaler 22 Silbergroschen 6 Donar zu bezahlen.

9) Die Königl.Steuern und geistlichen Abgaben, welche auf dem Grund und Boden beruhen, werden sowohl von der Gutsherrschaft als auch dem Bartholomaeus Dziala nach Verhältniß des abgetretenen Landes zu

bezahlen übernommen. Nach eben diesem Verhältniß wird die jährliche an den Pfarrer zu Beuthen mit 6 Silbergroschen zu zahlende Abgabe von der Gutsherrschaft übernommen dergestalt, daß dieselbe von dem Bartholomaeus Dziala mit zwei Silbergroschen eilf Denar alljährlich zu bezahlen sein wird.
Gleichergestalt werden diejenigen Steuern welche die Gutsherrschaft jezt von dem Werthe der Dienste, des Grundzinses, der Naturalabgaben gezahlt, mit der Hälfte von dem bäuerlichen Besitzer übernommen, die andere Hälfte verbleibet aber bei der Gutsherrschaft.

10. Die Communal Lasten und die Leistungen an den Schullehrer und die Kirchenbedienten verbleiben bei der bäuerlichen Besitzung allein und hat dazu die Grundherrschaft nichts beizutragen.

11. Für den von der Gutsherrschaft dem Bartholomaeus Dziala in dem Jahre 1816, 1818 und 1822 geführten Neubau seiner Wirthschaftsgebäude, verpflichtet sich derselbe der Gutsherrschaft nach den gesezlichen Bestimmungen die Kosten für die beiden ersten Jahre mit $\frac{2}{3}$ im Betrage von 13 rthl. 26 sgr. 8 pf. und für das letzta Jahr mit 23 Rthl. 1 sgr. 11 pfg - in Summa 36 rthl. 27 sgr. 7 pf. unter denen im § 7 bestimmten Zahlungs-Modalitaeten in Courant zu bezahlen.

12) Alle Foßilien, welche bergmännische Förderung bedürfen, und auf der Feldmark des Bartholomaeus Dziala gefunden werden könnten, bleiben der Gutsherrschaft

ausschließlich vorbehalten, wogegen die Gutsherrschaft sich aber verbindlich macht, dem Besitzer die Oberfläche vollständig zu vergütigen. Alle übrigen, der bergmännischen Förderung nicht bedürfenden Foßilien und insbesondere auch die Kalksteine, gehören zu dem unbeschränkten Eigenthum des Bauern Dziala und kann er dieselben daher zum eigenen Gebrauch sowohl als zum Handel benutzen.

13) Die Gutsherrschaft und der Bartholomaeus Dziala sind dahin übereingekommen, daß sich alle diejenigen Kammerleute oder Innlieger, welche sich auf diesem Bauerngute etabliren, oder bei demselben wohnen wollen, mit Ausnahme der Eltern des jedesmaligen Gutsbesitzers, auf welche diese Bestimmung keine Anwendung findet, zuvor mit der Gutsherrschaft über das zu zahlende Schutzgeld einigen müßen.

14) Der Termin, an welchem die neuen Verhältnisse eintreten sollen, ist auf den 1 July des Jahres 1824 festgesetzt worden, bis wohin beide Theile ihre wechselseitigen Verpflichtungen zu leisten verbunden gewesen sind.

15) Die Kosten der Auseinandersetzung sowie der Zutheilung werden von beiden Theilen zur Hälfte übernommen.

Endlich geloben sich beide Theile die unverbrüchliche Festhaltung dieses Eigenthum-Verleihungs

Dienst-Ablösungs-Recesses, versprechen zu jeder Zeit sich hiernach zu achten, sowie sie auch aller Einwendungen, sie mögen Namen haben wie wollen besonders aber des Einwandes der Verkürzung, der Benachtheilung, Überredung oder anders niedergeschriebener als verabredeter Sache, feierlichst entsagen.

Rudoltowitz, den 28 Juny 1825.

Königl. Special Oeconomie-Commission

(L.S.) (-) Anton v. Schimonsky,

(-) Franz von Schalscha

+ + + Bartholomeus Dziala.

95.

Verhandelt Beuthen, den 25 November 1844.

Auf Vorladung erscheinen die Endesunterschriebenen gehörig legitimirten Deputirten der zu den Schulen in Chropaczow und Chorzow gehörenden Gemeinden und Kolonien, um ihnen vorstellig zu machen, daß die Unterbringung der sämtlichen beinahe auf 800 Köpfe angewachsenen schulpflichtigen Kinder in die Schulen von Chorzow und Chropaczow factisch unmöglich sei, selbst wenn angenommen wird, daß etwa 100 dieser Kinder die Knappschaftsschule zu Koenigshütte als Gäste besuchen, und es daher dringend nöthig sei, einen angemessenen Ausweg zu beschließen, da sonst von Oberaufsichts

wegen auf eine angemessene Abänderung gedrungen werden müsse.

Die versammelten Gemeindedeputirten sahen die Nothwendigkeit ein, eine Veränderung zu beschließen, und es vereinigten sich die Interessenten wohl überlegt, obwohl in Abwesenheit sämtlicher Dominien, dahin:

1) Daß die Gemeinden Ober- und Mittel-Lagiewnik den bereits früher gefaßten Plan, eine Schule für sich zu errichten, wieder aufnehmen, und daß

2) die Gemeinde Erdmannswille, die Gemeinde Ober-Haiduk und die Gemeinde Nieder-Haiduck unter Zuschlagung der Kolonie Gemeinde Charlottenhof für sich eine Schule möglichst in Mitte dieser Gemeinden errichten wollen und

3) daß demnächst die Gemeinde Chropaczow für sich und die Gemeinde Chorzow gleichfalls für sich, mit den bereits dort bestehenden Schulen verbleibt.

Die Interessenten ad 1) baten um eine Frist von 14 Tagen, in der sie näher anzeigen wollten, wen sie unter sich erwählt, der den Plan näher bearbeiten und mit den Behörden verhandeln wird.

Die Interessenten ad 2) erwählten den Hr.Neugebauer, Hrn. Wandel und Hrn. Gorolla als ihre Deputirten, bevollmächtigen dieselben, Plan und Anschlag der

Schule machen zu lassen und überhaupt das Interesse des Projects den Behörden gegenüber zu vertreten.

Sämmtliche Comparenten sind damit bekannt gemacht, daß wenn sie unterlassen sollten, ernsthaft an die Ausführung des Plans zu denken, der unterzeichnete Landrath verpflichtet sein würde der Königlichen Regierung Vortrag über die Sachlage zu machen, und im Zwangswege eine Abänderung herbeizuführen.

Vorgelesen, verdollmetscht gen. und unterschrieben.

Die Deputirten von Ober Lagiewnik:	+++	Nicolaus Nitta,
	+++	Michael Ferdyn.
dto. von Mittel Lagiewn:	+++	Johann Dworaczek,
	+++	Walek Schweinoch.
dto. von Ober Haiduck:	+++	Jacob Janas,
	+++	Johann Wilinski.
dto. von Kolonie Mittel und	(-)	Neugebauer,
Ober Lagiewnik:	(-)	C. Wandel.
dto von Nieder Haiduck:	(-)	Goralla,
	+++	Joseph Kowarz.
dto von Charlottenhof:	+++	Gottfried Kammholz,
	+++	Marek Czernetzki.
dto von Erdmannswille:	+++	Franz Kopczyk,
	(-)	Lorenz Sonsalla.
dto von Chropaczow:	(-)	Johann Sliwa,
	+++	Lukas Wisnetzki.
dto von Chorzow:	(-)	Valentin Cofalka,
	(-)	Thomas Olearczyk.

g.-w.-o.

(-) von Tieschowitz - (-) Dembczak.

Akten des Landrathsamts Beuthen, betreff. Bau der Schule in Lagiewnik, S. 18 - 19. Band G - 13 im Archiv d. Regierung - Kattowitz).

V e r h a n d e l t

Koenigshütte den 29ten Mai 1854.-

Zur Aufnahme der Vollmacht in Sachen betreffend den projectirten Bau eines neuen Schulhauses zu Ober-Lagiewnik steht heute hierselbst Termin an. In demselben erscheinen nachstehende Gemeinde-Mitglieder von Ober- und Mittel Lagiewnik:

I. 1) der Tagelöhner Jacob Dzialach,
2) der Freigärtner Michael Ferdin,
3) " Peter Spinczik,
4) " Simon Piontek,
5) " Woitek Piontek,
6) " Peter Mosch,
7) " Simon Zgryska,
8) " Wojtek Madeja,
9) " Simon Dzialach,
10) der Freibauer Jacob Zgryska,
11) " Halbbauer Paul Rak II,
12) " Schmidt Johann Kusch;

aus Ober-Lagiewnik.

13) der Freibauer Caspar Kupny,
14) " Anton Dymek,
15) " Franz Zwonek,
16) der Freigärtner Alexander Poloczek,

17) der Freigärtner Franz Kupny,

18) " Martin Mosch,

19) " Wojtek Dworaczek,

20) " Johann Stanek,

21) " Johann Byczek,

22) " August Czypek,

23) " Maciek Matusz Dzialach,

24) " Martin Duczyk,

25) " Johann Rogula,

26) " Joseph Chlond,

2 7) " Florian Rak,

28) die Witwe Susanna Morczinkowski,

29) der Häusler Joseph Scholz,

30) " Nicolaus Rak,

31) der Einlieger Leopold Morczinkowsky,

32) " Joseph Dudek,

33) " Franz Kusch,

34) " Carl Kandzior,

35) " Jurek Sossna

36) " Joseph Madeja,

37) " Franz Michalik,

38) " Johann Hunger,

39) " Joseph Labenski,

40) " Bartek Świerczyna,

41) " Franz Matuszek,

42) " Alexander Mamka,

43) der Häusler Joseph Świerczyna,
aus Mittel-Lagiewnik.

II. 1) der Schloßer Jacob Jendryssek,
2) " Schneider Joseph Weiss,
3) " Hausbesitzer Anton Ziobro,
4) " Kaufmann Friedrich Heintze,
5) " Bäcker Josepf Knibusky,
7) " Buchbinder Franz Maty,
8) " Gastwirths Mendel Boehm,
9) " Fleischer Johann Ziegler,
10) " Tischler Carl Grieger,
11) " Schuhmacher Peter Kleinowsky,
12) " Tagelöhner Joseph Katscher,
13) " Schneider Johann Diwes,
14) " Häusler Thomas Urbanik,
15) " Bergmann Adolph Zogalla, für seine Mutter, Witwe nach Simon Zogalla,
16) " Einlieger Johann Fabian,
17) " Häusler Blasius Kikut,
18) " Bergmann Thomas Suchy,
19) " Häusler Gottfried Schulz,
20) " Tagelöhner Joseph Schidlowsky,
21) " Häusler Johann Müller,
22) " Tischler Hugo Neugebauer,
23) " Häusler Joseph Kraschina,
24) " " Paul Strenczick,

25) der Häusler Simon Balura,

26) " Bäcker Loebel Bobrecker,

aus Ober Lagiewnik.

27) " Freigärtner Albert Dworaczek,

28) " " Peter Jonasch,

29) " " Walek Glogowsky,

30) " " Woitek Bobczyk,

31) " Häusler Bartek Koczur,

32) " " Mathusz Knapik,

33) die verwittwete Franz Pluszka,

34) der Einlieger Johann Kotzur,

35) " " Johann Baron,

36) Tischler Joseph Alker,

37) " Ludwig Berger,

38) Schneider Bernhard Matuszek,

39) Tischler Joseph Piecha,

40) der Einlieger Johann Hager,

41) " Fleischer Clemens Lutwinsky;

Komparenten sind sämmtlich dispositionsfähig und glaubhaft bekannt geworden.

Die Gemeinde Ober- und Mittel-Lagiewnik sowie Ober-Lagiewniker Bergfreiheit besteht nach dem vom Landraths Amte eingereichten Verzeichniß aus 177 und resp. 287 Mitgliedern. Dieselben sind unter Bekanntmachung des Zwecks des heutigen Termins durch Currende

vorgeladen worden.

Die Versammlung war nicht einig, die Hälfte derselben, und zwar die Komparenten ad II erklärten:

Wir wohnen in Koenigshütte, haben hier bereits eine eigene Knappschaftsschule, welche für die Koenigshütter Gemeinde vollständig ausreicht.

Wir halten uns daher nicht verpflichtet, zu dem im Dorfe Ober-Lagiewnik projectirten Schulhausbau, sofern derselbe mit auf unsere Kosten ausgeführt werden soll, und bevollmächtigen zu diesem Zwecke:

1) den Hausbesitzer Anton Ziobro,

2) den Kaufmann Friedrich Heintze,

3) den Bäckermeister Samuel Kern,

aus Ober-Lagiewnik, und

4) den Freigärtner Walek Glogowsky aus Mittel-Lagiewnik, unsere Gerechtsame in dieser Schulangelegenheit wahrzunehmen. Für den Fall, daß die Königliche Regierung oder das Königliche Ministerium entscheiden sollte, daß die Koenigshütter Einwohner zum Bau der gedachten Schule mitverpflichtet sind, so ertheilen wir unsern ernannten Bevollmächtigten die Befugniß, den zur Gründung des Schulhauses erforderlichen Bauplatz anzukaufen, den gerichtlichen oder notariellen Vertrag abzuschließen, die Kaufgelder zu zahlen und das Grundstück zu übernehmen, den Bau- und Verdings Kontrakt abzuschließen, die Baugelder zu bewilligen, uns bei

den Gerichts- und Verwaltungs Behörden zu vertreten und Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Schulangelegenheit zur Endschaft zu bringen.

Die uns vorgeschlagenen Bevollmächtigten Florian Rak, Joseph Chlond, Woitek Madeja und Michael Ferdin nehmen wir nicht an, da sie ein Interesse dahin haben, daß die Schule von Koenigshütte entfernt, mitten im Dorfe Ober-Lagiewnik gebaut werde".-

Die Komparenten ad I erklären: Die Einwendungen der Koenigshütter Einsaßen sind ungegründet, und sind dieselben gesetzlich verpflichtet, zum Schulhausbau für Ober- und Mittel-Lagiewnik beizutragen, wie dies auch von der Königlichen Regierung bereits entschieden ist. Die von derselben erwählten Deputirten nehmen wir nicht an, dagegen bevollmächtigen wir hiermit den Florian Rak, den August Czypek aus Mittel-Lagiewnik, den Woitek Madeja und Michael Ferdin aus Ober-Lagiewnik, Nahmens der zur Schul-Societät Lagiewnik gewiesenen und durch uns vertretenen Gemeinden Mittel-Lagiewnik, Ober-Lagiewnik und Ober-Lagiewniker Bergfreiheit, den zur Gründung des Schulhauses erforderlichen Bauplatz anzukaufen, den diesfälligen Vertrag gerichtlich oder notariell abzuschließen, den Bau- und Gedinge-Vertrag zu errichten, den Bau zu beaufsichtigen, die Baugelder zu bewilligen und zu zahlen, und die Gerechtsame der Gemeinden bei den Terminen in dieser Schulhaussache

vor den Gerichts- und Verwaltungsbehörden wahrzunehmen und überhaupt alles zu thun, was nothwendig ist, um diese Schulhausangelegenheit definitiv zu erledigen",.

Die Verhandlung ist hierauf deutsch und polnisch vorgelesen, genehmigt und mit Verzicht auf ein polnisches Nebenprotokoll unterschrieben worden.

(hier folgen die Unterschriften der Erschienenen, doch hat ein Teil bereits vor der Unterschrift die Versammlung verlassen).

(-) Schlegel, Kreisrichter

(-) Rohdich, vereideter Dollmetscher.

(Fol. 131 do 136).-

97.

Verhandelt Ober-Lagiewnik, den 11 Juni 1863.

In der heut eigens dazu anberaumten Gemeinde-Versammlung, zu welcher alle stimmfähigen Gemeindemitglieder, mit dem Gegenstande der Verhandlung bekannt gemacht, in ortsüblicher Weise vorgeladen wurden, und der auch außer den mit unterzeichneten Ortsgerichtsmitgliedern 1) des HHäuslers Woitek Madeja, 2) des Freibauern Blasius Kusch, 3) des Freigärtner Stephan Nowroth,

4) des Freibauer Mathus Rak, 5) des Freigärtner Paul Spyra, beigewohnt haben, wurde beschlossen, daß:
Mit Rücksicht darauf, daß die sämtlichen bei Königshütte belegenen Kolonien, früh oder spät doch einmal mit Koenigshütte zu einem Ganzen geschlagen werden, vorläufig die Abzweigung der Colonie Süd-Lagiewnik von der Gemeinde Ober-Lagiewnik und Bildung einer neuen Gemeinde daraus nicht zu bewilligen".

Solches wurde hierauf in polnischer Sprache laut vorgelesen, von sämmtlichen genehmigt und wie folgt unterschrieben:

+++ Hdz. d. Woitek Madeja,
(-) Blasius Kusch,
(-) Stephan Nowroth,
(-) Matus Rak,
(-) Paul Spyra,
Das Dorfgericht: (-) Spinczyk, Schulze
(-) Rak, Gerichtsmann
+++Zgryska Simon, Gerichtsmann
(-) Janikofski, Gemeindeschreiber.

„Wir willigen nicht nur in die vorläufige, sondern in die dauernde Abzweigung der Kolonie Süd-Lagiewnik von dem Gemeindebezirk Ober-Lagiewnik.

Kattowitz, 13 Juni 1863

Gutsherrschaft Ober-Lagiewnik
(-) Grundmann
i.V.

(Original)

Miechowitz, den 18ten Juni 1863

Betrifft

das Gesuch der Bewohner der Colonie Süd-Lagiewnik um Lostrennung von der Muttergemeinde Ober-Kagiewnik und Bildung einer selbständigen Gemeinde.

Unter Rückreichung der hohen Marginal-Verfügung vom 22ten v.Mts. berichten Euer Hochwohlgeboren indem wir die von der Gemeinde und der Gutsherrschaft Ober-Lagiewnik abgegebenen Erklärungen beizufügen uns beehren, hierdurch gehorsamst, daß wir dem Antrage der Bewohner der Colonie Süd-Lagiewnik auf Lostrennung von der Muttergemeinde Ober-Lagiewnik und Bildung einer selbständigen Gemeinde, nicht beitreten können, solange nicht die Colonien Ober-Lagiewnik und Ober-Lagiewniker Bergfreiheit, welche - besonders die Letztere, bedeutend von der Muttergemeinde entfernt, (dagegen der Colonie Süd-Lagiewnik näher liegen,) der von den Süd-Lagiewnikern beabsichtigten Bildung einer selbständigen Gemeinde, zugeschlagen werden, da der Colonie Süd-Lagiewnik allein die Lebensfähigkeit abgeht.

Auch der Umstand, daß im Falle der Lostrennung der Colonie Süd-Lagiewnik von der Muttergemeinde, die Letztere mit den Colonien Ober-Lagiewnik und Bergfreiheit die noch bestehenden Schulden, welche behufs

Baues der katholischen Schule gemacht worden sind, alsdann allein tragen müßten, hält uns ab, den beregten Antrage beisutreten, und bitten Euer Hochwohlgeboren wir demnach gehorsamst: Die Bewohner von Süd-Lagiewnik mit ihrem Gesuche abzuweisen.

Gehorsamst

Die Polizeiverwaltung von Ober-Lagiewnik.

(-) Hoffmann.

An den

Königlichen Landrath
Herrn Solger Hochwohlgeboren zu

Beuthen o.s.

(akta des Königl.Landraths-Amts zu Beuthen o.s. betreff. die Erhebung der Colonie Süd-Lagiewnik zu einer selbständigen Gemeinde).-

---

99.

Miechowitz, den 28ten Januar 1865.

Betrifft

die Errichtung eines
Armen Krankenhauses in
den Gemeinden Ober- und
Mittel-Lagiewnik.

In Genügung der hohen Verfügung vom 15 November

s.p. berichten Euer Hochwohlgeboren wir unter Überreichung der von den Dominien und Gemeinden Ober- und Mittel-Lagiewnik abgegebenen Erklärungen, hierdurch gehorsamst, daß die Interessenten nunmehr in die Errichtung einer kranken "Anstalt gewilligt haben, das Dominium Mittel-Lagiewnik jedoch unter der Bedingung, daß diese Anstalt in den Muttergemeinde gegründet wird, wohingegen die Gemeinde-deputirten für Errichtung einer Kranken "Anstalt auf den Colonien und einer dergleichen in den Muttergemeinden sich erklärt haben.

Über die Repartition der Kosten haben sich die Gemeinde-Deputirten dahin ausgesprochen, daß dieselben von den Muttergemeinden für die in denselben zu errichtende Kranken-Anstalt besonders, und die Colonien ebenfalls für sich die Kosten tragen.

Wir bitten gehorsamst, diesem Antrage der Deputirten nicht stattgeben zu wollen, vielmehr dahin zu entscheiden, daß die sämtlichen Kosten nach Maaßgabe des gesetzliche Vertheilung-Maaßstabes auf Dominien und Gemeinden repartirt werden.

Nach unserer unmaßgeblichen Ansicht werden 2 Betten zu jeder der zu errichtenden Kranken-Anstalt ausreichen; auch halten wir es zweckentsprechender, wenn in den Muttergemeinden eine Krankenstube und auf den Colo-

nien eine besondere Krankenstube eingerichtet wird.

Die Polizei-Verwaltung von Ober-Lagiewnik

(-) Hoffmann.-

("Acta des Königl. Landraths-Amtes zu Beuthen o./s., betreffe. die Errichtung einer Krankenanstalt in den Gemeinden Ober und Mittel-Lagiewnik;.)

(Dieses projektierte Krankenhaus entstand als besonderes Gebäude auf der Gemarkung des Dorfes Lagiewnik lediglich auf Kosten der Gemeinden und Gutsbezirke Ober- u. Mittel-Lagiewnik, und wurde im Herbst 1867 dem Gebrauch übergeben. Die Kolonien erwähnter Gemeinden beteiligten sich nicht an den Baukosten, da dort bereits ein fiskalisches Krankenhaus bestand und in dieser Zeit auch die Vereinigung dieser Kolonien zur Stadtgemeinde eine beschlossene Sache war).

100.

Betr. Judenschule in Ober-Lagiewnik.

Auf den Bericht vom 3ten d.Mts. eröffnen wir Euer Hochwohlgeboren, daß der für die jüdische Privatschule in Ober-Lagiewnik engagierte p.Ehrlich allerdings seine Lehrerprüfung im Seminar zu Steinau bestanden und dadurch die Lehrerqualifikation erworben hat.

Während daher der Anstellung des p.Ehrlich ein Bedenken nicht entgegensteht, bedürfen dagegen die jüdischen Schulverhältnisse in Ober-Lagiewnik einer Umgestaltung. Es ist unstatthaft, daß nur ein Theil der jüdischen Kinder die qu. Schule besucht, während nicht

nachgewiesen ist, daß die übrigen in christlichen Schulen untergebracht sind. Andererseits scheint die Anzahl der jüdischen Schüler so bedeutend zu sein, daß, wenn sie sämtlich die Schule des Ehrlich besuchen sollten, der Begriff einer Familienschule nicht mehr zutreffend sein würde.

Wir beauftragen daher Euer Hochwohlgeboren, den Vorstand der Synagogengemeinde in Ober-Lagiewnik zur baldigsten Errichtung einer Gemeindeschule und evtl. Anstellung eines zweiten Lehrers zu veranlassen. Sollte sich dieses nicht sofort bewerkstelligen lassen, so muß dafür gesorgt werden, daß diejenigen jüdischen Kinder, welche in der Ehrlich'schen Schule keinen Raum finden, oder deren Eltern sich dem Schulverein nicht angeschlossen haben, den Elementarunterricht in einer christlichen Schule empfangen. Für den Religionsunterricht dieser Kinder muß unter Umständen Seitens der jüdischen Gemeinde gesorgt werden.

Weiterem Berichte in dieser Sache sehen wir binnen 3 Wochen entgegen.

Die Anlagen folgen zurück.

Oppeln, den 25. Juli 1865.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern
(-) v.-..... (unleserlich).

An Den Königlichen Landrath, Herrn Solger, Hochwohlgeboren
in Beuthen.

"Acta des Königl. Landrathsamts zu Beuthen O-S, betr. die Errichtung einer jüdischen Gemeindeschule zu Ober-Lagiewnik.

Anmerkung: Vom Jahre 1862 war an der jüdischen Privatschule zu Ober-Lagiewnik bezw. zu Königshütte der konzessionierte Lehrer Cohn tätig, der im Jahre 1865 nach Zabrze (Hindenburg) abersiedelte. Sein Nachfolger war der oben erwähnte Ehrlich. Schulpflichtige Judenkinder gab es 1865 etwa 100, wovon ein Teil christliche Schulen besuchte.

4.

Q U E L L E N S A M M L U N G

zur Geschichte der

D o r f g e m e i n d e

M I T T E L = L A G I E W N I K

nebst NIEDER=LAGIEWNIK und NIEDER=HEIDUK

VON 1750 bis 1866.

Rittergut Mittel Lagiewnick und Nieder Hayduk.Vol.I.fol.90.

"My nizey podpisani wyznawamy przitomnie, żesmy dluzni dlugu prawego a sprawiedliwego na wyplacenie dlugu naszego, w Opolu officiose wyborgowanego, Dziewieno Set, dico 900 florenow Slązkich, kazdy po 20 czeski a czesky po 18 halerzach rachując (titl) Panu Gerzemu Marklowskiemu y (titl) Pani Johannie Marklowskiey rodzoney Paurownie, Erbom a Potomkom ieich, slubując a przipowiadając z erbe a potomki swemi, takowe Dziewieno set reńskich Panom Wierzytełom Erbom a Potomkom ieich y temu kazdemu ten zapis z dobrą Wolą sobie dan mającemu, w dwuch latach a dato porząd zbieglych, wszak za wypowiedzeniem wprzod czwiercią Roku, z przirosłem zwyczainem 6 pro Cento urokiem (ktory w dwuch terminach co polrocznie tak istotnie odbywać, iak ob remoram placenia urokow Capitale w Roku porząd zbieglem wrocić powinni bendziemy) odwieść, zaplacić, a ten zapis nasz rząndnie wydzwignąc; w ktores to sumie P.P.Wierzitelom naszem oddzial w Lagiewnikach y Haiduki nasz, w Swobodnem Panstwie Bythomskim lezący, cum constituto possessorio zapisuiemy y hypothecuiemy; na ktorem in casu morae wplaceniem P.P. Wierzitelom z Erby a Potomki ieich zaplati..... Executive dohodzic moc y prawo miec maią; przeciw czemu my z erby a Potomki naszemi nijak odporować

niechcemy, wyrzekając sie dobrowolnie wszeliakiejy Exceptiey, nieliczenia pieniendzy, dzielność tey Sumy a urokow y innem nom (!) służącem Beneficiąm Prawnem, iakozto Senatus Consulto Vellejano et authentice siqua mulier etc, że ich na pomoc a obronę brać nie chcemy, ani żaden na mieyscu naszem. Czemu dla istoty ten zapis własną Ręką podpisany, sekretem przirodzonem stwierdzieliśmy, ktory tysz do confirmatiey y intabulatiey urzędowey wedlug potrzeby P.P. Wierzytelom w przitomnosti y nieprzitomnosci naszey na unkost nasz podany bydz ma. Dla zahowania zaś porządku ziemskiego uprosielismy sobie za wierne Renki lub Porenczniki nisey podpisanych Panow, ktorzi sie przi nas podpisali a sekrety przicisneli, tysz nizelismy nasze miana podpisali ten zapis nasz nom dobrze rozwazeli y uwazeli, wszak to Im a Potomkom ich bes skody.

Datum w Lagiewnikach dnia 21 Augusta 1750.

(-) Franciszek Joseph Mickusch z Buchberku mpr.

(-) Johanna E: von Mikuschen geb: von Januschowskin.

(-) Georg Fhr. von Foglar, ut Curator.

(-) Johann Stanislaus von Kalinowski, Erbetaner Curator.

(Original)

Übersetzung aus dem polnischen Original.

(Zu Urk.Nr.101.)

" Wir Untengeschriebenen bekennen mit Gegenwärtigem, daß wir schuldig sind eine rechte und gerechte Schuld, die wir zur Abzahlung unserer Schuld in Oppeln amtlich geborgt haben,nämlich neunhundert,sage 900 schlesische Gulden,jeden zu 20 böhmische Groschen und den Groschen zu 18 Hellern rechnend,dem Herrn Georg Marklowski und Frau Johanna Marklowskin,geb.Pauer,ihren Erben und Nachkommen, und wir geloben und versprechen mit unsern Erben und Nachfolgern,solche 900 Gulden den Herren Gläubigern sowie ihren Erben und Nachkommen,wie auch jedem, dem diese Schuldverschreibung von ihnen mit gutem Willen gegeben würde, innerhalb von 2 Jahren,gerechnet von jetzt,jedoch mit vorausgehender vierteljährlicher Kündigung nebst gewöhnlichen 6% Zinsen- (welche wir in zwei Terminen halbjährlich wirklich entrichten wollen oder im Falle der Nichteinhaltung der Zinszahlungen das Kapital innerhalb eines Jahres zurückzahlen wollen)- zurückzuzahlen und diese unsre Schuldverschreibung ordentlich einzulösen.

Für diese Summe verschreiben und verhypothekieren wir den Herren Gläubigern unsern Anteil in Lagiewnik und Heiduk,in der Freien Standesherrschaft Beuthen gelegen, mit festem Besitzrecht, auf welchem im Verzugsfalle

falle die Herren Gläubiger,ihre Erben und Nachkommen,die Bezahlung auf dem Wege des Zwangsverfahrens zu erzwingen die Macht und das Recht haben sollen.Wogegen wir,unsere Erben und Nachkommen, in keiner Weise Widerspruch erheben wollen, indem wir freiwillig auf jeden Ausnahmefall Verzicht leisten, wie z.B. des nicht gezählten Geldes,der Teilbarkeit dieser Summe und der Zinsen und auch anderer uns zustehender Rechtswohltaten, wie des Vellejanischen Rechtsgrundsatzes, wörtlich: " wenn eine Frau ... " u.s.w.,daß wir also diese nicht zu Hilfe nehmen wollen und auch niemand an unserer Statt.

Zur Bestätigung dieses haben wir diese Verschreibung eigenhändig unterschrieben und mit angeborner Petschaft bekräftigt. Die Verschreibung soll auch zur Konfirmation und amtlicher Intabulation nach Notwendigkeit der Herren Gläubigerin unserer Gegenwart oder Abwesenheit auf unsre Unkosten eingereicht werden. Zur Wahrung der Landordnung haben wir zu Treuhändern und Bürgen die unten geschriebenen Herren gebeten,sich neben uns zu unterschreiben und ihre Siegel beizudrücken; auch haben wir,bevor wir unsere Namen unterzeichneten,diese unsere Verschreibung gut überlegt und bedacht; jedoch ihnen und ihren Erben ohne Schaden.

Gegeben zu Lagiewnik,den 21.August 1750.

-(-) Franz Josef Mikusch von Buchberg, eigenh.

-(-) Johanna E: von Mikuschen, geb.von Januschowskin.

-(-) Georg Freiherr von Foglar, als Kurator.

-(-) Johann Stanislaus von Kalinowski,erbetener Kurator.

Original Papier, aufgedrückte Lacksiegel.- Vol.I -Fol.90.

" Grundacta von denen Antheil-Gütern Mittel-Lagiewnick und Nieder Heyduck ".

(Fol. 1)

" C o p i a ".-

Im Nahmen der allerheiligsten und unsertheilten Dreinigkeit (!) Amen.

Heunt unten gesetzten dato ist zwischen mir, Franz Joseph von Mikusch und Buchberg und Joh. Eleonora, gebohrne Ohm-Januschowsky von Wiroschadt (!);[1] an einem, und leiblichen Sohn Anton Ignatz v. Mikusch am andern Theil wegen denen erb eigenthümlichen Gütern Lagiewnick und Heyduck eine freiwillige ungezwungene und zu ewigen Zeiten unwiederrufliche Vereinbahrung und Cession zu Pappier gebracht und folgender gestalten beschloßen worden, und zwar nachdeme Ich Franz Joseph von Mikusch reiflich erwogen, daß ich nach meinen lieben H.H. Aeltern ererbtes Vermögen durch die Landes Troubeln wie notorisch verlohren habe, und meine Frau Ehegemahlin Johanna Eleonora, gebohr. v. Januschowskin ihre Substanz theils ex paterna et materna portione theils auch ex legatis nach ihrer Mutter Brudern, weil Titl. H. Martin von Promnitz auf Miserau und Boreck, wie ingleichen ex donatione ihres H. Vatere Titl. H. Wenzel Patschinsky von Tetzin (!), ehemaligen Kaiserl. Obristen Lieutnant auf obigen zweien

in

in der freien Standesherrschaft Beuthen gelegen Antheilen zu Lagiewnick und Hayduck beisammen eine Summa per Acht Tausend Ein Hundert Gulden reinl. versichert hat, welche zwischen denen Kindern ratione partionis maternae in vivis eine gottgefällige Disposition zu treffen sich entschlossen, so habe nach fordersamster Renuncirung und Abtretung meiner Frau Ehegemahlin des auf beiden Antheilen erbeigenthümlich gehabten Rechts die mit meinem Wust und Willen als auch gutter Freunden Rath von Seiten meiner Frauen Ehe-Consortin bevor trutinirte Disposition inter liberos zu approbiren und es ad effectum folgendergestellten bringen zu laßen beschloßen:

Daß nehmlich selbete nunmehro als ihre eigene zwei Antheile, zu Lagiewnick und Hayduck dem Sohne Anton Ignatz von Mikusch in einer Summa sechs Tausend sechshundert sechsundsechtzig rthl. 16 ggr. mit denjenigen Rechte, als ich es selbst genoßen, und dem Miether, Hr.v.Patschinsky Zur Miethung in verzeichneten Gränzen angewiesen gehabt, cedirren könne; gleichwie sie auch selbige zwei Antheile gegenwärtig vollständig als erbeigenthümliche Güther mit allen den Rechten und Gerechtsamkeiten, Ackern, Feldern, Wiesen, Wäldern, Teichen, an-und unangesessenen Unterthanern, deren Robothen, Zinsen, Schanks-Gerechtigkeiten und andern hier ex- und unexprimirten Realitaeten, ohne männigl. Anspruch und Exception zu ewigen Zeiten cediret und per subsequenten officiosam approbationem betrit (?).

Mit

Mit dieser ausdrücklichen Reservation, daß ich, Johanna Eleonora von Mikusch, das von meinem Ehegemahl Titl. H. Franz Joseph v. Mikusch ex iure cessionis in vim illatae dotis zugefallene Antheil zu Hayduck ad dies vitae zur Percipirung aller indistinc te einhebender Fructuum pro mea et domesticorum sustentatione ohne meines Sohnes als Cessionarii daran machenden Anspruch ad praetensionem mir feierlichst vorbehalte. Und nach meinem Tode mein aus Schickung Gottes überlebende H. Ehegemahl v. Mikusch nebst denen so genannten Wilhelm Thomkowskischen Aeckern, Wiesen (so er sich ad liberam dispositionem erbeigenthümlich propossessorio excipiret hat) Huthung und Brennholz genießen könne. Sodann mein Sohn allererst nach unserer beider Aeltern seitl. Hintritt als sein eigenes fructificiren, anbei aber nach officioser Verreichung derer zwei Antheile der Schwester, Titl. Frauen Annae v. Zagorskin, gebohrn v. Mikusch, deßen Erben und Erbnehmen zwei Tausend Gulden reinl. in Capitali auszuzahlen. Die übrige Passiva betreffende, so soll derselbe in nexu sein, nachstehende Creditores, als da sind: die Frau von Zagorskin gegen gerichtlichen Verzicht mit Zweitausend Gulden rein. Capital, Titl. H. von Maroklowsky mit Neun hundert Gulden rein, titl. Herrn von Mikusch auf Mazieykowitz mit ein Tausend dreihundert Gulden rein, in Summa obstehende drei Creditores mit Vier Tausend zwei hundert Gulden rein. ex fundo cesso zu bezahlen, und sie dieserwegen zu befriedigen.-

Und nachdeme H. Anton v. Mikusch diesfällige Cession vor eine

besondere mütterl.. Gnad erkennet, und cum onere ex hypotheca reali exsolvendorum praefatorum debitorum pro rato et grato acceptiret, so ist zu deßen Urkund dieses Cessions-Instrumentum bis auf erfolgende Erb-Obrigkeitl. Bestätigung unter nachstehender Landesüblicher Fertigung mit eigenhändigen Unterschriften und Pettschaften, nebst von mir Joh.Eleonora per expressum erbethenen H. Curatoren nach fprderesamer alles deßen vollkommener certioration ,jedoch ihnen ohne Schaden, bestärket worden.

Lagiewnick,den 29.Juny 1751.

(-) Anton Ignatz v.Mikusch-

(-) Adam v.Polca, ut testis-

(-) Joh. Kretzick v.Stanw.curator.

(-) Nicol.Zagorski v.Zagor, curator-

(-) Joh.Eleonora v.Mikusch,gebohr.Januschowski.

(-) Franz Joseph von Mikusch und auf Buchberg.

Von Regierungs-der freien Standesherrschaft Beuthen wegen wird gegenwärtiges Cessions-Instrumentum ad instantiam des Titl.Franz Jose v.Mikusch,nachdeme sothaner in persönlicher Gegenwart beider Präciscenten publiciret, und er, Cedens, zusamt dem Cessionario derwieder nichts eingewendet, auch von beiden hierüber festzuhalten mit einem Handschlag stipuliret worden,in allen Puncten und Clausuln,jedoch denen standesherrl. und jederm&nnigl. Recht und Gerechtigkeiten ohne Schaden,genehmiget, confirmiret und ad ingrossandum der hiesigen

Lan-

Landesbücher remittiret.

So geschehen Stadt Tarnowitz, den 4. Martii

A° 1754.

(-) Carl. Freih. von Foglar.

(-) Carl. Joseph v. Warkotsch.-

103.

(Rittergut Mittel Lagiewnik und Nieder Haiduck-

Vol.I, fol. 19).-

In (!) Nahmen der Allerheyligsten Dreyfaltigkeit, Gott Vatters, Gott Sohnes und heyligen Geistes. Amen.

Demnach ich Ignatia von Ziemetzkin geb. von Bojakowskin auß Mitterlicher Sorge betrachtet die Zehrgenglichkeit (!), zu Gemithe geführet, daß nichts gewisser alß der Todt, und nichts ungewisser als die stunde, die Gott allein bekandt ist, alß in Betrachtung dessen, habe ich noch bey Gott zimlichen Leibes Krefften auch bey gutter gesundter Vernunfft und Verstande diessen meinen letzten Willen und Zehrtheilung zwischen meinen Kindern gethan mit meiner kleiner noch habender Substantz, allwo hoffe, und dieselbe unter Endzihung des miterlichen segens verbinde, sich nach dieser in allen zufriedenheiten zu setzen, indehme ich in meinem Gewissen nicht finde einiger Verkirtzungen.

1mo Da Gott der Allmechtige über kurtz oder lang mei-

ne

ne ahrne Selle vom diessen Leben und gebrechlichen Leibe abfordern wierdt, be fohle in die grundlose Barmetzickeit (!) gottes, und in die teiere Verdinste meines Erleßers Jesu Christi, wie auch in die Vürbitte der unbefleckten und Seligsten Mutter Gottes und aller Heyligen.

2. do Verbinde und wil haben, daß mein Todter Leib soll begraben werden in disser neuer Grufft unther der Capelle Sti Tho dasi, undt auf dieselbe Weiße undt Ceremonien undt bey veilen (!) Messen, alß in dem aufgerichteten sparten Instrumente stehet, alwo nochmals meine eltere Tochter Anna de Schalsin. Verbinde dieses zu wohlziehen (!) Es ist auch einige fundation vor meine Seelle ewig gericht, und befindliches confirmirtes Instrument dem Herren vom (!) Mletzko respective primario collatore der Miechowitzer Pfarrkirche und meinem Herren Schwiger-Sohne in seine Hendt abgegebe mit flehentlicher Bitte, daß er nicht mehr so lange alß er Colator darüber handthalte, aber alle ankommende successores diesses verbindlich mache, über diß alles was in dem Instrument zur Reparatur oder Zierlichkeit der Cappelle nicht klecken mechte, so übergebe noch Fünfundtzwantzig flor., welche auf Interessen in sicheren orth gegeben sollen werden, undt daß die von komende zinnßen in casum fortuitum empluiren, auf daß dieselbe nicht mecht eingehen, oder auch der Herr Collator solche hinter sich behalten, undt davor sorge tragen, welche endweder in parata pe-

cunia

cunia sich finden werden, oder wo nicht, so kan mann von dennen biß zu meinem Tode mihr kommenden Interessen dieß abziehen; mit übrigen meine Schulden, wo sich welche ereugnen mechten, zahlen.

3tio: Schreuthe ad institutionem heredum, welche ein fundament eines jeden Testament sein solle; dahero setze meine leibliche drey Tochter, Anna Catharina, und Johanna Carolina wie auch Eva Josepha als wohlkommene Erben. Der Ersten gebe alß mitterlichen Theil Taussend gulden undt zwey hundert gulden alß von mier habende in Henden obligation-Schuldt, welche ich habe beym Graffen Tentzin in Bitzin. Der Johandel, welche noch lauth Ehepacten forderet zu bekomen hat fünff hundert gulden, übergebe beym Herren von Mikusch auf Lagewnik Taussendt Thal. Schles., undt bey meinen Herren Bruder zu Paniow dreyhundert gulden, also ist fufftzehn Hundert gulden. Der Mletzkin übergebe Taussendt gulden, die bey ihrem Herren stehen, lauth den Keuff Contract. An Ducaten hat jede 20 Stück undt an Hartenthalern, Guldinern undt 7 Kr. st(ücken), so hat jede zu acht Gulden und zu einem Schaupfennig, es ist jeder aparte in Packetel, undt stehet jeder ihr Nahmen darauff.

4to: Der Hanzel an Mobilien, an Silber, Zinn und Haußgerethe, so kommt ihr noch zum außgleichen mit der Mletzkin 52 Lot und 2 quintel, alß kennen noch laut specification nachrechnen, aber ich gleube, daß ich mich nicht geirth (!) habe, alß soll ihr der silberne Aufsatz

satz sein, welcher wiget hundert undt zwey Lot, sambt den Leichter-Schallen, die sich einschrauben; so soll sie dieß, was ihr zukommt, decordiren; vor ihre Gehabte mühe soll sie zehn Lot abzihn, undt die 40 Loth nach Abzug ihres Theiles, dem Geschwister per halben Thal. Schles. den Lot runderzuzahlen. Der noch das silberne Schmug-Kastel, welches wiegt neinundtdreysig Lot, undt vier silberne Leffel; Zinn zwey Sissel, sechs Teller, ein par Lichter undt Betwermer, eine kleine Sissel zu Kren, eine Kupferne Slasse (!), messingne Handbecke, sambt Gißkanne undt par Leichter nebst Putzschere; ein grinnen Kasten auf den Redern, den andern grienen Kasten auf den Füssen, und mit rauchen Leder beschlagenen Kuffer, ein Kastel mit Füssen, beschlagen, mit Schuffladen anstatt Schreib-Tischel, und die zwey kleine Plaßfuther, eines mit acht fleschel, das andere mit vier flässel. Die grinne große Almer, alß auch die drey-eckichtes Amerle, den großen Telles sambt tetzlicher Decke, nebst Speißkasten, ein Par Taboretel, Bilder: Hl. Joseph, Czenstochauer Maria-bildt, Hl. Johann Nepomucen, hinter dem Glaße, unser Gott mit offener Wunde, nebst Angesicht Gottes, auch daß Maria Bildt auf dem Bleche und hl. Anna hinter Glasse; daß grinne zweysponigte Betstatt, was drinne liege; die goldene Ohrgehenckel die ich trage, ein futher-Kasten, eine kleine Schachtel, die sich zu schlist.

5^to^: Der Johandel Pacenskin zur außgleichung mit Kletzkin kommt ihr 27 Lot und 2 quintel an Silber; also gebe ihr ab die grossen Leichter, welche wiegen sambt den

Deckeln

Deckeln hundert 16 Lot ;alß soll sich die 27 Lot 2 quintel abzihen; die Tatze mit getriebener arbeith auch ihr, welche nuhr wieget 36 Lot; alß feldt (!)noch daß 39. Lot,were 3 Lot, daß gleich were mit dem Schmuck-Kastel, alß maag sie auch die 3 Lot abzihen von denen Leichtern, so bleiben noch 85 Lot 7 quintel,alß nach abzug ihrer Part kome ihr den zweyen abzuzahlen 57 Lot, per zwelff Denen daß Lot. Vier silberne Leffel, Zinn zwey Schissel, 6 Teller, Par Leichter,eine halb tepfichte flaße,ein Putterstengel,eine kleine The-Kandel, undt anstatt Suppfeschissel sambt flaschel,Gieß-Becke und Gießkandel,welches egal wieget,den grienen Kasten nach der Groß-Mahma, undt den vier eckichten gelben mit füssen beschlagenen ,den Teller mit schubladen, wo die Lichter drinne gehabt habe; Allner, die bey der Kuchel und die kleine grinne,und die auf der Wandt honget. Das Bildt: die fünff Peressonen und den hl. Antonium und unsern Herr Gott und Maria-Bildt,was hinter Glasse, sein egal, undt vier papierene; die Taboretel hat sie schon von mihr bezahlte bekommen; daß Tiessel einen kleinen füssernen Kastel,zwey Bilder auf dem Bleche, unßer Herrgott undt Maria, undt auch zwey kleine hinter den Glasse, eines ist ein Crutzifix,daß andere die Mutter Gottes; Wagen sambt Pferde und Geschirr auch ihr, damit sie desto effter kommen kennte über ihrer Mutter Grufft, vor ihre seelle Gott zu bitten; ein Kasten, da schwartze Wesche ist, undt ein Flaschfutter mit vieren

tepf

tepfichten Flaschen.

6to: Der Mletzkin das silberne The- Kandel, welches wieget 39 Lot, 4 sielberne Leffel, an Zihnn zwey sissel, 6 Theller, pare Leichter, eine Suppfe- Schissel und von drey quartirl; ein flassel darzu undt eine tepfichte flasse; Kasten, den, waß meine weisse Wesche darinen ist, mit schuffladen, die Almer, was im großen Gewelbe stehet, die gelbe; den großen Schenektiss in der Stuben, zwey weisse Tischel, eines vier eckichtes und das andere rothes in dem kleinen Stübel gegen Gewelbe, eine weisse einspenichte Bettstatt,ein Parr Taboretel, den schwarzen großen Kuffer, und zwey Kastell, ein rothes und daß andere zum Lichter, das Flaschfutter mit acht halbtepfichten Flaschen, ein Schreibtischel hat sie schon bekomen.Die Vorhenge bey den Thüren und Fenstern. Von Bildern: Eines Jesus Maria undt Joseph, die unbeflegte Empfengniß Maria, die zwey außgeschnithene mit schwartzen Rahmen, undt viere pappierene; alle heltzerne Stülle undt den grossen Lehn-sessel mit Leder beschlagen, den Groß Vatter Portre, die hinteren Glasse Bahrsertzickeit Gottes,welches von ihr komt; ein Crutzifix-Bieldt hinter Glasße, undt die zwey Hertzen, undt Maria, was von ihr kom-t,die beym Bethe hengen.Dem Herrn von Mletzko zwey schlithen undt Letherwagen,schleß. ! ('), undt alles füssernes guttes und bessos geschier; die Spanische Wandt auch ihr,

die

die Fesser,Fessel,Kannen, Schaffel, Molden,Bithen,Troge und was Kuchelgeschier, es mag ihmer Nahmen haben wie es wil, was nicht per expressum jemandt anderen außgenohmen ist, gehert ihr, mit thenernem Geschier, glessern, teglichen kleidung, weisse Wesche, tegliche Hauben,Teichszeug,Better undt federn, weiviehl sich über dise außgenohmene undt hierbenanthe Sachen außstrecken werden, mit disen allen güttiglich gleicheweiße zertheilen,indehme sich veilles (!)zerreußet, zerschlaget, ist also in dergleichen Sachen nicht meglich zu repartiren. Was anlanget das Veich (!)[1] was hier legirt ist, so auch endweder stückweisse oder durch Geldt auch gleich zu machen; was aber das Schwartzvich und Fligelwerck,außgenohmen was zur Begrebnuß verbraucht wierdt, so gehert auch alles, der zihnnerne Weykessel zum Weywasser undt mehlkasten mit befindlichen dreyfachen darinnen, kleines Mehlkastel undt die zwey von dem Großen,was ich ihr gekauft habe.-

7[ten]: Meine Erdmuthel von Pacenskin,welche ich auf meine Obsicht vor meine Eügene genohmen, auch sie mit was Weniges nicht vergessen wiel, weillen den Elten die Hende nimahlen kennen gebunden sein, alß am gelde übermache ihr bey meinem Bruder zu Paniow hundert Gulden, welchen bite, dieselbe bey sich zu behalten, bieß zu ihrer Majorennitet, oder in einen standtsetzung, die Interessen auch hinter sich zu halten,undt

wenn

wenn sie in Einigenstandt kommen solte, entweder vom Silber was benetigtes zu schaffen, mein Nahmen darauf stechen lassen. Hoffe, daß mein Herr Bruder mihr meine letzte Bitte nicht abschlagen wirdt.

Ꝛc: Die mobilien: Ein Tutzet silberne Loffel samt Vorlegloffel zwey kleine Sachterle, eine Supfe-Schalle, ein vergueldetes Kandel, drey Par Messer, einige silberne Galanterien-Kleinigkeiten, befindlich in meines Kastlichen mit Spi gel, darinnen die andere von grinen Korallen, sambt den Kastlichen, was die Sachen darinnen sein. Ein diamentenes Kreitzel, nach meiner Mahma, ein Ringel mit zwey diamentenen Schneckeln, daribor von Schmeltz einige schwartze Mimlein sein, welcher nach meinen Bruder ist, auf Haltz und Hende nach jeziger fason, guldenes Kestell, zihnn-supfe-sissel, eine mit Reiffeln undt 12 große, Theller zwey Tutzen, Par Leichter, Gieß-becke undt Gießkanne, Saltzfessel auf Saltz undt eine ein quartiges fleschel, Teüschzeüg, gezogene Serwethen sambt Teischtücher, auf viermahl vier Tutzent, klare ein Tutzent, mitlere zwey Tutzent; Kleider: die beyde Englischen, daß blaue damaskene undt geworffelte von graditor (!) , daß damaskenes Peltzel, den weüsse Peltz, den silbernen Kragen sambt guldenen Latzel, gestrekte Hauben, eine mit Silberne Bande, der andere mit blauen; dernoch sontegliche Hauben, 5 Hansethen, zwey Par, beyde mit Spitzen; Hemeter 12, Leinwandt auf 12 Schirtzen undt zwey Tutzend Tichel,

eine

eine weißaußgenethe karthunene Decke auf Nachttischel undt zweye auf die Bether, wie auch eine leinwanthene (!) undt schlerene weisse zu den Tiesseln;undt oben grinnen taffetenen mit Bendern überzigen auf Bether 4 mahl, undt auf ein speniges 3 mahl, zum Brauth-Bethe ein mahl sambt umstecken, undt schlechtere Umstecken zwey; was sich noch von Kleinigkeiten darinne befinden wirdt, sambt den grossen mit funff schuffladen grinnen Kasten, wie auch den, was Zihnn drinne ist, ihr zukommet. Better zwey mahl auf zweyspeniges, daß ist unther-Bethe, zwey Polster, zwey Haub-Küssen, undt Ober-Bethe; zu Einem ist mit grinem Taffet- Madrace, undt zwey mahl auf ein Speniges,ist eben unther-Bethe, zwey Polster, ein Haubt-Kissen und ober Bethe. An den Haußgerethen, alß die blaue tichene Lehnsessel 6 st., kleine 6 St.,grinne tichene mit genethen schniren zu überzihen, undt Tisch-Decke; auch darzu solche: Das Schrenkel sambt Jesu Kindlein undt Tischel drunter, daß schreibtisschel mit gelben Bleche beschlagen und das Tisschel drunther, und das kleine Coffe-Tischel, das Nacht-Teischel (!) daß schwartze große Bethstatt und braunes einspeniges, einen Kleider-Schranken, Bettfesser,die allergrosten zwey Mersel undt Brandweintopf sambt zugeher, zwey Küche (!?) undt daß kleine Flaschfutter, was mit Blech beschlagen.

9no: Der Schalein ihrer Hantzel (ein) guldenes Kettel mit Pantzerarbeit, wo meiner Groß-Mahm ihr Nahmen

auf

auf dem Schlosse ist, und ein Ringel, welches wie ein Hertz gemacht ist, mit Diamenten; den andern, den ich teglich trage, Herrn Johannes; dem Erdmann einen Großen Silbernen Becher, darzu zwey Kremnitzer Ducaten, was bey denen sindt, was die Mutter bekomen soll.

10mo: Dem Erdmann von Mletzko ein silbernes Kandel undt ein Ducaten-Stück, welcher helt 10 Ducat: in sich; der ersten ihrer Tochter ein Kreitzel mit Diamenten, den ich schon vorlenget gehabt habe, und grossen Ring mit sechs gutten Steinern , der sibende ist ein Taffelstein; Par guldene Ahrnbender (!) mit eben Pantzerarbeit undt eine silberne Zucker Bichße.

11mo: Der Pacenskin ihrem Franzel auß Stollarzowitz das silbernes Sissel, vergultes silbernes Schalischen zum rosoli, nebst einer Sackuhr. Der Madlene habe versprochen, wenn sie bey mihr bleübt bieß zu meinem Tode, einen Loßbrüff, welcher ihr soll außgefolgt werden vor ihre Dinste nebst einer Kuhe undt einen teglichen Rock, zwey Hemether, zwey Schirtzen und den Kasten, was die Iwerle hat; dem Koch auch eine Kuhe, dem Jendra Fünff Thaler Schles.

Ultimo: Weil ich nuhn mein Testament ihm Nahmen Gottes, dem ich meine ahrme Seelle nochmahl weymithig befehle, beschlüssen, undt anbey außdrücklich verbunden haben, daß woferner dieß mein Testament nicht bestehen solte, daß es wenigsten als ein Codicill oder Übergabe

mortis

mortis causa oder in Rechten dem Landesbrauche nach Bestendiger Letzter Wille omni meliori modo gelten und bestehen solte. Zur urkundt undt wahrer Bestettigung alles dessen was in disen Testament mit meiner eigener Handt geschriebenen undt unterschriebenen nebst meinen hierzu erbethenen Kri gerischen Vorsindern mit meinem gewenlichen Pettschafft und denen Herren Zeugern gleichmessiger unterschrüfft und Pettschaffts fertigung bekreftiget. So geschehen Rogozna, d. 20.Aug. 1756.-

(-) Ignatia Elisabetha von Zienietskin, geb. Bojakowskin.

(-) Johann George von Schalscha als erbethener Curator.

(-) Johann Joseph von Schalscha ut Curator.

(L.S.) Daß vorstehende Abschrifft mit dem hier producirten Original gleichlautend befunden worden, wird unter dem Standesherrlichen Deuthnischen Regierungs-Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift hierdurch beurkundet. Tarnowitz d. 24.November 1778.

Mitschke.-

Dieses Testament ist in vorliegende Sammlung aufgenommen worden, da es nicht nur einen Einblick in die Kultur-und Lebensverhältnisse des hiesigen Landadels in der ersten Hälfte des 18.Jahrh. gestattet, sondern auch darum, weil es die deutsche Sprache wiederspiegelt, wie sie hierzulande in vorpreußischer Zeit sowohl vom Landadel als auch von der Bürgerschaft(soweit diese sich der deutschen Sprache bediente) gesprochen wurde.

Rittergut Mittel Lagiewnik und Nieder Hayduk.

Vol. I,fol.99.

Ich Endes Unterschriebener Urkunde und bekenne an durch zur Steuer der Wahrheit ofentlich vor jeder maniglichen mit gegenwertiger Quitung vor mich, meine Erben und Erbnehmen, wo es von Nöthen, das mich heunte unten gesetzten dato der (titl) Herr Anton Ferdinand von Mikusch alß respective mein Vetter,Erbherr auf Lagiewnig und Haydug, vermöge Instrumenti cessionis sub dato Lagiewnig den 29ten Juni A° 1751 von seinen Herren Vatter Frantz von Mikusch, meinen leiblichen Bruder mit angewissener dreytzehen hunderth flor. sambt denen interessen richtig und baar dergestalten bezahlet:

1) An meinen elteren Sohn Joseph Bernhard von Mikusch Fünfhunderth flor.
2) An meiner Tochter Constantine Kamienskin, gebohrner von Mikusch drey hunderth flor.
3) An meinen andern Sohn Ludwig Joseph von Mikusch Cornet unter den Löbl. Wernerischen Husaren-Regiment fünffhundert Gulden,daß also die oben angefürte Suma derer dreytzehen hunderth flor.ihre richtige Außzahlung ausweiset; Solchem nach obgedachten Herrn Anton von Mikusch, Erbherren auf Lagiewnig und

Haydug

Haydug,ihme, seinen Erben und Erbnehmen, derer (!) richtiger Außzahlung vor mich ,meine Erben und Erbnehmen in optima iuris forma qua fieri solet aud (!) debet,gebirend quittiere und zu ewigen Zeiten loßspreche,daß nunmehro weder ich nach meine Erbnehmen ex quicunque de...(?) capite auff dem Gutte Lagiewnig und Haydug noch an des Herren Anton von Mikusch seine Perechon oder seinen Erben kein Anspruch zu formieren mag noch soll, auch niemandten verstatten will lassen, sondern andurch diese Jeneral-Quittung getrafflich ohne Gefahrde in ihrm valore verbleiben muß,alß wan solche per omnes instantias roborieret wer e. Zur Urkundt dessen habe ich mich eigenhändig unterschrieben und mein adeliches angebohrnes Petschafft beygedrucket. So geschehen Lagiewnig,

den 23. Februar Aº 1757,

(-) George Ludwig von Mikusch Buchberg.

(Original).

(fol. 34 - Antheil Cuth-Nieder Lagiewnick -Vol.I).-

In Nahmen der Allerheyligsten Dreyfaltigkeit Amen.

Heute dato ist zwischen dem hoch Wohlgebohrnen Herrn Johann Anton von Radonitz auf Antheil-Cuth Nieder Lagiewnick, Verkäufern an Einem: dann dem Hochwohlgebohrnen Herrn Anton v.Mikusch und Buchberg auf Lagewnick und Hayduck Käufern andern Theils, ein rechtsbeständiger und unwiederruflicher Ver-und Kauf-Contract verabredet, geschlossen und folgender Gestalt zu Papier niedergeschrieben worden:

Es verkaufet wohlgedachter Herrn Johann Anton v. Radonitz sein erbeigenthümliches, in Preyen Land und Standes Herrschaft Beuthen belegenes Antheil Cuth Nieder-Lagiewnick samt den Rittersitz, darzu gehörigen Wohngebäude, Pferd-und Vieh-Stallungen, Scheuern, besäten und unbesäten Äckern, Wiesen, an-und abwesenden, auch denen verlaufenen Unterthanen, welche zum benelten Antheil-Guth gehören, in denen Gräntzen und Reinen, wie er solches und seine Antecessores besessen, genossen und zu genüßen berechtiget gewesen, und zwar so wie sothanes Antheil-Guth stehet und lieget, p.Pausch und Bogen; wofür der Herr Käufer v: Mikusch dem Herrn Verkäufer stipuliret, zwey Tausend sechs und sechtzig Reichsthaler, sechtzen gute Groschen, schreibe 2066 rthl.16 sgr. Preußisch schwer Courrant nomine des Kauf-Pretii zu er-

legen

legen und die Zahlung folgender Gestalt zu realisiren: Der Herr KÄufer Übernimmt den hypothecarischen Creditoren H.Peter Erich,Chyrurgum zu Beuthen, mit Viertzen Hundert floren Capital und verspricht selbiges jedoch nach der obligationsmäßigen AufkÜndigung,denselben zu berichtigen:

(Hier folgen die Zahlungsbedingungen)

(Im Text heißt es weiter:)

Der Herr KÄufer accordiret dem Herrn VerkÄufer ein StÜbichen in seinem Hofe zur Wohnung, sollte aber ersterer deßen selbst benÖthiget seyn, verobligire Sich selbiger auf den Fall eine andere dergleichen Wohnung von ein StÜbichen im Dorfe anzuweisen und diesen accord so lange zu halten, als das Kauf Quantum Residuum gegen Verzinsung 5 pro Cent in fundo vendito stehen wird.

ITEM verbleibet der Junge, Urban Dworaczek genant, solange als er ihn braucht, in Diensten des H.VerkÄufers. Urkundlich haben beyde Theile obigen Kauf-Recess mit zwey erbethenen Herrn Zeugen eigenhÄndig unterschrieben und mit angebohrnen Petschafften corroboriret . So geschehen Lagiewnick,d. 23.Aprilis 1776.

(-) Carl v.Skal, ut Testis mpr.

(-) Niclas von Zagursky ut Testis mpr.

(-) Anton v.Mikus, als KÄufer.

(-) Johann Anton v.Radonitz,
als verkauffer.

(Original.Lacksiegel).

(Lagiewnik,- fol. 32)

Kund und zu wißen sey hiermit jeder männiglich, daß dato dem Herrn Anton Ignatz von Mikusch Hochwohlgebornen , nachstehende Cession auf eine unwiederrufliche Art verabredet und geschloßen worden:

1) Der Herr Anton Ignatz von Mikusch überläßt die ihm zugehörigen, unter der Gerichtsbarkeit der Preyen Standesherrlichen Regierung belegenen drey Antheil Güter Mittel-und Nieder-Lagiewnick und Nieder-Haiduck mit allen diesen Antheil-Güthern anklebenden Gerechtsamen , Lasten und Zubehörungen ,so wie Er solche selbst acquirirt, besoßen und zu besitzen berechtigt gewesen, seinem ältesten Sohne, dem Herrn Anton Ludwig von Mikusch, zum völligen Eigenthum und zwar in einem Preiße von 28000 fl., schreibe zwanzig acht Tausend Floren, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen:

2) Der Cedent behält sich auf seine Lebenszeit den usumfructum dieser seinem gedachten Sohne abgetretenen drey Antheil-Güther sowie deren ihm beliebige Bewirthschaftung vor, und muß sich der Cessionarius aller Einmischungen hierinn enthalten. Dann

3) reserviret sich der Cedent für seine Ehegattin, die Magdalena geb.von Lubieniecki, so lange dieselbe lebt und im Witwen Stande bleibt,

a) die Wohnung in dem zum Nieder Lagiewnick gehörigen

herr-

herrschaftlichen Hofe und den Genuß der dabey befindlichen zwey Gärten und des Hofplazes.

b) Zehn zugerichtete Deputat-Beete zu Tartoffel, Rieben, Kraut und Flachs.

c) Die Bearbeitung dieser Deputat- Beete, Cultur der darauf gepflanzten und gesäeten Früchte, deren Ein erndte und Einfuhr.

d) Die Huthung für 3-6 Stück Rindvieh sowie für das Schwarvieh mit den herrschaftlichen Vieh.

e) Zur Fütterung des Rindviehes drey Bauer-Fuhren Grumet, zwey Schock Roggen-Stroh zur Siede, vier Schock Haberstroh und zwey Schock Heidenstroh, und für das Schwarzvieh zehn volle gutgefüllte Säcke Heidenspreu und fünf dergl. Säcke Haberspreu für das Rindvieh dieses Strohes und Spreu und zwar alljährlich.

f) Dann jedes Jahr einen Schefl. Weizen, einen Schfl. Erbsen, 1 1/2 Schefl. Gerste, 1 1/2 Schefl. Heiden und 5 Schefl. Roggen Bresl. Maas,

g) das benöthigte Brennholz von der Art, als das Dominium selbst es brennt.

h) einen Mann auf einen Tag wöchentlich zur Roboth,

i) zwey Dienstmägde von den hiesigen Unterthanen, welche jedoch die künftige Witwe zu lohnen und zu beköstigen haben wird.

k) die Anfuhr des Grumets, Strohs und der Spreu, sowie die Vorspann-Pferde, wenn die künftige Witwe des Cedenten

ten in die Kirche fahren will.
Alle vorstehenden von dem Cedenten zu Gunsten seiner Ehegattin gemachten Reservata muß der Cessionarius unentgeltlich und ohne Verkürzung des Pretii gewähren und praestiren, auch muß derselbe, dafern der Cedent es nicht noch bey seinen Lebszeiten vollzieht, in dem Hofe zu Nieder Lagiewnick zur Wohnung für die künftige Witwe ein Haus aus zwey Stuben und zwey Kammern auf seine Kosten erbauen, auch die daselbst befindlichen baufälligen zwey Scheunen abtragen und anderwärts aufstellen laßen; solange als dieses auf dem Nieder Lagiewnicker Hofe zu erbauende Wohnhauß aber nicht aufgebauet und wohnbar gemacht worden ist, muß der Cessionarius der künftigen Wittib des Cedenten die Wohnung in dem hiesigen Wohnhauße gestatten.
Wenn aber die Ehegattin und künftige Wittib des Cedenten verstirbt oder den Witwenstuhl verrückt, und zu einer anderweitigen Ehe schreitet: so fallen vorstehende zu Ihrem Vortheil gemachten Reservata insgesamt weg, und der Cessionarius muß sodann ihren vom Cedenten erzeugten Kindern solange, als eines von ihnen noch nicht seine Volljährigkeit erhalten hat, statt aller dieser des Cedenten Ehegattin und künftigen Witwe vorbehaltenen Emolumente dreißig Reichsthaler alljährlich entrichten, welche die Kinder zu gleichen Theilen participiren sollen.

So

4) So lange , wie Cedent lebt,soll der Cessionarius nicht berechtigt seyn, die ihm cedirten Antheil-Güther oder einen Theil davon zu veräußern und Schulden darauf versichern zu laßen.

5) Die auf denen, dem Cessionario abgetretenen drey Antheil-Güthern haftenden Schuldposten übernimmt der Cessionarius auf Abschlag des Kaufprettii; und da der Cedent den usumfructum von den drey Antheil-Güthern sich ad dies vitae vorbehalten:so muß derselbe auch bis dahin die Zinsen von den auf diesen Güthern haftenden Schuldposten sowie alle davon abzutragende Lasten entrichten und abführen.

6) Die Kosten für die Confirmation dieser Cession und Eintragung des Tituli Possessionis dieser Antheil-Güther auf den Namen des Cessionarii will zwar Cedent berichtigen, jedoch muß sich Cessionarius deren Abzug von seinem künftigen väterlichen Erbtheil gefallen lassen.

7) Der Cessionarius,Herr Anton Ludwig von Mikusch,acceptirt mit kindlichen Danke die auf vorstehende Weise an ihn von seinem Vater geschehene Cession der gedachten drey Antheil-Güther, und verspricht, denen darinn Ihm gemachten Verpflichtungen überall genüge zu leisten und nachzukommen,.

Zu Urkund deßen haben die Paciscenten dieses ausgefertigte Cessions-Instrument durch eigne Unterschrift mit Beidruckung Ihres Siegels vollzogen.

So

So geschehen Mittel-Lagiewnick den 22ten Septbr.1789.-

(-) Anton Ignatz von Mikusch als Cedent

(-) Anton Ludwig v.Mikusch als Cessionarius

Original.- Siegel der Vertragschließenden.

107.

(fol.220).

Grund Acta der ..... Mittel und Nieder- Lagiewnik, und Nieder Hayduck).-

Hochlöbliches Land Gericht !

Ich bin dem aufgehobenen Minoritten-Kloster ad St.Nicolaum zu Beuthen,

1) laut Schuld Instrument einer gewissen Mariane Beata Kalinowsky geb. Reinskin d.d. Lagiewnik, den 1ten Novbr. 1734 133 rthl. 8 ggr.,

2) laut eines von mir ausgestellten Schuld-Instruments vom 18ten Novbr. 1808 ein Capital per 400 Rthl., in Summa 533 rthl. 8 ggr. gegen 5 pro Cent Zinsen und einer halbjährigen Aufkündigung schuldig, und es befinden sich Documente wahrscheinlich hinter dem Königl Special Commissario zur Aufhebung des geduchten Klosters Hr.Bergrichter Cuno.

Da

Da nun die Königl. Haupt- Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien entweder die Rückzahlung des Capitals oder deren Sicherstellung verlangt; ersteres ich jedoch bei dem allgemeinen Geldmangel zu thun außer Stande bin ; so muß ich ein Hochlöbl. Land-Gericht gehorsamst bitten, und dahin antragen:

Diese Summe von 533 rthl. 8 ggr. auf mein in Beuthner Kreise belegenes Allodial-Ritter Guth Mittel Lagiewnik und Nieder Hayduk geneigtest sub rubr. III eintragen und recognition hierüber ertheilen zu lassen.

Mit schuldigen Respect geharrend

Eines Hochlöbl. Land Gerichts!

ganz gehorsamster

(-) v.Mikusch

Mittel Lagiewnik
den 26ton May 1811.-

108.

Die eigentümlichen Gärtner zu Nieder-Heiduk bitten um Regulierung ihrer Dienstverhältnisse.-

den 25. September 1827.

Königliche Hochlöbliche General-Kommission !

Eine königliche hochlöbliche General-Kommission hat uns durch ein Hohen Rescript vom 7.d.M. dahin vorzubescheiden geruhet, das das neuerdings erscheinene(!)

Ge-

Gesetz über die Regulierungsfähigkeit der Oberschlesischen Gärtner vom 13.July c.a. auf uns 9 eigenthümliche zu Nieder-Hermsdorf keine Anwendung findet und den 7 uneigenthümlichen Gärtner eröffnet wird, daß dieses Gesetz die Regulierungsfähigkeit der Gärtner nur dann eintreten läßt, wenn zu der Besitzung 25 Morgen Mittelboden gehören und die der Gutsherrschaft gebührende Entschädigung sofort in ungetheilter Summa in Kapital bezahlt wird. Wir Eigenthümlichen 9 Robotgärtner als 7 Uneigenthümlichen Erklehren uns, daß wir den Antrag auf Dienstablösung(!) und resp. auf Regulierung fortsetzen wollen.

Wir eigenthümlichen Robotgärtner werden von der Dienstregulierung abgewiesen, aus welchen Gründen, können wir uns nicht erdenken, daß das Los auf uns eigenthümlichen gefalen ist, vor 6 Rthall..oder auch = Rthal.Kaufgeld sich eine Verbindlichkeit (!), welche anietzo uns auf ewige Zeiten verbleiben soll zu Erkaufen; was haben wir besser eigenthümliche als uneigenthümliche, eingale (!) Verbindlikeiten, auch noch Schwerere und das Geldt vor die Koife haben wir umsonst gegeben. Wir sind von den Regulierungs-Commissarius Herrn von Schymonski beschiden worden, daß wir Eigenthümlichen zu der Gemeinheitstheilungs-Ordnung geheren und zwar zum 10. Wir haben schont darüber Eine Königliche Hochlöbliche General-Kommission in Monat Juny befragt, ob die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7.Juny 1821 auch visirt war, da wir nun von der

sistirung Artikel 4 und 5 der Deklaration vom 29^ten May 1816 wisen durch die Amts blater 1824 vom 12 Decb.

Wir getrosten uns eine Vorbescheidung unsere Vorstellung, die beharren mit Tifster Hochachtung vor einer Königlichen Hochlöblichen General-Kommission

ganz untertenige

Robotgärtner zu Nider Heiduck.

Nieder Heiduck, den
25^ten September 1827.

(Siegel der Gemeinde Nieder Heiduck).

(Original).

---

1) " eingale " = egale (!).

Anmerkung: Derartige Gesucheam die Behörden wurden damals von Konzipienten abgefasst. Der Verfasser des obigen stand noch mit der deutschen Grammatig und Rechtsschreibung auf Kriegsfuß.

Beantwortung des Schreibens der 9 eigentümlichen Gärtner zu Nieder-Heiduk .(v.25.9.1827).

Breslau, den 5^ten Oktober 1827.

An den Herrn Oek.-Com. Herrn von Schimonsky

zu Rudoltowitz

bei Pless.

Unter Übersendung der Gärtner-Acten von Nieder

Hey-

Heyduk (1 Heft aus 84 Blatt bestehend) wird Ihnen der Auftrag ertheilt, sich der von den eigenthümlichen Gärtnern in Antrag gebrachten Dienstablösung zu unterziehen, wenn das Dominium den Gärtnern den Einwand machen sollte, daß ihre Stellen keine Ackernahrungen sind, diesen Einwand spruchreif zu instruiren, die nicht eigenthümlichen darüber nochmals zu belehren, daß sie, da nach Ausweis des Vermessungs-Registers ihr Ackerbestand einschließlich der Gärten und Wurthen (Sägärten) wohl schwerlich 25 Morgen mittlerer Bodenklasse gleich seyn dürfte, sehr wohl thun werden, ihre Provokation zurückzunehmen, besonders da in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli d.J. die von ihnen in Antrag gebrachte Regulierung auf keinen Fall eher verfügt werden könnte, als bis sie sich verpflichtet haben, der Gutsherrschaft die ihr gebührende Entschädigung sofort in Kapital zu bezahlen- und binnen 3 Monathen über die Lage der Sache zu berichten.

(Abschr.)

An die eigenthümlichen Gärtner

zu Nieder Heyduk.

bei Königshütte

. Beuthen: Kr.

Archiv der Königl. General-Commission für Schlesien, zu Breslau enthaltend Schriftstücke aus den cassirten Akten betreff. die Dienstregulirung zu Ndr.Heiduck. (Rep.Litt.H.nro.3).-

Kund und zu wissen sei hiermit, daß unter Leitung der hierzu besonders ernannten Special-Commission auf den Grund der stattgehabten Verhandlungen und eines unter dem 13 November 1829 abgeschlossenen Vergleiches zwischen der Gutsherrschaft des Gutes Nieder Haiduck im Beuthener Kreise in der Person der Anton von Mikuschschen Erben, als:

a) der verwittweten Frau Franziska von Mikusch geborne v. Ziemetzki für sich und zugleich als Vormünderin ihrer minorennen Tochter Amalia v.Mikusch,
b) des majorennen Königl. Lieutenant im 1ten Bataillon 22. Landwehr Regiment Herrn Anton v.Mikusch,
c) dem majorennen Carl v.Mikusch,
d) der majorennen Frau Josepha Kurtz, geborne v.Mikusch,
e) dem majorennen Herrn August v.Mikusch einer Seits und dem eigenthümlichen Gärtner daselbst, Paul Klimzok anderer Seite, nachstehender Dienst-Ablösung-Recess in Gemäßheit des Edict von 13.Juli 1827

abgeschlossen worden:

1)

1) Die Besitzer des Gutes Nieder-Heiduk, die oben genannten Anton v. Mikuschöchen Erben, entbinden den gleichfalls genannten eigenthümlichen Gärtner Paul Klimzok von allen seinen bis herigen an die Gutsherrschaft geleisteten Diensten, Zinsen und Ehrungen und zwar

a) Von den wöchentlich geleisteten drei Hofe-Handtagen zu einer Person,

b) Von dem Grundzinse von Sechszehn Silbergroschen jährlich,

c) Von den Ehrungen, bestehend in zwanzig Stück Eier, zwei Kapaunen, zwei Stück Garn von gutsherrlichen Flachs zu spinnen,- für immerwährende Zeiten, und begeben sich für sich und ihre Nachfolger in den Gute Nieder Haiduk aller An-Ansprüche darauf. Außerdem entsagen dieselbe aber auch allen Hutungsberechtigungen auf den Grundstücken dieses Gärtners.

2) Als Entschädigung für die Entbindung von den wöchentlichen Hofedienst, den Zinsen, den Ehrungen, verpflichtet sich der Paul Klimzok an die Gutsherrschaft ein für alle Mal ein Capital von

502 Rthl. 29 Sgr. 7 d.

mit Worten:" Fünfhundert zwey Reichsthaler, Neun und Zwanzig Silbergroschen, Sieben Denar, zu bezahlen. In Ansehung dieses Ablösungs-Capitals kann sich der Klimzok durch dessen gerichtliche Niederlegung vor aller

Ver-

Verhaftung befreien.

3) Die gedachte Gutsherrschaft entbindet zugleich auch den Paul Klimzok von der Verpflichtung, in dem gutsherrlichen Hofe die Nachtwache zu verrichten, und der Paul Klimzok verpflichtet sich dagegen, außer der in § 2 übernommenen Capitals-Zahlung noch alljährlich für diese Entbindung eine Rente von 1 Rthl.10 sgr.,mit Worten " Ein Reichsthaler,Zehn Silbergroschen" allemal am 1.Januar jeden Jahres an die Gutsherrschaft zu bezahlen und soll es demselben auch frei stehen, wenn er diese Rente durch eine Capitalszahlung ablösen will, sich von solcher durch Erlegung von Drei und Dreißig Reichsthaler zehn Silbergroschen für immer zu befreien.

4) Da der gedachte Paul Klimzok in dem Besitz der Berechtigung des Klaub- und Lesehölzes, der Waldhuthung und Waldstreu gewesen,diese Berechtigung durch gegenwärtigen Recess nicht mit aufgehoben wird,vielmehr diesem Stellbesitzer verbleibt,derselbe aber auch für die Holzberechtigung zu denen von der ganzen Gemeinde Nieder Haiduk an den Scholzen daselbst zu zahlenden monatlichen Beitrag von Vier und zwanzig Silbergroschen,worvon auf den Paul Klimzok Ein Silbergroschen,Sechs Denar entfallen,verpflichtet war,so macht sich derselbe für sich und seine Nachfolger in dem Besitz der Stelle verbindlich, alle Monate diesen gedachten Beitrag an den jedesmaligen Gerichts-Scholzen zu entrichten, von welchem

die Gutsherrschaft diesen, wie bisher alle halbe Jahr mit den der übrigen dazu verpflichteten 15 Gärtner und 2 Müller zu erhalten haben wird.

5) Die Steuern von den abgelösten Diensten, Zinsen und Ehrungen, welche die Gutsherrschaft von dieser Stelle entrichtet hat und die besage der mit diesem Recess verbundenen Berechnung zwei und zwanzig Silbergroschen eilf Pfennige beträgt, gehet auf die Besitzung des Paul Klimzok über und soll solche in dem Steuer-Catastor der Gutsherrschaft ab,- und dem Gärtner-Besitzer zugeschrieben werden, doch ist diese Steuer, in Capital berechnet mit Neunzehn Reichsthaler, zwei Silbergroschen Eilf Denar bereits von dem in § 2 angeführten Ablösungs-Capital in Abzug gebracht worden.

6) Alle Communal-Lasten und die Abgaben an den Schullehrer und Organisten, welche bisher auf dieser Stelle gehaftet haben, und von dem Besitzer entrichtet worden sind, bleiben auch künftig bei der Gärtner-Besitzung ungetheilt, und hat die Gutsherrschaft hiervon nichts zu übernehmen.

7) Der Termin, an welchen der Paul Klimzok die in § 2 angegebene Capitals-Summe zu erlegen hat, ist von beiden Theilen auf den ersten März 1830 festgesetzt, zu welcher Zeit auch die Leistung der Dienste und die Entrichtung der Abgaben an die Guts herrschaft aufhören. Die von Mikusch'schen Erben behalten sich jedoch vor,

daß

daß im Fall die Zahlung an dem festgesetzten Termin nicht erfolgen sollte, auch die Befreiung von den Diensten und Abgaben an diesem Termin nicht, sondern erst von dem Tage eintritt, an welchem das Entschädigungs-Capital gezahlt wird.

8) Die Kosten des gegenwärtigen Ablösung-Verfahrens werden von beiden Theilen zur Hälfte, dagegen die Kosten der Eintragung in das Dominial-Hypothequen-Buch aber von dem Dominio, und die der Eintragung in das gerichtsamtliche Hypothequen-Buch von dem Klimsok allein getragen.

Unterschrieben (-) Verwitt: von Mikusch
(unleserlich) als Curator,
(-) Anton v.Mikusch.
(-) Pawel Klimczik (-) Carl v.Mikusch.
(Eigenhändige Unterschrift (-) Josepha Kurtz,
(Potztawa, attestirt gebohrne v.Mikusch.
die eigenhändige (-) Kurtz, als Ehe-
Unterschrift) mann,
(-) Gustav von
Mi.....(unle-
serlich).

Daß vorstehende in den Unterschriften benannte Interessenten den Inhalt des Recesses durchgängig genehmigt und solchen demnächst durch ihre eigenhändige Unterschrif-

schriften vollzogen haben, solches wird auf den Grund des dato darüber aufgenommenen und weiter folgenden Protocolls in fidem judicialem attestirt.

Tarnowitz, den 6. November 1830.

Die Königliche Kreis-Justiz-Commission

(L. S.) (-) unleserlich)

(-) Rzezak.

Obige Gärtnerstelle hat bereits ein Vorfahr jenes Klimczyk i.J. 1736 eigenthümlich erworben, was aus folgender Bemerkung in den Akten hervorgeht: .....
(" die an den Großvater des Paul Klimczyk, Namens Franz Klimczyk unterm 6. August 1736 erfolgte eigenthümlichen Überlaßung dieser Gärtnerstelle, welche aus dem Hypothequen-Buche von Mittel und Nieder-Lagiewnick und Nieder-Heidukmich constrirt ".) (Veränderungen im bäuerlichen Grundbesitz wurden vor Einführung der Hypothekenbücher nicht in die Landbücher aufgenommen. Sie wurden in den Gemeindebüchern notiert, aber von diesen Büchern hat sich kein einziges aus unserm Bezirk erhalten. Bemerkungen, die wie die obige in die Zeit vor Errichtung der Hypotheken- oder Grundbuchämter zurückreichen, sind daher bei bäuerlichem Besitz höchst selten, und stützen sich auf zufällig im Privatbesitz des betreffenden bäuerlichen Stellenbesitzers erhaltene alte Urkunden.

Berechnung.

der Dienststeuer von den zu Nieder-Hayduck in Beuthenschen Kreise ausgesetzten Gärtner zu leistenden Handdienste und Aehrungen.

Laut Steuer- Cadastro sind veranschlagt:

Von 14.ausgesetzte Gärtner ungemeßene Handdienste umsonst,

à3 Thal 2 Sgr. 12 Hell.= 43 Thal. 13Sgr. 6 Hl.

Spinnen in natura 14 Stück Garn

umsonst, à1 1/2 Sgr.....= .....21 " -

Aehrungen:

28 Stück alte Hühner à 1 Sgr.= .....1 " 4 " -

9 1/3 Mandel Eyer à 1 Sgr.....- 9 " 6 "

---

zusammen an Ertrag: .....45 Thl. 23 Sgr.12 Hl.

und kommt hiernach auf einen Gärtner 3 Thal. 6 gr. 15 Hl.

Schlesisch Betrag.

Hiervon betragt die Steuer zu 28 1/3 pro Cent incl. Gold-Aufgeld 22 Sgr 11 Pfg.

Beuthen O.S.,den 5ten Januar 1830,

Königliches Kreis-Steuer Amt

(Unterschr. unleserlich).

(Archiv. der Königl. General-Commision für Schlesien zu Breslau enthaltend Schriftstücke aus den cassirten Akten betreff. die Dienstregulirung zu Ndr.Heiduk-Report. Litt.H.Nro. 3.)-

Mittel-Lagiewnik den 11.August 1851.

Die bei dem beabsichtigten Neubau einer Schule in Lagiewnik betheiligten Interessenten von Mittel-Lagiewniker Kolonie bitten um Sistirung der untern 5^ten dies. Monats verfügten Execution zur Beitreibung der in Rest gebliebenen Beiträge ganz ergebenst.

Euer Hochwohlgeboren haben untern 5.dieses Monats die executivische Beitreibung der Behufs Bildung eines Baufonds zur Errichtung einer Schule in Rest gebliebenen Beiträge verfügt. In Rücksicht darauf, daß nur wenigen von uns eine Aufforderung zur Zahlung von Beiträgen bekannt geworden ist, geschweige erst vorgelegen hat, haben wir uns am 9.di.Mts. an das Orts-Gericht von Mittel-Lagiewnik mit dem Gesuch gewandt, uns umgehend das fragliche Circular mit der Repartition der Geldbeiträge zur Kenntnißnahme abschriftlich zu zusenden. Statt dessen erfolgte heute Execution ohne irgend welche nothwendige Aufklärung in dieser ganzen Angelegenheit zu geben. So viel wir jetzt erfahren, ist der Schulbau Gegenstand der Berathung im Jahre 1847 gewesen, aber schon damals ist an die verschiedenen Kolonien Mittel- und Ober-Lagiewnik, Ober-und Nieder-Heiduck und Charlottenhof vertretenden Deputirten, worunter der mitunterzeichnete p.Wandel, begründete Protest

in

in sofern eingelegt worden, als die erwähnten Kolonien ein eigenes Schulsystem errichten wollten.

Seit jener Zeit sind die meisten der Bewohner der Kolonien, so wie wir, hierher gezogen, auch ist nicht bekannt geworden, welche Verhandlungen damals irgend ein Resultat gehabt hätten.

Mit Bezug auf das Rescript des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 23.Aug. 1828 an sämtliche Königliche Regierungen erlassen, glauben wir demnach die darin aufgestellten drei Punkte bei den zu erlassenden Resolutionen berücksichtigt zu sehen, indem weder die Publication derselben ordnungsmäßig erfolgt, noch weniger eine präsiklusivische (!) Frist für ihre etwa igen Rekurs-Beschwerden gewährt worden ist. Sollten wirklich, was wir nicht annehmen können, und von dem obigen Deputirten Wandel entschieden zu Abrede gestellt wird, damals unsere Deputirten eine Betheiligung durch Geldbeiträge zur Unterstützung des Schulhaus-Baues zugegeben haben, so fragen wir zuvördert mit Bezug auf jenes angeführte hohe Rescript: auf welches Princip hin die Repartition gegründet ist und welche Namen bei Aufstellung derselben obgewaltet haben.

Wir bitten, auf Vorstehendes gestützt, Ew.Hochwohlgeboren ganz ergebenst: die verfügte Execution sistiren und uns recht bald des Weiteren bescheiden zu wollen.

(-)Wandel

(-) Wandel, (-) K.Leder, (-) C.Krause, (-) Cieslik,
(-) Bittloch,(-) A.Hauke, (-) Hoffmann,(-) G.Wernicke
(-) H.Geldner, (-) F.Heintze,(-) W.Franke (-) A.Ziobro,
(-) Wodak, (-) Seidel, (-) D.Wiesner, (-) Fr.Langer
(-) Franzkowitz, (-) Leonhard,(-) Tempel,(-) Worbs,
(-) W.Dillo,(-) Johanna Beindorf,(-) Tschentscher
(-) J.....

Schulbau Lagiewnik -fol.52-53

112

Bericht des Beuthner Landrats an die Regierung in Oppeln wegen einer Beschwerde gegen die Gemeindeverwaltung in Lagiewnik.

Beuthen,den 4 December 1851
Der Königl.Landrath B.Kr.be-
richtet in der Beschwerdesache des
Apothekers Krause zu Mittel Lagiewnik
bezüglich der Schulbaubeträge.

Unter Rückanschluss der mir mit der hohen Marginalverfügung vom 21.October d.J. zugefertigten Beschwerde des Apothekers Krause und Genossen bezüglich der Aufsammlung eines Fonds zum Bau einer Schule in Mittel-

La-

Lagiewnick beehre ich mich, der Königl. Regierung ganz gehorsamst zu berichten, was folgt:

Vor allem muß ich mir erlauben darauf aufmerksam zu machen, daß den Beschwerdeführern jede Legitimation zur Formirung von Anträgen im Namen der Kolonie Mittel-Lagiewnik fehlt, und daß sie sich als Deputirte derselben nur deshalb zu geriren suchen, um ihrer Beschwerde einiges Gewicht beizulegen. Ich halte unvorgreiflich dafür, daß die Beschwerde nur in sofern Werth hat, als das Interesse der Beschwerdeführer hierbei in Betracht kommt. Der an der Spitze der Beschwerdeführer stehende Apotheker Krause neigt bei schlagenden Beweisen und wenn es sich darum handelt, seinen Verpflichtungen zu genügen, zum Querruliren und es ist ihm bei seiner Rührigkeit vollkommen gelungen, einige Kolonisten für seine in solchen Fällen geltenden eigenthümlichen Grundsätze zu gewinnen, um samt seinen Genossen diese,-wenn es möglich- der in der Durchsetzung ihrer Anordnungen nicht ängstlichen Ortsbehörde von M.Lagiewnick zu imputiren. Er ist samt seinen Genossen hierbei auf entschiedenen Widerstand gestoßen, und so ist es gekommen, daß durch Beschwerden das durchzusetzen versucht wird, was in erster Instanz keinen Effect haben konnte.

In Betreff des Punktes 1 der angezogenen Beschwerde muß ich auf das zurückkommen, was schon in dem Bescheide vom 28.August d.J. von hieraus zu bemängeln

ge-

gewesen ist, dass die Herren Beschwerdeführer sich an den Gemeindeversammlungen gar nicht zu betheiligen scheinen. Dies wird auch von der Ortsbehörde zu Mittel-Lagiewnik bestätigt und angeführt, daß die Herren Beschwerdeführer nur in höchst seltenen Fällen sich bewogen finden lassen, den in ortsüblicher Weise ergehenden Aufforderungen, in der Gemeindeversammlung zu erscheinen, Folge zu geben.

Zu Nr. 2 habe ich zu bemerken, daß nach der Versicherung des Ortsgerichts zu Mittel-Lagiewnik, die Wahl der Gemeinde-Deputirten nicht ohne Zuziehung der Kolonie gleichen Namens stattgefunden, und daß dieselbe hierzu ebenso, wie alle übrigen Einsassen der Urgemeinde, in ortsüblicher Weise zugezogen worden ist. Es liegt kein Grund vor, diese Angabe in Zweifel zu ziehen, da, wie aus den bisher gepflogenen, der Kgl. Reg. in Abschrift vorliegenden Verhandlungen hervorgeht, die gewählten Deputirten zur Sache vollkommen legitimirt sind und deren Vollmacht bisher unangefochten geblieben ist. Es ist möglich, daß sich die Beschwerdeführer bei dieser Wahl nicht betheiligt haben, wie dies öfters Seitens der genannten Kolonie in ähnlichen Fällen zu geschehen pflegt, allein dieser Umstand würde nicht geeignet sein, die ursprüngliche Wahl zu annulliren, um so weniger, als, wie die Beschwerdeführer selbst anerkennen, die meisten erst seit kurzer Zeit dort do-

mi-

domicilieren, wenn berücksichtigt wird, dass diese Wahl schon im Jahre 1842 stattgefunden hat. Die Neuanziehenden sind nach meinem unvorgreiflichen Dafürhalten verpflichtet, sich den vor ihrem Anzuge getroffenen Anordnungen zu fügen, und ich glaube, daß die Behörde es gar nicht nöthig hat, dieselben zur Genehmigung der vor ihrem Anzuge gefaßten Beschlüsse nachträglich zuzuziehen.

Anlagend den 3ten Punkt der Beschwerde, so will ich den Beschwerdeführern gern glauben, daß der Repartitions modus ohne ihre ausdrückliche Zustimmung festgestellt worden ist, kann jedoch nicht anerkennen, daß dieselben hierzu nicht zugezogen worden sind, da ich mich aus den ortsgerichtlichen Acten zur Genüge überzeugt habe, daß sämtliche Gemeindemitglieder zur Ermittelung des qu. Maßstabes in ortsüblicher Weise vorgeladen worden sind. Ja, ich muß dem Ortsgericht bescheinigen, daß sogar einige der Beschwerdeführer, wie z.B. der Herr Krause, Tempel, Wernicke, Wandel Krause, Haucke, Hoffmann, Joppich, Grötschel und Worts per Circulair zu diesem Behufe in die Gemeindeversammlung eingeladen worden sind, und wie das Ortsgericht zu L. versichert, per Circulair um deshalb, weil es im Voraus überzeugt war, daß diese Personen gegen den Beschluß Einwendungen machen würden.

Der Vertheilungsmaßstab gründet sich hiernach auf einen rechtsgültigen Gemeindebeschluß und die Beschwerdeführer haben sich demnach selbst zuzuschreiben,

wenn

wenn sie, der in ortsüblicher Weise erfolgten Einladung ungeachtet, sich an der Feststellung derselben nicht betheiligt haben.
Daß die gedachte Ortsbehörde die Ertheilung einer Abschrift der Repartition an die Beschwerdeführer abgelehnt hat, finde ich ganz natürlich. Die Ortsbehörden hiesigen Kreises haben keine organisirten Bureaux und es ist ihnen gar nicht zu verdenken, wenn sie dergleichen ungewöhnliche Arbeiten, wozu sie observanzmäßig nicht verpflichtet sind, von sich weisen.
Die Publication der Repartition ist in ortsüblicher Weise erfolgt und somit hat die Lagiewniker Ortsbehörde ihrer Verpflichtung genügt.

Ich kann unter diesen Umständen nur bitten, meinen Bescheid vom 28 August c. aufrecht zu erhalten und die Beschwerdeführer abzuweisen.

v.Rheinbaben.

(Konzept des Landrats von Rheinbaben in Aktenstück des Landratsamts Beuthen, betreff. Schule in Lagiewnik, Fol. 77)

:10.XII. 1851)

(Ohne Orts- u. Datumsangabe. Datum des Eingangs:

Königliches Wohllöbliches Landraths Amt!

In Erwiederung auf das am 28 August c.erhaltene Rescript erlauben sich die Unterzeichneten die ergebene Bitte: da dem größten Theile der Interessenten in der Lagiewniker Schulbau-Angelegenheit die Repartitions - Liste der zu zahlenden Beiträge nicht vorgelegen hat, ferner der größere Theil wirklich nicht zu den früheren Gemeinde- Versammlungen vorgeladen worden ist, das Ortsgericht von M.Lagiewnik geneigtest bald veranlassen zu wollen, zu Händen des Apothekers Krause eine Abschrift der qu. Repartitionsliste gelangen zu lassen.

Das Ortsgericht von M.- Lagiewnik hat es nicht für nöthig erachtet auf unser Gesuch desselben Inhaltes einzugehen, resp. die Liste einzusenden, u. die Unterzeichneten haben überhaupt in keiner Eingabe den Wunsch ausgesprochen, jedem einzelnen Mitgliede eine dergleichen Abschrift zugehen zu lassen, sie glauben sich aber in Erwägung obiger Anzeigen, so wie des Umstandes, daß die Colonien einen Theil von 800 Seelen in der Gemeinde bilden, zu dem Verlangen berechtigt, von der Veranlagung der Beiträge wenigstens Kenntniß nehmen zu dürfen, wenn sie ihren Verpflichtungen , zu denen sie mit executivischen Maßregeln bereits herangezogen worden

sind

sind, nachkommen sollen.

Hochachtungsvoll als ergebenst

(-) J.(unleserlich)(-) (unleserlich) (-) R.Jung.
(-) O.Dillo. (-) C-Krause. (-) Tempel, (-) Hogmann,
(_) Grootschel (-) Wendel. (-) Jeppich, (-) Korus,
(-) Sattler. (-) M.Schadon, (-) Leonhard (-) Ferrenbach
(_) Sam.Schlesinger. (-) A.J.C.Worbs.

Akten des Landratsamts Beuthen, betr.die Schule in Lagiewnik.Sign.G-13, Fol.78- Arch. d.Reg. in Kattowitz).

114.

Der Obermeister Leder, als Vertreter der in den Königlichen Wohngebäuden auf Mittel-Lagiewniker Grunde wohnhaften Hütten-Arbeiter zeigt an, daß der Schulze gedachten Ortes von jedem Bewohner unserer Gebäude einen monathlichen Beitrag von 10 Sgr. zum Bau eines neuen Schulhauses einziehen wolle und bittet die Betheiligten von dieser Abgabe zu befreien,da bekanntlich die Knappschafts Mitglieder nie in die Lage kommen werden, von der Ortsschule zu Mittel-Lagiewnik Gebrauch zu machen, weil große Schulgebäude in Königshütte lediglich für die Kinder der Berg- und Hütten-Arbeiter erbaut sind.

Der Antrag scheint uns gerechtfertigt, weil die Hütten-Arbeiter, welche durch das Wachsengeld bereits

eine

eine Abgabe für Erhaltung der Schule für ihre Kinder entrichten, auf diese Weise doppelt besteuert würden. Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst,diese Angelegenheit einer Prüfung zu unterziehen und demnächst den Schulzen von Mittel-Lagiewnik anzuweisen,von Einziehung einer Abgabe zum Bau einer Ortsschule bei den zu freiem Unterricht ihrer Kinder durch das Knappschafts-Institut berechtigten Berg- und Hütten-Arbeitern Abstand zu nehmen.

Koenigshütte,den 14.Mai 1856.

Kgnigl.Preuß.Hütten-Amt.

(-) W.Brand, (-) (unleserlich)

(-) Görlitz.

(Pol. 199).

Den Kgnigl. Landrath
Ritter pp.Herrn von
Tieschowitz Hochwohlgeboren

Beuthen.

- - -

115.

An das Königliche Hochwohllöbliche
Landraths-Amt.

Beuthen o.S.

Einliegend habe ich die Ehre, die " motivirte Nothwendigkeit etc", des Herrn Pfarrers Schaffranek ergebenst zurückzureichen. Von den 66 Kindern der zur

Marien-

Mariensw0nsch-Hütte bei Lagiewnik wohnenden Arbeiter gehören die schulpflichtigen zur Schule nach Chropaczow. Der in jenem Schreiben beregte Übelstand, daß die Eltern dieser Kinder dieselben zum Schulbesuch nicht anhalten, ist bereits seit längerer Zeit von der betreffenden Gewerkschaft unangenehm bemerkt worden und nur aus Rücksicht auf die Aufsichtsbehörde bisher unerörtert geblieben; um so mehr bedaure ich nun, nachdem dieses derselben geschieht, deren Vorschlag zur Errichtung einer Interims Schule , als zur Zeit unausführbar bezeichnen zu müssen, indem zu Mariensw0nsch-Hütte kein Raum verfügbar ist, in welchem der Unterricht abgehalten werden könnte.

Dagegen würde die Gewerkschaft jener Hütte Einem Hochwohllöblichen Landraths-Amte sich besonders verpflichtet fühlen, wenn dasselbe hochgeneigtest vermitteln wollte,daß unter Zusicherung eines verhältnißmäßigen Beitrags,Seitens der Besitzerin von Mariensw0nsch-Hütte zum Baufond der zu erbauenden Schule zu Lagiewnik,diese zur Aufnahme eines Theiles, etwa der Hälfte der Anzahl jener Kinder, sich bereit erklärte, während die andere Hälfte nach wie vor zur Schule in Chropaczow gehören würde.

Die Entfernung der Hütte von Lagiewnik($\frac{1}{8}$ deutsche Meile) ist wohl schwerlich in Betracht zu ziehen. Zum Schluß sehe ich mich genöthigt, in das mittelst Asche und

Rauch

Rauch etwas dunkel gefärbte Bild des Herrn Pfarrers Schaffranek ein Streiflicht fallen zu lassen: Der Lohn für den dortigen Arbeiter beträgt: für den Schürer (Burschc von 16 bis 22 Jahren , von denen nur 2 verheirathet sind) bei 12 stündiger Schicht 11-bis 12 Sgr. also durchschnittlich pro anno/ 138 rth., für den Schmelzer bei 8-stündiger Schicht = 14 bis 15 Sgr., für dessen Frau in halber Schicht = 4 bis 5 Sgr., beide zusammen durchschnittlich pro anno 228 Rth. Außerdem erhalten sämtliche Arbeiter freie Feuerung; zahlen jedoch an Wohnungsmiethe:

Die Verheiratheten = 6 rthl.
die Unverheiratheten 4 "
} pro anno

Es bleibt demnach zur Kleidung und Nahrung:

dem Unverheiratheten: 132 rth.
dem Verheiratheten: 222 "

Dies sind Zahlen, welche beweisen, daß etwaige aufgefundene " Lumpen, Hunger und Elend" durch etwas Anderes hervorgerufen wurden, als durch kärglichen Lohn und dieses Andere ist die gründliche Liederlichkeit, welche nie eine von den vielen Gelegenheiten versäumt, sich toll und voll zu saufen.

Die Abminderung dieser Liederlichkeit liegt aber jedenfalls in anderen Händen als denen der Gewerkschaft, welche beiläufig erwähnt, nie eine Gelegenheit

vorüber-

vorübergehen läßt, um ihren Wunsch nach Erhöhung der Moralität der Arbeiter durch Opfer zu bethätigen.

Miechowitz, den 17ten März 1856.

(-) von Thiele-Winckler.

Originalbrief von Thiele-Winklers, eingeheftet in die Akten betr. die Schule in Lagiewnik, Bl. 184-85 (v. Thiele-Winkler bezw. die Gewerkschaft der Marienwunschhütte deklarierte am 4.4.1856 die Summe von 1000 Talern zum Bau der erwähnten Schule; ebenda auf Bl. 185.)

116.

Antwort auf das Schreiben d. Königlichen Hüttenamts vom 14.V.1856.)

" Auf die gefällige Mittheilung vom 14.d.Mts. erwiedere ich dem p., daß ich den Schulzen von Mittel-Lagiewnik nicht anweisen kann, die daselbst wohnenden Hüttenarbeiter bei Einziehung der Beträge zum Schulbaufond zu übergehen. Der Schulze kann nicht wissen, zu welchen Beitragsklassen jedes einzelne Knappschafts-Mitglied gehört, und außerdem kann jetzt noch nicht übersehen werden, ob der von der Knappschaftskasse zum Schulbaue zu gewährende freiwillige Beitrag höher oder niedriger ausfallen wird, als die Gesammtsumme der Beiträge betragen würde,

zu

zu welchen die Knappschaftsmitglieder, nach den verschiedenen Klassen, aus welchen sie gesetzlich beisteuern müßten, verpflichtet sind.

Was dagegen die Knappschaftskasse als Beihülfe in die Lagiewniker Schulbaukasse einschließt, soll den wirklichen Knappschaftsgenossen nach Kopftheilen demnächst erstattet werden, da sie an die Knappschaftskasse nur gleiche Ansprüche haben, während sie zur Schulbaukasse Verpflichtungen nach dem Range haben, den sie in der Gemeinde einnehmen.

B.-19.-6.1856.

V.Tiesschowitz.

(fol. 199-200).

117.

Chorzow, den 17ten May 1858.

Betrifft
die Gründung neuer Ansiedelungen
auf der Klimza-Mühlenbesitzung
zu Nieder Heyduck.
" exofficio"

Acta des Königlichen Landraths Amtes zu Beuthen, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen auf der Klimza-Mühlenbesitzung zu Nieder-Heyduck,-Vol.I.-

Der Königliche Bergfiscus hat von der ihm eigenthümlichen Klimza-Mühlenbesitzung Hyp.Nr.2 zu Nieder-Heyduck an 24 Bergleute Parcellen von je 90 Ruthen

zum

zum Aufbau von Häusern überlassen.

Sämmtliche Parcellenerwerber beabsichtigen in diesem Jahre die erworbenen Parcellen mit Wohnhäusern zu bebauen. Da neue Ansiedelungen vorliegen, so habe ich die Abgaben bei diesen Parcellen regulirt und beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren anliegend ganz gehorsamst:

1) zwei Besitzstands-Nachweisungen,
2) zwei Abgaben Regulirungsverhandlungen nebst 4 Abgaben-Vertheilungsplänen und den dazu gehörigen zwei Kaufverträgen,
3) einen von Rittergutsbesitzer Herrn Schlabitz als Grundherrn von Nieder Heyduck gegen Gründung dieser Ansiedelungen erhobenen Protest,
4) 6 Baukonsense nebst den hierzu gehörigen Zeichnungen und einen Situationsplane zur weiteren Veranlassung zu überreichen.

Ich bemerke: Daß die Gemeinde Nieder-Heyduk gegen Gründung dieser Ansiedelungen einen Protest nicht erhoben hat und daß die vorliegende Angelegenheit einer dringenden Beschleunigung bedarf, da bereits sämmtliche Vorbereitungen zum Bau getroffen sind.

Der Polizei-Verwalter

(-) Unterschr. unleserl.)

(fol. 25-26)

Kgnigl. Wohllöbliches Landraths-Amt!

Gesuch der unterzeichneten
Bauherrn und Bauneister, wie
nachstehend.

Wir Baumeister haben in Nieder-Heyduk auf der Klimsawizna+) bedeutende Bauten und beschäftigen viele Hundert Menschen. Auf diesem Platze ist keine Nahrung für unsere Leute,auch ist der Ort von Königshütte eine Viertel-Meile entlegen und wenn die armen Arbeiter,die von den Silbergroschen leben, auch von allen Weltgegenden her sind, mit Hunger arbeiten sollen,so ist dem Menschlichen Gefühl zu wieder und Einer über den Andern Erbarmen haben, und wir sind gezwungen, unsere Leute mit Lebensmitteln zu versorgen. Demnach bitten wir,dem rechtsschaffenen und unbescholtenen Menschen,Berghäuer Constantin Iwan zu Klimsawiesnia, die Erlaubnis zu ertheilen, für unsere Arbeiter die Lebensmittel zu haben und für unsere Rechnung auszutheilen.Wir befürchten,daß uns unsere Leute fortgehen. Ich- Constantin Iwan, bitte hierdurch auch um die Erlaubniß und will den Meistern und Bauherrn, wo ich selber einer bin, die Gefälligkeit thun.

Nieder-

Nieder Heyduk (Klimsowizsnia),den 8ten Juli 1858.

gehorsame

Stephan, Zimmermeister,

(-) Johan Zimolong Polier,

(-) Franz Schaffranietz,

(+ + +) i.e. Alexander Meyer,

(-) Konstantin Iwan,

(-) Joseph Knapik,

(-) Karl Soppart,

(-) Franz Szuppek,

(-) Andreas Manok,

(-) Carl Karkotz (?),Zimmer-Pulir,

(-) Karl Ackermann, Zimmerpolier,

(+ + +) Franz Radomski,

(-) Jakob Katschorek.

(O r i g i n a l).

+) Der Name" Klimsawiese " ist eine deutsche Sprachangleichung an das polnische " Klimsowizna ", welches " die Besitzung des Klimsa " bedeutet.

Zu Folge Requisition der Polizeiverwaltung von Nieder-Heyduk vom 11 ten d.Mts. bescheinige ich hiermit, daß jedem der Königsgruben-Mauer: Franz Jalowietzki, Franz Scharf, Fabian Rybka, Johann Pawelczik, Johann Ruminsky, Constantin Iwan, Franz Radomski, Constantin Ludwikowski, Thomas Grochowina, Nicolaus Stachowski, Paul Manowski, Adolph Müller, Andreas Mazek, Vincent Wipler, Ludwig Rybka, Gottfried Titze, Alexander Meyer, Thomas Wolczik, Joseph Kowalski, Domin Kowalski, Johann Bonczik, Franz Kluba, Mathias Schullik, Joseph Wisniowski und Franz Schaffranietz- zum Bau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Nro 2 Nieder Hayduk der Bauplatz von einem halben Morgen Flächeninhalt im Werthe von 48 rthl. i.e. acht und viersig Thalern unentgeldlich überlassen worden ist, und daß jeder zu gleichem Zweck einen Bauvorschuß von 400 rthl. i.w.vier Hundert Thalern aus der Oberschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse geliehen und eine Bauprämie von 100 rthl. i.w.Hundert Thalern aus der Königl. Betriebskasse der Königshütte geschenkt erhält.

Königsgrube, den 14 ten Juli 1858.

Der Königl.Berg.Inspektor.

(S.) (-) M e i t z e n.

Königl.Preuß.
Bergwerks-Commission.
Stempel.

Original-(Fol. 17)-

Nieder Heyduck, den 1.August 1858.

Königliches Hochlöbliches Landraths-Amt!

Die neben bezeichneten Bergleute haben vom Königlichen Bergfiscus jeder 1/2 Morgen Grund auf Nieder Heyducker Teritorio geschenkt erhalten, mit der Anweisung, auf den uns angewiesenen Stellen Häuser zu bauen und zwar noch im Laufe dieses Jahres. Auch wurden uns zu diesem Behufe bedeutende Vorschüsse gemacht, um den Bau dieser Häuser recht schwunghaft zu betreiben, weil sich ein großer Wohnungsmangel fühlbar gemacht und dieser Veranlassung war, daß viele Bergleute, welche auf der Königsgrube arbeiteten, die Arbeit verließen.

Wir berufen uns hierüber auf amtliche Auskunft des Berg-Amts zu Tarnowitz und des Königlichen Hütten-Amts zu Königshütte.

Am 1.April c. haben wir nun den Bauconsens zum Aufbau dieser Häuser bei der Polizei-Verwaltung zu Chorzow unter Ueberreichung der Bauzeichnungen angetragen, und dabei dringend gebeten, die Erlangung desselben für uns recht schleunig zu betreiben.

Leider ist eine Woche nach der/ andern verstrichen, ohne daß wir in Besitz dieses Bauconsenses gelangt

langt sind. Auf unsere mündliche Beschwerde bei dem Königlichen Hütten-Amte zu Königshütte wurden wir bedeutet, mit dem Bau der Häuser sofort zu beginnen, da dieselben noch im Laufe dieses Jahres beendigt sein müssen, und überdies würde der Bauconsens unter allen Umständen ertheilt werden, weil ja allen baupolizeilichen Bestimungen genügt werden würde.

Wir haben demzufolge mit dem Bau dieser Häuser begonnen und diese fast alle unter den Dachstuhl gebracht. Am 10. Juli cr. wurden wir wegen unbefugten Baues zur polizeilichen Untersuchung gezogen und wurde an einen jeden von uns Seitens der Polizei-Verwaltung zu Chorzow ein Strafmandat erlassen, nach welchem wir 5 Rthl. Strafe zahlen sollen.

Gegen dieses uns am 22ten d.Mts. behändigte Strafmandat haben wir vor Ablauf der 10-tägigen Frist Widerspruch erhoben und um Absendung der Acten an das Königliche Kreis Gericht zu Beuthen O-S. Behufs der gerichtlichen Entscheidung angetragen. Gleichwohl hat aber die Polizeiverwaltung zu Chorzow die Strafe durch Verfügung von 29 ten d.Mts. festgesetzt und uns aufgegeben, die Strafinnerhalb 48 Stunden zur Vermeidung der Execution zu bezahlen.

Dieses Verfahren scheint uns nicht gesetzlich zu sein, und indem wir uns hierüber beschweren, bitten

wir

wir ganz gehorsamst :

Ein Königliches Hochwohllöbliches Landraths-Amt wolle die Sache hochgeneigtest ganz genau untersuchen, und der Polizei-Verwaltung zu Chorzow demgemäß aufgeben,

1) die Verfügung vom 29.Juli d.J. sofort aufzuheben und
2) die Sache zur gerichtlichen Entscheidung an das Königliche Kreis-Gericht zu Beuthen O-S. absenden.

Wir bitten aber ganz gehorsamst, da wahrscheinlich die executivische Beitreibung der Strafe pro 5 Rthl. gegen uns schon verfügt sein wird, die Polizei-Verwaltung zu Chorzow des schleunigten anzuweisen, diegegen uns verfügte Execution bis auf Weiteres zu sistiren. Schließlich legen wir auch noch ehrerbietigst ein Exemplar des Straf-Mandats vom 10.Juli cr. und ein Exemplar der Verfügung vom 29ten Juli cr. bei und bitten nur noch ebenso gehorsamst wie dringend, in Anbetracht dessen, daß man sich höheren Orts für schleunige Beendigung unserer Baue sehr interessirt, dieser Angelegenheit die grüßtmöglichste Beschleunigung hochgeneigtest angedeihen zu lassen.

Mit vorzüglichster Hochachtung verharren die ganz gehorsamen

+++ Adolf Müller,
+++ Alexander Meyer,
(-) Andreas Manok,
+++ Franz Radowski

+++

+ + + Johann Rusinski ,
+ + + Franz Kluba,
+ + + Franz Jalowietzki
(-) Const.Ludwikowski,
+ + + Paul Manowski
+ + + Nicolaus Stachowski
+ + + Franz Scharf
+ + + Thomas Wloczyk
(-) Joseph Kowalsky
+ + + Johann Domczek

(-) Konstantin Iwan,
(-) Johann Pawlozik,
(-) Franz Schaffranietz,
+ + + Ludwig Rypka,
+ + + Fabian Rybka,
+ + + Gottfried Tietze
+ + + Vincent Wypler,
(-) Domin Kowalski

Concepit: Scholz, concess:
Concipient.

(Original in d.Akt. Klisse-Mühle, Bl.26 (27-29).

Durch Verfügung des Landrats vom 2.8.1858 wurde das Zwangsverfahren vorläufig eingestellt. Am 14.4.1859 bestimmt der Landrat, daß die neue Kolonie den amtlichen Namen " Kolonie Nieder Heiduk " führen solle.
(Ein nicht geringer Teil der Siedler dieser Arbeiter Kolonie war aus dem damaligen Russisch-Polen hier eingewandert).

Mittel-Lagiewnik, am 1.August 1858.

Cecure

des Rittergutsbesitzers Eduard
Wilhelm Schlabitz, in Sachen be-

<u>tref-</u>

betreffend die Gründung
neuer Ansiedelungen auf
der Klimsamühlenbesitzung
zu Nieder-Heiduk.

Das Königliche Landraths-Amt zu Beuthen hat in Folge eines von mir, bei den Verhandlungen - über Gründung neuer Ansiedelungen, 25 an der Zahl, Seitens der Bergarbeiter Franz Ja Zowietzky et Consortes zu Nieder Heiduk, erhobenen Protest unterm 19.Juli d.J.eine Resolut abgefaßt, welches zu meinen Ungunsten spricht, und die Gründung dieser neuen Ansiedelungen genehmigt. Ich mache von der mir gestellten 10-tägigen Recursfrist Gebrauch, indem ich glaube, in Nachstehendem der Königl. Regierung die in dem angezogenen Resolut Seitens des Königl.Landraths-Amtes aufgestellten Gründe zu wiederlegen.

Der Berginspektor Herr H e i t z e n soll durch ein Attest vom 14.v.M.nachgewiesen haben,daß die Bauunternehmer,sämtlich Arbeiter auf fiscalischen Gruben, hinlänglich Vermögen, sowohl zur Ausführung ihrer Häuserbaue als auch zur Einrichtung der Wirthschaft besitzen. Die letztere Angabe bezeichne ich durchweg als unrichtig. Es ist richtig, daß der Königl.Bergfiscus zum Aufbaue der gedachten Häuser den einzelnen Arbeitern einen Bauzuschuß von 500 rth. gleichen und außerdem jedem einzelnen eine Parcelle - von 90 Ruthen käuflich,gratis

über-

überlassen hat. Die bereits in Angriff genommenen Häuserbaue, welche in-zwischen polizeilich inhibirt worden sind, deuten darauf hin, daß ein jedes Gebäude einen Kostenaufwand zwischen 2000-3000 rthl. erfordern wird.

Es beruht ferner auf Notorität, daß sämmtliche Bauunternehmer außer dem erwähnten und ihnen gewordenen Darlehn, baares Vermögen zum Ausbau ihrer Häuser nicht besitzen, alsovorweg mit Schulden die Baue beginnen und zur Vollendung derselben neue Schulden contrahiren müssen.

Ich verpflichte mich, durch Vernehmung der betreffenden Gewerksmeister den Nachweis zu führen, daß die vollständige Ausführung der Häuserbaue den angedeuteten Kostenaufwand verursachen muß, und glaube ich daher berechtigt zu sein, das Zeugnis des Berginspectors Herrn Meitzen insoweit verwerfen zu müssen , als derselbe zur Abgabe seiner Erklärung dem Königlichen Landraths-Amte zu Beuthen einen wesentlichen Anhalt zur Genehmigung dieser Ansiedelungen nicht geben konnte.

Eine Gefahr für das Gemeindewesen ist durch Gründung dieser Ansiedelungen nicht nur zu befürchten,sondern liegt zur Zeit schon jetzt auf der Hand. Es ist auf der, vom Königl.Bergfiscus erworbenen Klimsenhlenbesitzung die Ausführung von 100 Häusern bereits projectirt, von denen 29 in diesem Jahre zum Ausbau gelangen sollen.Ein jedes dieser Häuser wird auf 6 bis 7 auch 10

Fa-

Familienwohnungen eingerichtet und in ganz kurzer Zeit wird dieser Theil des Dorfes Nieder-Heiduk eine Zahl von mindestens 3000 Einwohnern zählen, welche für das Gemeindewesen nicht nur nachtheilig in Bezug auf die Gemeindeverwaltung, sondern auch auf die finanziellen Zustände wirken werden. Rechnet man, daß die Bauunternehmer durch ihr Verhältniß zur Schlesischen Knappschaft im Falle des Ausbruches einer Epidemie in Bezug auf ihre Unterhaltung gesichert erscheinen,so bleibt dann noch die Sorge für die zahllosen andern Familien,welche in diesen Häusern wohnen werden und nicht Knappschaftsgenossen sind.

Der Ortsarmenverband Nieder-Heiduk wird dadurch auf eine enorme Weise belastet werden.Weder der Grundherr noch die Gemeinde wird diese Lasten,welche jetzt noch unübersehbar sind, ertragen können,da sie hauptsächlich auf den Grundbesitz fallen. Zudem werden diese Ansiedelungen Schlupfwinkel von allerhand Gesindel werden, und eine Kontrolle wegen ihrer isolirten Lage Seitens der Polizei wird unausführbar sein. Denn daß der Polizei-Verwalter des Bezirks unweit dieser Ansiedelungen seinen Sitz hat, beruht auf einen Zufall,der schnell geändert werden kann. sobald sich der Polizeibezirksverein auflöst, und sollte demnächst der Polizei-Verwalter seinen Sitz im Wohnorte des Grundherrn nehmen,eventl.

der

der Grundherr, den ich repräsentire, die Polizei selbst verwalten wollen, so würden durch die demnächstige Entfernung des Polizeiverwalters, die fast 1 Meile beträgt, die gedachten Ansiedelungen der polizeilichen Kontrolle entzogen werden.

Ebenso erscheint die künftige Ernährung der Bauunternehmer durch Grubenarbeit und ihr Verhältniß zur Schlesischen Knappschaft durch Nichts gesichert. Eine Stockung in der Industrie kann schnell eintreten und im Knappschafts-Statut dürfte sich eine Bestimmung nicht vorfinden, die den Arbeitern Lohne gewährt, wenn sie auf den Gruben nicht beschäftigt werden können. Der Bergarbeiter insbesondere ist jeden Augenblick dem Zufall unterworfen, Invalide zu werden, die ihm dann gewährte Pension beträgt höchstens (!) monatlich 3 Rthl. und die Familie lastet demnächst auf dem Ortsarmenverbande, da der Ernährer bei der Bergarbeit arbeitsunfähig und hülfsbedürftig geworden, sich von der, ihm seitens der Knappschaft gewährten Pension nicht erhalten kann, und da alltäglich Beispiele aufgezählt werden können, daß die Knappschaft im Falle der totalen Invalidität eines Bergarbeiters, ich nenne z.B. Irrsinnige, alle Verpflichtungen von sich ab, und auf die Ortsarmenverbände zu wälzen sucht, auch nach Fassung ihrer Statuts zu einer Mehrleistung der erforderlichen Unterhaltungskosten nicht verpflichtet ist, so

muß

sich der Ortsarmenverband schon im Voraus vor Lasten schützen.

Das Resolut entbehrt schließlich noch des wichtigsten Momente, welches in Bezug auf Schulverhältniße auf den Schulverband von vornherein niederschlagend und nachtheilig wirken muß. Ist die Projectirte Kolonie erst ausgebaut, so findet ein Zuzug von Familien statt, welcher der Zahl nach mehr als 3000 Seelen betragen wird. Wenn auch die Bauunternehmer, welche Knappschaftsgenossen sind, in Bezug auf das Schulverhältniß gesichert erscheinen, so bleiben doch die Kinder der andern Familien ohne Schule, da die jetzt für Nieder-Heyduk existirende Schule dem gegenwärtigen Bedürfniß nicht mehr genügt.

Außerdem steht es den Bauunternehmern frei, nach 10 Jahren ihre Häuser, an wen sie wollen, zu verkaufen, und ist nicht erwiesen, daß künftige Besitzer mindestens Knappschaftsmitglieder sein werden. Als Grundherr von Nieder-Heiduk bitte ich die Königliche Regierung ergebenst, mit Rücksicht darauf, daß die Bauunternehmer Mittel zum Ausbau ihrer Häuser nicht besitzen und mit Rücksicht darauf, daß nach Lage der Acten die § 27,28 im Gesetze vom 3.Januar 1845 und § 11 im Gesetze vom 24.Mai 1853 nicht Rechnung getragen sein kann, die Gründung dieser Ansiedelungen zu versagen evtl. dem königl.Bergfiscus, in dessen Interesse diese Ansiedelungen gegründet

det werden, die Gemeinde und Polizeiverwaltung sowie die Erhaltung eines eigenen Schulsystems zu zumuthen.

Einer Königl. Hochlöblichen Regierung

ganz gehorsamster

E.W. Schlabitz.

Originalschreiben i.d. " Acta d.K.L.A.v.B.betr.die Gründung neuer Ansiedelungen auf der Klimsa-Mühlenbesitzung zu Nieder Heyduck.- Fol . 21 24)(.

122.

Katholisches Pfarramt

Kgnigshütte.

Dem Kgnigl.Landraths-Amt zu Beuthen O-S . zeige ich ergebenst an, daß die Werkschule zu Klimsa-Wiese den 5ten November c: mit vorläufig drei Klassen eröffnet worden ist und daß die Unterhaltung derselben der Freikuxgelderfond übernommen hat. Aufnahme in dieselbe finden die sämtlichen in Klimsawiese wohnhaften Kinder gegen Schulgeld, mit Ausnahme jedoch der knappschaftlichen Kinder, deren Eltern kein Schulgeld zu entrichten haben.

Koenigshütte, den 6ten November 1866.

Kreis-Schulen -Inspektor

(-) D e l o c h.

Originalschreiben i.d." Acta des Königl.Landraths-Amtes zu Beuthen o-s, betreff.die Gründung einer Werkschule zu Colonie Nieder-Heiduk (Klimsowana)".-Vol.I.

5.

Q U E L L E N S A M M L U N G

zur Geschichte der

D o r f g e m e i n d e

O B E R = H E I D U K

nebst KLEIN-SCHWIENTOCHLOWITZ und ERDMANNSWILLE

VON 1747 bis 1876.

" Grund Acta von Hayduck und Klein Schwientochlowitz"
(fol. 1 - 2).-

In Nahmen der Allerheyligsten Dreyfaltigkeit Amen.

Heünt unten gesetzten Dato ist zwischen dem titl. Herr Rudolpf(!) Paczensky von Tenzin als Verkäuffer deß Antheils Klein Schwientochlowitz undt deß Antheils in Heyduck eines Theils, undt (titl.) Herr Johann George Holly von Ponientzitz auch (titl.) Frauen Johanna Frantzieka Hollyn, gebohrne von Zalischen als Erkauffer oben obgedachten Antheilen ander theils.

Es verkauffet oben obgedachter Herr von Paczinsky vor Ihm seine Erben undt Erbnehmen beede Antheile mit Ritterseitz, mit allen Gebeuden, Feldern, Wießen, Teüchen, Brüchen, Wälder und Puschen, Gärten, mit groß und klein Jagdten, Bier- und Brandtwein- Uhrbar und auf den Kretzschem auszuschenken zu laßen, mit Ober- undt Nieder Recht, undt gemeinschaftlichen Huttung, vermöge der Oszorowskischen Theilunge Zettel, dan auch mit allen Acker-Bauern, Gärtner und Heüßler, angeße-ßene undt abweßende undt in genere et specie mit allen Appertinentien, wie es von Uhr-Altere her seine Ante-cessores besitzet undt genoßen haben; nichts darvon außgenohmen, nur was klar in Inventario exipiret wor-den, an obgedachte HH. Eheleüthe, vor ihre Erben undt Erbnehmen verkauffet vor Summa geldes Zwey Tausendt

Neün Hunderth gulden, Reinl. den gulden á 60 xr. undt der Xr. á 6 hl. gerechnet(!). Welche oben gedachte Summa der gestalten geleget werden soll: alß Kauffers also gleich bey der Tradition Ein Tausendt gulden reinl. baar den Herrn Verkauffer zu erlegen. Die Übrigen Neüntzen Hunderth fl. reinl. sollen auf dießen eben erkaufften Antheilen sub reali Hypotheca gegen landesÜblichen á 6 pro Cento Interessen verbleiben; undt zwar zu dießem Ende, daß infall iemandt an den Hr. Verkauffer ein Anspruch formiren könte, damit HHr. Käuffer schadtloß gehalten werden möchten. Dan auch verobligiret sich Herr Verkauffer usque ad diem Traditionis, sowohl in alten Resten, wo sich einige ereignen oder finden sollten: in den monathlichen Königl. Steüer befriedigen, wie auch das Gesinde Lohn Acta et Actitata, welche sich befinden, bey der Tradition fideliter abzugeben, wo sich auch die HKuffer verobligiren undt schuldig sein, die Jura Cancellaria bloß allein auf sich zu nehmen. Solhem(!) nach haben die HHrn. Contrahenten mit fester Hand undt Mundt gegenwerthigen Kauff zu halten angelobt. Ich ahber Johanna Frantzieka Hollyn, gebohrne Zalischen, laut der Landesundt Pollicey-Ordnung habe mir mit Bewilligung Hr. Ehe-Gemhls Zwey Herrn Kriegsische Vormünder erbethen, die mich recht informieret undt erwogen haben, zwar ihren Erben und Erbnehmen ohne Schaden. So geschehen

Hayduck

Hayduck, den 22. Aprilis 1747.-

(-) Johann Ferdinand Ohm Janschowsky von Wyschhrad, curaterio no(mine.)-
(-) Carl Leopold von Holly, ut Curator.
(-) Johanna von Hollen gebohrne von Salisch.
(-) Johann George von Holly et Ponientzitz, alß Kauffer.
(-) Adam Rudolph de Paczinsky et Tenczen, alß Verkauffer.

(Original-Kaufvertrag. Die Bestätigung durch das Beuthner Gericht erfolgte am 20. Dezember 1747 . Als Landrichter unterschrieben: Johann Joseph von Bujakowsky- Wentzel Heinrich v. Gawloski.)

124.

In Nahmen der Allerheyligsten Dreyfaltigkeith Amen.-

Kund und zu wießen sey jedermänniglich, daß zwischen dem hochwohlgebohrnen Frantz Joseph von Paczinsky et Tentzin an einen, dann die hochwohlgebohrnen HH. Eheleüthen Frantz Johann Patzinsky von Tentzin und deßen

Frau

Frau gemahlin Joanna v. Paczinsky, gebohrne von Ziemetzky, am anderen Theil als Käuffer heunth unten gesetzten Date ein güttlich vollständiger fest und unverbrüchlicher Kauf Contract abgeredet, geschloßen und folgender gestalt beliebet worden: daß nembl. obgedachter Herr Franz Joseph v.Paczinsky sein eigenthümlich besitzendes Ober Antheil Hayduck und Klein-Schwientochlowitz in denen gräntzen und reyen, wie solches von andern darpn stoßenden güttern abgesondert und begräntzet ist, und von voriegen Besitzern ruhieg besessen und genoßen worden, nebst herrschaftlichen und andern Gebeüden, Vorwerg, Scheuern, Schittboden~~s~~, Stallungen, Kellereyen, beseheten und unbeseheten Ackern, Feldern und anliegenden Gründen, Obst und Graßgertten, Wießen, Teichen, Wülldern, Reyßichten und gestreichen ~~Brey~~ Brau-Hauß Nutzung, Bier Brauen und Brandtwein Brennen und Verschänken, gemeinlicher Huttung, Groß und Klein Jagten, beydes nach denen Brischkowskischen Theil Zettel, unterthanen gegenwärtiege und abweßenden, ohne denen aber, die sich Herr Verkaufer zu seiner Unterthänigkeith exicipiret und werden in Inventario specifice benennet werden; sollte aber ~~der~~ einer oder der andere abstehen, oder von Herrn Verkauffer durchgehen, und solcher in loco befunden werden, so verbindet sich Herr Kaufer, solche Personen zurück zu gestellen oder andere dafür zu geben; deren Bauern ihre Zinße, Robothen, und allen

ihren schuldigkeithen nach dem Urbario, Schefereyen, Schaaf- und Viehtriefften, Ober- und Nieder Gerichte und aller daselbst gesucht und ungesuchtungen(!) Nutzungen, Ein- und Zugehörungen, nichts davon außgenohmen, nach Inhalt des unter heutigen dato gefertigten von beyden Parthen unterschriebenen Beylaß Zetteln wohl erwünten H.Hr. Ehe Leuthen von Paczinsky et Tenczin ihren Erben und Erbnehmen vor eine Summa pr. fünff Taußend Sechs Hunderth Sechs und Sechßzig Rthl. 16 ggr, schwer Courant, id est 5666 rthl. 16 sgr. nebst 15 Speciesduccaten Schlüßelgeld, den Rthlr. á 24 ggr. und den ggr. á 12 d. gerechnet, verkaufet, und abgeredo maßenxy eygenthümlich übergeben. Welche Summa die HH. KKufer bey der Tradition auf einmahl zu bezahlen sich anheyschig machen, wie in gleichen zu entrichtung der Cantzelley-Sportulu, klein und großen Taxa über sich völlig übernehmen, wobey sich die Herren Verkeüffer zwey stuben zur Wohnung und Stallungen vor ihre Pferde nebst freyer Huttung bies ultima Juny a.c. excipiret, ingleichen freyes Brenn-Holtz bies zu dießer zeith. Der Herr Verkeuffer verbindet sich, alle vertagte Resten, wann sich einige finden möchten, zu tilgen, sondern von allen andern Ansprüchen und Schulden das verkauffte Guth zu befreyen, nicht minder alle zu dießem Gutte gehörige Steuer-Quittungen, Theilungs-Zettel, Acta et Actitata getreylich denen Herrn KKuffern einzuhendigen gelobet und

verbunden

verbunden sein werden a dato traditionis; die Herrn Käuffers sowohl die carrentien und monathl. Steuern auch andere Nothdurfften zu ertragen schuldieg werden; mit welchen solcher gestalt erkaufften Gutte Ober Antheil Hayduck und Klein-Schwientochlowitz die Herrn Kauffers, ihren Erben und Erbnehmen, als mit ihren Eygenthumb werden mögen Thuen und laßen, solches hinwiederumb verkeuffen, vertausche[n] verschänken, verpfenden und nach deßen Belieben genüßen, Macht, Fug und Gewalt haben sollen, ohne jedermännigl. Verhünderniß. Zu dßen mehrerer Festhaltung und Bekräftigung haben sich beyde Contrahenten auf diesen Kauf-Brief nebst erbettenen gutten Freinden eygenhändig unterschrieben und ihre angebohrne Pettschaften beygedrucket. Sō geschehen Hayduck den 20 May 1776.

(-) Frantz Joseph von Paczinski
et Tentzin als Verkäuffer.
(-) Adam Ignatz Mletzko.
(-) Frantz v. Patzinsky Tyntzin
(-) Johanna von Paczinsky geb. Siemczin
(-) George von Ziemietzky,
ut. Curator.
(-) Carl von Koschembar, ut Curator. -

Original.Siegel

(Klein Schwient. Ober Hayduck- fol. 50-53).-

"Actum Ober Haiduck, den 21ten Julii 1788."

Um die Cession des Guthes Ober Haiduck von denen dermaligen Besitzern, des Franz von Paczinsky und deßen Ehegattin Johanne geb. von Ziemietzky, an ihren Ältesten Sohn, den Ignatz von Paczinsky, aufzunehmen, verfügte sich endesunterzeichneter Landrichter cum Actuario anhero; vor Endesunterzeichneten sind in Person erschienen: der Franz von Paczinsky und deßen Ehegattin Johanne, geb. von Ziemietzky in curatorischen Beistand Ihres Kriti und des sich dazu erbetenen Joachim von Koschenbahr; desgleichen erschien der Ignatz von Paczinsky als Cessionarius und nach geschehener Verabredung wurde unter ihnen folgendes bestimmt und wohlbedächtig beschloßen:

1) der Franz von Paczinsky und deßen Ehegattin Johanna geb. Ziemietzky überlaßen ihrem Ältesten Sohne, dem Ignatz von Paczinsky, die von dem Franz Joseph von Paczensky laut Kaufcontract vom 20 Mai 1776 erkauften, in der freyen Standes Herrschaft Beuthen belegenen Antheil Güther Ober Haiduck und Klein Schwientochlowitz mit allen denselben anklebenden Gerechtsamen, Lasten und Zubehör, so wie sie dermalen stehen und liegen, mit allen dazu gehörigen Unterthanen, mit dem existirenden Vieh und

Getreide-

Getreide-Bestande zum völligen Eigenthum für eine Summe von Achttausend Floren in Preuß Courant nach dem Münzfuß de Ao. 1764.-

2) Die Cedenten wollen noch diese Woche dem Cessionario, ihrem Sohne, die ihm cedirten Antheil-Güther naturaliter übergeben.

3) Ad rationem des pretii von 8000 fl. ist der Cessionarius das Capital von 1000 fl., so die Cedenten der Eleonore von Gusnar geb. von Larisch schuldig, zu übernehmen, sowie auch die seit dem 1. Februar a.c. davon à 5 pro Cent rückständigen Zinsen zu berichtigen verpflichtet.

4) Der Überrest des pretii nach Abzug der obigen der von Gusnar zukommenden 1000 fl., i. e. Sieben Tausend Floren, bleibet auf dem verkauften Fundo sub iure dominii reservati haftend, und muß der Cessionarius Igantz von Paczensky den Cedenten, seinen Eltern, diesen Rückstand von 7000 flor. mit 5 pro Cent a dato verinteressiren.

5) Auf den Todesfall des Franz von Paczensky wird von demselben hiermit festgesetzt, das von der ihm gebührenden Hälfte des rückständigen Pretii von 7000 flor, der Cessionarius Ignatz von Paczensky 1675 fl. und sein zweiter Sohn Leopold von Paczensky ebenfalls soviel, die Tochter Anna, verehel. Weiß, geb. von Paczensky, aber nur 150 flor. als väter-

<u>liches</u>

väterliches Erbguth erhalten soll.

6) Eben so soll die der Cedentin Johanne von Paczensky geb. von Ziemietzky gebührende Halbscheid des rückständigen Kaufpretii nach ihrem Absterben unter ihre in vorstehendem §pho benannten drey Kinder vertheilet werden;

7) Sollte sich die Anna, verehel. Weiß geb. von Paczensky, mit dem ihr hier, -außer dem, was sie bereits erhalten, ausgesetzten väterlichen und mütterlichen Erbtheil nicht begnügen, so wollen Cedenten, daß, da sie einen Ehemann von geringem Herkommen genommen, nur dasjenige aus ihrem Vermögen erhält, was ihr nach der Oppelnschen und Rattiborschen LandesOrdnung de Anno 1562 Rubrika 13, Art. 3. sukommt.

8) Ferner setzen die Cedenten hiermit fest, und ordnen,daß ihre beiden Söhne ihr beiderseitiges Begräbnis ihrem Stande gemäß auf ihre gemeinschaftl. Kosten besorgen müßen.

9) Dann wollen sie, die Cedenten, daß außer demjenigen, was ihre Tochter, die verehel. Weiß, bereits von ihnen erhalten, und ihr hier von ihnen ausgesetzt worden, sie nichts mehr von ihrem Vermögen participiren, sondern solches ihren beiden Söhnen, dem Cessionario Franz von Paczensky und dem Leopold von Paczensky, zu gleichen Theilen anheim fallen soll.

Endlich

10) reserviren sich Cedenten, solange, als sie beide oder einer von ihnen lebt, a) die freye Wohnung in dem hiesigen herrschaftlichen Wohnhauße, b) freies Brennholz und deßen unentgeldliche Anfuhr.- c)Für 3 Kühe die nöthige Huthung und Grasung im Sommer, sowie die erforderliche Winterfutterung und d) sechs zugerichtete Beete im ersten Dunger, und zwar alles dieses unentgeltlich, ohne Abzug an den von dem rückständigen Kaufpretio zu entrichtenden Zinsen.

11) Noch reservirt sich die Cedentin Johanne von Paczensky geb. von Ziemietzky sechs Beete im zweiten Dunger zur Leinsaat.

12) Auch muß der Cessionarius seinen Eltern, wenn sie es verlangen, einen Knecht und eine Magdt von seinen Unterthanen zum Dienst geben, welchen jedoch die Cedenten Kost- und Lohn zu geben haben.

13) Der Cessionarius acceptirt mit aller Dankbarkeit vorstehende Erklärung seiner Eltern und die ihm gemachte Bedingungen, auch übernimmt derselbe die Kosten der Aufnahme dieser Cession, deren Confirmation, sowie auch deren Verreichungs-Gebühren.

14) Der Cessionarius verpflichtet sich überdem, nach dem Wunsche der Eltern, seinem Bruder, dem Leopold von Paczensky, das nöthige Heu für zwey Pferde, solange wie die Eltern leben, unentgeltlich zu geben, auch die Huthung dieser Pferde zu vergönnen.

Nachdem

Nachdem die Contrahenten nichts mehr anzugeben hatten, und von ihnen dieses ihnen vorgelesene Protocoll seinem ganzen Inhalte nach genehmiget worden; so wurde dieses Protocoll beschloßen und durch Unterschrift vollzogen.

a. n. s.

(-) Elsner.-

(-) Frantz v. Patzinsky

(-) Johanna von Paczensky, geb. von Ziemietzky.

(-) Joachim v.Koschembar, als Erbetener Currator(!)

(-) Ignatz von Patzinsky

(-) Kalischek

Original.-Nicht gesiegelt.

126.

Ober Hayduk und Klein Schwientochlowitz - Vol.I,fol.72.

"Kund und zu wißen sey hiermit jedermann, daß dato zwischen dem Herrn Ignatz von Paczinsky Hochwohlgeboren als Verkäufern, und dem Herrn George Sarganek, Pächter des Fürstlichen Amts Wyrow, Hochedelgeboren, als Käufern, um die in der Freyen Standesherrschaft Beuthen belegene Antheil-Güther Ober Haiduck und Klein-Schwientochlowitz nachstehender Kaufcontract

verabredet

verabredet und geschloßen worden.

1) Der Herr Ignatz von Paczinsky verkaufet die ihm zugehörigen, von seinem verstorbenen Vater, dem Franz von Paczinsky, vermöge Cessions-Instruments vom 21. July 1788 et confirm. den 29ten Septbr. ej.a. acquirirten Antheil-Güther Ober Haiduck und Klein Schwientochlowitz cum Appertinantis und allen diesen Güthern anklebenden Gerechtsamen und Lasten, in denen Grenzen und Reinen, so wie er sie von seinem Vater übernommen, und zu besitzen oder zu benutzen berechtigt gewesen, nebst den in einem besondern Zeddel consignirten Beilas an Getreide, Vieh und Wirtschafts-Utensilien, in Pausch und Bogen, ohne allen Auschlag und Eviction, für ein verabredetes pretium von 14 400 fl. i. e. Vierzehn Tausend Vier Hundert floren in Preuß.Courant nach dem Münzfuß de Anno 1764 und Funfzehn Ducaten Schlüßelgeld, an den H. George Sarganek, Pächter des Fürstlich Anhaltschen Amtes zu Wyrow, zu seinem völligen und erblichen Eigenthum.

(Hier folgen die Verkaufsbedingungen. Am Schlusse des Vertrages noch folgende Klausel:

: Dann wird noch von den Contrahenten festgesetzt, daß auf den Fall, wenn der Käufer die von ihm nachzusuchende Landesherrliche Concession zum Besitz dieser Antheil Güther nicht erhalten sollte, derselbe alsdann gehalten

seyn

seyn soll, dem Verkäufer einen andern besizfähigen Käufer , welcher alle diese in diesem Kauf-Contract dem Käufer obliegende Verbindlichkeiten übernimmt, zu verschaffen, und für ihn wegen deren Erfüllung mit seinem eigenen Vermögen zu haften.".-

(-) George Sarganek mpr.
(-) Ignatz Constantin Primer
als rechtlicher Beystand.

So geschehen Ober-Haiduck, dem 1 Junii 1790.-

(-) Ignatz Von Patzinsky
(-) Johann von Tluck, als Beystand.

Original - Lacksiegel. - Die Landesherrliche Konzession erfolgte am: 30. XI. 1790, (Fol. 85).-

127.

(Dieses Inventarverzeichnis gehört zur vorhergehenden Verkaufsurkunde vom Datum 1.Juni 1790).

Inventarium.

Beylaß und Schuldigkeits-Designation derer Unterthanen bey dem Guthe Ober-Hayduck Bathner Creyßes (ist) bey heutiger Tradition zu Händen des Kaufenden Theiles extradiret worden nebst Anzeige derer Onerum.

An

An ansäßigen Unterthanen derer Schuldigkeiten.

1Mo Greger Suchy, Ackerbauer, arbeitet in der Woche 3 Tage mit Vieh, wenn er zu Hauße genommen wird, mit 2 Personen; zinßet Termino Michaelis 15 sgr., giebt 2 Kapauner, 15 Stück Eyer, spinnet 2 Stücke Garn.

Gaerthner.

Johann Vavorek	Cappar Dubczick
Barteck Zielinski	Joseph Offrus
Caspar Zielinski	Adam Richel
Johann Zielinski	Casimir Jonas
Martin Sack	Johann Kralik.

Diese arbeiten die Woche 3 Tage mit 1 Person von Sonnen-Aufgang bis Untergang, zinßet jeder Termino Michaelis 15 sgr. giebt 2 Stück Kapauner, 15 Stück Eyer, spinnet 2 Stück Garn von herrschaftl. Flachs, thun Bothen laufen nach der Reihe, wie auch die Woche im Hofe hacken Holtz zur Heitzung und Kochen.

Haeüsler.

Johann Dupaschek	Valek Kapuscziok
Mathus Zielinski	Franek Schupanek

Blazek Zielinski.

Diese arbeiten die Woche einen Tag, der Mathus Zielinski allein überdies noch 6 Tage im Jahre, und

zwar

zwar 2 zu Heu, 2 zu Schnitt, und 2 Tage zu Tartoffeln graben, unentgeltlich.

Casimir Zielinski, Neger, und 1 Haus, wo/ die von Paczinski Wittib ad dies vitae zu wohnen hat. Die Zusaat sowohl über Winter als Sommer, wie solches bestellet ist.

An Vieh:

Zwey Stück Pferde, die in Natura übergeben werden, vor das dritte aber 8 Ducaten.

Arbeit-Ochsen	- 6	Stück
Kühe	13	"
Gelde Vieh	11	"
Stier	1	"
Mutterschweine	3	"
Färkel	10	"

An Holtz-Geräthe und Wirtschafts-Utensilien:

Beschlagene Wagen:	2 Stück
Waage, beschlagene,	1 "
Pflüge mit Eyßen und Zugehör	2 "
detto Ruhrhacken	2 "
Eggen mit Zincken	2 Paar
Holtz-Schlitten	3 Stück
Getreyde-Lettern	2 "
Holtz-Lettern	1 "
Ochsen-Jöcher	3 "

./.

Hiezu Leiher 1 Stück

Holtz-Kette 1 "

3 Stück Kommetter, 3 Zäume, 1 Lenkseil,

Tische 1

Stühle 2

Milch Aschel 4

Milchkanne 1.

Milch Schaffel	2	Zuber zu Wasser	2
Butterfaß	1	Futterschwingen	2
Kühltonne ohne Rohre	1	½ Bresl. Scheffel.	1
Metsch Tonnen	3	¼ detto	1
Zu Gespinst detto	2	Maßel detto	1
Wasser-Stande	1	Holtz-Säge	1
Brandtwein-Kanne	1	Getreyde-Schaffel	1

Bienen-Stöcke mit Bienen 7 Stück, leere Bienenstöcke, alle die nicht mit Zetteln behangen seyn, die übrigen mit Zetteln dem Verkäufer und seinem Hr. Bruder gehören sollen.

<u>An Getreyde.</u>

Wie solches nach Abnahme derer zehn Scheffel Korn und 10 Scheffel Heyde.Korn auf den Schittböden verbleiben wird. Tartoffeln die Hälfte des Bestanden, die im Keller zum essen seyn, die Kleinen aber behält Käufer alle.

Krautfäßer, 2, leere Fäßer detto 3. Futterkasten 1 Brandtwein im Faße vom 29 Töpfen.

<u>Onera praestanda seyn:</u>

Monatliche Steuern 2 rthl. 12 sgr. 6 d., wozu monatlich die Gemeinde 12 Sgr. dem Domino zuschüßet. NB.

NB. Zwey Monathe wird mit Silber-Geld, der dritte Monath mit Golde zur Königl.Steuer abgeführet.

Gesinde Lohn:

Einem Knechte Lohn 6 Thal. schles., zu Hemden 3 Stück 3½ Elle klare, 7 Ellen flächserne und grobe Leinewand. Zwey jungen Lohn 5 Thal. schles. und soviel Leinewand. Jede Magd 5 4 Flor. keine Leinewand. Die geistliche Solenda dem Pfarrer 1 flor. 16 Sgr., dem Caplan 10 Sgr. Das vorräthige Heu und Stroh, ingleichen das noch nicht ausgedroschene Getreyde.

Hayduck, den 1ten Juny 1790.

(-) George Sarganek- (-) Ignatz von Patzinsky

(-) Johann von Tluck als Beystand

128.

Hochlöbliche Königl. Gemeinheits-Theilungs-Commission!

Das unterzeichnete Dominium hat das Recht der freien Huthung laut Theilungs-Documenten von anno 1592 - 1676 und 1679 auf den Wald-Gründen und sonsti-

gen

sonstigen unsäbaren Leeden von Ober- und Mittel-Lagiewnik und Nieder-Heyduk; ist auch vom unterzeichneten Dominio auf den genandten Gründen stets unbeschränkt ausgeübt worden; bis vor ohngefehr 28 Jahren der Kohlen Berg Bau durch das Königl.Hochpreißliche Berg-Amt auf den Lagiewniker Waldgrunde ausfindig gemacht, nach und nach zur Erweiterung des jetzt stehenden im Terrain viel umfassen(den) Etablissement der Königshütte vor Jahr zu Jahr immermehr Terrain von der Huthung von den beiden Dominis Ober- und Mittel-Lagiewnik gegen Grundzins in Erbpacht stückweise abgelaßen wurde, wurde durch die Erweiterung diese Etablissements der Huthungs-Raum immermehr für das unterzeichnete Dominium beschränkt.

Nicht allein, daß das Königl. Etablissement des Kohlen Berg Baues auf disem Huthungs-Stücke entstand,- sondern es wurden für die Berg- und Hütten Arbeiter sowie für die sämtlichen Officianten auch eine Menge Häuser erbaut, und zu jedem dieser Häuser ein Stück Land von der Huthung,zu einem Garthen, zugetheilt.

Nicht minder haben die beiden Dominia Ober- und Mittel-Lagiewnik für sich selbst neue Besitzungen entstehen laßen, obgleich dieses ganz dem Sinne der gedachten Theilungs-Documente zuwider ist, weil darin ausdrücklich bestimmt ist, daß nicht darf gerodet werden.

Nach-

Nachdem die königl. Berg- und Hütten- Arbeiter sich in ihren häußlichen Verhältnißen eingerichtet hatten, trachteten dieselben sich auch einigermaßen ihren Haushalt zu erleichtern, und die meisten derselben haben sich Nutz-Kühe angeschafft, und um sie zu hüthen, hat das Dominium Ober-Lagiewnik durch mehrere Jahre die Huthung zu meinem Nachtheile an die gedachten königl. Arbeiter gegen Huthungs-Zinß überlaßen; und manches Jahr, 30, 40, 50 bis 60 Stück Horn-Vieh auf diese gemeinschaftliche Huthung angenommen, obgleich ich durch mehrere Jahre gegen die Verminderung der Huthungs-Fläche bey den beiden Dominiis protestirte; so wurde niemals meinen Anträgen Gehör gegeben, auch nicht die geringste Entschädigung mir offerirt.

Obzwar die Documente die Größe des Huthungs-Terrains bezeichneten, sowar damals noch keine Erwähnung einer Separation, bis endlich das Gemeinheits Theilungs Edict angekündigt wurde, nach welchem ich jetzt genaue Übersicht erhalten, welche gerechte Ansprüche ich auf eine Entschädigung und Separation an die beiden Dominia Ober- und Mittel-Lagiewnik zu machen berechtigt bin.

Eine Hochlöblich Königliche Gemeinheits Theilungs Commission wolle geruhen, das fernere einzulei-

ten

einzuleiten, damit mir von der gemeinschafftlichen Huthung derjenige Antheil angewiesen würde, welcher für alle künftige Zeiten als mein Eigenthum verbliebe und dadurch die gemeinschaftliche Huthung aufgehoben würde; damit jedes der streitenden Dominia nachhero mit der ihm zugetheilten Fläche nach Willkühr schalten könnte, und sonach keinen weiteren Einsprüchen der jetzt Mitbebechtigten unterliegen dürffte.

Mit vollkommenster Hochachtung verharre

Einer Hochlöbl. Königl. Gemeinheits Theilungs Commission

ganz ergebenstes Dominium

Ober-Heyduk, (-) Sarganek.

im Beuthenschen Kreise,

den 28ten Aprill 1822.

Original

Archiv der Königl. General-Kommission für Schlesien, betr. Hutungs-Ablösung Ober-Heyduk (Rep. Lit. H, Nr.1).

129.

"Kund und zu wißen sei hiermit, daß in Folge des von dem Herrn Erdmann Sarganek als Besitzer des

Gutes

Gutes Ober-Heiduck und Klein-Schwientochlowitz gemachten Antrags auf Aufhebung einer gemeinschaftlichen Waldhutung unter Leitung der unterzeichneten Special-Commission auf den Grund des unter dem 20. November 1822 und 20 Maerz 1824 abgeschlossenen, auch von Seiten der Anton von Mikusch'schen minorennen Erben durch das Ober-vormundschaftliche Gericht des Frei-Standesherrl. Beuthener Gerichts- unter dem 6. Juny 1823 und 14. Maerz 1825 genehmigten Vergleiches, nachstehender Hutungs-Aufhebungs-Recess zwischen der Gutsherrschaft von Ober Hayduck und Klein-Schwientochlowitz, Beuthener Kreises, in der Person des Herrn Erdmann George Sarganek einer Seits, und der Gutsherrschaft von Mittel- und Nieder-Lagiewnik und Nieder-Hayduk, Beuthener Kreises, der Anton von Mikusch'schen Erben:

1) der verwittweten Frau Franziska von Mikusch, geborne von Ziemietzky, zugleich als constituirte Vormünderin der Anton von Mikusch'schen minorennen Erben,
2) des majorennen Erben, Lieutnant im 22ten Landwehr-Regiment Herrn Anton von Mikusch,
3) der majorennen Erbin Josepha, verehelichte Registrator Kunz, geborene von Mikusch, in Beitritt ihres Gemals, des Registrators Herrn Kunz aus

Gleiwitz

Gleiwitz,

andererseits errichtet worden.

§ 1) Es entsagt der Herr Erdmann George Sarganek allen seinen bisherigen ihm auf denen zu den Gütern Mittel- und Nieder Lagiewnik sowie Nieder Hayduk gehörigen Hutungen, zugestandenen Hutungsberechtigungen, welche derselbe zufolge Theilungs-Zettel vom 28. December 1592, - 4. November 1676, - 5. Juny 1682, wie nicht minder allen früheren oder späteren Theilungs-Zetteln, die noch vorhanden sein könnten, und welche alle insgesamt, insoweit sie diese Hutungs-Berechtigung betreffen, gänzlich aufgehoben werden, berechtigt gewesen ist, sowohl für sich, als alle künftige Besitzer des Gutes Ober-Hayduk und Klein-Schwientochlowitz auf ewige Zeiten, ohne irgend eine Ausnahme.

§ 2) Für diese Entsagung und als Entschädigung für die gehabte Hutungs-Berechtigung teilt dagegen die Gutsherrschaft von Mittel- und Nieder-Lagiewnik und Nieder Haiduck, die Anton von Mikusch'schen Erben dem vorstehend genannten Besitzer von Ober -Hayduk und Klein-Schwientochlowitz 22½ preußische Morgen, in Worten: Zwey und zwanzig und einen halben Morgen Landes, eigenthümlich und ohne alle Einschränkung mit allen davon abhängenden Rechten und Lasten für sich,

ihre

ihre Erben und Nachfolger in dem Besitze der Güter Mittel- und Nieder Lagiewnik und Nieder Haiduk auf immerwährende Zeiten zu dem Gute Ober-Hayduk und Klein-Schwintochlowitz, in der weiter unten bestimmten Art.

(Das als Entschädigung an Sarganek abgetretene Stück Land wird im folgenden näher begrenzt. Die Übergabe des Entschädigungslandes war bereits am 20. Maerz 1824 erfolgt). Die Urkunde ist dadiert:

Ober-Lagiewnik, den 31. Januar 1826, und unterzeichnet

Die Königliche Special-Oeconomie Commission.

(-)Siegel - (-) Anton von Schimansky- . (-)Diebula (-) Sarganek . (-)verwittwete von Mikusch. (-) von Schalscha als Curator. (-) Carl Bernhard von Waldau als Curator. (-) Anton von Mikusch. (-) Josepha Kurtz,geborne von Mikusch. (-) Kurtz, als Ehemann. (-) Carl von Mikusch.

(Akten der Königl. General-Commission betr, die Hutungsablösung der Gutsherrschaften von Ober-Heyduk u. Mittel- Nieder- u. Ober- Lagiewnik, Rep. H, 1.)

Archiv der Königl. General-Commission für Schlesien zu Breslau, betr. Ablösung der Spann und Handdienste des Bauern Thomas Suchy gegenüber der Herrschaft Ober-Hayduk. (Repert.litt.H.nr.4.)

"Kund und zu wissen sei hermit, daß unter Leitung der hierzu ernannten Special-Commission auf den Grund des von einer hochlöblichen Königlichen General-Commission für Schlesien unterm 17. Februar erlassenen und unterm 12ten April 1826 publicirten und rechtskräftig gwordenen Bescheides zwischen der dieszeitigen Gutsherrschaft, dem Herrn Erdmann Sarganek einer Seits und dem eigenthümlichen Besitzer des sub.Nr. 1 zu Ober Hayduk, Bethener Kreises, belegenen Bauerguts Thomas Suchy anderer Seits, nachstehender Dienst-Ablösungs-Recess in Gemäsheit der Ablösungsordnung vom 7ten Juny 1821 errichtet worden ist:

§ 1. Die gedachte Gutsherrschaft von Ober-Hayduck, in der Person des Herrn Erdmann Sarganek, entbindet den Thomas Suchy von allen seinen bisher an die Gutsherrschaft zu leisten schuldig gewesenen Spann- und Hand-Diensten, den Ehrungen, bestehend in 15 Stück Eier und 2 Kapaunen, von der Verpflichtung zum Garnspinnen und resp. der Abgabe von acht Silbergroschen für das Spinnen des Garns, dem Bothengehen, der

Nachtwache

Nachtwache in dem gutsherrlichen Hofe und von den Fünf Handdienesttagen, die statt der, dem, welcher die Nacht gewacht hat, obgelegene Verpflichtung , das gutsherrliche Holz zu hacken, in der Ernte geleistet worden sind, und entsagt für sich und alle seine Nachfolger im Besitze des Gutes Ober-Hayduck allen Ansprüchen darauf.

§ 2. Als Entschädigung für den Erlaß der im § 1 genannten, bisher von dem bäuerlichen Besitzer geleisteten Dienste und Abgaben ist der Thomas Suchy und alle seine künftige Nachfolger in dem Besitz dieses Bauer-Gutes verbunden, der Gutsherrschaft alljährlich eine Rente von 31 Scheffel 10½ Metze, sage "Ein und Dreissig Scheffel, zehn und eine halbe Metze preußisch. Maas Roggen zu entrichten und solche nach § 15 der Ordnung wegen Ablösung der Dienste und § 73 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7 Juny 1821 nach dem jährlich zu entrichtenden Durchschnitts-Martini Marktpreise in Gelde in halbjährigen Raten abzuführen. Auch entsagt derselbe der bisher für das Bothengehen erhaltenen Belohnung.

§ 3. Der bäuerliche Besitzer Thomas Suchy ist auch verpflichtet, den bisher von der Besitzung an die Gutsherrschaft alljährlich entrichteten Grundzins von 15 sgr. Courant, mit Worten: Fünfzehn Silbergroschen unbeschadet der im § 2 bestimmten alljährlichen

alljährlichen Rente zu entrichten, da auf eine Ablösung desselben nicht angetragen worden.

§ 4. Da bei der Besitzung des Thomas Suchy sich eine gutsherrliche Hofewehr befindet, so liegt dem besagten Thomas Suchy ob, beim Eintritt der neuen Verhältnisse an die Gutsherrschaft in Folge der zwischen ihm und der Gutsherrschaft, dem Herrn Erdmann Sarganek, unterm 2ten Oktober 1824 getroffenen Einigung 1) Für das inventarische Rob~~o~~t-Vieh 35Rth.,mit Worten fünf und dreißig Reichsthaler courant zu bezahlen u. 2) Einen ganz beschlagenen Wagen,

3) einen Pflug nebst Zubehör,

4) Ein einhändiger Röhrhacken,

5) Zwey Stücke Egen nebst Zubehör, bestehend aus 4 Ege-Balken, und 25 Ege-Zinken, alles dieses Wirthschafts~~ger44~~-Geräthe in solchem brauchbaren Zustande abgegeben, damit mit jedem Stück die erforderliche Arbeit sogleich geleistet werden kann.

§ 5. Eben so ist der Bauer Suchy verpflichtet, vom Tage der Ausführung dieser Ablösung der Gutsherrschaft an Hofwehr-Saat:

a) Ein Scheffel acht Metzen Roggen,

b) Einen Scheffel acht Metzen Gersten,

c) Einen Scheffel ~~acht~~ Metzen~~xxx~~ Haafer, alles in

Breslauer

Breslauer Maas, zurückzugewähren.

§ 6. Rücksichtlich der dem Bauer Suchy in Bezug auf die Herrschaft zustehenden Berechtigung, als dem freien Klaub und Leseholz, der Waldstreu und des freien Bau- und Reparatur-Holz wird durch diese Ablösung nichts geändert, vielmehr verbleiben diese dem p. Suchy auch für die Zukunft in der bisherigen Art.

§ 7. Die Grundsteuer und die geistlichen Abgaben, welche auf der Stelle des Thomas Suchy haften, sind auch fernerhin von dem Besitze des Bauergutes ohne Konkurrenz der Gutsherrschaft zu entrichten, und dieser muß auch künftig so wie bisher die Steuern von den Diensten des Suchy an den Staat abführen. Sollte jedoch der Eigenthümer des Bauerguts von den ihm nach § 26 der Ablösungs-Ordnung vom 7 Juny 1821 zustehenden Rechte, die Rennte gegen Erlegung des 25-fachen Betrages derselben abzulösen, Gebrauch machen, so muß er auch die Steuern, welche der Gutsherrschaft von dem auf dem Bauergute haftenden Diensten entrichtet hat, auf sein Bauergut übernehmen, jedoch ist in diesen Falle der Betrag der jährlichen Dienst-Steuer vorher in Abzug zu bringen und der alsdann noch übrig bleibende Betrag der jährlichen Rente giebt 25 mal genommen, das Ablösungs-Kapital.

§ 8. Der Thomas Suchy muß künftig auch alle auf seiner

Besitzung

Besitzung haftenden Communal-Lasten und die Abgaben an den Schullehrer in der bisherigen Art, und ohne daß die Gutsherrschaft davon etwas übernimmt, entrichten.

§ 9. Der Termin, an welchen die neuen Verhältnisse eintreten sollen, wird noch von einer hochlöblichen Königlichen General-Commission von Schlesien bei der Bestätigung des Recesses besonders festgesetzt werden.

§ 10. Die Kosten der Dienstablösung werden zur Hälfte von der Gutsherrschaft und zur Hälfte von dem bäuerlichen Besitzer getragen. Von den Gerichts-Kosten übernimmt jeder Theil den auf ihn fallenden Antheil.

§ 11. Endlich geloben sich beide Theile die unverbrüchliche Festhaltung des geschlossenen Recesses, versprechen zu jeder Zeit sich hiernach zu achten, so wie sich auch allen Einwendungen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, besonders aber dem Einwande der Verkürzung, Bevortheilung oder nicht gehörigen Kunde der den Gegenstand betreffenden Gesetze entsagen.

So geschehen Ober Hayduk, den 11ten November 1826

(-) Erdmann Sarganek

(-) Von Schimonsky, Kgl. Special Commission.

(Suchy verweigerte die Unterschrift)

Original, Siegel, Unterschriften)

"Der gegenwärtige Besitzer des Ritterguthes Ober-Hayduck, Erdmann George Sarganek, hat dem Grubenzimmermann Matthaeus Knappik mittels eines unterm 9. Juny 1826 gerichtlichen errichteten und sub dato Beuthen den 12. November 1833 ausgefertigten Kaufs- und resp. Verkaufs-Vertrages ein Stück Ackergrund von zwei Morgen hundert und fünfzig Quadrat Ruthen Magdeburger Maas, von denjenigen Ackergrunde, welcher dem Dominio Ober-Hayduck von dem bei den Dominien Ober und Mittel-Lagiewnik als Entschädigung für die demselben zugestandenen gemeinschaftliche Hutung zum unumschränkten Eigenthume abgetreten worden ist, zum Etablissement eines Hauses für 42 rth. 15 sgr. Cour. erkauft. Der jedesmalige Besitzer des erkauften Ackers und des darauf zu erbauenden Hauses ist dagegen verpflichtet, dem Dominio von Ober Hayduk einen jährlichen, Termino Weihnachten zu zahlenden Grundzins von 4 Reichsthaler, 7 Silbergroschen, 6 Pfennige zu entrichten und bei jeder Besitzveränderung ohne Ausnahme von dem Kaufschilling fünf pro Cent Laudemien, und für jeden in dem auf dem erkauften Grunde erbauten Hause - mit Ausnahme der Eltern, Kinder und Geschwister des Besitzers, aufgenommenen verheuratheten Einlieger einen Reichsthaler, für jeden unverheuratheten dagegen 15 Silbergroschen Courant Schutzgeld an das Dominium zu

zahlen

zahlen, und sämtliche auf dem erkauften Grund und das darauf zu erbauende Haus zu repartirenden Königl. Steuern und Abgaben sowie die Gemeinde-Lasten zu entrichten und zu tragen verbunden."

(Eintragung in den Grundakten von Ober-Heiduk u. Kl. Schwientochlowitz, Vol.III Blatt 2-3 u. folg. - Gleichzeitig finden sich da 21 weitere gleichlautende Eintragungen für weitere 21 Kolonisten der Kolonie Erdmannswille (vom Datum: 8. 2. 1834). Es war hierbei die Bedingung angeführt, daß jeder Parzellenerwerber innerhalb von 3 Jahren ein Haus auf seiner Parzelle errichten solle.)

Damals, d. i. am 9. Oktober 1827 erwarben folgende Personen einzelne Parzellen:

1) Johann Gottlieb Hellmund, Handschuhmacher.
2) Stanislaus Wiczinsky, Leinweber.
3) Gottfried Scholz, Bergmann
4) Johann Reschka, Hütten-Arbeiter
5) Paul Mainka, Kesselschmied.
6) Karl Goepfert, Masch.-Wärter.
7) Ignatz Moris, Hüttenmann.
8) Karl Zielinsky, Bergmann.
9) Josef Drabik, Masch.Wärter.
10) Gregor Golda, Aufseher.
11) Joseph Müller, Bergmann.

12) Matthäus Knappik, Zimmermann

13) Erdmann Innerling, Kohlenmesser.

14) Andreas Scheredik, Lazareth-Wärter

15) Franz Bolczyk, Hütten-Arbeiter

16) Adam Gloß, Einlieger.

17) Katharina Bednarczyk, geb. Schlechter.

18) Paul Biyok, Masch.-Wärter.

19) Johann Musiol, Maurer.

20) Johann Bureszynski.

132.

Verhandelt Ober-Heyduk, den 13.Januar 1876

Behufs Berathung und Beschlußfassung in Sachen betreffend: die Ausscheidung der Colonie Kalina aus dem Gutsbezirk und deren Einverleibung in den Gemeindebezirk Ober Heyduk, fand heute eine Gemeinde Versammlung statt, zu der die stimmberechtigten Mitglieder der hiesigen Gemeinde laut besonderer Currende vorgeladen wurden.

Es sind erschienen die nebenstehend verzeichneten, und mit dem Zwecke der Versammlung bekannt gemacht,

wurde

wurde Folgendes beschlossen:

Die aus dem Gutsbezirke Ober-Heyduk ausscheidende Colonie Kalina, und zwar die nachstehend bezeichneten Besitzungen:

1) des Moritz Silberfeld
2) " Carl Cofalka
3) " Joseph Janas, jetzt Nossek,
4) " Gregor Kommander,
5) " Anton Ciupka,
6) " Paul Janik,
7) " Simon Schweitzer,
8) des Moritz Schindler, jetzt v. Nass
9) " Franz Schwierk
10) " Thomas Sezes,
11) " Johann Cyrannek,
12) " Franz Oblong,
13) " Clemens Groß,
14) " Salamo Toschek,

welche vom ~~Königlichen~~ Königlichen Kataster-Amte zu Beuthen O-S. unterm 11. November 1875 festgestellt wurden, sowie

15) die Elisen-Knappschaft-Brodt-Bäckerei, in den Gemeinde-Verband von Ober-Heyduk aufzunehmen, da bereits ein größerer Theil dieser Colonie sich im Gemeinde-Bezirke befinde.

Da sonst nichts zu verhandeln war, wurde die Sitzung geschlossen.

Vorgel, verdollm. genehm. u. unterschr.

(-) Usczyk, (-) Johann Kühnast, (-) Nagell.

a - u - s.

der Gemeinde-Vorstand.

(-) W. Meister.

Randbemerkung: "Es waren noch 8 Parzellen".

Vorstehende Abschrift aus dem Gemeinde-Protokoll-Buche, pag. 7-10, stimmt mit dem Originale wörtlich überein.

Ober-Heyduk, den 15. Januar 1876.

Der Gemeinde-Vorstand

(-) W. Meister

(Siegel der
Gemeinde Ober-Heiduk)

(Acten des Kreis-Ausschusses zu Beuthen O.S. betreff. die Vereinigung der Kalina-Colonie und der Knappschafts-Bäckerei mit dem Gemeinde-Bezirk Ober-Haiduck.)

Die abgetretene Fläche betrug 8 Ha 7 A 80 Qm. - Die Bestätigung durch den Kreisausschuß erfolgte am 9. 5. 1876.

6:

Q U E L L E N S A M M L U N G
zur Geschichte der
D o r f g e m e i n d e
S C H W I E N T O C H L O W I T Z
von 1744 bis 1855.

fol. 4.

Rittergut Ober - Mittel - und Nieder Schwientochlowitz
(Grundacta von dem von Ziemietzkyschen und von Skalschen
Antheil - Guthe Schwientochlowitz)

"Im Nahmen der Hochheiligen Drey Einigkeit Amen.
Kundt und zu wissen seye hiermit, denen es zu
wißen von Nöthen, auch hieran gelegen, daß anheuth
zu End gesetzten dato zwischen dem Titl. Herrn Johann
Stanislaw von Kalinowsky und der Titl. Frauen Elisabeth
Magdalena von Kalinowsken, gebohrene von Hollin, alß
Ehe - Leuthen und Verkäuffern an einem, und Titl.
Frauen Josepha Leopoldina von Ziemietzkin gebohrene
von Tieschowitzen alß Kaufferin am andern Theil, ein
beständig und unwiederrufflicher Kauff abgehandelt
und geschloßen worden. Nehmlich es verkauffen eingangs
berührte HH. Eheleute von Kalinowsker für sich und ihre
Erben und verhoffentlich ihres beßeren Nutzen und freu-
en Willen ihr in Swientochlowitz, frey, eugen und
niemandt verpfändetes so genanntes Antheil mit dem
Rittersitz sambt allen deßen an - und unangeseßenen
Unterthanern, Bauern, Gärthnern und Häußlern, dazu
gehörigen Ackern, Vorwercken, Schaffereyen und Gebeu-
den, Gärthen, Wießwachß, Huttungen, Teichen und Teich-
stätten, Waßern, Wasserlaufen, Fischereyen, Wildbann,
Groß und Klein Jagdten, Wäldern, Büschen, Gehültzen,

sambt

sambt dem Viehe und zugehörigen Beylaßungen, vermög und Innhalts hierüber auffgerichteten Urbarry, und allen und jeden Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Bier- und Brandwein Urbahr vor seine Persohn auch fäßelweise zu verkauffen, Nutzungen und Zugehör dergestalt, als es vor Uhralters und von denenselben genutzet worden, der Titl. Frau Josepha Leopoldina von Ziemietzkin mit Einwilligung ihres Herrn Ehegemahls Titl. Herrn Bogußl. von Ziemietzky umb und für Fünffzehen Hunderth Flohren Reinisch; und soll die Frau Kaufferin auf St. Georgy, daß, ist den 23. Aprill a. c. Ein Tausend Flohren erlegen. Den hinterstelligen Kauffschilling aber an sichren Hypothequen oder Verwechßlung der Obligationen anweisen; Sonsten aber, nachdeme die Herren Verkäuffern alles Getreyde rein abzumeßen sich verbunden, so reserviren sich selbete bieß zum völligen Außdrusch die Wohnung, sind aber schuldig den 19. Martzy(!) jetzt laufferden Jahres nach Innhalt des außgehändigten Inventarii der Frau Kaufferin des obgedachte Antheil in Swientochlowitz ordentlich zu tradiren, die Gewähr wie landbräuchlich innerhalb Jahr und Tagen zu prestiren, der Gräntzen und anderer rechtlichen Zuhänge halber dieselbe jederzeith zu vertrüten, den Contract sub vadio von ein Hunderth Floren reinisch fest und unverbrüchlich beyderseiths zu halten, in specie aber alle darzu

gehörige

gehörige Kauffbrieffe und Instrumenta, soviel deren beyhändig fideliter bey treuen Worthen und Ehre zu extradiren, und sothanen Kauff auf beyderseithige Unkosten behörig confirmiren zu lassen. Wie nun beyde Theil diesen Kauff - Contract fest und unverbrüchlich zu halten einander mit Mund und Hand versprochen und zugesagt; also wollen sie sich auch allen und jeden Exceptionen und Freyheiten alß doli, mali, erroris, laesionies ultra dimidium und wie die sonsten Nahmen haben mögen, verziehen und begeben haben. Alles in beständigster Rechts- und Gewohnheits Form getreulich sonder Gefärde. Deßen zu wahrer Urkundt und mehrerer Beglaubigung ist dieser Kauff - Contract von beyderseiths Contrahenten nebst denen erbethenen Hr. Curatoribus und Hr. Gezeugen Landesbräuchlich eygenhändig unterschrieben und untersiegelt worden. So geschehen Ellgott, den 19. February Anno 1744.

(-)Bogußl. v.Zymóyetz. (-)Frantz Adam alß Zeuge. (-) Anton von Koslowski als Zeug und Curator(!) (-) Joachim Ferdinand v. Mletzko Alß zeig und Kurator.

(-) Josefa v. Ziemietzken gebohrn Tießowitzin als Keuferin (-) Joachim Wentzel von Laßau als Zeuge und Curator.

(-) Friedrich von Pelhrzim als Zeige und Curat. (-) Eliesabeth Kalinskin(!) geborne Hollin.

(-) Johann Stan. v. Kalinowskj m.pr.

(fol. 1)

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Amen. Heunt zu Endgesetzten dato ist zwischen mir, Johann Ohm von Januschowsky und Wyschorad als Vatter und Cedenten an Einem; und Meinem leiblichen Sohn Rudolph Ohm von Januschowsky als Cessionsrio an andern Theil, wegen des von Skallischen Antheiles zu Swientochlowitz eine freywillige, ungezwungene und zu ewigen Zeiten unwiederrrufliche Vereinbahrung und Cession verabredet, beschloßen und folgender gestalten zu Papier gebracht worden; und zwar: Nachdeme ich Johann von Januschowsky erwogen, daß wegen meinen schwachen Leibes - Kräfften mich ßer dem Stande finde, der Wirthschafft fernerweitig vorzustehen; So habe mich endlichen dahin entschloßen, meinem lieben Sohn Rudolph Ohm von Januschowsky mein in der freyen Standes Herrschaft Beuthen Erbeigenthümliches so genandtes von Skalische und von Patzynskische Antheil zu Swientochlowitz mit allen denen Rechten und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, zu cediren und erblich zu verreichen, wie ø ich es vor nun und ehehin meine Antecessores in denen ausgezeichneten Gräntzen und Reinen genoßen und gehalten haben. Und damit nun ratione des practii ein fixum gesetzet würde, und

mein

mein Sohn wißen möge, wie viel ich demenselben pro Paterna Portione verschreibe, und er dagegen aus dem Guthe herauszubezahlen haben werde: So überlaße demselben jetztgedachtes Antheil zu Schwientochlowitz cum onere et commodo nach dem besonders von mir aufgerichteten Inventario per Vier Tausend Reichsthaler, jeden pr. 22 ggr. und den gr. pr. 12 d. gerechnet. Wovon demselben pro Paterna Portione erbeigenthümlich Zwey Tausend Sechs Hundert Sechzig Sechs Reichsthaler verbleiben, mir hingegen Selbeter binnen Jahr und Tag Ein Tausend Dreyhundert drey und Dreyßig Reichsthalter 8 ggr. zusambt denen hiervon á 6 pro Cento gefälligen Interessen á die traditionis bezahlen solle; von welchen Ich sowohl als auch andern meinen Activis pro beneficio competentiae die nothdürftige Alimantation haben und meine andere Töchter nach Gelegenheit pro rata Künftighin ohne diesertwegen meinen Sohn intuitu des vor nun cedirten Guthes zu inquietiren oder auf einige Arth anzusprechen: ex proprio abstatten werde.

Solte aber jetztgedachter mein Sohn Rudoph Ohm von Januschowsky mit Auszahlung derer vor mich reservirten Ein Tausend Drey Hundert drey und dreyßig Reichsthaler 8 ggr. nach bevorigen Landesbräuchlichen ein

Viertel

Viertel jährigen Aufkündigung sich säumig finden, und mich, meine Erben und Erbnehmen adß strepitum juris dießfalls verleithen, so reservire mir förderist in vim securitatis ratione des erwähnten Capitalis sub nexu antiquae Hypothecae das jus directi dominii, daß ich nemblich in casu morae/e Recht und Macht haben solle, wegen dermorirenden Zurückzahlung obigen Capitalis cum Interesse und siesertwegen temere causirten Kosten meinen Sohn nach Vorschrift der Königl. Gesätze mittelst executivischen Zwange-Mitteln zu compelliren; welchen nichts anderst als die Baare Bezahlung des obigen Quanti eliberiren solle.

Und weillen Ich, Rudolph von Januschowsky, dadurch meines liebsten Herrn Vatters besondere Gnade erkenne und sothäane Disposition in allen Articuln und Clausuln acceptire, mit der Versicherung darwieder von neun zu ewigen zeiten nicht das mindeste zu sagen, vielmehr mit zurückhaltung des obigen Quanti die accuratesse zu zuhalten(!) und meinen liebsten Herrn Vatter, seine Erben und Erbnehmen vollständig zu indemnisiren: So stipulire auch zu Bezeigung meines kindlichen Respects a dato traditionis alle onera des Guthes als auch die juracancellariae pro confirmatione über mich zu nehmen,und ex proprio zu bezahlen.

Zu

Zu Urkund deßen ist gegenwärtiges Cessions-Instrumentum mit denen hierzu per exepressum erbethenen guten Freunden von beyden Contrahenten unter nachstehender landesbrauchlicher Fertigung eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen Schwientochlowitz, den 29. April. 1754.

(-) Frantz Ludw. von Radowitz und Brigarth
alß erbetener Zaige.

(-) Frantz Joseph Paczinski von Tenczin als erbetener zeuge.

(-) Carl Julius Schmidt von Eißemberg als zeyg.

(-) Georg Fhr. von Foglar mppr.

(-) Frantz Josepf v. Mickusch, Testis.

(-) Rudolph Joseph Ohm Januschowsky von Wisohrad
Übernehmer.

(-) Joann Ferdingand Ohm Janußowsky von Wyssohrad
als Vatter.

Original.- Die Bestätigung des Vertrages erfolgte am 2. 5. 1754.

(Copia).-

"Von Regierungs wegen der Freyen Standes Herrschaft Beuthen wird auf vorhergegangene Tax - und Subhastation des in hiesiger Standesherrschaft gelegenen von Ziemietzkischen Ritter-Guttes und Antheils Schwientochlowitz zusamt aller und jeden Pertinentzien wie nunmehro sothanes Guth dem Titl. Rudolph von Januschowsky als prius et plus licitanti für die gebothene Summam der Zwey Tausend ein hundert Gulden rein, oder 1400 Rthl. et cum onere der hiervon gebührenden Confirmations Sportuln, wie solches mit allen seinen Zubehörungen und Gerechtigkeiten in der Taxe d.d. 9.Decb. 1754 auf 2037 Rthl. 19 ggr. 2 2/3 d. gewürdiget, mit dem in dem Inventario d.d. 12. Marty 1755 specificirten Beilaß erb- und eigenthümlich zugeschlagen. Es wird ihme solches sofrt von der Vormundschaft eingeräumet und ist selbete ihme Käufern v. Januschowsky, die Gewehr zu leisten gehalten.

Sententionatum et publicatum Stadt Tarnowitz, den 17. Marty 1755.

(-) Carl Frh. v. Foglar,
Landes Hauptmann.-

Gewöhnliche Abschrift um 1770.- auf Bl.6.Vol.I
Schwientochlowitz.

136.

(Vol. I. Schwientochlowitz - fol. 43.)

Die beiden sogenannte von Ziemietzkysche und Skalische Antheile des in der Freyen Standesherrschaft Beuthen belegenen Ritterguthes Schwientochlowitz hat besage des Grund - und Hypothequen-Buches der Wenzel von Januschowsky nach seinem an intestato versterbenen Vater, Rudolph von Januschowsky, vermöge des mit dem, seinen beiden Schwestern, der Antonia und der Marianna, beyde gebohrn. von Januschowsky, bestellten Curatore Igantz Kloch unter Obervormundschaftlicher Approbation am 6. May 1780 errichteten und den 3ten Januar 1786 gerichtlich bestätigten Abkommens nach der gerichtlichen Schätzung pr. Neun Tausend Zwey Hundert ein und achtzig Reichsthaler 8 ggr. übernommen und ist Titulus Possessionis für ihn unterm 3ten Januar 1786 eingetragen worden.

137.

(fol. 84-89) Vol. I. Schwientochlowitz).-

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit Amen.

Kund

Kund und zu wißen sey hiermit jedermänniglich, absonderlich aber wo es von Nöthen, daß heut unten gesetzten dato in Gegenwart der hiersu besonders erbethenen endesunterzeichneten Herren Zeugen zwischen dem Hochwohlgebornen Herrn Wenzel von Januschowsky als Verkäufern an Einem, und dem Hochwohlgebornen Herrn Joseph von Lippa, wie auch dßen Frau Ehegemahlin, der Hochwohlgeborenen Frauen Antonia v. Lippa geb. von Januschowsky, als Käufern an andern Theile nachfolgender aufrichtiger zu rechts beständiger und unwiderruflicher Kaufs- und Verkaufs-Contract verabredet, geschloßen und wohlbedächtig zu Pappier gebracht worden. Es verkaufet nahmlich eingangs gedachter Hochwohlgeborner Herr Wenzel v. Januschowsky die ihm eigenthümlich zugehörigen zwey Antheile des Ritter-Guthes Schwientochlowitz, welche nach der hergebrachten Gewohnheit das Skalische und Kalinowskische Antheil haben, in denen Gräntzen und Reinen, wie er sothane Antheile zeithero besessen und genutzet, oder besitzen und nutzen können, mit allen darauf haftenden Rechten und Gerechtigkeiten, Lasten und Schuldigkeiten allen Äckern, Feldern, Teichen, Wiesen, anwesenden und abwesenden Unterthanen, hoher und niedriger Gerichtsbarkeit und überhaupt mit

allem

allem, so wie diese Antheile dermalen stehen und liegen, blos dasjenige ausgenommen, was weiter unten ausdrücklich excipirt wird, an den Hochwohlgebornen Herrn Joseph v.Lippa und dessen Frau Ehegemahlin, die Hochwohlbegorne Frau Antonia geb. v. Januschowsky, vor ein Kauf Schillinge-Quantum von Achtzehn Tausend Florenen oder Zwölftausend Reichsthaler und zwar unter folgenden Conditionen:

(Hier folgenden Zahlungsbedingungen und andre Klauseln, von denen folgende erwähnt werden können:)

"Außer vorstehend angezeigtem Kauf-Schillinge verbinden sich aber die Herren Käufer hiermit, den Herrn Verkäufer vor seine Person sowohl als auch einen von ihm zu haltenden Bedienten freye Wohnung, Beköstigung und Beheitzung auf seitlebens zu gewähren, auch wenn es ihm eine Paar Pferde zu halten beliebte, solche in freyem Futter zu halten. Zur Wohnung soll dem Herrn Verkäufer ein besonderes Zimmer nebst einer Kammer angewiesen werden; speiset mit denen Herren Käufern an einem Tische, seinem Bedienten wird die nemliche Kost gekochet wie dem übrigen Gesinde und seine Pferde erhalten soviel Heu als sie freßen mögen und zu jeden Futter das schon seit ~~Jah~~ jeher hier eingeführte Mäßel Haafer für jedes Stück, und dazu die nöthige Siede. Reserviret sich der Herr Verkäufer die

<u>Freyheit.</u>

Freyheit, zwey zu denen verkauften zwey Antheilen unterthänige, unverheyrathete Knechte in seinem Dienste halten und sich solche unter denen hierzu qualificirenden Unterthanen auslesen zu dürfen.

So geschehen Schwientochlowitz, den 2ten May 1876.

(-) Wenzel von Januschowsky (-) Joseph von Lippa als Käufer

(-) Ignatz Constantin Primer als erbetener Zeuge und rechtlicher Assistent. (-) Antonia von Lippa geb. v.Januschowskin

(-) Joachim v.Koschembahr, als Curator u.Zeuge.

(-) Ich genehmige wiederholentlich diesen Contract. Antonia von Lieppa, geborne von Januschowskin (-)Carl von Przischowsky als Curator u.Zeüge.

(-)Erdmann von Zmeskall als Curator von Lippa.

(-) Ich genehmige gleichfalls diesen Contractt. Joseph von Lippa nomine proprio et ..... nomine.-

Original- Lacksiegel.

138.

"Auf die ad instantiam der Joseph und Antonia von Lippaschen majorennen Erben, namentlich des Hauptmanns Lazar von Lippa, Antoniette (!) verehel. Rittmeister von Steensen gebor. v. Lippa, des Premier -

Lieutenants

Lieutenants Rudolph von Lippa, des Kaiserlich
Königlichen Lieutenant Joseph von Lippa und der
Tecla von Lippa, und der Vormundschaft der minoren-
nen Erben, des Hauptmann von Mletzko auf Maczeiko-
witz, unter Genehmigung des Obervormundschaftlichen
Gerichts verfügte öffentliche freiwillige Subhasta-
tion über den ebengedachten Joseph und Antonia von
Lippaschen Erben zugehörigen, in der Freyen Standes-
herrschaft Beuthen zu Oberschlesien belegenen Allo-
dial - Antheilgüther Ober und Nieder Schwientochlo-
witz und Mittel - Schwientochlowitz, erkennt das
Gräflich Henkel Freistandes-herrliche Beuthner Gericht
den Acten gemäß hiermit für Recht, daß da sowohl bey
der durch öffentlichen Aushang, durch die Intelli-
genz- und Zeitungs- Blätter zuerst verfügten öffent-
lichen Feilbietung dieser Antheilgüter, als auch in
Absicht der hiernächst veranlaßten Fortsetzung der
Subhastion, die gesetzlichen Vorschriften testanti-
bus actis durchgängig beobachtet worden:
Der Johann von Porembsky zu Gardowitz aber bis jetzt
Meist- und Bestbietender geblieben, auch die sämt-
lichen oben aufgeführten majorennen von Lippaschen
Erben, sowie namens der minorennen deren Vormund-
schaft, der Königl.Hauptmann von Mletzko auf Maczei-

kowitz

Maczeikowitz, in den Zuschlag an den Meistbietenden gewillßt haben, endlich auch von Seiten des Obervormundschaftlichen Gerichts durch die Verfügung vom 23 ten October 1817 die Genehmigung in den Zuschlag an den Meistbietenden Johann von Porembsky ertheilt worden ist, diesen eingangs genannten Joseph und Antonia von Lippaschen Erben zugehörigen Antheil Ritter - Güther Ober und Nieder Schwientochlowitz und Mittel Schwientochlowitz nebst allen Zubehör für das Meistgebot von 31 100 Rthl. nunmehr dem obengedachten von Porembsky erbeigenthümlich zugeschlagen.

Gräfl.Henkel Freistandesherrlich Beuthner Gericht.

(L.S.) - Rineck

Publicatum Tarnowitz, den 25ten October 1817,

Blatt: 294-297-Vol. I.Schwientochlowitz.)

Diese Antheilgüter (i.e. Ober- und Nieder Schwientochlowitz) sind im Jahre 1828 mit dem

Separat-

Separat-Gute Mittel-Schwientochlowitz
für 41.000 Reichsthaler,
in demselben Jahre für 39.000 "
Im Jahre 1817 im Wege der
Subhastation für 31.100 "
im Jahre 1808 mit Aus-
schluß des Antheilgutes
Mittel-Schwientochlowitz
für 12.000 "
Im Jahre 1786 für
ebenfalls 12.000 " und
im Jahre 1780 für 9.281 "
erworben worden."

Auszug a.d. Grundbuchakten, in d. A.d. Gen.Kom. Rep.Lit.S-No.50,fol.44b, 45.-

140.

Mittelst gerichtlicher Verträge vom 9.10. und 11ten Februar 1846 hat der gegenwärtige

Besitzer

Besitzer dieses Gutes (d. i. "Ober und Nieder Schwientochlowitz im Besitze des Guido Georg Friedrich Reichsgraf Henkel-Donnersmarck),

1) dem Kolonisten Franz Herrschowski:5 Morgen 101 □R
2) dto Franz Ratzki: 7 Morgen 142 □R
3) der Johanna, verwittw.Kolonist Gonschinieźts 5 Morgen 18 □R, u.3 Morgen 20 □R.
4) dem Kolonisten Thomas Tossek, 5 Morgen,119 □R.
5) dem Kolonisten Anton Ryczek 5 Morgen,165 □R.
6) dem dto Lorenz Bielnik 6 Morgen, 57 □R.
7) dto Bartek Czmiel 5 Morgen, 77 □R.
7) dto Casper Woyczechowski 5 Morgen,123 □R.
9) dto. Paul Plessek, 7 Morgen,136 □R.
10) dto Casimir Nowak - 4 Morgen, 161 □R.
11) dto Gregor Sroka - 5 Morgen, 162 □R.
12) dto Joseph Wawras - 5 Morgen, 160 □R.
13) dto Johann Gaida - 4 Morgen, 87 □R.
14) dto Carl Mischke - 6 Morgen, 39 □R.

ehemaliges Waldterrain von Ober Schwientochlowitz gegen einen jahrlichen Canon von 1 rthl.15 sgr. für den Morgen, einen jährlichen,jedoch erst von den Besitznachfolgern zu entrichtenden Laudemialzins von 3 sgr. pro Morgen und gegen die im § 5

und

und 6. der gedachten Verträge näher beschriebenen Verpflichtungen resp: Entsagungen in Erbpacht ausgethan, und sind diese Parcellen vermöge Verfügung vom 20. Januar 1849 hier abgeschrieben worden.

Auszug aus d.Grundbuchackten von Schwientochlowitz, enthalten in den Akten der "Königlichen General Commission für Schlesien zu Breslau, enthaltend Schriftstücke aus den cassirten Akten betreff. die Ablösung einer Erbpachts-Canons gegenüber dem Königl.Berg-Fiskus, von Schwientochlowitz, Kreis Beuthen". Repert. Litt. S.-Nro.50-fol.35-6)

141.

Laut der von der Königlichen General Commission für Schlesien unterm 22ten September 1852 bestätigten zwischen der Gutsherrschaft von Schwientochlowitz und 49 dortigen Rustical-

besitzern

besitzern unterm 3ten und 4ten Maerz 1851 und 3ten October 1850 abgeschlossenen Eigenthums-Verleihung und Ablösungsrecesses haben ~~1)--1~~

1) 11lassitische Häusler und 10 dergleichen Robothhäusler zu Schwientochlowitz die von ihnen besessenen Stellen gegen eine Kapitalsabfindung von 1480 rthl., in Worten Ein Tausend Vierhundert achtzig Thaler undresp. 579 rth.29 sgr. 5 ⅓ pf.,in Worten fünfhundert neun und siebenzig Thaler neun und zwanzig Silbergroschen fünf Ein Drittheil Pfennig unter Compensation der gegenseitigen Rechte zum freien Eigenthum verliehen erhalten.

2) 27 Stellenbesitzer zu Pniaki und Schwientochlowitz und der Besitzer der Stelle No.18 Charlottenhof die auf ihren Stellen eingetragenen ablösbaren Reallasten gegen eine Capitalsabfindung von 4344 rth. 16 sgr.8 pf., in Worten Viertausend Dreihundert vier und vierzig Thaler sechzehn Silbergroschen acht Pfennige und resp.4766 rth.20 sgr. in Worten viertausend siebenhundert sechs und sechzig Thaler

zwanzig

zwanzig Silbergroschen abgelöst,-und sind ex decreto vom 22.September 1853 die Stellen ad 1)hier abgeschrieben und die Ablösung durch Capital ad) 2)eingetragen worden".-

Auszug aus den Grundakten v.Schwientochlowitz vom 17.XII.1855, enthalten i.d.A. "Königl. General-Kommission f.Schlesien, (Rep.Litt.S.-No.50 - fol.39b.40b.)-

142.

Laut des von der Königlichen General-Commission für Schlesien unterm 3. Juny 1853 bestätigten Ablösungs-Recesses haben die Besitzer der Stellen No. 2. 3. 1. 4. 5. 9. 3. 10. 6. 7. 8. 11. 12. 13. 14. 16. 24. 6. 11. zu Schwientochlowitz, der Parcellenbesitzer Andreas Heflik und die Stellenbesitzer August Zmarzly, Clemens Heyduk, Carl Hefflik und Marie Wloczka daselbst, und die Besitzer der Stellen No. 1. 3.4.5.6.7.8.9.10. bis 15.,16a, 19 und 17. Charlottenhof, die auf ihren Stellen haftenden Geldabgaben,

Laudemien

Laudemien und alle eingetragenen ablösbaren Reallasten mit Anschluß des Hütungszinses, gegen eine Capitals-Entschädigung der Guthsherrschaft Schwientochlowitz per 5 342 Rthl. 16 sgr. 8 $\frac{2}{3}$ pf.,geschrieben: fünf tausend dreihundert zwei und vierzig Thaler sechszehn Silbergroschen acht zwei Drittheil Pfennige abgelöst. Abgeschrieben zufolge Verfügung vom 20. Februar 1854.

Auszug aus den Grundbuchakten von Schwientochlowitz, enthalten in den Akten:
Königl.General Commission für Schlesien zu Breslau, enthaltend Schriftstücke aus den cassirten Acten betreff. die Ablösung eines Erbpachts-Canons gegen über dem Königl.Berg.Fiscus, von Schwientochlowitz, Kreis Beuthen.Repert.Lit.S.-Nro.50. -fol. 41 a-b.)

143.

Das im Beuthener Kreise gelegene Rittergut Ober und Nieder Schwientochlowitz hat Guido Georg Friedrich Reichsgraf Henkel-Donnersmarck ausschließlich der Eisenhüttenwerke Bethlem und Falva, mit dem Gute Schwientochlowitz laut gerichtlichen

Vertrages

Vertrages vom 7. October 1850 von dem Besitzer Carl Lazarus Grafen Henkel von Donnersmark im Werthe von 20 000 rthl., in Worten zwanzig Tausend Thaler überlassen erhalten und ist der Besitztitel für ihn ex decreto s vom 13. October 1851 berichtigt worden.

Auszug aus d.Grundbuchakten von Schwientochlowitz, datiert vom 17.12.1855, enthalten in den Akten der "Königl. General-Commission für Schlesien zu Breslau, enthaltend Schriftstücke aus den massirten Akten betreff, die Ablösung eines Erbpachts-Canons gegenüber dem Königl.Berg-Fiscus, von Schwientochlowitz, Kreis Beuthen.-Rep.Lit.S.- Nro.50,Blatt 24,-

(Lazarus Henkel v.Donnersmark erwarb das Rittergut Schwientochlowitz von demvorigen Besitzer v. Porembski in den Jahren 1826 u.29.)

Der vorige Besitzer dieses Gutes hat an den Bergmann Paul Sikora mittelst Vertrages vom 4. Mai 1825 von dem ehemaligen Wald, jetzt Hutungs-Terrain Dombrowa, vier Magdeburger Morgen gegen einen jährlich termino Michaeli zu zahlenden Erbpachtzins von zwei Reichsthalern Courant pro

Morgen .

Morgen und denen in dem diesfälligen Vertrage näher angegebenen Berechtigungen und Verpflichtungen in Erbpacht gegeben und ist dieses Terrain, nachdem die Real-Gläubiger dessalbe ex nexu debendi gesetzt, vermöge Decrets vom 15. May 1841 hier abgeschrieben worden. (fol.33-34).

Die Gutsherrschaft hat mittelst Kauf-resp. Verkaufsvertrages vom 3. Maerz 1828 und resp. den 20ten Februar 1833 dem Bergmann Thomas Scholtisseck von dem Hutungsterrain "Lipina" 4 Morgen 28 Ruthen für ein Kaufgeld von 52 Rhl. und gegen einen alljährlich postnumerando termino Michaelis zahlbaren Grundzins von Einem Reichsthaler Fünfzehn Silbergroschen pro Morgen und unter denen in den §§ 3 bis 5 des Vetrages vom 3. Maerz 1828 und des Nachtrages dazu vom 20. Februar 1833 näher aufgeführten Berechtigungen und Verpflichtungen eigenthümlich überlassen und ist diese Dominial-Parcelle, nachdem dieselbe sämtliche Real-Gläubiger ex nexu debendi gesetzt, vermöge Decrets vom 15. May 1841 hier abgeschrieben wurden.

(fol. 33).-

Der Besitzer des Guts (Schwientochlowitz),

Sr.

Sr. Excellenz der freie Standesherr und Ober-Land-Mundschenk von Schlesien Carl Lazarus Graf Henkel von Donnersmarck, hat den zu diesem Gute gehörenden Gasthof zum Kronprinzen nebst 1 Morgen 62 R Bauplatz, Hofraum und Gartenland, 126 R Graben und 27 Morgen 152 R Acker der verehelichten Charlotte Wurm, gebornen Guttmann, durch den gerichtlichen Vertrag vom 18. Juni 1844 gegen Zahlung eines Erbstandsgeldes von 1500 rthl.und eines jährlichen Erbpacht-Kanons von 215 rthl. sowie unter den in den §§ 3-7 des Vertrages näher bezeichneten Bedingungen in Erbpacht gegeben, und sind die vorgedachten Realitäten, welche durch das Gesetz vom 2. Maerz 1850 § 2 ad 2 in freies Eigenthum verwandelt worden sind, hier abgeschrieben und mit dem Hypothekenfolium sub No.18 beliehen worden ex decreto vom 16. Juni 1850".-

(fol.37).-

Laut Vertrages vom 24. October 1855 hat Besitzer Graf Guido Henckel von Donnersmack dem Oeconomen Jacob Schweitzer die in Schwientochlowitz belegene Dominial-Arrende nebst 1 Morgen 98 Ruthen Fläche für 7000 rttl.= Siebentausend

Thaler

Thaler,verkauft und ist diese Parcelle hier ex

decreto vom 17. December 1855 abgeschrieben worden.

(Auszug aus den Grunbuchakten von Schwientochlowitz, datiert: 17.XII.1855, enthalten in d.A. "Königl. General-Kommission für Schlesien in Breslau betreff. Ablösung etc.-

(Rep.Litts.S.No.50-fol.44b)

7.

Q U E L L E N S A M M L U N G
zur Geschichte der
D o r f g e m e i n d e
M A G I E J K O W I T Z
von 1694 bis 1839.

Maczejkowitz, Vol. I. (fol. 1).-

Roku 1694 dnia 15. Aprilis. Miedzy Urodzenemi a statecznemi Rycyrzami Jego Mosciam Panem Carolem Jozeffem Kamienskim z Swientochlowicz, na Kamieniu a Maczaykowicach dziedzicem, kupitelem ziedney, a Jego Mosciam Panem Casimirzem z Skarzyna Skarzynskim, spolnie z urodzonam pocciwości Paniam Maryannam Skarzynskam rodzonam Guznarownam Malzonkami a przedawatelami z strony drugiej, stanal kup caly doskonaly a wniczym napotomne czasy nie poruszyteny, iako nasladuie: Tak, iako zwysz mianowany Jo. Msc. Pan Casimirz Skarzynski spolnie z Jey Mosciam Paniam Malzonkam swoiam z dobrym rozmyslem y Radam Ich Msciow Panow Przyiaciol a krewnych swoich, statyczek swoy we wsi Macieykowicach leżacy, to iest roliam Skrzypczykowskam, Sliwowskam, także y polowice roli Wysiorowskiey iak tesz Niwę albo Klin w gruncie Michalkowskim vigore dotis et dotalitiey od Jo. Msci. Pana Casimirza Skarzynskiego otrzymaney a podle prawa od titul. Nieb. Jo. Msci. Pana Jana Miroszowskiego, dziedzica Michalkowskiego, cedirowaney a oddaney z Erby a Potomki swemi Jeo. Msci Panu Carolowi Jozeffowi z Swientochlowicz Kamienskiemu na Kamieniu a Macieykowicach za Summę Szescset zlotych Rynskich monety na ten czas bierney, ze wszelkiemi iakokolwiek na ten szas znayduiam sie przyleglosciami y pozytkami, mocam teraznieyszego kupu, bez wszelakich exceptiey y okolicznosci, za zwyszmianowanam summę Szescset zlotych Rynskich przedaiam, nic tam sobie, successorom swoich y zadnemu inszemu niepozostawiaiąc, ale tak iako sami y przodkowie ieich Panowie Skarzynscy trzymali, adotąd uzywali. Przeciwko czemu urodzony Jo. Msc. Pan Carol Jozeff Kamienski zwyszmianowanam summę zlotych szescset Rynskich przy nalezytym spisaniu podpisie z wiernemi rękami Titul. Pani Maryanney Skarzynskiey, urodzoney Guznarowey, na gotowie wyliczycz a Panom Prodawatelom przy oddaniu rzeczywistem do ręku oddacz, decloruiącz się w tym J. Msc. Pan Kupiciel z Erby a Potomki swemi tako-

takowych Ich Msciow Panow Prodawatelow Rumatiey swoiey zazycz będam mogli: wszakze bez wszelakiey protratiey y zwloki oddacz. Na przeciwko czemu Panowie prodawatele skutecznie takowych Rol z Erby, z potomki swemi, Jeo. Msci Pa- Kupitelowi cessiom uczynicz y iusz raz oddanam possessiam Jeo. Msci Panu Kupitelowi, erbom y potomkom iego z cznacz (?) takowey ustampicz y iusz raz do ustapiolney possessiey wiecey się nie interessowacz; Onera wszelakie inclusive do roku 1693 ultimam Decembris zastampicz, tak do Cassyziemskiey iak tesz koscielne uspokoicz, tak aby Pan Kupitel y successorowie iego zadney w tym trudnosci nieponosieli; Powinni tesz będam y obliguiam się Panowie Prodawatele budynki wszelakie tak iako się teraz na tychze roliach znayduiam conserwowacz a przy expiratiey rumatiey Jeo. Msci Panu Kupitelowi oddacz, wszakze miedzy czasem a wyścim rumatiey iezeliby sie cokolwiek budynku upadlo, za to Ich Msc. Panowie Prodawatele odpowiadacz nie będam powinni. Wolno będzie Jeo. Msci Panu Kupitelowi erbom a potomkom iego, coby sie iemu pożytecznego bycz zdalo, znowego zbudowacz, poprawicz. Co sobie Panowie Prodawatele za contraventiam ninieyszego Contraktu poczytacz nie będam mogli. Acta y Privilegia wszelakie ktoreby kolwiek przy Ich Msciach Panach Prodawatelach iak tesz y kwity iakimkolwiek sposobym na te role tak z Cassy ziemskiey iak tesz y od duchownych podatkow przy wyliczeniu pieniedzy kupnych a odstąpienia zwysz mianowanych rol, rzeczywiscie oddacz: Jezeliby sie iakiekolwiek na te zwysz mianowane roli zapisy kędykolwiek znaleszcz miały, takowe na szkodę Iego Msci Panu Kupitielowi bycz nie maiąm. A takowy kup powinni będam Panowie Prodawatele iako nayprędzey do Confirmatiey Sł. Sądu Ziemskiego podacz, o Confirmatiam takowego zadacz, wszakze miedzy tym czasem Jeo. Msc. Pan Kupitel kupne pieniądze oddacz sie submittuie, Cautiam diskonalam Jeo. Msci Panu Kupitelowi, ze sie temu zadosycz stanie a takowy kup od Panow Prodewatelow do Confirmatiey prawnie a należycia oddany będzie praestirowacz. Co sobie strony obie dobremi podciwemu rycerskiemi slowo strzymacz slubiely, a takowy Contract rękami swemi podpisali y secrety swemi przyrodzonemi zpie-

zpieczętowali. Przyprosiwszy sobie nizey podpisanych Ich Msciow, ktorzy takowy Contract przy nich podle zwyczaiu ziemie rekami swemi podpisali y secrety swemi stwierdzieli. -

A Ja Marianna Skarzynska rodzona Guznarowna nie umieiacz sama pisacz, uprosilam sobie urodzonego Jeo. Msc. titul Pana Adama Rymultowskiego z Kornicz, ktory imię moie do tego contravtu, iak tesz za wierne ręki uprosilam sobie Ich Msziow. nizey podpisanych Panow Panow (!) ze imiona swoiey secrety swoie przycisneli, wszak tak Jeo. Msci Panu Adamowi Rymultowskiemu y wiernym rękom y dozadanym Panom Przyiaciolom, erbom a potomkom ieich, wszeliak bez szkody.

Actum w Kamieniu Anno et die ut supra.-

(-) Pietr Gierzi Golkowski
(-) Jan Jerzy Kreczyk
(-) Jan Gerzy Kamiensky
(-) Waclaw Rupniewski
(-) Marianna Skarzinska rodzona Guznarowna
(-) Kazymiersz Skarzynsky z Karzyna
(-) Jochym Frydrych Holly
(-) Boguslaus Hunter
(-) Chrystoff Skronski
(-) Jan Frydrych Gureczki z Kornicz
(-) Waczlaw Leopold Raysky
(-) Jaroslaw Rogoiski
(-) Andrzey Kreczik z Stanwic
(-) Carl Joseph Kamiensky.-

Original. Siegel.

Diesen Kaufvertrag bestätigte das Landgericht Beuthen am 29 Januar 1699:

" Takowy kup przedt slawny Saud ziem. dnes datum przedlozeny, publicowany, schwalony a przy mocy weszeliak posostawiony, do ksiang ziem. zapisany y do Confirmatii Jeo Hrab. Mił. dany bycz ma. Stalo się pry zahaionym saudu ziem. w miestie Bythomiu trzymanym, d 29. Januarii A. 1699."

(-) Buiakowski mppr.
(-) Caspar Hunter mpr.

Übersetzt aus dem polnischen Original.

(Urkunde Nr. 144.)

Im Jahre 1694, den 15. April. Zwischen den Wohlgebornen und standhaften Rittern, Sr. Liebden Herrn Karl Josef Kamienski von Schwientochlowitz, Erbherrn auf Kamin und Maciejkowitz als Käufer an einem, und Sr. Liebden Herrn Kasimir von Skarzyn Skarzynski nebst der wohlgebornen und ehrbaren Frau Marianna Skarzynski geb. Gusnar, Eheleuten, als Verkäufer an andern Teil, kam ein Kauf zu stande, ganz, vollkommen und für ewige Zeiten unerschüterlich, wie folgt: Der obgenannte Herr Kasimir Skarzynski mit seiner Ehefrau verkauft nach guter Überlegung und nach dem Rate seiner Herren Freunde und Verwandten sein Gütchen, das im Dorf Maciejkowitz gelegen ist, das ist: den Acker des Skrzypczyk und Sliwa vom Wisiorkischen Acker, wie auch eine Flur oder Keil auf Michalkowitzer Grunde, die Kraft einer Schenkung von Herrn Kasimir Skarzynski erworben sind und nach dem Recht von Herrn Johann Mieroschowski, Erbherrn von Michalkowitz, mit dessen Erben und Nachkommen für den Herrn Karl Josef Kamienski von Schwientochlowitz, auf Kamin und Maciejkowitz, abgetreten worden ist, für 600 Rhein. Gulden gangbarer Münze, mit allen gegenwärtig sich dort befindlichen Zugehörungen und Nutzbarkeiten, kraft vorliegenden Kaufs, ohne Ausnahmen und Umstände, für obengenannte Summe von 600 Rhein. Gulden. Sie behalten sich dort nichts vor, auch nicht für ihre Nachfolger oder irgend einen Menschen, sondern verkaufen es so, wie sie es selbst und ihre Vorfahren, die Herren Skarzynski, bis jetzt gehalten haben.

Dafür soll der wohlgeborne Herr Karl Josef Kamienski die obengenannte Summe von 600 Rhein. Gulden nach gehöriger Aufzeichnung und Unterschrift unter Zuziehung von Treuhändern für die Frau Marianna Skarzynski, geb. Gusnar, baar erlegen und dem Verkäufer bei der wirklichen Übergabe einhändigen. Hierbei verpflichtet sich der Herr Käufer mit seinen Erben und Nachfolgern, daß die Herren Verkäufer dies Gut bis zur Räumung genießen dürfen, jedoch ohne Hinausziehung und Verzögerung.

Demgegenüber werden die Herrnn Verkäufer solche Äcker mit Erben und Nachfolgern dem Herrn Käufer abtreten, und die einmal dem Käufer sowie seinen Erben und Nachfolgern abgetretene Besitzung verlassen, und sich für die einmal verlassene Bestzung künftig nicht mehr interessieren.

Alle Lasten, bis Ende Dezember des 1693. Jahres einec schließlich, sowohl die der Landeskasse als auch die kirchlichen, werden die Verkäufer zu tragen und zu bezahlen haben, sodaß der Käufer und seine Nachfolger hierin auf keine Schwierigkeiten stoßen soll.

Die Herren Verkäufer werden auch verpflichtet sein, alleBaulichkeiten, so wie sie sich jetzt auf den Äckern befinden, zu unterhalten und beim Erlöschen der Räumungsfrist übergeben. Falls aber während der Dauer der Räumungsfrist etwas an Gebäuden zusammenfiele, so sollen dafür die Verkäufer nicht haften.

Es soll dem Käufer, seinen Erben und Nachkommen, frei stehen, nach seinem Belieben etwas Neues zu bauen oder zu bessern, wasals eine Kontravention von beiden Seiten nicht angesehen werden soll.

Sämtliche Akten und Privilegien, die im Besitz der Verkäufer sich befinden, wie auch Quittungen, sei es aus der Landeskasse oder über geistliche Steuern, sollen bei der Auszahlung der Kaufgelder und der Übergabe obiger Äcker wirklich abgegeben werden.

Wenn sich jemals über die genannten Äcker irgend welche Verschreibungen finden sollten, so sollen solche dem Käufer nicht zum Schaden gereichen.

Einen solchen Kauf werden die Verkäufer möglichst bald dem Landgericht zur Bestätigung übersenden, um dessen Bestätigung bitten, jedoch in der Zwischenzeit wird der Käufer das Kaufgeld erlegen; dann werden auch die Verkäufer dem Herrn Käufer eine genügende Kaution stellen, daß diesen ℊ Genüge geschehen wird, und der Kauf von den Verkäufern zur Bestätigung rechtlich und gehörig abgegeben wird.

Dies haben beide Teile einander durch gutes redliches Ritterwort zu halten versprochen, haben den Kaufvertrag eigenhändig unterschrieben und mit ihren angeborenen Petschaften gesiegelt.Sie haben auch hinzuerbeten die unten geschriebenen Herren, die diesen Vertrag nach Landessitte in ihrer Gegenwart eigenhändig unterschrieben und mit ihren Petschaften versiegelten.

Und ich Marianna Skarzynska, geb. Gusnar, habe, da ich selbst nicht schreiben kann, den wohlgebornen Herrn Adam Rynultowski von Kornitz gebeten, daß er meinen Namen unter diesen Vertrag unterzeichne, und als Treuhänder habe ich die untengeschriebenen Herren hinzugebeten, die ihre Namen und Siegel daruntersetzten, jedoch dem Herrn Adam Rynultowski wie auch den Herrn Treuhändern und hinzuerbetenen Freunden , ihren Erben allewil ohne Schaden.

Geschehen in Kamin, Jahr und Tag wie oben.

(-) Peter Georg Golkowski
(-) Johann Georg Kretzig
(-) Johann Georg Kaminski
(-) Wenzel Rupniewski
(-) Marianna Skarzynska geb, Gusnar
(-) Kasimir Skarzynski von Skarzyn
(-) Jochem Friedrich Holly
(-) Boguslaus Hunter
(-) Christof Skronski
(-) Johann Friedrich Guretzki
(-) Joahnn Friedrich Guretzki von Kornitz
(-) Wenzel Leopold Rayski
(-) Jaroslaus Rogoiski
(-) Andreas Kretzig v. Stanwitz
(-) Karl Josef Kamiensky.

(Lacksiegel)

" Obigen Kaufvertrag bestätigte das Landgericht zu Beuthen am 29. Januar 1699 in folgender Weise:"

" Dieser Kauf ist dem wohllöblichen Landesgericht am heutigen Tage vorgelegt worden, veröffentlicht, beschlosse n und allerseits als zu Recht bestehend anerkannt worden, und ist in die Landbücher eingetragen zwecks Konfirmation durch Sr. Gräfl. Gnaden. Geschehen vor gehegtem Landergericht in der Stadt Beuthen, den 29. Januar 1699.

(-) Buiakowski, Eigenh. (-) Kaspar Hunter, Eigenh.

Maciejkowice, Vol. I. fol. 3,-

We ymeno Neyswietieyssy a Nerozdilne Trogicze Boske amen. Leta Pane 1727 dnia 20 go miesicze Februarý stala se smluwa kupni czela a doskonala, niny y na czasy buducze wniczym neporussytelne mezy urozenym a statecznym ryttirzem panem Girzem Wilimem Fragsteinem z Natieslawitz a na Czerwoncze, tez urozenu pocztiwosti pani Annu Katarzinu Fragsteinowu rozenu Kaminsku z Swatochlowitz, gakztospolu mazelami a prodawatelami z gedne a urozenym a statecznym ryttirzem pa - nem Girzim Ludwikem Mikussem z Buchberku gakzto kupitelem z strany druhe na nasledugiczy spusob: że magicze nadgmenowany pani spolu manzele Fragsteinowie w swobodnem Stawu Panstwie Bythomskiem statek swug Matiegkowicze, ktery tak oni od urozeneho a stateczneho ryttirze Pana Karla Josepha Kaminskeho gakzto respective pana otcze gich mileho dle sub dato w Ma - tiegkowiczych dnie 9 Maji 1725 roku uczenienie a tamuz w Bytumi sandownie~~/~~ ratificirowane otczowske cessy na sebe diedicznie prziwedli, takowystatek Matieykowicze swssem geho przislussenstwim a panskem pomiesskanim, folwerkem, poddanymi, sedlaki a zachradniki osedlami y neosedlemi, przitomnemi y sbiechlemi, z rolemi osetemi y neosetemi, oranemi, neora - nemi s obielim wssem, ktere budzto na sypani aneb w stodolach nachazy, s bydlem a dobytkem wszeligakim se na ten czaß w tomz statku nachazegiczym, s zachradami (!), lukami, luczystkiemi, lesem, chrastinami, in Summa s wssem a wseligakim przislussenstwim w tych mezech a chranichach ()), gak tenze statek od starodawna w uzywani byl, a dosawad gest, nicz tu sobie ani erbum a potomkum swym newynimagicz, praementionirowanemu titl. panu Girzimu Ludwikowi mikossowi z Buchberku za summu peniez Trzi tisicze sstyry sta a patnachte florenuw Rinskich w kazdy floren 60 kraytz, a w kraytzar 6 halerzi malych poczytagicz, moczy tohoto Kupneho a prodaczneho instrumentu odprodawagi a odprodali, kterezto kupni Quantum tiech 3415 flr. nadgmenowany pan Kupitel panum Prodawatelum takto

splatiti powinien a se opowazal, totiz Kostelowi Kaminskiemu dwie sta dewadesate florenuw Capitalu a podesate flor. zasedielych starych interessum, gak take titl. pannie Czessewiczowne Jedno Sto dwaczeti flor. pani prodawatele, aby pan Kupitel za nich zaplatil, a gegich zapisy na proti Quittu k rukám gich odewdal, pokazugi. Nemieniegi pozustawugi w tomz statku pani prodawatele do smrti pana otcze gich mileho spomenuteho pana Karla Josepha Kaminskeho titl. Geden Tisecz pieth seth fl., od kterych Pan Kupitel tomuz Panu Otcze gich interes á6 pro centa kazdorocznie á seycze poznucz od datum kupu oddawati, ostatek pak, totiz Geden Ti - sicz sstyry sta podesate pieth florenuw przi nalezytym speczetieni a wyhotowani toho Kupu a przed odewdani statku na hotowie wyliczyti ma a powinien gest.

Czo se ale daleg Capitalu teich w statkupozustawenych 1500 Seth flor.(!) teycze, gdyż takowych wlastnost aneb proprietas respective panum prodawatelum, a doliko panu otczy gich usus fructus patrzi, tehda ge pan Kupitel panum prodawatelum po smrti (kteru wssak Pan Buch wssemohuczy gak neydele oddaliti racz) czastieg spomenutheo pana Kaminskeho aneb(Kaminskeho) kdyby ten na dole gemu do uzywani reserwirowany statek selski odstupil, w gednom rocze a ssesti nedielich od czasu smerti aneb odstupeni poczytagicz, oddati a zaplatiti powinien. Przitom take pan Kupitel se opowazana (!) czyni, takoz titl. pana Karla Josepha Kaminskeho na statku gednym selskim tak rzeczenym Chriglowskim, sobie, w Cessy wymluwenym w swobodnem miesskani a uzywani, neczynicze mu zadne przekazki, trpieti a zanehati, wssak po smerti neb ustupeniu geho/tapow/ takowy statek selski zase panu Kupitelowi w diedicznost przipada. Czysarskie zasedielosti pani prodawatele swu polowiczy, kdyz druhu polowiczy poddani, od kterych pan Kaminski to gest od wssech contributi wygal byti ma, dawagi, aż do datum kupu zaprawiti, gak take wsse k statku nalezegiczy documenta a acta, pokadz gake za sebu magi, panu kupiteli oddati powinni. Naproti tomu ale pan kupitel wsse onera budz swienteke neb duchowni, a zwlasstie Ober Gerichtsku (!) powinnost od datum kupu zbywati ma;

y take wssechnu confirmatorei należytost sam ze sweho wlastniho a nad to kupni quantum zaprawiti ze obligiruge, a tak po wypelnieniu toho wsseho bude pan kupitel moczi tenz statek Matiegkowicze dle libosti swe uzywati, dati, prodati, zastawiti, zameniti a s nim uczyniti gak z swym wlastnim diedicztwim.

Kazdeto obie strany to wsse, czo na horze opsano, cztnie a wierniegak na ryttirske lidi przislussy rukudanim sderzeti sobieprzislibily, renuncirugicz przitom wssem a wsseligakim dobrodienim (!) a obranom prawnim, obwlasstie exceptioni laesionis ultra dimidium, fraudulentae persua - sions, doli mali, rei non sic, sed aliter gestae, aut non satis intellectae, metus aut vis majoris, a in summa wssem, kterekoliw by gedne aneb druhe stronie k negakim prohatum aneb fortelum potahowane byti mochly.

Pro lepssy stalost a zderzeni toho wseho gsu obie strany do toho instrumentu, take z dozadanim od strany meg Anny Katerzyny Fragsteinowe rozene Kaminski titl. Pany wher- nemi rukami, budacz ga od nich we wssem nalezytie informiro- wana, rukama wlastnima podepsaly, secrety swe przyrozene przitloczyli; genz se stalo na Zamku w Ketrzi, dnie a leto na horze psaneho.

(-) Georg Ludwig Mikusch
(-) Sigmundt von Reyswitz
(-) Johann Niklaß Reyswitz
(-) Anna Katrienna Fragsteinow
radzona Kamienska.
(-) Gierzy Willim Frogstin,mpr.

(Original Diegel.)

Übersetzung aus dem böhmischen Original.
(Urkunde Nr. 145.)

Im Namen der heiligsten und untrennbaren Dreieinig - keiten Gottes Amen.

Im Jahre des Herrn 1727 am 20 Februar kam ein ganzer und vollkommener Kaufvertrag zustande, der für jetzt wie für die Zukunft unerschütterlich ist, zwischen de edelgeborenen und standhaften Rittern Herrn Georg Wilhelm Fragstein von Naczeslawitz und auf Czerwonka wie auch der edelgebornen und züchtigen Frau Anna Katharina Fragsteinin, geborene Kaminskin von Schwientochlowitz, als Ehegatten und Verkäufer an einem, und dem edelgebornen und standhaften Ritter Herrn Georg Ludwig Mikusch von Buchberg als Käufer an anderen Teile, und zwar auf folgende Weise:

Es besitzen beide obengenannte Eheleute Fragstein in der freien Standesherrschaft Beuthen ihr Gut Maciejkowitz, welches sie vom wohlgebornen und standhaften Ritter Herrn Karl Josef Kaminski als von ihrem lieben Herrn Vater auf Grund der unterm Datum Maciejkowitz, den 9.,Mai 1725 verfassten und in Beuthen gerichtlich ratifizierten väterlichen Auflassung erblich an sich gebracht haben. Dieses Gut Maciejkowitz nun verkaufen sie dem Herrn Georg Ludwig Mikusch von Buchberg mit allem Zubehör, mit der Herrschaftlichen Wohnung, dem Vorwerk, den Untertanen, Bauern und Gaertnern, mit den angesessenen und unangesessenen, den anwesenden und entlaufenen, mit besäeten und unbesäeten Äckern, geackerten und ungeackerten, mit allem Getreide, das sich im Speicher oder in den Scheunen befindet, mit Vieh und allem Tierbestand, der sich jetzt auf diesem Gut vorfindet, mit den Gärtnerstellen, Wiesen, Wiesestellen, mit Wald und Gestrüpp, in Summa mit allem und jedem Zubehör, in den Rainen und Grenzen, wie dieses Gut von altersher in Gebrauch gewesen ist, und bis jetzt verblieben ist, nichts für sich, ihre Erben und Nachfolger vorbehaltend, für die Geldsumme von Dreitausent vierhundert und fünfzehn Rheinische Gulden, jeden Gulden zu 60 Kruezer und den Kreuzer zu 6 kleinen Hellern gerechnet, laut vorliegendem Kauf- und Verkaufinstrument.

Diese Kaufquantum von 3415 Gulden hat obenerwähnter Herr Käufer den Herren Verkäufern auf folgende Weise zu z ahlen sich erbötig gezeigt: Der Kaminer Kirche zunächst 290 Gulden Kapital und 50 Gulden an alten versessenen Zinsen, auch dem Fräulein Czessowitz 120 Gulden wie es die Verkäufer an - zeigen, daß der Käufer für sie bezahle und ihre Schuldver - schreibungen gegen Quittung ihnen aushändigen möge. Ebenso lassen die Verkäufer auf diesem Gute bis zum Tode ihres lieben Herrn Vaters, des erwähnten Herrn Karl Josef Kaminski, 1500 Gulden, von welchen der Herr Käufer diesem ihrem Herrn Vater die Zinsen zu 6% alljährlich von nun, dem Datum des Kaufs an, entrichten wird, den Rest aber, d. i. 1450 Gulden, nach gehörigen Siegelungen und Ausfertigung dieses Kaufes und vor der Übereignung dieses Gutes in baar aufzuzählen verpflichtet sein.

Was aber fernem das auf dem Gute verbleibende Kapital von 1500 Gulden anbetrifft, dessen Eigentum und Proprietät den Herren Verkäufern, und ihrem Herrn Vater nur die Nutz - nießung zusteht, so soll der Herr Käufer den Herren Verkäufern dieses Nach dem Tode (welchen der allmächtige Gott so lange wie möglich fernhalten wolle) dieses oft genannten Herrn Kaminski, auch wenn er das weiter unten diesem zur Nutznie- ßungüberlassene Bauerngut abtreten wollte, innerhalb eines Jahres und 6 Wochen vom Tode oder der Abtretung gerechnet, abzugeben und auszuzahlen verpflichtet sein.

Hierbei erklärt sich der Herr Käufer bereit, diesen Herrn Karl Josef Kaminski auf seinem Bauerngut, das Chriglische genannt, das er sich in der Abtretungsurkunde zur freien Wohnung und Verfügung vorbehalten hat, ohne Belästigung zu dulden und zu lassen, nach dessen Tode aber oder einer Abtretung soll dieses Bauerngut dem Herrn Käufer als Erbgut zufallen. Die versessenen kaiserlichen Steuern werden die Herren Verkäufer zu ihrem Teile geben, denn die andre Hälfte zahlen die Untertanen; von welchen Steuern, wie überhaupt von allen andern, Herr Kaminski frei sein soll und zwar bis zum Datum dieses Verkaufs. Auch sollen alle zum Gut gehörigen Urkunden und Akten, so weit sie in ihrem Besitze sind, dem Herrn

Käufer abgegeben werden. Demgegenüber wird aber der Herr Käufer alle Lasten, weltliche wie geistliche und insbesondere die Obergerichtsverpflichtungen vom Datum des Kaufes angerechnet zu entrichten haben, und auch jegliche Bestätigungsgebühren aus eigenen Mitteln neben dem Kaufpreis zu bezahlen schuldig sein.

Nach Erfüllung alles dessen wird der Käufer berechtigt sein, dieses Gut Maciejkowitz nach seinem Belieben zu nutzen, zu verkaufen, zu verpfänden, zu vertauschen, überhauptmit ihm zu tun und zu lassen, wie mit seinem eigenen Erbgut.

Beide Vertragschließenden haben all dies, wie es oben geschrieben steht, ehrlich und getreu, wie es ritterlichen Leuten zukommt, zu halten mit Handschlag einander versprochen. Hierbei verzichten sie auf alle und jede Vorbehalte und Rechtsvorteile, insbesondere auf den ausnahmefall der Schmälerung über die Hälfte des Wertes, der betrügerischen Überredung, falscher List, daß sich die Sachen nicht so, sondern anders verhalten habe, oder nicht genügend erkannt worden sei, der Furcht oder höheren Gewalt, überhaupt alles dessen, womit die eine oder andre Seite zu irgend welchen Auseinandersetzungen oder Vorteilen gezogen werden könnte.

Zur besseren/Beständigung/ Beständigkeit und Festhaltung an diesem allem haben sich beide Teile, und die von mir, Anna Katharina Fragsteinin, geb. Kaminskin, als Treuhänder erbetenen Herren, die mich über alles gehörig unterrichteten, eigenhändig unter dieser Urkunde unterschrieben und ihre angebornen Siegel aufgedrückt.

Dies ist geschehen auf dem Schlosse zu Kietsch (Katscher) (?), am Tage und Jahr wie oben geschrieben.

(-) Georg Ludwig Mikusch
(-) Sigmundt von Reyswitz
(-) Johann Niklaß Reißwitz
(-) Anna Katharina Fragsteinin geb. Kaminskin
(-) Georg Wilhelm Frogstein, eigenh.

(Maciejkowitz, Vol. I. fol. 5)

In Namen der Allerheiligsten Dreieinigkeit Amen. Nach deme ich, Georg Ludwig von Mikusch auf Buschberg, Erbherrn zu Macieykowitz bei meinen schwachen Umständen wohl erwogen, wie wenig ich fernerhin im Stande bin, meinem mir von Gott verliehenen Vermögen vorzustehen, so habe ich in deßen Erwegung und zu Vorbeugung entstehender Irrungen bei meinem etwanen unvermuthet entstehendem Todesfall nachstehendes Cessions - Instrumentum und respective Aus - einanderstzung meiner Kinder abfassen und festsetzen wollen.

1º Cedire und überlasse ich Kraft dieses Instrumenti meinem Ältesten Sohne Joseph von Mikusch, deßenErben und Erbnehmen, mein in der freien Standesherrschaft Beuthen gelegenes und mir eigenthümlich zustehendes Gut Macieykowitz, cum omnibus appertinentiis, cum omni onere tam praeterito quam futuro (welche Verseßenheiten sub quocunque titulo diese seine, ex propriis cessionarius zu vertreten hat.) cum omni iure et commodo, in den Grenzen und Reinen, so wie es beseßen, genützt und genüßen können, nichts (s) davon ausgenommen, nach nachstehenden Modalitäten vor und um eine Summam per Vier Tausend fünf hundert floren reinisch jeden derselben 60 Xr. gerechnet, welche Summam derselbe in landesherrl. Müntze zu berichtigen hat. Damit aber auch meine ande weitigen Kinder wißen mögen, woher sie die ihnen zugeschriebene Ration meines vätterl. Vermögens sub tempore zu empfangen hätten, als habe ich.

2º wie es hiermit geschiehet, per modum dispositionis inter liberos festsetzen und verordnen wollen, daß mein gedachter Sohn Joseph von Mikusch,

a) Von datoverfloßenen termino St. Georgii binnen Jahr und 6 Wochen meiner Tochter, der verehelichten Johanna von Przischowski, gebohr, v. Mikusch, fünf hundert flor. bezahlen solle.

b) Empfanget meine Tochter Marianna von Mikusch eben

von denselben dreihundert flor., von welchen Capital derselben die Interessen a term. Sti. Johannis Babtistae a. c. á 6 pro Cent entrichtet werden müßen, in so lange bis sie sich entweder verehliget oder ich abgestorben bin, wo ihr sodann das Capital ausgeantwortet werden muß.

c) Ihme, Cessionario, verbleiben nachstehenden Erklehrunge gemäß auf erwehnten Guthe Tausend floren, und daraus bleibet ferner derselbe gehalten, meinem zweiten Sohn, dem dem Lieutnant des von Wernerischen Husaren - Regiments, Ludwig von Mikusch, ebenfalls Tausend floren auszuzahlen, die Interessen aber von diesen 1000 flor. reservire mir ad dies vtae vor; und da sich

3^{o} der Fall ereignen könnte, daß einer oder der andere von meinen beiden Söhnen mit Tode, wofür sich jedoch der Allerhöchste bis in das späteste Alter bewahren wolle, ohne Hinterlassung leiblicher Erben abgehen dürfte, so habe ich auf dem Fall, daß entweder der Joseph von Mikusch ohne Hinterlassung leiblicher Erben vor dessen Bruder, Ludwig von Mikusch, das Zeitl. mit dem Ewigen verwechseln mußte, demselben auf die ihme ausgemeßenen obigen 1000 flor. vorgedachten Bruder substituiren wollen. Sollte aber den Lieutnant von Mikusch die Reihe ehender treffen, so ist deßen Substitutus mein Ältester Sohn Joseph von Mikusch und deßen Kinder exceptis sororibus, welchenur in diesem Casu allererst pro Substitutis Haeredibus, wann beide Brüder seine legitimis liberis absterben sollten.

4^{o} Meine Passiva betreffend, die ich hier nominatim ausgeworfen, hat mein Ältester Sohn Joseph zu befriedigen, und in solang dieses nicht geschehen, denen H. Creditoribus die gewöhnlichen Interessen abzuführen, als

1mo: Der Kaminer Kirche von .....290 flor.
2do: Dem H. Regierung-Secret: Ogon.....100 flor.
3tio: Titl. H. Bernhard von Mletzko .....100 flor.
4to: Titl. H. George von Gusnar nebst.....
rückständigen Interessen .....300flor.
5to: Titl. H. Max von Mletzkoan Capital...
ohne Interessen:.....-60 flor.

5º Gleichwie aber über die hiermit consignierte und denen Kindern per expressum ausgeworfene Theile noch ein übriges von 850 flor. pro mea libera dispositione verbleibet, mich aber, ohne ein solche verfertigen zu können der Todt übereilen könnte, so constituire ich ferner, daß von diesem Capital nach meinem Tode:

d) Der Joseph von Mikusch meiner Tochter Marianna v. Mikusch mit 200 flor. im Voraus befriedigen,

e) denen von Kaminskischen Erben primi thori ebenfalls 200 flor. bezahlen,

f) der Kirchen zu Michalkowitz zur Haltung der Heil. Meß vor meine verstorbene Frau Florianna, gebohr. von Gansen, und meine Seele 100 flor. ausantworte, und sich sodann in das übrige und was sonst nach meinem Gott gebe seeligen Ende übrig verbleiben dürfte, den nach mir verlaßenen 4 Kindern, benenntl. Joseph und Ludwig von Mikusch, Johanna von Przischowskin und Marianna von Mikusch dergestalt theilen, daß zwei Theile meinen Söhnen und ein Theil meinen Töchtern richtig ausfallen mögen.

6º Bleibet mein Sohn Joseph von Mikusch aus dem Guthe zu verabfolgen gehalten:

1 mo: 4 Pferde mit Geschirr.
2 to: 2 Ochsen
3 tio: Das Residium, was über 100 schaafe bleibet, wie auch die Helfte von denen Lämmern.
4 to: Korn 4 Schfl.
5 to: Weitzen 1 Schfl.
6 to: Erbsen 1 Schfl.
7 mo: Gersten 1 Schfl.
8 no: Heiden 1 Schfl.

7º Und da ich bei meinen Kindern mein seeliges Ende abzuwarten beschloßen, so obligiere mich hiermit, dem Joseph v. Mikusch vor freie Wohnung, Bedienung und Kost Jährlich 56 flor. zu bezahlen.

Sowie nun beide H. Theile gegenwärtiges Cessions Instrumentum wohl bedächtig genehmiget und genehmigen, so haben auch Kraft deßen dieselben allen rechtlichen Ausflüchten, so-

wohl

in genere als in specie auf das rechtsbündigste entsagen wollen, wie sie dann auch ins besondere denen exceptionibus reinon sic, sed aliter gestae persuasionis, metus, lassionis enormis und non valere renuntiationem Generalem nisi praecessetit specialis auf das feierlichste renunciren und allem Ausflüchten entsagen wollen, die nur der menschliche Witz aus diesem Instrumento ziehen, schlüßen und erdenken vermag.

Herr Cedens bittet aber gehorsamst schließ(lich), dieses Instrumentum Cessionis nicht nur von einer Hochl. Beuth.-Standesherrl. Regierung in allen denen Kräften zu unterstützen, eben auch diese zugleich qua dispositionem inter liberes gelten zu lassen und zu handhaben.

Zu deßen mehrerer Urkund sind zwei gleichlautende Exemplare abgefaßet worden, wie denn auch dieses Instrumen-tum auf Kosten des H. Joseph von Mikusch einer Hochlöbl. Stan - desherrl. Regierung zu Beuthen ad confirmandum überreicht werden sollte. Alles treulich und sonder Gefährde mit Beifügung eigenhändiger Unterschrift und vorgedruckten adelichem Insiegel, sowohl des H. Cedenten als Cessionarii als auch der dazu erbethenen Zeugen, jedoch ihnen und ihreh Erben ohne Schaden. So geschehen Macieykowitz, den 24. Juny 1762.

(-) Georg Ludwig von Mikusch auf Buchberg
(-) Frantz Joseph v. Mikusch auf Buchberg, frater et testis
(-) Joseph v. Mikusch als Cessionarius
(-) Rudolf Ohm, sogenannter Januschowsky von Wieschoradt, des Cessionarii Zeuge.

Kopie vom Ende d. XVIII w. - Beglaubigt durch:
" Carl Freiherr von Foglar, Landeshauptmann.
am 21. Juni 1763.

147.

(Maciejkowitz, Vol. I. fol. 19 - 22.)

Actum Schloß Schieroth, d. 25ten July 1786.
Nachdem ich Endes gefertigter Hof- und Justiz - Commissions Rath auch in Collegio Superiori Silesiae immtricul. Notarius

hierher berufen worden, um die Ehe - Pacten zwischen der ältesten Tochter des Hochwohlgebohrenen Herrn Gustav v. Stockmann und dem einzigen Sohn des Hochwohlgebohrnen Herrn Josepg von Mikusch, Marsch - Commissarius des Beuthener Creyßes und Bestzer des Gute Maciejkowitz, aufzunehmen, so wurde mie auch hier orths von dem anwesenden Vater des Bräutigams angezeigt, daß derselbe das Ihm zugehörige Guth Maczeikowitz Beuthner Creyßes an seine Sohn eigenthümlich überlaßen, und verlange die geschehene Überlaßung zum Protokoll aufzunehmen.

Als ich mich nun wegen der damit verknüpften Modalitäten verständiget und vorgekommene Umstände dem mir an Person wohlbekannten Marsch Commissarius Herrn Joseph v. Mi - kusch, besitzern des Guths Maczeikowitz, erwogen, so hat sich daraus folgendes ergeben:

Hat gedachter Marsch Commissarius Joseph von Mikusch das von seinem Herrn Vater ererbte und sonarh eigenthümlich beseßene, in der freien Standes Herrschaft Beuthen belegene Guth Maczeikowitz an seinen Sohn, Herrn Joseph von Mi - kusch, zu deßen wahren Eygenthum, mithin auch freyer Disposition überlaßen, mit allen Recht und Gerechtigkeiten aber auch Lasten ohne Bestimmung eines Werthes, jedoch auch schuldenfrey bis auf 292 Gulden Capital, so der Kirche zu Kamin, Beuthener Creyßes, gehörig, an welche der Herr Sohn von nun an die Zinßen zu entrichten haben wird. Solange als Herr Comparent und seine Gemahlin, die Hochwohlgebohrene Antonia von Mletzko, oder einer von beyden leben wird, hat sich derselbe aus diesem Guth vorbehalten:

a) Jährlich ein QuantumZweyhundert Gulden Courant in halbjährlichen Ratis.

b) Das Ohnweit des Herrschaftlichen Wohngebäudes erbauete, zur Wohnung des Herrn von Mletzko destinirt gewesene Haus.

c) Zur Unterhaltung zweyer Pferde und zweyer Kühe, in denen Sommer Monathen aber das zur Unterhaltung der Kühe erforderliche Stroh, Heu, Spreu, zur Unterhaltung der Pferde erforderlichen Haber, Heu und Stroh und zwar täglich überhaupt 3 Breß. Metzen Haber, 16 Pfd. Hey, soviel Langstroh und erforderliches Streu - Stroh.

d) Vier und Zwanzig Beethe zu Pflanzen und Erdgewächs wohl zubereitet, und wird der Besitzer schuldig seyn, alle dabey vorkommende Arbeit verrichten zu lassen.

e) Endlich hat sich auch der selbe noch reservirit, das das zur Nothdurft seines Haußes erforderliche Brennhoz, dazu nöthige Fuhren und Holzschläger, ingleichen das nöthige Ge - sinde. Es würde sich aber auch sein Sohn mit demjenigen pro Inventario begnügen müßen, was ihm Herr Comporent übergeben wird. Er selbst aber würde die mit,der Vermerkung verknüpfte Kosten entrichten.

Herr Joseph von Mikusch Sohn in Person hat diese väter - liche gnädige Erklärung mit Dank angenammen und zugleich declariret: daß Er mit demjenigen zufrieden seyn, was ihm sein gnädiger Vater pro Inventario überlaßen wird, daß er auch(ſo die Forderung der Kirche zu Kamin als eine Schuld annehme, mithin auch davon die Zinßen entrichten wird, ingleichen das er sich alle Reservationenes wohl gefallen lasse, und solche ganz genau erfüllen, mithin seinen gnädigen Herren Eltern, solang beyde oder einer von ihnen leben wird, jährlich zwey hundert Gulden 64er courant in halbjährigen Ratis bezahlen, den nötigen Unterhalt für zwey Kühe und Pferde so wie solche vorbehalten, ingleichen das erforderliche Brennholz,deßen Anfuhr und Holzschäger(!), ferner jährlich 24 Beethe zu Pflanzen und Erdgewächse zu bereiteten Acker bewähren, die dabey erforderliche Arbeit verrichten laßen, und sich sehr gerne gefallen laße, das die Herrn Eltern Gesinde sich aus der Gemeinde wählet, in deren Dienste nehmen, zur Wohnung das Haus gewählet, so für den Herrn von Mletzko destinirt gewesen. Nach dieser Erklärung hat der Herr Joseph von Mikusch Vater weiter angezeiget: Er sey damit wohl zufrieden, das sein Sohn nun - mehro bey der Wohllöblichen Freyen Standesherrlichen Regierung zu Tarnowitz diese an denselben geschehene Überlaßung des Guthes Maczickowitz gehörig anzeige, darauf antrage, das auf seinen Nahmen Titulus in denen Grundbüchern vermerket und ihme darüber Recognitio ertheilet werde.

Hierauf ist nun dieses Protokoll beyden anwesenden Theilen Vater und Sohn, vorgelesen, und sie haben den Inhalt genehmiget, und sodann wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

(L. S.) Joseph von Mikusch (-) Joseph v. Mikusch
als Vater als Sohn.
(-) Erdmann Gustav,
(-) Gr. Henckel v. Donnersmarck als Beystand.

Bevorstehendes Protocoll hat der Herr Joseph von Mikusch Vater auch Sohn durchgelesen, nochmals genehmiget eigenhändig unterschrieben in meiner und zugezogenen Zeugen Gegenwart, so hiermit von Endes gefertigten pflichtmäßig attestiret wird.

(-) Adam Kuffka,
(L. S.) Hof und Just. Com. Rath. auch in Coll. Sup. Siles. Immatricul. Notarius.
(-) Schönberg, Actuarius.

(Original)

148.

Maciejkowitz, Vol. I. fol. 34 - 37.-

Kund und zu wißen sey hiermit jedermänniglich, daß zwischen dem Hochwohlgebornen Herrn Johann von Garnier Hochwohlgeboren als Käufer, und dem Herrn Joseph von Mikusch Hochwohlgeboren, dato um das in der Freyen Standesherrschaft Beuthen belegene Landguth Maczeikowitz ein Kauf - und Verkauf Contract nachstehender maßen wohl - bedächtig verabredet und beschloßen worden:

§ 1) Es verkaufet der Koseph von Mikusch das Ihm zugehörige in der Freyen Standesherrschaft Beuthen belegene Guth Maczeikowitz, mit allem denselben anklebenden Gerechtigkeiten und Lasten, in denen Reinen und Grenzen, so wie Er es zeithero genuzet und zu benuzen berechtigt gewesen, mit allen an - und abwesenden Untertanen, dem darauf befindlichen Nutz und Roboth - Vieh,

und den vorhandenen zur Bewirtschaftung des Guthes destinirten Geräthschaften, mit allen Beständen an Wirthschafts Producten, nichts ausgenommen, überhaupt so, wie es steht und liegt, in Pausch und Bogen, ohne alle Eviction, für ein verabredetes Kaufpretium von 10000 Rthl. schreibe Zehn Tausend Reichstaler in Cour: nach dem Münzfuse de A° 1764, und 30 Reichsthaler Schlüßelgeld, welches bey der Tradition zu erlegen ist, an den Herrn Johann von Garnier zu deßen wahren und erblichen Eigenthum.

§2) Dieses Kaufpretium verpflichtet sich Herr Käufer folgender maßen zu berichtigen:

a) übernimmt derselbe die für die Kirche zu Kamin auf dem Guthe Maczeikowitz haftende 193 rthl. 8 gr., welche der Herr Verkäufer bis zum 29ten m. pr. zu verzinzen hat.

b) hat der Käufer nach dem Zugeständnis des Herrn Verkäufers demselben heute auf den Kaufschilling 4006 Rthl. 16 gr. bezahlen.

c) Termino Weynachten a. c. hat der Herr Käufer dem H. Verkäufer 2666 Rthl. 16 gr. jedoch ohne Zinsen, da solche von ihm dato vorschußweise berichtigt worden, zu Bezahlen.

d) Der Überrest des Kaufschillings pr. 3133 Rthl. 8 gr. (Zusammen 10 000 Rthl. welcher sub iure dominii reservati auf dem Guthe Maczeikowitz haften bleiben und eingetragen werden soll, hingegen, muß vom Herrn Käufer mit 5 pro Cent von heunte an, in halbjährigen Raties dem Herrn Verkäufer verzinset und nach vorhergehender, beiden Theilen freistehender halbjährigen Aufkündigung bezahlet worden.

§ 3) Die Natural - Tradition des Guthes Maczeikowitz soll noch heute an den Herrn Käufer vor sich gehen.

§ 4) Der Herr Verkäufer ist verpflichtet, das Lohn der Wirtschaftsbeamten und des Gesindes bis Johanni a. c. zu berichtigen und alle Onera, als Steuern und Lieferungen von dem Guthe bis zum heutigen dato abzuführen, das

das noch für das laufende 1te halbe Jahr auszunehmende Salz hingegen muß Herr Käufer nehmen und bezahlen.

§ 5) Der Herr Verkäufer behält sich die vier Kutschpferde, sowie überhaupt alle zur Cultut und Bewirtschaftung des Guthes nicht gehörige Geräthschaften, Effecten und Mobilien vor.

§ 6) Dann reservirt sich derselbe auf drey Monathe zur Bewohnung und zum Gebrauch den linker Hand situirten Theil der Herrschaftlichen Wohnhauses, einen Stall für seine vier Pferde, den Boden über dem Wagenschuppen, sowie auch für seine Wagens einen trockenen und sicheren Verwahrungsort, dann für seine Domestiquen die Wohnung, die sie jetzt besitzen.

§ 7) Ferner Excipirt sich der Herr Verkäufer von den hiesigen Unterthanen zwey Knechte, nämlich den Hyacynth Nisdeziez und den Jacob Kupni in seine Unterthänigkeit, der Herr Käufer behält sich aber vor, daß gedachte beide Knechte, wenn sie mit dem Herrn Verkäufer nicht abziehen, und sich in die Unterthänigkeit des von ihm mit der Zeit zurückerkauften Guthes nicht begeben wollen, wiederumals hiesige Unterthanen anhero revertiren und ausgefolgt werden sollen, wenn aber gedachte beide Knechte mit dem Herrn Verkäufer abziehen, so ist derselbe schuldig, sie auf Erfordern bey jedweder Cantons - Revision zu gestellen, bis das er für sie einen Exemtions - Schein ausgewürgt haben wird.

8) Der Herr Käufer übernimmt den dem Standesherrn zukommenden, aus den Hyphothequen Schein vom 14ten Geschr. 1787 sich ergebenden Obergerichts - Zins am Gelde und Haber, sowie auch den von dem Poidowskischen Freiguthe in die Gräfl. Henckelsche Beuthner Land Casse zu entrichtenden jährlichen Zins pr. 4 Rthl. 8 sgr. da diese Abgaben zu den dem Guthe anklebenden Lasten gehören; dagegen verpflichtet sich der Herr Verkäufer, dem H. Käufer von allen nicht übernommenen Schuldposten auf seine Kosten zu befreien.

9) Die Kosten für die Aufnahme und Confirmation dieses Kaufcontrcts, sowie die Verreichungsgebühren wollen beide Contrahenten zu gleichen Theilen berichtigen.

10) Schließlich erklärte noch der H. Verkäufer, daß Er, wie Er sich hiermit verpflichten wolle, für die Richtikeit der dem H. Käufer angezeigten Grenzen der dem hiesigen Dominio gehörigen und von ihm zeithero benutzten Feldmarken, Wiesen und Wäldern zustehen und den H. Käufer zu entschädigen, wenn irgend jemand ein Stück von diesen Herrschaftlichen Grundstücken in Anspruch nehmen und rechtlich evinciren solte, So wie er denn auch

11) Sich anheischig macht, dem H. Käufer alle das Guth betreffende Documente getreulich auszufolgen.

12) Endlich entsagen beide Theile der Verlezung unter und über die Hälfte, und versprechen, diesen wohlbedächtig verabredeten Kaufvertrag, welcher in duplo ausgefertigt werden soll, in allen Punkten und Clausen treulich zu erfüllen.

Deßen allen zur Urkunde haben wir Contrahenten diesen Kauf - Contract unterschrieben und mit unseren angebornen Petschaften besiegelt. So geschehen Maczeikowitz den 13ten Juli 1790.-

(-) Johann v. Garneir, selbst gelesen und der Verabredung gemäs befunden als Käufer.

(-) (L.S.) Joseph v. Mikusch. als Verkäufer: legi et ratihabui.

Das corstehendes Kauf - Instrument um das Guth Maczeikowitz der Johann von Garnier und der Joseph von Mikusch nach geschehener Durchlesung seinem ganzen Inhalte nach genehmigt und durch eigenhändige Unterschrift vollzogen, solches wird hierdurch auf dem Grund des den 13ten Juli 1790 zu Maczeikowitz abgehaltenen Protokolls unter der Standesherrlich Beuthener Regierung gewöhnlichen Unter - schrift und Siegel beurkundet.

So geschehen Tarnowitz, den 19ten Julii 1790.

(Siegel) (-) Elsner.

in der Unterschrift:

Viktoria Amandus, comes ab Henckel)(Dynast Bythomiens.-

Maciejkowice, Vol. I, fol. 91.)

Ich endesunterschriebener urkunde und bekenne hier - durch, daß ich zur Bezahlung der Maciejkowitzer Kauf - Gelder von der Hochgebornen Frau Josepha, verehelichte Gräfin von Gaschin, ein Darlehen von 4000 rthl., schreibe vier Tausend Reichsthaler, in Königl. Preußischen Courant, nach dem Münz - fuß de Anno 1764 baar und richtig empfangen. Ich verspreche dieses Capital - Quantum von 4000 rthl. mit vier pro Cent seit 18ten August a. c. zu verzinsen und diese Zinsen in halbjährigen Raties gedachter meiner Frau Gläubigerin franco zu entrichten; das Capital aber nebst etwa rückständigen Zinsen nach vorgegangener halbjährigen Aufkündigung in oberwehnten Müntzsorte zurückzuzahlen. Damit aber die Frau Gläubigerin wegen Capital, Zinsen und etwanigen veruhrsachten Kosten hinlänglich gesichert sein möge, so seze Kraft der dazu ex Edicto vom 6ten May 1756 erhaltenen Concessionen d. d. Brieg d. 2. Märtz 1792 derselben hierdurch das mir zugehörige, in der Freyen Standes Herrschaft Beuthen gelegene Guth Maciejkowitz, zu einem ausdrücklichem Unterpfande ein und bewillige, das diese hiermit constituirte Hyphoteque in dem Grund - Buch bey meinen gedachten Guthe eingetragen werde. Urkundlich habe ich dieses Schuld - und Hyphoteque - Instrument eigenhändig unterschrieben und mit meiner Bettschaft (!) besiegelt.

Maciejkowitz, den 11. August 1792.
(L.S.) Johann von Garnier.

Original.

Maciejkowitz, Vol. I. - fol. 116.

" Hochwohllöbliche Freye Standesherrliche Regierung!"

Nachdem ich das Ritterguth Macieykowitz von dem Herrn Hans von Garnier erkauft habe, und mir solches unterm 15ten huj. naturaliter tradirt worden ist, so zeige ich meinerr Hochwohlöblichen Regierung dieses zu den Macieykowitzern Grund - Acten in Befolgung des allerhöchsten unterm 16ten October a. pr. emanirten Edicts hiermit ganz gehorsamst an, mit der Bemerkung, daß das weitere nöthige des Fordersamstes veranlasst werden soll.

Der ich mit vollkommsten Respect verharre einer Hochwohllöblichen freien Standesherrl. Regierung ganz gehorsamster

Macieykowitz, den 22ten Maertz 1798.

(-) Zimmermann.

Bemerkung des Beuthener Landgerichts:

" Diese Anzeige ist vor der Hand zu denen Macieikowitzer Grund Acten lediglich zu nehmen, bis Supplicant die Umschreibung des Besitztitels nachgesucht hat, wo es sich alsdann anweisen wird, ob derselbe zum Besitz dieses Guthes qualificirt sey".-

Tarnowitz, d. 25. Maertz 1798.

Original.

151.

Maciejkowice, -Vol. I. fol. 152.-

Kund und zu wißen sey hiermit, daß unter unten gesetzten datozwischen dem Königlichen Hauptmann in der Armeé, Herrn Bernhard von Kletzko, Besitzer des im Pleßner Creyse belegenn Ritterguthes Bogutzker Hammer, sonst auch Kattowitz genannt an einem, und dem Königlichen Cammer CommisionsRath Herrn Johann Ferdinand Kaulhaas, Besitzern des in der Standesherrschaft Beuthen belegenen Guthes Maciejkowitz am anderen Theile, ein aufrichtiger Tausch und Kauf - Contract um die ihnen

wechselseitig zustehenden Güther verabredet und geschlossen worden ist, welcher folgender Gestalt lautet:

§1

Überläßt der Herr Hauptmann von Mletzko das ihm zeither gehörige, in dem Pleßner Creyße belegene Ritterguth Bogutzker Hammer, sonst auch Kattowitz genannt, cum appertinentiis an den Königlichen Commisions - Rath Herrn Johann Ferdinand Kaulhaas, zu deßen wahren erblichen Eigenthum. Dagegen wird vän dem Herrn Kaulhaas, das Guth Macieykowitz, so er vermöge das unterm 2o. Juny 1798 coram Notario publico zu Brieg geschloßenen Kauf - Contract von dem Cammerherrn von Johnston unter Vorbehalt der von dem letzt~~e~~tern für den Herrn Kaulhaas nach dem § 7 dieses Kauf - Contracts herbeizuschaffenden, zum Besitz dieses Guthes erforderlichen Landesherrlichen Conssesions erkauft, und bereits naturaliter tradirt erhalten, mit allen Zubehör an den Herrn Hauptmann von Mletzko erbeigenthümlich abgetreten; da aber das Guth Macieykowitz einen weit mindern Werth als das Guth Bogutzker Hammer, sonst Kattowitz genannt hat: so wurde von dem Contrahenten das dem Herrn von Mletzko von dem Herrn Kauhaas zustehende Zugabs - Quantum auf eine Summe von 30500 Rthal., schreibe Dreyßig Tausend fünf Hundert Reichsthaler, festgesetzt.

§ 2

Auf Abschlag dieses Zugabs Quanti übernimmt der Herr Kaulhaas die auf dem Guthe Bogutzker Hammer hypothecarisch versicherten Schulden, und zwar

a) An Landschaftlichen Pfand - Briefen: Zwölf Tausend Siebenhundert Reichsthaler. 12 700 Rthl.

b) Für das Hochfürstliche Anhalt-Pleßensche Regierungs - Depositorium, Sechs Hundert Sechs und Sechzig Reichsthaler 20 sgr. 666,20 sgr.

c) Für das nämliche Regierungs - Depositorium, Achthundert Reichsthaler 800, - "

d) Für das Cwiklitzer Kirchen - Aerarium Neunhundert Reichsthaler, 900, -

e) Für ebendasselbe Cwiklitzer und Bojschower Kirchen - Aerarium ein noch nicht eingetragenes Capital perSiebenhundert drey

und dreyßig Reichsthaler und zehn
Silbergroschen. 733, 10 sgr.

In Summa 15 800 Rthl.

Nach deren Abzug von obigem Zugabe - Quanto per 30 500 Rthl. verbleibet ein Residuum von 14 700 rthl. für den Herrn von Mletzko, und wird hierbei bemerkt, das der Herr Kaulhaas von diesen übernommenen Schuld - Posten die Zinnßen seit Weynachten a: pr: zu berichtigen hat.

§ 3

Der Herr von Mletzko übernimmt zwar auch die auf den von dem Herrn Kaulhaas acquirrten Guthe Macieykowitz eingetragene Schuld - Posten per Sieben Tausend drey Hundert Reichsthaler nebst Zinßen seyt Weynachten a: pr:, jedoch ohne Verkürzung das ihm von dem Herrn Kaulhaas zukommenden Zugabs - Quanti, und wenn nun zu diesen 7300 rthl. das nach dem vorstehenden dem Herrn von Mletzko von dem Zugabs - Quanto noch gebührende Residuum per 14 700 rthl. zugerechnet wird, so hat letzter von dem Herrn Kaulhaas überhaupt noch eine Summe von 22000 Rthl. Courant zu fordern.

§ 4

Diese Summa per 2200 rthl., schreibe Zwey und Zwanzig Tausend Reichsthaler, wird von dem Herrn Kaulhaas an den Herrn von Mletzko folgendermaßen berichtiget:

a) hat der Herr Kaulhaas vermöge eines von ihm heute gerichtlich ausgestellten Instrumentes die für ihn unterm 26, October 1798 auf die Güther Lubschau sub. Nr, 16 mit 15500 rthl. von obiger Summa per 22000 rthl. sich ergebenden Überrest mit 6500 rthl. bey der natural - Tradition, welche morgen in Ansehung beyder Güther vorsich gehen soll, baar in Courant an den Herrn Hauptmann von Mletzko zu erlegen.

§ 5

Beyde Contrahenten acquirirtendie sich wechselseitig überlaßnen obgedachten Güther in Pausch und Bogen, und so wie die heute,stehen und liegen, doch behalten sich die Contrahenten ihre Moebles sowie auch die Wollbestände, nicht minder ihre Kutsch und Reitpferde vor.

§ 6.

Der Herr von Mletzko zeigt an: Daß auf dem Guthe Kattowitz keine Privat - Dienstbarkeiten noch ungewöhnliche Lasten haften, und eben dieses versichert auch der Herr Kaulhaas in Absicht des Guthes Macieykowitz, das den Standesherrn zu Beuthen ein Ober Gerichts Zins von Macieykowitz an Gelde und Haber alljährlich entrichten wird und daß das Dominium Michalkowitz einen Viehtrieb über den Macieykowitzer Grund praetentirt, welcher Anspruch jedoch noch strittig sey. Herr Mletzko verlangt auf den Fall, daß dieser strittige Vietrieb dem Dominio Michalkowitz im Weege rechtens geltend gemacht werden sollte, von dem Herrn Kaulhaas keine Vertretung, sondern begiegt sich der Befugniß, solche zu fordern, und übernimmt zugleich den auf dem Guthe Macieykowitz haftenden Ober - Gerichts Zins.

§ 7.

Anlangend die Angaben, welche von diesen Güthern zu entrichten sind (haben sich die Contrahenten dahin geei - nigt, daß bis zum 1ten Januar 1799 solche der Herr von Mletzko von dem Guthe Katto witz und der Herr Commissions - Rath Kaulhaas von Macieykowitz zu tragen hat.

§ 8.

Übrigens verpflichten sich beiyde Contrahenten zu wechseitigen Gewährs - Leistung in Absicht aller an die Güther sich etwa findenden, von ihnen im gegenwärtigen Contract nicht übernommenen Forderungen und Absprüche.

§ 9.

Entsagen beyde Contrahenten dem Einwand der Verkürzung über die Hälfte, und

§ 10.

Die Kosten dieses Confirmation dieses Kauf - Contracts und für die Eintragung des Tituli Possesionis übernimmt respectu des Guthes Bogutzker Hammer der Herr Commissions Rath Kaulhaas, und in Ansehung des Guthes Macieykowitz der Herr Hauptmann von Mletzko.

Schlüßlich versprechen sie beyde Contrahenten wechselseitig die unverbrüchliche Festhaltung dieses Contracts in allen seinen Punkten, und nachdem hiernach dieß förmliches Kauf und Tausch - Instrument in duplo entworfen worden:

so haben die Herren Contrahenten solches nach geschehener Vor und Durchlesung in Ansehung deßen Inhalts vollkommen genehmiget und eigenhändig unterschrieben und besiegelt.
So geschehen Bogutzker Hammer, den 13 Februar 1799.

(-) Selbst gelesen und vor richtig befunden
Bernhard von Kletzko.-

(-) Selbst gelesen und richtig befunden
Johann Ferdinad Kaulhass.

(Original. Fol. 152 - 156.)

152.

(fol. 123.) -

" Wohlgeborner Herr, Insonders hochzuverehrender Herr Landrichter!
Von Seiten einer hochlöbl. Standesherrlich. Regierung Beuthen ist nur unterm 9ten vorigen Monats aufgegeben worden, den Besitztitel von dem von dem von Garniererkauften Guthe Maciekowitz bei Vermeidung fiscalischer Ahndung berichtigen zu lassen. Hirauf muß ich einer Hochlöbl. Regierung gang ergebenst anzeigen, daß ich das Incolat oder die Conssesion zum Besitz adelicher Güther nicht habe aquiriren können und deshalb gezwungen worden bin, meine aus den mit dem von Garnier abgeschlossenen Kauf - Contracte an den Königlichen Cammerherrn von Johnston und Koegeborn zu cediren. Durch diese den Gesetzten nach zulässige Cession ist der Cammerherr Hans Sebastian Rudolf von Johnston in alle meine Rechte als Käufer getreten und ist auch wegen meiner Besitzunfähigkeit als ur-

sprünglicher Käufer anzusehen, auf deßen Namen der Besitztitel umschrieben werden muß.

Da ich demselben auch das Kauf - Instrument bei der erfolgten Cession natürlich eingehändigt habe, so kann ich nicht einmal dieses Document exhibiren, und ich muß daher eine Wohllöbl. Standesherrl. Regierung vielmehr gehorsamst bitten: die wegen der Umschreibung des Besitztitels nothwendigen Verfügungen an den hier in Brieg gegenwärtigen domioilirenden Cammerherrn von Johnston zu erlaßen, indem ich gegenwärtig den angeführten Umständen nach nicht mehr als Käufer von Maciekowitz angesehen werden kann, sondern vielmehr der mehrerwähnten von Johnston.

Derich mit größtem Respect verharre als einer Wohllöbl. Standesherrl. Regierung ganz gehorsamster

(-) Zimmermann.

Brieg, den 1. Novbr. 1799.-

Original.-

153.

(Vol. I fol. 132.)-

" Hochlöbl. Standesherrl. Regierung!
Mittels des Hochgeeigneten Mandats vom 17. Novbr. . v. J. hat mich eine Hochlöbl. Standesherrl. Regierung die Confirmation zwischen dem Königli. Cammerherrn von Johnston und mir über das im Beuthener Creise gelegene Guth Matzeikowitz ohnverzüglich nachzusuchen und den Titulum possessionis nachträglich berichten zu lassen aufgefordert!

Allein, Hochlöbl. Standesherrl. Regierung, ich finde mich diese hochgeneigte Aufforderung zu erfüllen für nicht verpflichtet; finde gegenwärtig vielmehr folgende Vorstellung zu machen für nöthig:

Ich schloß vot einiger Zeit über das Guth Matzeikowitz

mit dem Königl. Kammerherrn von Johnston unter der ausdrücklichen Bedingung einen Kauf - Contract, daß mein Verkäufer mir als einen zum Besitze Schlesischer Güther unfähigen, das Incolat und überhaupt die sonstigen Requisite zur Besitzfähigkeit verschaffe. Erst mit der Erfüllung dieser von dem von Johnston übernommenen Verbindlichkeit sollte dieser Kauf - Contract seine Confirmation erhalten und ich vollständiger Besitzer dieses Guthes werden.

Allein der Kammerherr von Johnston erfüllte die in dem erwähnten Contracte als aufschiebende Bedingung des ganzen Geschäftes übernommene Verbindlichkeit nicht, unter welcher ich allererst vollständiger Besitzer des Guthes Maciekowitz werden sollte; ich bin daher auch zu den, einem solchen Eigenthümer in Absicht der Nachsuchung der Confirmation und der Besitztitel - Berichtigung oblie - gende Verbindlichkeiten nicht verpflichtet.

Hiernächst stelle ich nicht in Abrede, das ich ein ganzes Jahr hindurch auf dem Guthe Matziekowitz gewirtschaftet habe, aber immer, wie sich es schon aus dem Vorhergehenden ergiebt, in eventum und nomini tertii. Da der Kammerherr von Johnston mir die Stipulirte Besitzfähigkeit hierauf nicht erfolgte, so habe ich meine Be - wirtschaftung nicht nur aufgegeben, so wie darüber und über die demselben in eventum abschlägig bezahlten Kaufgelder förml. Berechnung gepflogen, sondern der von Johnston hat auch hierauf das Guth Matzeikowitz anderweitig an den gagenwärtigen Natural - Besitzer Capitain von Mletzko verkauft.

Eine Hochlöbl. Standesherrl. Regierung wird aus den vorstehenden Vortrage zu unternehmen geneigt seyn, daß ich niemals Besitzer von Matzeikowitz gewesen bin, und daß mir weder von Anfange noch ex post die denen hiesi - gen Guths - Besitzern zustehenden Verbindlichkeiten ob - gelegen haben. Ich bin übrigens bereit, meine umstehend gedachte Behauptungen, besonders daß der Kauf von Matzeikowitz von mir blos sub conditione geschlossen

worden, gehörig zu documentiren supplicire aber auch, mich von der Confirmation eines Kaufs, welcher seinen Valeur durch unterlassene Erfüllung des von Johnston nie erreicht hat, sowie von der Berichtigung des Besitz - Titels zu liberiren.

Für welche Gnade ich in Tiefer Ehrfurcht seyn werde
Einer hochlöbl. Stndesherrl. Regierung
ganz gehorsamster Diener,der Cammer - Commissions - Rath Kaulhaas auf Kattowitz.

Beuthen, den 15, Januar 1804.

(Kaulhaas erwarb Maciejkowitz am 20. VI.1798. fol.119).-
(Original).

154.

Copia vidimata.

Actum Maczeykowitz, den 8. Octobr. 1839.

Auf Ansuchen des hiesigen Gutsherrn, kgl. Preuß Lieutnant Herrn von Mletzko, hatte sich heute das hiesige Gerichtsamt hierher verfügt um einen Kauf und Verkauf - Contract über das hiesige Gut aufzunehmen . Man fand anwesend 1) den hiesigen Gutsbesitzern Herrn Bernhard von Mletzko, 2) den Majoratsherrn der Majorats-Herrschaft Myslowitz Herrn Alexander von Miroscewski(!), beide dem Gericht und von Person als dispositionsfähig sehr wohl bekannt, und geben folgenden Kauf = und Verkauf - Contract zum gerichtlichen Protokoll:

§ 1) Es verkauft der Rittergutsbesitzer Kgl. Preußischer Lieutnant Herr Bernhard von Mletzko sein hiesiges Gut Maczeikowitz inmden Reinen und Grenzen, wie er es beseßen und zu besitzen berechtigt gewesen, mit allem Zubehör und allem, was nitt = und nagelfest

ist, in Pausch und Bogen, ohne alle und jede Gewähr - leitung, an den Majoratsherrn der Herrschaft Myslowitz Herrn Alexander von Mierosczewsky auf Klein Dombrowka, für ein Kaufgeld von Zwei und Zwanzig Tausend sechs Hundert und fünfzig Reichsthaler, zu erb- und eigenthümlichen Rechten, und willigt hiermit ausdrücklich in Berichtigung des Besitztitels des Guts auf den Namen des Herrn Käufers.

§ 2) Ebenso verkauft der Herr von Mletzko dem Herrn Alexander von Mierosczewsky (!) die ihm angehörige Viertelbauerstelle Nr. 3 allhier ebenfalls in den Reinen und Grenzen, wie er sie besessen und besitzen berechtigt/gewse/ gewesen, zu erb - und eigenthümlichen Rechten, willigt hiermit ausdrücklich in Berichtigung des Besitztitels diese Viertelbauerstelle auf den Namen des Herrn Käufers und ist das Kaufgeld für diese Stelle unter den in § 1 gedachten 22650 rthl. Kaufgeld mit begriffen.

§ 3) An Beständen erhält Herr Käufer nur die gessammte diesjährige Erndte, so viel von selbiger gegenwärtig noch vorhanden ist.

§ 4) Als Beilaß erhält Herr Kä ufer: a) 9 Stück Pferde und einen Maulesel nebst dazu gehörigen Wagengeschirr. b) 48 Stück Rindvieh, worunter ohnge - fähr die Hälfte Zugvieh, c) Vier Stück Schwarzvieh und 4 Ferkel, d) sämtlich vorhandene Federvieh, e) Fünf Stück Wirtschaftswagen nebst sämtlichen Zubehör, fünf Pflüge, vier Ruhrhacken und die vorhandenen Eggen, sämtlich wie es heut vorhanden, ohne alle Evictions Leistung.
(Hier folgt die weitere Aufzählung der Belastung der Güter).

Unterschriften: (-) von Mletzko,
(-) Alexander von Mierosczewsky.

Die eigenhändige Unterschrift lautet:" Mieroszewski." auf fol. 396.)-

Biblioteka Śląska

Biblioteka Śląska
218029
III
SL.